



Ausschussdrucksache 21(4)127
vom 26. Januar 2026

Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen

BT-Drucksache 21/2510

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen

– BT-Drucksache 21/2510 –

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf BT-Drucksache 21/2510 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) § 1 wird durch den folgenden § 1 ersetzt:

„§ 1

Nationale KRITIS-Resilienzstrategie

Die Bundesregierung soll eine Strategie zur Verbesserung der Resilienz kritischer Infrastrukturen verabschieden. Die Strategie beinhaltet Erwägungen zu Transparenzpflichten für kritische Infrastrukturen.“

b) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

(3) „Ist eine Anlage für die Erbringung einer kritischen Dienstleistung erheblich, ohne die Voraussetzungen der Rechtsverordnung des Absatzes 1 Satz 1 zu erfüllen, so stellt das Bundesministerium des Innern dies im Einzelfall fest, falls für die betroffene Dienstleistung eine Behörde des Bundes die zuständige Behörde ist. Ist eine Anlage für die Erbringung einer kritischen Dienstleistung nicht erheblich, obwohl sie die Voraussetzungen der Rechtsverordnung des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt, so stellt das Bundesministerium des Innern dies im Einzelfall fest, falls für die betroffene Dienstleistung eine Behörde des Bundes die zuständige Behörde ist. Für die Beurteilung der Erheblichkeit einer Anlage für die Erbringung einer kritischen Dienstleistung gilt Absatz 2 entsprechend.“

bb) Nach Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:

(7) „Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, in einer Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrats bedarf, Kriterien und Verfahren festzulegen, mit denen die Länder feststellen können, ob eine Anlage für die Erbringung einer kritischen Dienstleistung erheblich ist, ohne die Voraussetzungen der Rechtsverordnung des Absatzes 1 Satz 1 zu erfüllen. Die Länder können dies für Anlagen feststellen, bei denen für die betroffene Dienstleistung eine Landesbehörde die zuständige Behörde ist. Bei der Festlegung der Kri-

terien werden die Kriterien nach Absatz 2 berücksichtigt. § 4 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.“

- c) § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert
 - aa) In Nummer 5 wird nach der Angabe „erbringt“ die Angabe „sowie“ gestrichen.
 - bb) Nummer 6 wird durch die folgenden Nummern 6 und 7 ersetzt:

„6. eine Kontaktstelle, über die der Betreiber kritischer Anlagen erreichbar ist. In Bezug auf Maßnahmen nach dem BSI-Gesetz ist die jederzeitige Erreichbarkeit zu gewährleisten,

7. die bei ihm zum Einsatz kommenden Typen von kritischen Komponenten gemäß § 2 Nummer 23 des BSI-Gesetzes.“
 - cc) Nach Absatz 5 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Übermittlung der Information gemäß Absatz 1 Nummer 7 erfolgt ausschließlich an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik.“
- d) § 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „und erstmalig bis einschließlich 17. Januar 2026 durchzuführen“ gestrichen.
 - bb) Absatz 8 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, methodische und inhaltliche Vorgaben für die Risikoanalysen und Risikobewertungen der nach Absatz 1 Satz 1 und 2 zuständigen Stellen zu bestimmen.“
- e) § 12 Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, inhaltliche und methodische Vorgaben einschließlich Vorlagen und Muster für die Risikoanalysen und Risikobewertungen der Betreiber kritischer Anlagen zu bestimmen.“
- f) § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Konkretisierung der Verpflichtung nach § 13 Absatz 1 sektorenübergreifende Mindestanforderungen zu bestimmen.“
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
- g) § 16 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

(1) „Um die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 13 Absatz 1 zu überprüfen, kann die zuständige Behörde über das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik um die Übersendung derjenigen Bestandteile der nach § 39 des BSI-Gesetzes vorgelegten Nachweise ersuchen, die für die

Überprüfung der Einhaltung der Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 erforderlich sind.“

- h) § 17 Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„(3) Das Bundesministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, allgemein feststellen, dass bestimmte Verpflichtungen auf Grund sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften, die auch für Betreiber kritischer Anlagen gelten, gleichwertig mit bestimmten Verpflichtungen sind, die für Betreiber kritischer Anlagen nach diesem Gesetz gelten.“

- i) § 18 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Behörden“ die Angabe „und den Behörden nach § 3 Absatz 5“ eingefügt.

- bb) Die Absätze 6 bis 8 werden durch die folgenden Absätze 6 bis 8 ersetzt:

„(6) Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe übermittelt dem von dem Vorfall betroffenen Betreiber kritischer Anlagen unverzüglich eine Bestätigung über den Eingang der Meldung nach Absatz 1 und unverzüglich nach seiner Meldung sachdienliche Folgeinformationen, unter anderem Informationen, die die wirksame Reaktion dieses Betreibers auf den betreffenden Vorfall unterstützen könnten. Dabei kann es sich um passende Leitlinien zu Reaktionsverfahren und zur Resilienzstärkung handeln.

(7) Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe übermittelt den zuständigen Behörden, den nach § 3 Absatz 5 benannten Landesbehörden sowie den nach § 11 Absatz 1 zuständigen Stellen Auswertungen zu Meldungen von Vorfällen im Rahmen vorab zwischen dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe und den Empfängern abgestimmter Prozesse zur Weitergabe und Wahrung der notwendigen Vertraulichkeit. Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrats bedarf, die Prozesse zur Weitergabe der Meldungen an die Länder zu regeln. Die Rechtsverordnung beschreibt die Rahmenbedingungen, insbesondere die technischen und personellen Voraussetzungen, Kriterien für eine Weiterleitung von Meldungen und die Prozessbeschreibung für den Informationsaustausch. § 4 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

(8) Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe erstellt auf der Grundlage der eingegangenen Meldungen nach Absatz 1 sowie weiterer Informationen regelmäßige und anlassbezogene Lagebilder zur Situation der kritischen Anlagen und stellt diese den zuständigen Behörden, den nach § 3 Absatz 5 benannten Landesbehörden, den nach § 11 Absatz 1 zuständigen Stellen, den Betreibern und weiteren betroffenen Adressaten zur Verfügung.“

- j) § 23 wird wie folgt geändert:

- aa) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, die Bundesnetzagentur, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die zuständigen Behörden und die nach Vorschriften dieses Gesetzes zuständigen Bundesministerien und Landesministerien, ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist.“

bb) In Absatz 2 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „wenn“ durch die Angabe „soweit“ ersetzt.

cc) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Erforderlichkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der Absätze 1 und 2 ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn durch eine Verarbeitung anonymisierter oder künstlich erzeugter Daten der Zweck in gleicher Weise erfüllt werden kann.“

k) § 24 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:

„a) Nummer 1 bis 3, 5 oder 6 oder“.

bb) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden.“

l) § 25 wird durch die folgenden §§ 25 und 26 ersetzt:

§ 25

Evaluierung

Das Bundesministerium des Innern wird dieses Gesetz regelmäßig alle fünf Jahre und erstmalig zwei Jahre nach Inkrafttreten im Benehmen mit den zuständigen Behörden der Länder auf wissenschaftlich fundierter Grundlage evaluieren, insbesondere im Hinblick auf die Identifizierung der Betreiber kritischer Anlagen und auf die gegebenenfalls abgestufte Ausgestaltung des Regelschwellenwertes gemäß § 5 Absatz 2 sowie die Höhe der Bußgelder gemäß § 24 und die Frage der Notwendigkeit eines Zertifizierungssystems für Nachweise gemäß § 16.

§ 26

Anwendungsbestimmung und Übergangsregelung

§ 8 Absatz 1 Nummer 2 und 6 ist erst anzuwenden, wenn eine auf der Grundlage von § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 1 erlassene Rechtsverordnung gilt. Bis zur Geltung dieser Rechtsverordnung ist § 8 Absatz 1 Nummer 2 und 6 in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 10 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

2. Nach Artikel 3 werden die folgenden Artikel 4 bis 9 eingefügt:

“ Artikel 4

Das BSI-Gesetz vom 2. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 301, S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 65 die folgende Angabe eingefügt:

„Teil 9

Anwendungsbestimmungen; Übergangsregelungen

§ 66

Anwendungsbestimmungen und Übergangsregelungen“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 22 wird durch die folgende Nummer 22 ersetzt:

„22. „kritische Anlage“ eine Anlage im Sinne des § 2 Nummer 3 des KRITIS-Dachgesetzes,“.
 - b) Nummer 24 wird durch die folgende Nummer 24 ersetzt:

„24. „kritische Dienstleistung“ eine Dienstleistung im Sinne des § 2 Nummer 4 des KRITIS-Dachgesetzes“.
3. Nach § 11 Absatz 4 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Hiervon sind erforderliche Informationsaustausche zwischen dem Bundesamt und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe nach § 3 Absatz 7 des KRITIS-Dachgesetzes ausgenommen“.
4. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 8 wird gestrichen.
 - b) Absatz 9 wird zu Absatz 8.

5. § 33 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
„(2) Die Registrierung von Betreibern kritischer Anlagen erfolgt gemäß § 8 des KRITIS-Dachgesetzes.“
6. Nach § 39 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Betreiber kritischer Anlagen, die auf Grundlage von § 5 Absatz 7 KRITIS-Dachgesetz als solche bestimmt wurden.“
7. § 56 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird gestrichen.
 - b) Die Absätze 5 bis 8 werden zu den Absätzen 4 bis 7.
8. § 65 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a wird durch folgenden Buchstaben a ersetzt:
„a) § 11 Absatz 6, § 16 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, § 17 Satz 1 oder § 39 Absatz 1 Satz 5“.
9. Nach § 65 wird der folgende Teil 9 eingefügt:

„Teil 9

Anwendungsbestimmungen; Übergangsregelungen

§ 66

Anwendungsbestimmungen und Übergangsregelungen

(1) § 2 Nummer 22 und 24 und § 33 Absatz 2 sind erst anzuwenden, wenn eine auf der Grundlage von § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 1 des KRITIS-Dachgesetzes erlassene Rechtsverordnung gilt. Bis zur Geltung dieser Rechtsverordnung ist § 2 Nummer 22 und 24 in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 10 dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 5

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2865), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 2. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 301) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. 55a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Nummern 1 und 2 wird jeweils die Angabe „im Sinne des BSI-Gesetzes“ durch die Angabe „im Sinne des § 2 Nummer 3 des KRITIS-Dachgesetzes“ ersetzt.
 - b) Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. Cloud-Computing-dienste erbringt und die hierfür genutzten Anlagen die im Anhang der Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 1 des KRITIS-Dachgesetzes genannten Schwellenwerte in Bezug auf den jeweiligen Cloud-Computing-Dienst erreichen oder überschreiten.“

2. § 82a wird durch den folgenden § 82a ersetzt:

„§ 82a

Übergangsbestimmungen

(1) Die §§ 55 bis 62a in der ab dem 1. Mai 2021 geltenden Fassung sind erstmals auf schuldrechtliche Rechtsgeschäfte über den Erwerb eines inländischen Unternehmens anzuwenden, die ab dem 1. Mai 2021 abgeschlossen werden. Im Fall eines Angebots im Sinne des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes ist der Zeitpunkt der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots maßgeblich.

(2) § 55a Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 ist erst anzuwenden, wenn eine auf der Grundlage von § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 1 des KRITIS-Dachgesetzes erlassene Rechtsverordnung gilt. Bis zur Geltung dieser Rechtsverordnung ist § 55a Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 10 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 6

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 7) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 174 Absatz 3 Nummer 8 und Absatz 5 Nummer 8 wird jeweils die Angabe „§ 2 Nummer 24 des BSI-Gesetzes“ durch die Angabe „§ 2 Nummer 4 des KRITIS-Dachgesetzes“ ersetzt.
2. In § 214 Absatz 3 wird die Angabe „§ 2 Nummer 22 des BSI-Gesetzes“ durch die Angabe „§ 2 Nummer 4 des KRITIS-Dachgesetzes“ ersetzt.
3. Nach § 230 Absatz 15 wird der folgende Absatz 16 eingefügt:

„(16) § 174 Absatz 3 Nummer 8 und Absatz 5 Nummer 8 sowie § 214 Absatz 3 sind erst anzuwenden, wenn eine auf der Grundlage von § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 1 des KRITIS-Dachgesetzes erlassene Rechts-

verordnung gilt. Bis zur Geltung dieser Rechtsverordnung sind § 174 Absatz 3 Nummer 8 und Absatz 5 Nummer 8 sowie § 214 Absatz 3 in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel ...10 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 7

Änderung des Energiesicherungsgesetzes

Das Energiesicherungsgesetz vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Absatz 1, § 18 Absatz 2 Satz 1 und § 29 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 2 Nummer 22 des BSI-Gesetzes“ durch die Angabe „§ 2 Nummer 3 des KRITIS-Dachgesetzes“ ersetzt.
2. Nach § 31 wird der folgende § 31a eingefügt:

„§ 31a

Übergangsbestimmung

§ 17 Absatz 1, § 18 Absatz 2 Satz 1 und § 29 Absatz 1 Satz 1 sind erst anzuwenden, wenn eine auf der Grundlage von § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 1 des KRITIS-Dachgesetzes erlassene Rechtsverordnung gilt. Bis zur Geltung dieser Rechtsverordnung sind § 17 Absatz 1, § 18 Absatz 2 Satz 1 und § 29 Absatz 1 Satz 1 in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 10 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 8

Änderung des Wärmeplanungsgesetzes

Das Wärmeplanungsgesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) (WPG), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Nummer 22 des BSI-Gesetzes vom 2. Dezember 2025 (BGBl. I 2025 Nr. 301, S. 2)“ durch die An-

gabe „§ 2 Nummer 3 des KRITIS-Dachgesetzes“ ersetzt.

2. Nach § 34 wird der folgende §34a eingefügt:

„§ 34a

Übergangsbestimmung

§ 11 Absatz 4 Satz 1 ist erst anzuwenden, wenn eine auf der Grundlage von § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 1 des KRITIS-Dachgesetzes erlassene Rechtsverordnung gilt. Bis zur Geltung dieser Rechtsverordnung ist § 11 Absatz 4 Satz 1 in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 10 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 9

Änderung der BSI-Kritisverordnung

In der BSI-Kritisverordnung vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist, wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12

Außerkräfttreten

Die BSI-Kritisverordnung vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist, tritt mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach §§ 4 Absatz 4, 5 Absatz 1 KRITIS-DachG außer Kraft. Das Bundesministerium des Innern gibt das Inkrafttreten im Bundesgesetzblatt bekannt.“

3. Artikel 4 wird zu Artikel 10.
4. Artikel 5 wird zu Artikel 11.

Begründung

Zu Nummer 1 a:

Da sich die Frist für die Verabschiedung einer Strategie zur Verbesserung der Resilienz kritischer Infrastruktur direkt aus Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2557 über die Resilienz kritischer Einrichtungen ergibt, ist eine Datierung im Gesetzentwurf nicht erforderlich.

Ein weiteres Thema, das in der Strategie behandelt werden wird, sind Transparenzpflichten für kritische Infrastrukturen. In verschiedenen Rechtsakten, etwa im Planungs- oder Umweltrecht, sind Informations-, Transparenz- und Veröffentlichungspflichten für Infrastrukturinformationen formuliert. Allerdings kann die Veröffentlichung von sensiblen Informationen Ausspähungsversuche oder Sabotageakte erleichtern. Daher muss gelten, dass bei Gesetzesvorhaben mit Transparenzpflichten im Abwägungsprozess immer die Sicherheit den Vorrang haben muss vor anderen Belangen. Ausnahmen von den Informations-, Transparenz- und Veröffentlichungspflichten für kritische Infrastrukturen sind in den Rechtsakten unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Sicherheit regelmäßig vorgesehen. Diese müssen jedoch auch von den KRITIS-Betreibern und den Behörden gekannt und genutzt werden. Es existieren verschiedene Handreichungen zur Sensibilisierung der KRITIS-Betreiber zur Nutzung dieser Ausnahmen (s. z.B. Veröffentlichung der UP KRITIS „Sicherheitsaspekte und Hinweise für die Betreiber Kritischer Infrastrukturen im Kontext zu gesetzlichen Transparenzpflichten“, „Bereitstellung von Metadaten zu INSPIRE-relevanten Geodatenätzen durch Ver- und Entsorgungsunternehmen - Handlungsempfehlung -).

Vor dem Hintergrund der Folgen des Anschlags auf die Strominfrastruktur in Berlin Anfang Januar 2026 werden KRITIS-Betreiber und Behörden erneut für diese Thematik und die Nutzung der Ausnahmen sensibilisiert. Es wird ferner durch die Bundesregierung und die Länder geprüft, ob gesetzliche Anpassungsbedarfe bestehen.

Zu Nummer 1 b:

Die Änderung des § 5 Absatz 3 sowie die Ergänzung des Absatzes 7 gibt den Ländern die Möglichkeit zur Identifizierung weiterer kritischer Anlagen für kritische Dienstleistungen, die alleine in ihrer Zuständigkeit liegen. Für die Festlegung der zugrunde zu legenden Kriterien und Verfahren wird das Bundesministerium des Innern zur Verabschiedung einer Rechtsverordnung ermächtigt, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Die Bundesregierung wird gemeinsam mit den Ländern die Rechtsverordnung unverzüglich erarbeiten.

Die Rechtsverordnung regelt insbesondere zuständige Behörden, die Verfahren zur Feststellung der Erheblichkeit, die Bescheidung gegenüber den Betreibern und die Weitergabe der Registrierungsinformation.

Zu Nummer 1c:

Da ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der gemeinsamen Rechtsverordnung zur Identifizierung kritischer Anlagen nach §§ 4 Absatz 3, 5 Absatz 1 die Identifizierung und die Registrierung für Betreiber kritischer Anlagen gemäß § 8 Absatz 1

KRITISDachG-E erfolgt, müssen die Regelungen gemäß § 33 Absatz 2 BSIG in Bezug auf die Voraussetzung des BSIG in Nummer 6 und Nummer 7 die Nennung der jederzeitigen Erreichbarkeit der Betreiber kritischer Anlagen sowie der Angabe der Übermittlung der zum Einsatz kommenden Typen von kritischen Komponenten nach § 2 Nummer 23 BSI-G in § 8 Absatz 1 KRITIS-Dachgesetz übernommen werden. Der Begriff „Typen von kritischen Komponenten“ meint ein bestimmtes Produkt unter Angabe der entsprechenden Versionsnummer. Da diese Information auf fachbehördlicher Ebene nur Verpflichtungen nach BSIG begründet, soll diese Information ausschließlich an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik übermittelt werden. Dies wird in § 8 Absatz 5 Satz 3 klargestellt.

Zu Nummer 1d:

Da sich die Fristen direkt aus Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2557 über die Resilienz kritischer Einrichtungen ergibt, ist eine Datierung im Gesetzesentwurf nicht erforderlich.

In **Absatz 8** wird bei der Rechtsverordnung für die methodischen und inhaltlichen Vorgaben der Nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen die Zustimmung des Bundesrates ergänzt. Die Bundesregierung wird gemeinsam mit den Ländern die Rechtsverordnung unverzüglich erarbeiten.

Zu Nummer 1 e:

In § 12 Absatz 3 wird bei der Rechtsverordnung für die methodischen und inhaltlichen Vorgaben der betreiberseitigen Risikoanalysen und Risikobewertungen die Zustimmung des Bundesrates ergänzt. Die Bundesregierung wird gemeinsam mit den Ländern die Rechtsverordnung unverzüglich erarbeiten.

Zu Nummer 1 f:

In § 14 Absatz 1 wird bei der Rechtsverordnung für die sektorenübergreifenden Mindestanforderungen die Zustimmung des Bundesrates ergänzt. Die Bundesregierung wird gemeinsam mit den Ländern die Rechtsverordnung unverzüglich erarbeiten.

Zu Nummer 1 g:

Die Nachweispflicht nach § 30 BSIG umfasst teilweise Maßnahmen, die die physische Resilienz betreffen. Die Änderung von § 16 Absatz 1 soll dazu führen, dass die zuständigen Behörden lediglich die Elemente der nach BSIG vorgelegten Nachweise, die physische Resilienzmaßnahmen betreffen, über das BBK von Betreibern verlangen können.

Zu Nummer 1 h:

In § 17 Absatz 3 wird bei der Rechtsverordnung für die Feststellung der Anerkennung von Verpflichtungen auf Grund sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Zustimmung des Bundesrates ergänzt. Die Bundesregierung wird gemeinsam mit den Ländern die Rechtsverordnung unverzüglich erarbeiten.

Zu Nummer 1i:

§ 18, der die Meldepflicht und das Verfahren zur Meldung von Vorfällen regelt, wird so geändert, dass in Absatz 3 die koordinierenden Landesbehörden nach § 3 Absatz 5 als Beteiligte bei der Ausgestaltung des konkreten Verfahrens für das Meldewesen aufgeführt werden und ebenfalls angehört werden müssen.

In **Absatz 6** wird die unverzügliche Bestätigung des Eingangs der Vorfallsmeldung durch den Betreiber ergänzt sowie eine unverzügliche Rückmeldung des BBK mit Informationen, die bei der Reaktion auf den betreffenden Vorfall den

Betreiber unterstützen soll. Damit sollen die Vorgaben der CER-Richtlinie und die Konkretisierung des Meldeverfahrens stärker berücksichtigt werden.

Die Ergänzung in **Absatz 7** Satz 1 am Ende entspricht einer Formulierung in § 40 Abs. 3 Nr. 4d BSIG, d.h., dass die genauen technischen Verfahren und Rahmenbedingungen mit den Empfängern abgestimmt werden.

Insbesondere mit Blick auf eine Weitergabe der tatsächlichen Meldungen an die Länder sind nähere Konkretisierungen erforderlich. Daher sollen die Rahmenbedingungen für eine Weiterleitung von Vorfällen, bei denen es sich zumeist um sensible Informationen handeln dürfte, mit den Ländern vereinbart werden.

Daher wird der Regelungstext um eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung der Rahmenbedingungen ergänzt. Da die Länder hierbei das Gesetz in eigener Angelegenheit ausführen, erfordert die Verordnung die Zustimmung des Bundesrats.

In **Absatz 8** wird die Bereitstellung von Lagebildern ergänzt. Vonseiten der Betreiber, Länder und aus dem politischen Raum wurde der Wunsch nach Erstellung und Versendung von Lagebildern geäußert. Das BBK soll in regelmäßigen Zeitabständen Lagebilder zur Situation kritischer Anlagen erstellen. Zusätzlich soll es bei besonderen Anlässen weitere Lageberichte erstellen. Ein solcher Anlass kann beispielsweise vorliegen, wenn mehrere ähnliche Meldungen von Betreibern kritischer Anlagen eingehen, die auf ein bestimmtes Muster hindeuten, oder wenn es andere Hinweise auf eine konkrete Bedrohungslage mit nachteiligen Auswirkungen auf die Versorgungslage in den KRITIS-Sektoren gibt.

Bereits bestehende Lagebilder können hier einbezogen werden, bzw. sollen aufeinander abgestimmt werden.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Erstellung des Lagebilds durch das BBK aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 Grundgesetz (Schutz der Zivilbevölkerung).

Zu Nummer 1 j:

§ 23 Absatz 1 Nummer 2 KRITISDachG-E wird gestrichen und eine klarstellende Regelung, die sich sowohl auf 23 Absatz 1 KRITISDachG-E als auch auf 23 Absatz 2 KRITISDachG-E bezieht, in einen neuen Absatz 2a eingefügt. Eine ähnliche klarstellende Regelung befindet sich in Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b der KI-Verordnung.

§ 23 Absatz 1 KRITISDachG-E enthält in Nummer 1 und 2 zwei kumulative Voraussetzungen, die jedoch so nicht nebeneinander stehen bleiben sollten, da die erste Voraussetzung bereits die zweite umfasst: Wenn eine Verarbeitung anonymisierter oder künstlich erzeugter Daten für die Erfüllung einer Aufgabe der zur Datenverarbeitung befugten Behörde in gleicher Weise geeignet wäre wie die Verarbeitung personenbezogener Daten, wäre die Verarbeitung personenbezogener Daten von vornherein nicht erforderlich. Demnach würde die Verneinung der Voraussetzungen von Nummer 2 automatisch auch zur Verneinung der Voraussetzungen von Nummer 1 führen müssen.

Um dem datenschutzrechtlichen Prinzip der Erforderlichkeit ausreichend Rechnung zu tragen und insoweit auch einen Gleichklang mit § 23 Absatz 1 KRITISDachG-E zu erzielen, wird das Wort „wenn“ vor der Aufzählung durch das Wort „soweit“ ersetzt.

Zu Nummer 1 k:

Die Änderung sieht eine Erhöhung der Bußgelder für Betreiber kritischer Anlagen vor.

Zu Nummer 1 l:

Durch die Ergänzung und der kürzeren Frist von 2 Jahren für die Evaluierung wird vorgesehen, dass die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern zeitnah nach Inkrafttreten des KRITIS-Dachgesetzes insbesondere eine mögliche Erweiterung des Anwendungsbereichs des KRITIS-Dachgesetzes durch eine Veränderung des Regelschwellenwertes - etwa durch eine zeitlich abgestufte Ausgestaltung - eine Erhöhung der Bußgelder sowie die Frage der Notwendigkeit eines Zertifizierungssystems für Nachweise nach § 16 prüft.

Zu Nummer 1 m:

Die Übergangsregelung dient dazu, dass die Regelungen in Nummer 1 b erst mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach §§ 4 Absatz 4, 5 Absatz 1 angewendet werden sollen.

Zu Nummer 2:

Zu Nummer 1:

Das Inhaltsverzeichnis ändert sich auf Grund der Hinzufügung des § 66 im BSI-G.

Zu Nummer 2:

Auf Grund der europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2022/2555 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union (NIS2-Richtlinie; vgl. Artikel 2 Absatz 3, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f) werden Betreiber kritischer Anlagen nur noch über das die Richtlinie (EU) 2022/2557 über die Resilienz kritischer Einrichtungen umzusetzende KRITIS-Dachgesetz identifiziert. Diese gelten automatisch als besonders wichtige Einrichtungen nach BSIG. Auf Grund dessen soll für die Begriffsdefinitionen im BSIG, nämlich „kritische Anlage“ sowie „kritische Dienstleistung“ auf das KRITIS-Dachgesetz verwiesen werden. Da die Identifizierung nach KRITIS-Dachgesetz allerdings erst mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung zur Identifizierung von Betreibern kritischer Anlagen gemäß §§ 4 Absatz 3, 5 Absatz 1 KRITISDachG-E erfolgen kann, ist auch das Inkrafttreten der § 2 Nummer 22 und Nummer 24 BSIG an das Inkrafttreten der Rechtsverordnung geknüpft, welche in dem neuen § 66 BSIG (siehe Nummer 8) als Anwendungsbestimmung und Übergangsregelung geschaffen wird. Für KRITIS-Betreiber, die auf Grund des neu eingeführten § 5 Absatz 6 KRITIS-Dachgesetz ausschließlich auf Länderebene identifiziert wurden, ist die Nachweiserbringung nach BSIG entbehrlich, diese wird daher durch die Ergänzung des neuen § 39 Absatz 4 BSIG aufgehoben. Die europarechtlich vorgeprägte Einstufung dieser Betreiber als besonders wichtige Einrichtungen bleibt davon unberührt, ebenso die weitergehenden Anforderungen an die umzusetzenden Cybersicherheitsmaßnahmen aus § 31 BSIG.

Zu Nummer 4:

Die Definition von Betreibern kritischer Anlagen erfolgt ab Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach §§ 4 Absatz 3, 5 Absatz 1 KRITISDachG-E. Der Absatz 8 in § 28 BSIG muss daher gestrichen werden. Auch diese Änderung unterliegt der Übergangsregelung in § 66 BSIG.

Zu Nummer 5:

Ab Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach §§ 4 Absatz 3, 5 Absatz 1 KRITIS-DachG-E erfolgt die Registrierung von Betreibern kritischer Anlagen nach § 8 KRITISDachG durch das BBK.

Zu Nummer 6:

Die Rechtsverordnung zur Identifizierung von Betreibern kritischer Anlagen erfolgt ab Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach §§ 4 Absatz 3, 5 Absatz 1 KRITIS-DachG-E nach dem KRITISDachG. Die Rechtsverordnungsermächtigung in Absatz 4 muss daher gestrichen werden.

Zu Nummer 7: Es handelt sich dabei um eine redaktionelle Korrektur eines Verweisfehlers: es muss auf Absatz 4 verwiesen werden.

Zu Nummer 8:

Die Übergangsregelung dient dazu, dass die Regelungen in Nummer 2 (1-6 und 8) erst mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach §§ 4 Absatz 4, 5 Absatz 1 gelten.

Zu Nummer 3:

Siehe Begründung Nummer 2 (Nummer 2 und Nummer 8).

Zu Nummer 4 und 5:

Es handelt sich dabei um Folgeänderungen der Artikel 4 und 5.



Ausschussdrucksache 21(4)128
vom 27. Januar 2026

EntschlieÙung

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vom 27.01.2026

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung
der Resilienz kritischer Anlagen**

BT-Drucksache 21/2510

EntschlieÙung

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU)
2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anla-
gen
- BT-Drucksache 21/2510 -**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der verheerende Anschlag auf die Strominfrastruktur in Berlin Anfang Januar 2026 und seine gravierenden Folgen für die Bevölkerung haben noch einmal die Bedeutung und Notwendigkeit eines umfassenden und gezielten Schutzes unserer kritischen Infrastrukturen deutlich gemacht. Diese Infrastrukturen sind für das tägliche Leben und das Funktionieren unserer Gesellschaft sowie unserer Wirtschaft essenziell. Angesichts der massiv gestiegenen und dynamischen Bedrohungslage braucht unsere Infrastruktur eine wesentlich stärkere Resilienz - in digitaler und physischer Hinsicht. Mit dem KRITIS-DG wollen wir ein konsequentes und zugleich individuelles Schutzsystem schaffen.

Zu diesem Schutz gehört auch ein zeitgemäÙer Umgang mit bestehenden Transparenz- und Informationspflichten. Während es früher ein wichtiges Anliegen war, eine möglichst große Transparenz für die Bevölkerung, Betriebe und Institutionen herzustellen, muss heute angesichts der ernststen Bedrohungslage der potenzielle Missbrauch transparenter Informationen zur Vorbereitung von Angriffen auf unsere kritischen Infrastrukturen mitgedacht werden. Vor diesem Hintergrund sind die Transparenz- und Informationspflichten für kritische Infrastrukturen notwendigerweise zu überprüfen, anzupassen und zu beschränken.

Diese Pflichten sind in einer Vielzahl verschiedener Rechtsakte, etwa im Planungs- oder Umweltrecht, formuliert und vorgegeben. Diese verfolgen für sich genommen zunächst nachvollziehbare und berechtigte Ziele. So soll etwa bei Bauvorhaben durch diese Informationen verhindert werden, dass Leitungen beschädigt werden.

Betroffen sind neben der nationalen Ebene auch europäische Rechtssetzungsakte und deren Umsetzung. So schafft zum Beispiel die INSPIRE-Richtlinie der EU (Infrastructure for Spatial Information in Europe) eine gemeinsame Geodateninfrastruktur für Europa. Die Umweltinformationsrichtlinie von 2003 wiederum legt den freien Zugang aller Personen zu Umweltinformationen bei Behörden fest. Auch diese Rechtsakte verfolgen grundsätzlich berechtigte Ziele in Form von Transparenz und Beteiligung. Jedoch stehen diese nationalen und europäischen Transparenzregelungen zugleich in einem Zielkonflikt mit dem Schutz unserer kritischen Infrastrukturen. Mit der Veröffentlichung von sensiblen Informationen

können Ausspähungsversuche, Sabotageakte oder Anschläge erleichtert und ermöglicht werden. Der Schutz sicherheitsrelevanter Daten kritischer Infrastrukturen ist somit ein wesentlicher Baustein des KRITIS-Schutzes.

In vielen Bereichen existieren bereits unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Sicherheit Ausnahmen von Informations-, Transparenz- und Veröffentlichungspflichten für KRITIS-Betreiber. Diese müssen jedoch auch von den jeweiligen KRITIS-Betreibern und Behörden gekannt und genutzt werden. Insoweit müssen die Betreiber auch entsprechend sensibilisiert werden. Zudem muss dringend ressortübergreifend durch die Bundesregierung sowie die Länder geprüft werden, an welchen Stellen gesetzliche Anpassungsbedarfe bestehen. Bereits veröffentlichte und weiterhin öffentlich zugängliche Infrastrukturinformationen müssen überprüft und ggf. bestmöglich gelöscht werden. Informationen, die Aufklärung über die Lage und Auslegung kritischer Infrastrukturen geben, dürfen potenziellen Angreifern nicht zugänglich sein. Der Sicherheit der kritischen Infrastrukturen ist zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger gegenüber anderen Informationsinteressen der Vorrang einzuräumen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung der 21. Wahlperiode auf:

1. bestehende Informations-, Transparenz- und Veröffentlichungspflichten für KRITIS-Betreiber zu überprüfen und anzupassen;
2. auf die konsequente Anwendung bereits bestehender Ausnahmen von Informations-, Transparenz- und Veröffentlichungspflichten für KRITIS-Betreiber hinzuwirken und Betreiber und Behörden für diese intensiv zu sensibilisieren;
3. bereits veröffentlichte, öffentlich zugängliche Infrastrukturinformationen zu überprüfen und, wo möglich, konsequent aus den öffentlich zugänglichen Bereichen zu entfernen;
4. auf eine länderseitige Überprüfung und Anpassung der Informations-, Transparenz- und Veröffentlichungspflichten für KRITIS-Betreiber hinzuwirken;
5. auf europäischer Ebene auf eine Überprüfung und Reduktion von europäischen Informations-, Transparenz- und Veröffentlichungspflichten für KRITIS-Betreiber hinzuwirken.



Ausschussdrucksache 21(9)162 NEU

Wahlvorschläge für die Mitglieder der Kommission zur Überprüfung der sicherheitsrelevanten Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und China für die 21. Wahlperiode

ORGANISATION	SACHVERSTÄNDIGE/R
Allianz der Wissenschaftsorganisationen	Prof. Dr. Dr. Thomas Lengauer Vizepräsident der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina
Bertelsmann Stiftung	Dr. Cora Jungbluth Senior Expert China and Asia Pacific des Europa-Programms
Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)	Fridolin Strack Co-Bereichsleiter Internationales (BDI) sowie Sprecher der Geschäftsführung des Asien-Pazifik-Ausschusses der Deutschen Wirtschaft (APA)
Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik (DGAP)	Michael Laha Senior Research Fellow, Zentrum für Geopolitik, Geoökonomie und Technologie
Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK)	Dr. Volker Treier Außenwirtschaftschef und Mitglied der Hauptgeschäftsführung
Deutsches Institut für Normung (DIN)	Dr. Michael Stephan Mitglied der DIN-Geschäftsführung, Geschäftsbereich International Affairs
Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)	Frederik Moch Leiter der Abteilung Struktur-, Industrie- und Dienstleistungspolitik
Institut der deutschen Wirtschaft Köln (IW)	Jürgen Matthes Leiter Themencluster Internationale Wirtschaftspolitik, Finanz- und Immobilienmärkte

Kiel Institut für Weltwirtschaft (IfW Kiel)	Prof. Dr. Julian Hinz Professor für Internationale Volkswirtschaftslehre, Universität Bielefeld, Leiter des Forschungszentrums Handelspolitik am Kiel Institute für Weltwirtschaft
Mercator Institute for China Studies (MERICS)	Dr. Mikka Huotari Direktor des MERICS. Forschungsschwerpunkte: Chinas innere und wirtschaftliche Entwicklung sowie Außenpolitik; chinesisch-europäische Beziehungen und geoökonomischer Wettbewerb
Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP)	Dr. Nadine Godehardt Senior Associate in der Forschungsgruppe Asien, SWP Brüssel
The International Institute for Strategic Studies-Europe (IISS-Europe)	Dr. Ben Schreer Leiter des Büros von IISS-Europe in Berlin; verantwortlich für die Bereiche Verteidigung, Technologie und zukünftige Konflikte
Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung	Prof. Dr. Bettina Peters Stv. Leiterin des Forschungsbereichs Innovationsökonomik und Unternehmensdynamik



**Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
Vergabeverfahren zu Investitionsrahmen EE und
Kapazitätsmechanismus**

Siehe Anlage



Schriftbericht des BMW E

Vergabeverfahren zu Investitionsrahmen EE und Kapazitätsmechanismus

23. Sitzung BT-Ausschuss für Wirtschaft und Energie am 28.01.2026 - TOP 1a/b

Am 29.10. wurden zwei Vergabeverfahren des BMW E auf der TED-Plattform veröffentlicht.

Zum einen wurde das Projekt „Ökonomische Beratung bei der Entwicklung eines neuen Investitionsrahmens für erneuerbare Energien nach dem EEG“ ausgeschrieben. Es soll das BMW E insbesondere bei der Einführung von zweiseitigen Differenzkontrakten (Two-way Contracts for Difference) unterstützen, die zukünftig gemäß EU-Strommarkt-Verordnung 2019/943 Pflicht sind bei der Förderung erneuerbarer Energien.

Zum anderen wurde das Projekt „Fachliche Beratung bei der Ausgestaltung eines Kapazitätsmechanismus für steuerbare Kapazitäten in Deutschland“ ausgeschrieben. Mit ihm soll das BMW E bei der fachlichen Ausgestaltung eines Kapazitätsmechanismus unterstützt werden, der für Deutschland Neuland ist und gleichzeitig mit vielfältigen ökonomischen, technischen und regulatorischen Detailfragen einher geht.

Die Abgabefrist für die Angebote war jeweils der 26.11. Das Projekt „Ökonomische Beratung bei der Entwicklung eines neuen Investitionsrahmens für erneuerbare Energien nach dem EEG“ wurde am 22.12. bezuschlagt. Der Zuschlag ging an die Guidehouse Germany GmbH. Beim Projekt „Fachliche Beratung bei der Ausgestaltung eines Kapazitätsmechanismus für steuerbare Kapazitäten in Deutschland“ läuft aktuell noch das Vergabeverfahren, weshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine weiteren Informationen mitgeteilt werden können.

Beide Projekte dienen ausschließlich dazu, die inhaltlichen Ausgestaltungsoptionen in den beiden Themenfeldern umfassend fachlich zu bewerten, um eine möglichst hohe Qualität bei konzeptionellen Fragen zu erzielen. Ministerielle Kerntätigkeiten wie Regelungsentwürfe liegen ausschließlich in den Händen des BMW E.

Die Ausschreibung solcher Projekte zur fachlichen Unterstützung ist seit Jahren üblich.



**Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
Bericht zur Grundsatzeinigung mit der Europäischen Kommission
über Eckpunkte der Kraftwerksstrategie**

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Siehe Anlage



Bericht zur Grundsatzeinigung mit der Europäischen Kommission über Eckpunkte der Kraftwerksstrategie

23. Sitzung BT-Ausschuss für Wirtschaft und Energie am 28.01.2026, TOP 1c

Grundsatzeinigung auf Eckpunkte zur Kraftwerksstrategie

In konstruktiven beihilferechtlichen Gesprächen haben sich das BMWF und die Dienststellen der EU-Kommission auf die nachfolgenden Eckpunkte für eine beihilferechtskonforme Umsetzung der Kraftwerksstrategie verständigt:

Das gemeinsame Ziel von BMWF und der EU-Kommission ist es, die Versorgungssicherheit mit Strom in Deutschland durch Ausschreibungen für steuerbare Leistung sicherzustellen. Die Kraftwerksstrategie wird deshalb Teil einer umfassenden Strategie zur Sicherung der Stromversorgung. Zunächst wird der Kapazitätsbedarf des Jahres 2031 adressiert, also die gesamte steuerbare Leistung, die benötigt wird, um den deutschen Versorgungssicherheitsstandard einzuhalten. Dafür werden verschiedene Ausschreibungen in den Jahren 2026, 2027 und 2029 durchgeführt. Grundlage für die einzelnen Ausschreibungen sind die jeweils erwarteten Bedarfe an steuerbarer Leistung im Stromsektor für das Jahr 2031. Die Bedarfe werden in den entsprechenden Berichten zum Stand der Versorgungssicherheit in Deutschland regelmäßig ermittelt.

Innerhalb der Gesamtstrategie zur Sicherung der Stromversorgung dient die Kraftwerkstrategie als Brücke hin zu einem umfassenden Kapazitätsmarkt, der ab dem Jahr 2027 operativ sein soll und Bedarfe für die Jahre 2032 und danach adressiert. Die Ausgestaltung dieses umfassenden Kapazitätsmarktes befindet sich noch in der Diskussion. Die Kraftwerkstrategie wird deshalb als „Brücke“ eingeführt, die die Versorgungslage im Jahr 2031 adressiert und sich besonders dringlichen Themen widmet.

Die Kraftwerksstrategie als „Brücke zum Kapazitätsmarkt“

Die verschiedenen Ausschreibungen im Rahmen der Kraftwerksstrategie adressieren zusammen den Gesamtbedarf an gesicherter Leistung im Jahr 2031. Die in 2026 unmittelbar anstehenden Ausschreibungen werden einen Umfang von 12 GW haben. Sie unterteilen sich in zwei Segmente: Im Umfang von 10 GW sollen neue steuerbare Kapazitäten zur Versorgungssicherheit mit Kriterien zur Leistungserbringung über längere Zeiträume (in denen insbesondere auch Gaskraftwerke zum Zuge kommen können) ausgeschrieben werden. In diesem Segment wird eine regionale Steuerung vorgesehen. In einem weiteren Segment von 2 GW werden technologieoffene Ausschreibungen ohne Langzeitkriterium durchgeführt. In diesen Ausschreibungen sind alle Technologien mit Ausnahme von nachfrageseitiger Flexibilität (Demand Side Response) teilnahmeberechtigt.

Die Ausschreibungen in 2026 werden voraussichtlich in zwei bis drei Runden erfolgen. Bei Bedarf können Mengen, die zunächst nicht bezuschlagt wurden, in einem Nachholtermin Anfang 2027 ausgeschrieben werden. An den Ausschreibungen können nur neue Kapazitäten teilnehmen. In den Ausschreibungen können sie sich um Verträge mit einer Laufzeit von fünfzehn Jahren bewerben. Eine Aggregation von Geboten innerhalb einer Technologie wird ermöglicht, zum Beispiel können sich mehrere, oftmals kleinere Anlagen zu einem Gebot zusammenschließen. Die Teilnahme ist in diesem Ausschreibungssegment auf inländische Kapazitäten beschränkt.

In den Jahren 2027 und 2029 folgen weitere Ausschreibungen, mit denen in Summe und gemeinsam mit den Ausschreibungen im Jahr 2026 der vollständige Kapazitätsbedarf des Jahres 2031 abgedeckt werden kann. Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich sowohl neue als auch bestehende steuerbare Kapazitäten. Ausnahme: bestehende Kapazitäten, die bereits anderweitig gefördert werden, z.B. KWK-Anlagen mit Förderung nach dem KWKG, und emissionsintensive Anlagen, z.B. Kohlekraftwerke, dürfen nicht teilnehmen. Die dann aktuell ermittelte Gesamtausschreibungsmenge wird auf die Jahre 2027 und 2029 aufgeteilt, wobei ein Großteil im Jahr 2027 ausgeschrieben wird. Eine kleinere Restmenge wird in 2029 ausgeschrieben. Die exakten Ausschreibungsvolumina werden auf Basis des jeweils aktuellen Versorgungssicherheitsmonitoring vor den Ausschreibungen festgelegt.

Die Ausschreibungen im Jahr 2027 und im Jahr 2029 sind vollständig technologie-neutral, d.h. es können sowohl Speicher, Lasten (Demand Side Response) als auch Kraftwerke teilnehmen. Ebenso können Bestandsanlagen teilnehmen. Es werden dabei unterschiedliche Vertragslaufzeiten zwischen mindestens einem und maximal fünfzehn Jahren angeboten. An den Ausschreibungen im Jahr 2027 und 2029 können auch Gebote aus dem Ausland teilnehmen, sofern erforderliche bilaterale Abkommen der Übertragungsnetzbetreiber vorliegen.

Sämtliche Gaskraftwerke werden „H₂-ready“ sein, also in Zukunft auch auf Wasserstoff umgestellt werden können. Die Ausschreibungen werden so gestaltet, dass eine Dekarbonisierung im Einklang mit den Klimazielen bis spätestens 2045 erfolgt. Zusätzliche Maßnahmen sollen einen vorzeitigen Umstieg anreizen, so dass 2 GW Gaskraftwerke bereits 2043 und weitere 2 GW Gaskraftwerke bereits 2040 auf Wasserstoff umgestellt werden. Dazu wird Deutschland einen Rechtsrahmen geschaffen, so dass für den Umstieg 2040 im

Jahr 2027 und für den Umstieg 2043 in den Jahren 2032 bis 2035 Ausschreibungen für diese vorzeitige Dekarbonisierung durchgeführt werden.

Die Kraftwerkstrategie trägt somit dazu bei, die Stromversorgungssicherheit in Deutschland zu sichern sowie zugleich das deutsche Ziel der Klimaneutralität in 2045 einzuhalten. Insbesondere wird hierdurch der gesetzlich verankerte Kohleausstieg bis spätestens 2038 abgesichert und die gesetzliche Vorgabe unterstützt, dass bis 2045 alle Kraftwerke emissionsfrei betrieben werden müssen.

Um eine Überförderung zu vermeiden und das Erlösrisiko bei den Betreibern zu reduzieren, sehen alle Ausschreibungssegmente ein finanzielles Instrument zur Erlösabschöpfung vor. Das finanzielle Instrument stärkt den Anreiz zur Verfügbarkeit in Zeiten hoher Strompreise und vermeidet Überförderung.

Weitere Regelungen zur Sicherung der Stromversorgung ab 2032

Weitere Bedarfe zur Sicherung der Stromversorgung in den Jahren ab 2032 werden über einen umfassenden und technologieoffenen Kapazitätsmarkt abgedeckt, der sich an die Kraftwerksstrategie anschließt. Bei der Umsetzung können wir auf Erfahrungen der anderen EU-Mitgliedsstaaten zurückgreifen. Es ist geplant, die entsprechenden Regelungen für diesen Kapazitätsmarkt im Jahr 2027 vorzulegen um dann zeitnah Ausschreibungen zu starten für die Sicherung der Versorgung ab 2032.

Diese mit den Dienststellen der Europäischen Kommission vorbesprochene Gesamtstrategie zur Sicherung der Versorgung mit Strom hilft auch dabei, dass Deutschland seine gesetzlichen Ziele zur Klimaneutralität in 2045 einhalten kann. In Zeiten mit wenig Erzeugung aus Wind und Sonne werden auch in Zukunft steuerbare Leistung und so auch neue verlässliche Kraftwerke benötigt, um die Versorgung jederzeit abzusichern.

Nach der Einigung über Eckpunkte sind weitere technische Details mit der Europäischen Kommission zu klären. Ziel ist es zügig einen Entwurf der entsprechenden Regelungen zu erstellen um danach in das parlamentarische Verfahren einzusteigen, das Verfahren zur Beihilfegenehmigung abzuschließen und erste Ausschreibungen zu starten.



**Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
Systemische Relevanz von TanQuid für die kritische Infrastruktur
sowie Gründe für die Genehmigung der Übernahme von TanQuid
durch das U.S. Unternehmen Sunoco und mit der Genehmigung
verbundene Auflagen und Einbindung des Bundeskartellamtes in die
Genehmigungsentscheidung**

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Siehe Anlage



23. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestags am 28.01.2026

[hier: Schriftbericht zu Top 1d: Systemische Relevanz von TanQuid für die kritische Infrastruktur sowie Gründe für die Genehmigung der Übernahme von TanQuid durch das U.S. Unternehmen Sunoco und mit der Genehmigung verbundene Auflagen und Einbindung des Bundeskartellamtes in die Genehmigungsentscheidung.](#)

Zum Investitionsprüfverfahren

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie („BMWE“) hat zum zwischenzeitlich vollzogenen Erwerb des TanQuid-Konzerns („**TanQuid**“) durch die Sunoco LP („**Sunoco**“) unter Beteiligung der fachlich betroffenen Ressorts der Bundesregierung, insbesondere des Bundesministeriums der Verteidigung und des Bundesministeriums des Innern, ein Investitionsprüfverfahren nach dem Außenwirtschaftsgesetz und der Außenwirtschaftsverordnung durchgeführt. Mit Entscheidung vom 09.01.2026 wurde der Erwerb unter Auflagen freigegeben.

Die Geschäftstätigkeit von TanQuid besteht in dem unabhängigen Betrieb von Tanklagern in Deutschland und Polen, die hauptsächlich der Belieferung der Mineralölindustrie sowie von Abnehmern im Bereich der petrochemischen Produkte dienen. TanQuid bewirtschaftet an 15 Standorten ca. 19 % der deutschen Gesamttanklagerkapazität.

Die mittelbare Erwerberin, die US-amerikanische Sunoco LP, ist ein führendes Unternehmen im Bereich Energieinfrastruktur und Kraftstoffvertrieb, das in 32 Ländern und Territorien in Nordamerika und der Großen Karibik tätig ist. Die Midstream-Aktivitäten von Sunoco LP umfassen ein umfangreiches Netzwerk von etwa 22.500 Kilometern Pipeline und über 160 Terminals. In Europa ist Sunoco bislang ausschließlich als Tanklager-Betreiber in Irland und den Niederlanden mit jeweils einem Standort vertreten.

TanQuid hatte bereits vor dem Erwerb durch Sunoco eine ausländische Eigentümerin. Der Konzern wurde bisher von der Lombard Odier Macquarie Infrastructure Fund LP gehalten, einem Infrastrukturfonds, dessen Management maßgeblich bei der Macquarie Group, einem australischen Finanzdienstleister, liegt.

Im Rahmen des Investitionsprüfverfahrens wurde intensiv geprüft, ob der Erwerb voraussichtlich die öffentliche Ordnung oder Sicherheit Deutschlands, eines anderen EU-Mitgliedsstaates oder in Bezug auf Projekte oder Programme von Unionsinteresse beeinträchtigt (§ 55 Abs. 1 Außenwirtschaftsverordnung).

Besonders berücksichtigt wurde dabei, dass TanQuid Betreiber Kritischer Infrastruktur i.S.d. BSI-Gesetzes ist (vgl. auch § 55a Absatz 1 Nr. 1 Außenwirtschaftsverordnung). Kritische Infrastrukturen und ihr reibungsloser Betrieb sind für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit von herausragender Bedeutung. In der Investitionsprüfung gilt hier daher eine niedrigere Prüfeintrittsschwelle (10 % anstatt 25 % der Stimmrechte). Außerdem bestehen eine Meldepflicht sowie ein Vollzugsverbot, d.h. Erwerbe müssen dem BMWF angezeigt und dürfen ohne Freigabe durch das BMWF nicht vollzogen werden. Tanklager erfüllen grundsätzlich eine wichtige Funktion im Rahmen von Versorgungsstrukturen. Sie ermöglichen Produzenten die Zwischenlagerung von Endprodukten bis zu ihrer Abholung zum Endverbraucher oder die produktionsbedingte Vorratslagerung, um Verarbeitungsausfälle zu vermeiden. Nur mit Hilfe von Lagern können Produktionsprozesse und komplexe Versorgungsstrukturen reibungslos ablaufen. Betreiber von Tanklagern haben daher eine unverzichtbare Rolle in der Produktionskette der Mineralölwirtschaft.

Zudem wurde bei der Investitionsprüfung besonders berücksichtigt, dass TanQuid derzeit 49 % der Anteile an der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung („FBG“) hält, der die Betriebsführung der im Eigentum des Bundes befindlichen Pipeline-Systeme der Bundeswehr und der NATO in Deutschland obliegt.

Im Ergebnis wurden bei der Investitionsprüfung Sicherheitsbedenken identifiziert. Diesen wurde durch strenge Auflagen wirksam abgeholfen.

- Die Auflagen garantieren erstens die durchgängige Versorgung mit den Tanklagerkapazitäten des TanQuid-Konzerns und damit die Versorgungssicherheit.

Unberührt bleiben von den verhängten Auflagen zudem die einschlägigen regulatorischen Vorgaben an Tanklager-/KRITIS-Betreiber, etwa nach dem BSI-Gesetz.

- Die Auflagen betreffen zudem die FBG. Unter anderem ist TanQuid verpflichtet, zeitnah den von TanQuid gehaltenen Anteil an der FBG (49 %) an den Bund, vertreten durch das BMVg, zu veräußern.

Mit Blick auf die erfolgte Presseberichterstattung ist folgende Klarstellung geboten: Die Pipeline-Systeme der Bundeswehr und der NATO in Deutschland stehen im alleinigen Eigentum des Bundes. Der FBG obliegt die Betriebsführung der Pipeline-Systeme. An der FBG wiederum hält der Bund bereits derzeit die Mehrheitsbeteiligung (51 %). Es besteht ein vertragliches Weisungsrecht des Bundes. Bei Bedarf hat der Bund bereits derzeit jederzeit ein Zugriffsrecht und die Einflussmöglichkeit auf den Betrieb der Pipeline-Systeme.

- Für den Fall eines Verstoßes gegen die Auflagen sind wirksame Mechanismen etabliert.

Weitere Informationen zum Inhalt der Sicherheitsbedenken und den Auflagen sind als VS-vertraulich eingestuft und in der Geheimschutzstelle des Bundestages hinterlegt.

Zum Tanklager-Geschäft im Allgemeinen

In Deutschland gibt es insgesamt ca. 12 Mio. m³ Lagerkapazitäten (ohne Raffinerie-, Schmierstoff- und Kavernenkapazitäten), die sich auf ca. 220 Tanklagerstandorte verteilen. Nach Angaben des Unabhängigen Tanklagerverbandes (UTV), dessen Mitglieder ca. 80 % der Gesamtlagerkapazität des Landes bewirtschaften, verteilen sich die Kapazitäten auf 40 Mitgliedsunternehmen. Die Liste der Tanklager-Betreiber findet sich unter: <https://www.tanklagerverband.de/>.

Aufgabe der Tanklager-Betreiber als Teil der Mineralöllogistik ist die zuverlässige und kostengünstige Verteilung der Produkte vom Erzeuger zum Endverbraucher. Die Standorte für Lagerräume finden sich in der Regel in Standortnähe ihrer Abnehmer, um logistische Wege möglichst kurz zu halten. Sie orientieren sich also an der Wirtschaftsstruktur des Landes. Monopolstellungen von unterschiedlichen Betreibern gibt es daher nicht.

Darüber hinaus sind Tanklager-Betreiber Dienstleister, die ihren Lagerraum Dritten anbieten. Es besteht kein Eigentumsverhältnis am eingelagerten Produkt. Es sind die Kunden, die die einzulagernden und eingelagerten Produkte per Pipeline, Binnenschiff, Kesselwagen und Tankwagen in die Tanklager verbringen bzw. von dort abholen. Der Tanklager-Betreiber stellt die ordnungsgemäße Lagerung der Produkte sicher, ist aber nicht für Transportstrukturen verantwortlich. Betriebswirtschaftliches Ziel der Tanklager-Betreiber ist es, den Lagerraum zu vermieten. Eine künstliche Verknappung oder die vorsätzliche Schaffung eines Überangebotes an Lagerraum wären nicht im betriebswirtschaftlichen Interesse der Betreiber.

Zur Einbindung des Bundeskartellamtes

Investitionsprüfverfahren beim BMW und Fusionskontrollverfahren beim Bundeskartellamt verfolgen unterschiedliche Schutzzwecke und verlaufen unabhängig voneinander. Das BMW bindet das Bundeskartellamt folglich nicht in Genehmigungsentscheidungen im Rahmen der Investitionsprüfung ein. Es obliegt grundsätzlich den Erwerbsparteien zu ermitteln, welche Genehmigungsvorbehalte für eine Transaktion bestehen und welche regulatorischen Verfahren zu durchlaufen sind. Entsprechende Meldungen/Anträge erfolgen auch nicht zentral, sondern unabhängig voneinander.



Ergänzender Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie:

**Systemische Relevanz von TanQuid für die kritische Infrastruktur sowie Gründe für die Genehmigung der Übernahme von TanQuid durch das U.S. Unternehmen Sunoco und mit der Genehmigung verbundene Auflagen und Einbindung des Bundeskartellamtes in die Genehmigungsentscheidung
Einsicht Geheimschutzstelle**

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Siehe Anlage

27. Jan. 2026

252-21-12/26 vs-Vertr.

Tagebuchnummer: VS-2026-704
Vervielfältigung: 1

Tgb. Nr.

Anl.

Anl.

Anl.

Anl.



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

VS-VERTRAULICH
amtlich geheimgehalten

02. Ausfertigung

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • 11019 Berlin

An den Leiter der
Geheimschutzstelle des Deutschen
Bundestages o. V. i. A.
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Str. 1
10117 Berlin

Die VS-Einstufung endet mit
Ablauf des Jahres 2056

TEL ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwk.de

BEARBEITET VON ARin Ann Hake
TEL +49 30 18615 6531
FAX
E-MAIL ann.hake@bmwk.bund.de

PR/KR - 17/26 VS-Vertr
A2 (ohne Anlagen offen)

DATUM Berlin, 27. Januar 2026

1 Seite mit 1 Anlage (2 Seiten) = insg. 3 Seiten

BETREFF **Ergänzender Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zum
Schriftbericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für die 23.
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie des Deutschen
Bundestages am 28.01.2026, TOP 1d: „Systemische Relevanz von TanQuid für die
kritische Infrastruktur sowie Gründe für die Genehmigung der Übernahme von
TanQuid durch das U.S. Unternehmen Sunoco und mit der Genehmigung
verbundene Auflagen und Einbindung des Bundeskartellamtes in die
Genehmigungsentscheidung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o.g. Bericht wurde im Hinblick auf § 4 Absatz 2 Satz 3 SÜG als VS-VERTRAULICH
eingestuft. Eine Abwägung zwischen den geschützten Informationen einerseits und
dem Informationsanspruch des Deutschen Bundestages andererseits hat stattgefunden.

Den Abgeordneten wird mitgeteilt, dass die eingestuft Angaben in der
Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages eingesehen werden können. Die
Informationen dürfen nur von Mitgliedern des Bundestages und von entsprechend
sicherheitsüberprüften Personen eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen



1. Index ✓
2. Tagebuch-Nr. ✓
3. Info an: PAG
4. zdA

3027/1

VS-VERTRAULICH
amtlich geheimgehalten

Die VS-Einstufung endet am: 31/12/2056



**Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:
Jahreswirtschaftsbericht 2026 der Bundesregierung
Investitionen und Reformen für Wachstum und Resilienz**

!!! SPERRFRIST 14:30 UHR !!!

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Siehe Anlage



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

!!! SPERRFRIST 14:30 UHR !!!

[bundeswirtschaftsministerium.de](https://www.bundeswirtschaftsministerium.de)

JAHRES WIRTSCHAFTS BERICHT 2026

*Investitionen und
Reformen für Wachstum
und Resilienz*

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für
Wirtschaft und Energie (BMWE)
Öffentlichkeitsarbeit
10100 Berlin
www.bundeswirtschaftsministerium.de

Stand

Januar 2026

Diese Publikation wird ausschließlich als Download angeboten.

Gestaltung

PRpetuum GmbH, 81541 München

Diese Publikation wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf nicht zur Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen eingesetzt werden.

Inhaltsverzeichnis

I. Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung	5
A. Zeitgemäße wirtschafts- und finanzpolitische Leitlinien und zentrale Handlungsfelder für künftigen Wohlstand	6
B. Zukunftsorientierte Finanzpolitik	20
Investitionen stärken, gebotene Entlastungen herbeiführen	20
Ausgaben priorisieren und wachstumsfreundlich konsolidieren	24
C. Sechs angebotspolitische Handlungs- und Reformfelder zur Stärkung des Wachstumspotenzials und der Resilienz	31
1. Bürokratierückbau: Überregulierung zurückfahren, Staat modernisieren	31
2. Infrastruktur: Kapitalstock erneuern, Standortattraktivität erhöhen	41
3. Innovation: Freiräume für Gründungen und (neue) Technologien schaffen	52
4. Energie: Systemkosten senken, Versorgungssicherheit gewährleisten	62
5. Arbeitsangebot: Anreizstrukturen verbessern, Sozialsysteme reformieren	70
6. Außenwirtschaft: Resilienz durch Diversifizierung und europäische Integration	83
D. Strukturanpassung, industrielle Wertschöpfung und Wirtschaftssicherheit	94
Dekarbonisierung und Wettbewerbsfähigkeit: technologische Optionen nutzen, Carbon Leakage effektiv verhindern	95
Wirtschaftssicherheit: kritische Infrastrukturen und Technologien schützen, Rohstoffzugang sichern	103
II. Jahresprojektion 2026 der Bundesregierung	110
Überblick: Konjunkturelle Erholung im Zuge fiskalischer Impulse	111
Weltwirtschaft trotz Handelshemmnissen recht resilient, Expansionstempo bleibt aber gedrückt	116
Struktureller Gegenwind beim Außenhandel hält an	118
Investitionen legen wieder zu	119
Arbeitsmarkt zunehmend von demografischer Entwicklung geprägt	120
Inflation bei Notenbank-Ziel von 2 Prozent	122
Löhne entwickeln sich trotz Arbeitsmarktschwäche weiter dynamisch	122
Staatsausgaben stabilisieren Binnenwirtschaft	124

Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1: Preisbereinigte Entwicklung von Konsumausgaben, Investitionen und BIP seit 2015	6
Abbildung 2: Entwicklung von Im- und Exporten im Warenhandel mit China und den USA	9
Abbildung 3: Entwicklung des Arbeitsvolumens	16
Abbildung 4: Struktureller Primärsaldo in Relation zum nominalen Produktionspotenzial	20
Abbildung 5: Investive Ausgaben im Bundeshaushalt in Milliarden Euro	23
Abbildung 6: Anteile von Verteidigungs- und Zinsausgaben am Bruttoinlandsprodukt	24
Abbildung 7: Bürokratischer Aufwand deutscher Betriebe 2022 und 2025, nach Betriebsgrößenklasse	32
Abbildung 8: Investitionsbereiche des SVIK in den Jahren 2025 und 2026	41
Abbildung 9: Fortschritt beim Ausbau der digitalen Infrastruktur	44
Abbildung 10: Baugenehmigungen für Wohn- und Nichtwohngebäude	46
Abbildung 11: Arbeitsproduktivität (BIP pro Stunde) zu konstanten Preisen; kaufkraftbereinigt (Index: 2000)	52
Abbildung 12: Entwicklung der Endverbraucherpreise für industrielle Verbraucher im internationalen Vergleich	62
Abbildung 13: Anzahl offener Stellen	70
Abbildung 14: Jahresdurchschnittliche Beitragssätze zur Sozialversicherung in Prozent des beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts	73
Abbildung 15: Unbesetzte Ausbildungsplätze und unversorgte Bewerberinnen und Bewerber	79
Abbildung 16: Anzahl handelspolitischer Interventionen	84
Abbildung 17: Intra-EU-Handel	89
Abbildung 18: Entwicklung Produktion und reale Bruttowertschöpfung des Verarbeitenden Gewerbes	94
Abbildung 19: Entwicklung der jährlichen konsumbasierten CO ₂ -Emissionen im internationalen Vergleich	99
Abbildung 20: Bruttoinlandsprodukt in Deutschland	113
Abbildung 21: Entwicklung der Nominal- und Reallöhne und der Inflation	123

Verzeichnis der Kästen

Kasten 1: Modernisierungsagenda für Staat und Verwaltung	34
Kasten 2: Kommissionen im Bereich Sozialstaat und Sozialversicherungen	74
Kasten 3: Einsatz künstlicher Intelligenz und bisherige Effekte auf Produktivität und Beschäftigung	77
Kasten 4: US-Handelspolitik und Verhandlungen mit der EU	84
Kasten 5: EU-MERCOSUR-Abkommen	85
Kasten 6: Deutsch-Französische Wirtschaftsagenda	88
Kasten 7: Internationale Klimapolitik	98
Kasten 8: Sicherheits- und Verteidigungsindustrie	104
Kasten 9: Rückblick auf die Jahresprojektion 2025	126

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1: Wesentliche finanz- und steuerpolitische Maßnahmen im Überblick	25
Tabelle 2: Wesentliche Maßnahmen zum Bürokratierückbau im Überblick	36
Tabelle 3: Wesentliche Maßnahmen zur Modernisierung der Infrastruktur	47
Tabelle 4: Wesentliche innovationspolitische Maßnahmen im Überblick	56
Tabelle 5: Wesentliche energiepolitische Maßnahmen im Überblick	66
Tabelle 6: Wesentliche Maßnahmen zur Stärkung des Arbeitsangebots und Verbesserung der Arbeitsmarktordnung im Überblick	79
Tabelle 7: Wesentliche Maßnahmen zur Stärkung der Außenhandelsbeziehungen und des Binnenmarkts im Überblick	90
Tabelle 8: Wesentliche Maßnahmen zum Erhalt der industriellen Wettbewerbs- fähigkeit im Zuge der Dekarbonisierung und Flankierung des Strukturwandels im Überblick	100
Tabelle 9: Wesentliche Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschaftssicherheit im Überblick	106

Verzeichnis der Übersichten

Übersicht 1: Ausgewählte Eckwerte zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung	114
Übersicht 2: Technische Details der Jahresprojektion 2026	115
Übersicht 3: Wachstumsbeiträge zum Bruttoinlandsprodukt	116
Übersicht 4: Eckwerte der Jahresprojektion 2026	125
Übersicht 5: Gegenüberstellung der Jahresprojektion 2025 und der tatsächlichen Entwicklung	127

Jahreswirtschaftsbericht 2026 der Bundesregierung

Die Bundesregierung legt hiermit dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat gemäß § 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StabG) den Jahreswirtschaftsbericht 2026 vor. Sie stellt damit auch gemäß § 3 StabG gesamtwirtschaftliche Orientierungsdaten für das Jahr 2026 zur Verfügung.

In Teil I des Berichts stellt die Bundesregierung zentrale wirtschafts- und finanzpolitische Themenschwerpunkte dar.¹ Wie im StabG vorgesehen, wird in Teil II die Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung für das laufende Jahr erläutert.

Die Bundesregierung dankt dem Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (Sachverständigenrat) für die detaillierte und umfassende Analyse der wirtschaftlichen Entwicklung im vergangenen Jahr und der Aussich-

ten für das Jahr 2026 sowie für seine Darlegungen zu den Grundlinien der Wirtschaftspolitik im Rahmen des Jahresgutachtens 2025/2026. Die Bundesregierung nimmt im Jahreswirtschaftsbericht zum Jahresgutachten 2025/2026 des Sachverständigenrates Stellung. Zur Unterstützung der Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung hat am 19. November 2025 in Berlin ein Workshop mit Vertreterinnen und Vertretern der Ressorts und dem Wissenschaftlichen Stab des Sachverständigenrates stattgefunden.

Zur Vorbereitung des Jahreswirtschaftsberichts wurde die wirtschafts- und finanzpolitische Strategie der Bundesregierung mit Vertreterinnen und Vertretern der Gewerkschaften und mit dem Gemeinschaftsausschuss der Deutschen Gewerblichen Wirtschaft besprochen.

¹ Die Finanzierung von neuen Maßnahmen und Programmen erfolgt innerhalb der bestehenden Haushaltsansätze bzw. Stellenpläne der betroffenen Einzelpläne. Die Anführung von Maßnahmen in diesem Bericht präjudiziert weder die laufenden noch künftige Haushaltsverhandlungen.

I. Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung

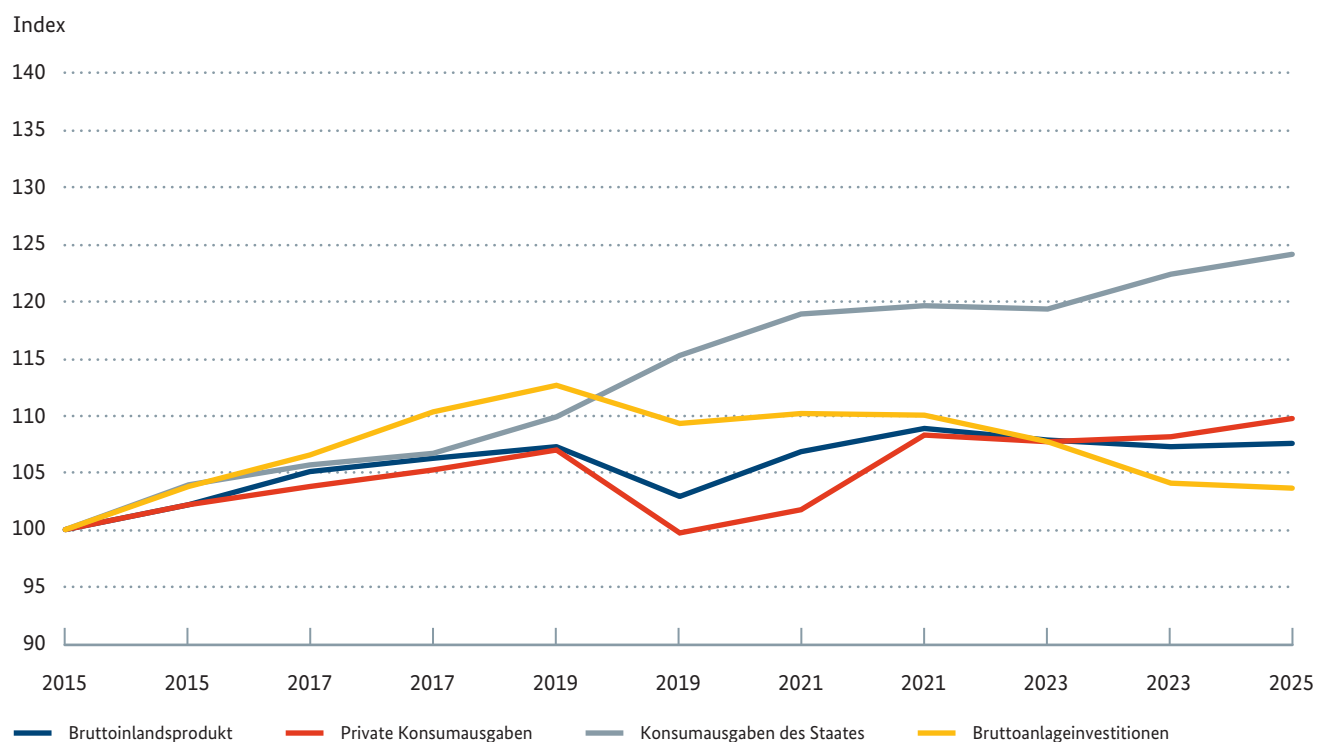
A. Zeitgemäße wirtschafts- und finanzpolitische Leitlinien und zentrale Handlungsfelder für künftigen Wohlstand

1. Nach mehreren Jahren mit einer teils rückläufigen, teils stagnierenden Wirtschaftsleistung zeichnet sich zum Jahreswechsel 2025/2026 eine schrittweise Erholung ab. So geht die Bundesregierung für das Jahr 2026 von einem realen Wachstum des Bruttoinlandsprodukts (BIP) in Höhe von 1,0 Prozent aus. Die Bundesregierung sieht es als wichtiges Signal, dass die seit fünf Jahren andauernde Stagnation der deutschen Wirtschaft zum Ende kommt, und als Ansporn, ihren Kurs zur Stärkung von Investitionen sowie entschlossener Reformen angesichts der fortbestehenden strukturellen Herausforderungen fortzusetzen. Auch befindet sich

die Weltwirtschaft in einem tiefgreifenden Wandel. Geopolitische und geoökonomische Spannungen, Protektionismus und die strategische Nutzung von Ressourcen als machtpolitisches Instrument gewinnen seit Jahren zunehmend an Bedeutung, während multilaterale Institutionen und Regelwerke zunehmend herausgefordert werden. Hier von ist die tief in internationale Wertschöpfungsketten integrierte deutsche Wirtschaft besonders betroffen.

Die Zahl der Erwerbstätigen ist mit aktuell rund 46,2 Millionen Personen weiterhin hoch, die Zahl der arbeitslos gemeldeten Personen hat zum Jahresende 2025 jedoch um rund 101.000 Personen im Vergleich zum Vorjahr erneut zugenommen. Gegenüber dem zwischenzeitlichen Tiefstwert des Jahres 2019 stieg die Arbeitslosigkeit um rund

Abbildung 1: Preisbereinigte Entwicklung von Konsumausgaben, Investitionen und BIP seit 2015 (2015 = 100)



681.000 Personen. Die Inflation ist von zeitweise knapp zehn Prozent im Herbst 2022 wieder nahe zum Zielwert von zwei Prozent zurückgekehrt. Gleichwohl liegt das Preisniveau heute um mehr als 20 Prozent höher als zu Beginn des Jahrzehnts. Die reale Wirtschaftsleistung verharrt auf dem Niveau des Jahres 2019, die realen Bruttolöhne haben sich zuletzt zwar deutlich erholt, lagen aber dennoch leicht unterhalb des Niveaus von 2019.

Für einzelne Komponenten der Verwendungsseite des BIP zeigt sich für die vergangenen Jahre ein sehr heterogenes Bild (vgl. Abbildung 1). Eine erhebliche Schere tut sich zwischen der Entwicklung der staatlichen Konsumausgaben einerseits und den privaten Konsumausgaben andererseits auf. Die staatlichen Konsumausgaben haben seit 2015 preisbereinigt um rund 24 Prozent zugenommen, der private Konsum nur um rund 10 Prozent. Diese Entwicklung ist unter anderem stark durch die Maßnahmen der Bundesregierung zur Eindämmung der Auswirkungen aus der Coronakrise in den Jahren 2020/21 sowie während der anschließenden Energiekrise geprägt. Die preisbereinigten Bruttoanlageinvestitionen sind seit 2015 um lediglich 4 Prozent gestiegen. Die insgesamt zurückhaltende Investitionstätigkeit sowie ausbleibende Produktivitätszuwächse tragen neben dem rückläufigen Wachstumsbeitrag des Arbeitsvolumens zu dem niedrigen Potenzialwachstum von $\frac{1}{2}$ Prozent im Jahr 2026 bei. Gleichzeitig besteht weiterhin eine Unterauslastung von rund -1,7 Prozent des gesamtwirtschaftlichen Produktionspotenzials, wobei insbesondere im industriellen Sektor zuletzt ein Abbau von Kapazitäten zu beobachten ist.

2. Bestimmend für dieses Lagebild der deutschen Wirtschaft und die anhaltende Wachstums- und Investitionsschwäche sind vor allem strukturelle Ursachen im Inland in Verbindung mit stark veränderten äußeren Faktoren (vgl. JWB 2023 bis 2025). Zu diesen strukturellen Ursachen zählen insbesondere:

- eine hohe Regulierungsdichte sowie hohe Bürokratiekosten und langwierige Planungs- und Genehmigungsverfahren,
- ein über Jahre entstandener (öffentlicher) Investitionsstau bei Infrastruktur und Digitalisierung,
- der absehbare Rückgang des Erwerbspersonenpotenzials im Zuge der demografischen Entwicklung,
- im internationalen Vergleich hohe Energiekosten und
- hohe (und potenziell im Kontext der gesellschaftlichen Alterung steigende) Abgaben auf Arbeitseinkommen sowie hohe Steuern auf Unternehmenserträge.

In Verbindung mit dem stark veränderten sicherheits- und handelspolitischen Umfeld fordern diese Standortdefizite die deutsche Wirtschaft in besonderer Weise heraus. Die exportorientierte deutsche Industrie steht auch angesichts der stärkeren Fragmentierung der Weltwirtschaft unter erheblichem Anpassungsdruck. Diese Entwicklung ist auf geopolitische Spannungen, staatlich induzierte Überkapazitäten in China sowie die Zollpolitik der USA zurückzuführen. Jenseits der bereits eingetretenen Folgewirkungen besteht ein erhöhtes Risiko, dass sich diese protektionistischen Tendenzen verfestigen – mit negativen Folgen für Wachstum und Wohlstand in vielen Volkswirtschaften. Anhaltende handelspolitische Unsicherheit sowie neue Handelsbarrieren drohen Investitionen in den exportstarken Sektoren zu hemmen und die Auslandsnachfrage insbesondere nach deutschen Gütern weiter zu reduzieren.

3. Manche der Ursachen der strukturellen Wachstumsschwäche im Inland haben sich über Jahre sukzessive aufgebaut, wurden jedoch zwischenzeitlich von günstigen äußeren Umständen überdeckt. Ein nicht unerheblicher Teil des Beschäftigungsaufbaus der 2010er Jahre kann etwa auf die Zuwanderung von qualifizierten Arbeitskräften im

Rahmen der EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit zurückgeführt werden. Zwischen 2010 und 2019 belief sich der Wanderungssaldo alleine mit den EU-Mitgliedstaaten insgesamt pro Jahr auf durchschnittlich rund 226.000 Personen. Seitdem ist die Zuwanderung aus EU-Staaten zurückgegangen. Für die Zukunft ist aufgrund der Konvergenz der Pro-Kopf-Einkommen in der EU, der demografischen Alterung auch in anderen EU-Mitgliedstaaten und der Ausschöpfung des Wanderungspotenzials in den neuen Mitgliedstaaten der EU von einem weiteren Absinken der EU-Zuwanderung in den deutschen Arbeitsmarkt auszugehen. Der seit dem Jahr 2023 erfolgte Beschäftigungsaufbau in Deutschland ging vollständig auf Personen mit einer ausländischen Staatsbürgerschaft, davon zu einem großen Teil aus Drittstaaten, zurück. In den kommenden Jahren werden zudem die geburtenstarken Jahrgänge das Rentenalter erreichen. Die Zahl der Erwerbspersonen wird im Ergebnis selbst bei substanzieller Zuwanderung mit hoher Wahrscheinlichkeit sinken.

Die deutsche Volkswirtschaft hat in den vergangenen Jahrzehnten von einer hohen globalen Nachfrage nach deutschen Maschinen und Autos, unter anderem aus China, profitiert. Die deutschen Exporte nach China haben jedoch ihren Höhepunkt im Winter 2021/2022 erreicht und sind seitdem rückläufig (vgl. Abbildung 2). Chinesische Unternehmen sind auch für viele Kernbereiche der deutschen Industrie, in denen hiesige Hersteller führend sind, zu ernstzunehmenden Konkurrenten geworden. Gleichzeitig drohen Deutschland und Europa – trotz einer in vielen Bereichen exzellenten Forschungslandschaft – bei wesentlichen Zukunftstechnologien ins Hintertreffen zu geraten. Ebenso erschwert die Zollpolitik der USA den transatlantischen Handel in erheblichem Umfang. Mit der Einigung zwischen den USA und der EU

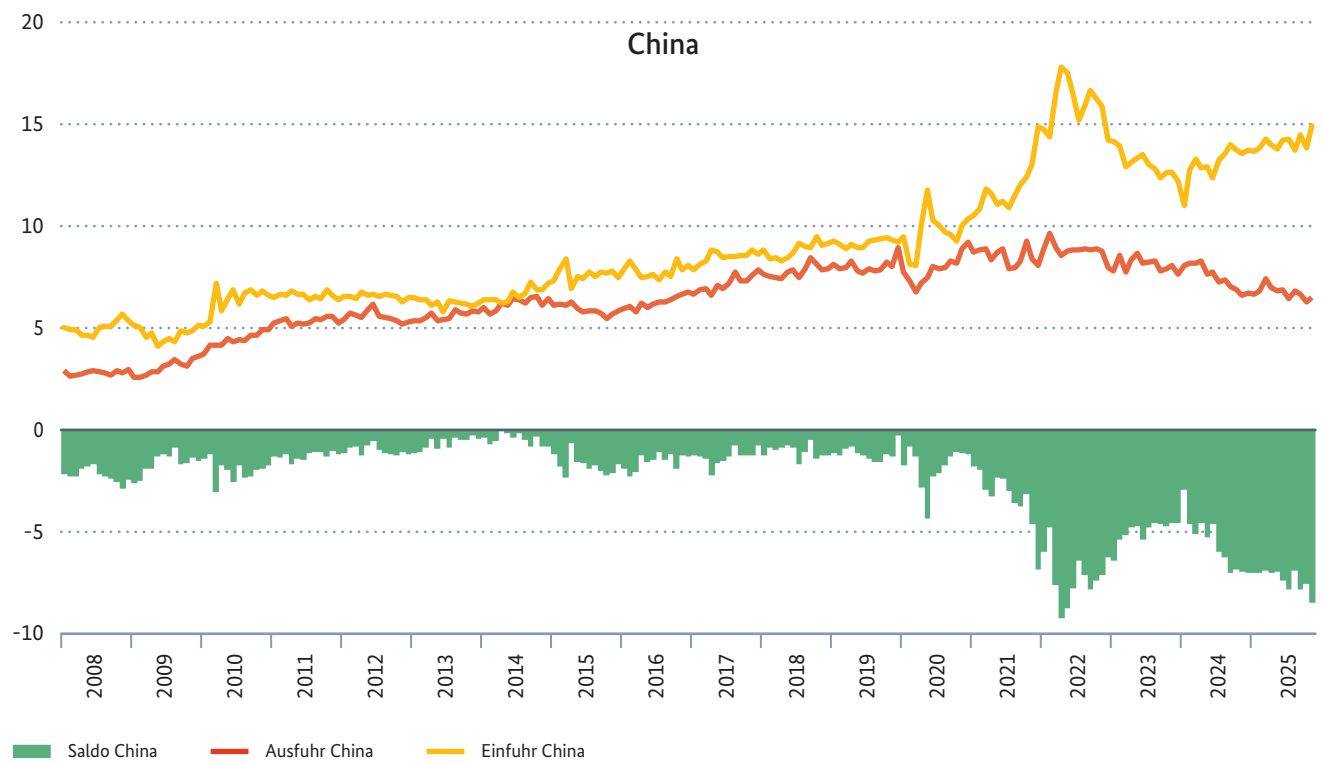
wurden die im Zuge des sogenannten „Liberation Day“ angekündigten sehr hohen Zölle zum Teil wieder reduziert. Gleichwohl verbleiben hohe Zölle für Exporte in die USA und die handelspolitische Unsicherheit hat sich global erhöht. So lagen die deutschen Warenexporte in die USA im Zeitraum von Januar bis November 2025 kalender- und saisonbereinigt um rund 9 Prozent unter dem Vorjahresniveau. Unternehmen auf beiden Seiten des Atlantiks sehen sich mit erheblichen Planungsrisiken und potenziell steigenden Kosten konfrontiert.

Bei der öffentlichen Infrastruktur verzeichnete Deutschland über Jahre einen Kapitalverzehr, der sich nun ebenfalls auf die Wettbewerbsfähigkeit auswirkt. Energiepolitisch steht Deutschland trotz zuletzt rückläufiger Preise vor der Herausforderung, dass die Energiekosten im internationalen Vergleich relativ hoch ausfallen. Die Ursachen liegen in der hohen Importabhängigkeit, den Folgewirkungen des Energiepreisschocks im Kontext des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine sowie in der laufenden Transformation hin zu einer klimaneutralen Energieversorgung.

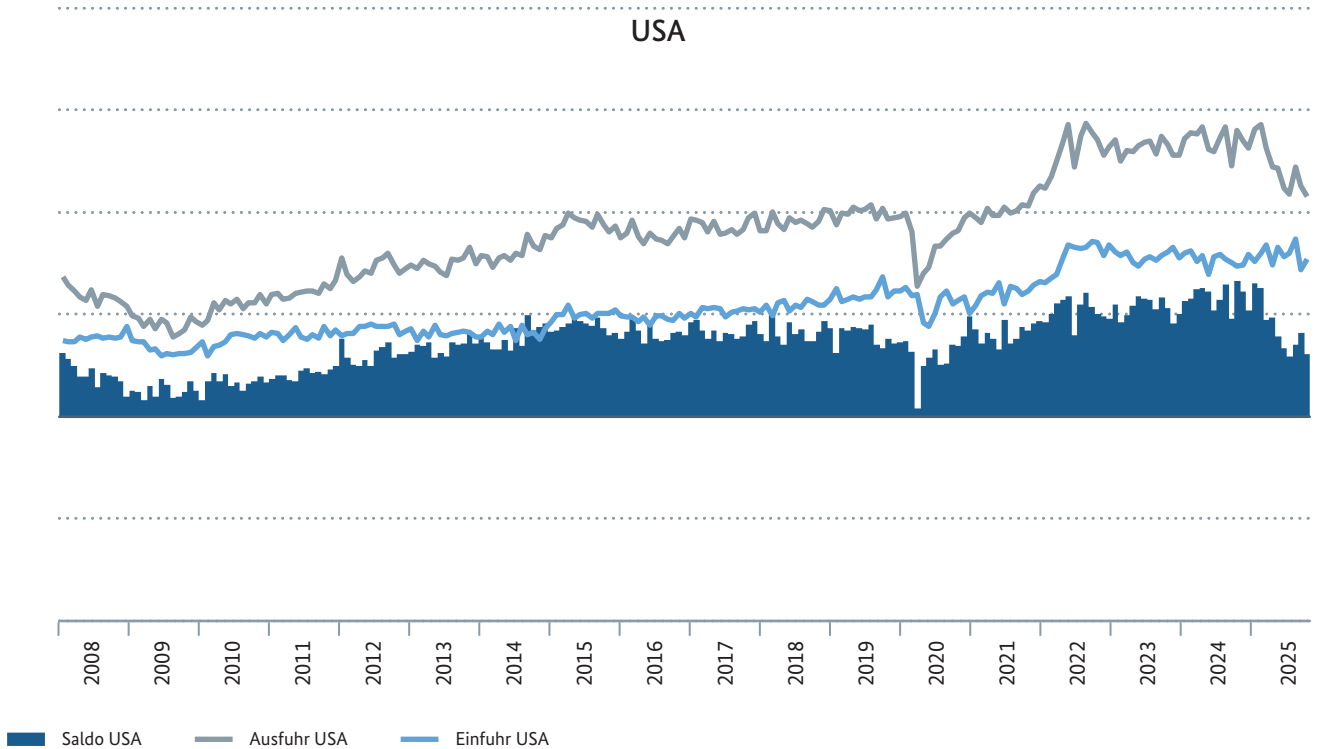
4. Mit dem völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine geht neben energiepolitischen Herausforderungen aufgrund höherer Importpreise vor allem eine weitgehend veränderte sicherheitspolitische Lage für Deutschland und seine Verbündeten in Europa einher. Angesichts der fragilen Lage in der Ukraine und der Neuausrichtung der US-Außen- und Sicherheitspolitik müssen Deutschland und seine europäischen Partner die eigene Verteidigungsfähigkeit zügig stärken. Letzteres ist nicht nur sicherheitspolitisch geboten, sondern trägt auch zur Souveränität im Kontext der Außenwirtschaftspolitik bei.

Abbildung 2: Entwicklung von Im- und Exporten im Warenhandel mit China und den USA

Milliarden Euro



Milliarden Euro



Quelle: Statistisches Bundesamt, Werte sind saison- und kalenderbereinigt.

Potenziale der Sozialen Marktwirtschaft besser nutzen

5. Angesichts der Qualität und Anzahl der Herausforderungen steht die deutsche Volkswirtschaft und damit auch die Wirtschafts- und Finanzpolitik unter starkem Anpassungsdruck. Um (wirtschafts)politische Ziele – wie Wachstum und wirtschaftliche Prosperität, soziale und äußere Sicherheit und ökologische Nachhaltigkeit – in Einklang zu bringen, die Resilienz im Sinne der Anpassungsfähigkeit der Wirtschaftsstrukturen zu stärken und bestehende Interessenkonflikte handhabbar zu machen, bedarf es zeitgemäßer ordnungspolitischer Leitlinien für die Wirtschafts- und Finanzpolitik, die sich an bewährten Prinzipien der Sozialen Marktwirtschaft orientieren. Die Bundesregierung sieht dazu in der aktuellen Lage insbesondere folgende, aufeinander aufbauende Punkte als zentral an:

(1) Freiräume für neue wirtschaftliche Dynamik schaffen

Um Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und die Verwaltung zu entlasten und ihnen neue Freiräume zu eröffnen, baut die Bundesregierung konsequent unnötige bürokratische Hürden ab. Anstelle von komplexen und aufwändig zu implementierenden Detailregelungen braucht es einen Regelrahmen mit wenigen, möglichst effizienten Instrumenten, ohne dabei wichtige Standards abzusenken. Diese Leitlinie verbindet sich insbesondere mit dem Anspruch der Bundesregierung, eine Trendwende zu vollziehen und übermäßige bürokratische Auflagen effektiv zurückzubauen und Regulierung zielgerichtet zu reduzieren.

(2) Handlungsfähigkeit des Staates und fiskalische Tragfähigkeit sichern

Um die notwendigen, zusätzlichen Investitionen sicherzustellen und gleichzeitig eine Begrenzung

der Schuldenlast zu erreichen, ist es zwingend erforderlich, übergreifend zu priorisieren und für mehr Effizienz im Staat zu sorgen. Dabei gilt es auch, Subventionen und Förderprogramme zu überprüfen und – wo geboten – noch stärker auf ihre Wirksamkeit auszurichten. Die implizite Verschuldung der öffentlichen Hand muss in Anbetracht der demografischen Entwicklung schrittweise auf ein tragfähiges Maß zurückgeführt werden.

(3) Generationengerechtigkeit stärken

Im Zuge des fortschreitenden demografischen Wandels müssen die Chancen der jungen Generation auf materielle Teilhabe und Aufstieg durch Leistung gewahrt werden. Die Rahmenbedingungen und Anreize müssen so gesetzt werden, dass jeder und jedem die Chance eröffnet wird, materiell aufzusteigen. Entsprechende Aufstiegsperspektiven braucht es auch für ausländische Talente und Fachkräfte – und zwar sowohl für solche, die schon im Land sind, als auch für jene, die sich ein Leben in Deutschland vorstellen können.

(4) Gleichwertigkeit von Lebensverhältnissen befördern

Anhaltende regionale Disparitäten bei Einkommen, Infrastruktur, öffentlicher Daseinsvorsorge und Zukunftschancen gefährden den sozialen Zusammenhalt und die Akzeptanz der Sozialen Marktwirtschaft. Gleichwertige Lebensverhältnisse im Bundesgebiet sind kein automatisches Ergebnis von Marktprozessen, sondern eine zentrale staatliche Gestaltungsaufgabe. Gerade in Zeiten des beschleunigten Strukturwandels gilt es, strukturschwächere Regionen gezielt zu stärken und langfristig dazu zu befähigen, aus eigener Kraft Herausforderungen zu meistern. Ziel ist es, wirtschaftliche Eigenständigkeit zu fördern und regionale Standorte zu stärken, ohne regionale Vielfalt zu nivellieren oder den Wettbewerb zu schwächen.

(5) Wirtschafts- und Sicherheitspolitik stärker verzahnen, Industriepolitik weiterentwickeln

Im Sinne des Prinzips in der Sozialen Marktwirtschaft, Risiko und Haftung in einer Hand zu bündeln, sollten Unternehmen eigenverantwortlich Vorsorge auch für geopolitische Risiken treffen. Der Staat muss mit geeigneten Rahmenbedingungen allerdings dafür Sorge tragen, dass externe Effekte bei ihren Entscheidungen hinreichend berücksichtigt werden. Die veränderte Risikolage umfasst nunmehr auch solche Risiken wie hybride Bedrohungen, bei denen der Staat mit seinen Sicherheitsbehörden für die Gefahreinschätzung und Gefahrenabwehr verantwortlich ist. Beim Hochlauf der Investitionen in die Verteidigungsfähigkeit setzt die Bundesregierung bewusst auf Synergien zwischen militärischer und ziviler Wirtschaft sowie zwischen etablierter Industrie und Startup-Szene. Ebenso gilt es, gezielt technologische Schlüsselbereiche, kritische Infrastrukturen und strategisch wichtige Wertschöpfungsketten im Zuge einer zeitgemäßen Industriepolitik zu stärken, um einseitige Abhängigkeiten der deutschen Volkswirtschaft zu reduzieren.

(6) Europa im Interesse gemeinsamer Wettbewerbsfähigkeit stärken

Nur ein wettbewerbsfähiges und innovationsfreundliches Europa kann sich im globalen Systemwettbewerb behaupten. Die richtigen europäischen Projekte voranzutreiben – Marktbarrieren weiter abzubauen und Wettbewerb innerhalb des Binnenmarkts zu intensivieren, neue Freihandelsabkommen abzuschließen sowie Industrien vor unfairen Handelspraktiken zu schützen – stärkt Wohlstand und Freiheit.

Höhere Investitionen und erste Reformmaßnahmen

6. Nach mehreren Jahren einer expansiven Finanzpolitik – im Zuge der Corona-Pandemie und des Energiepreisschocks infolge des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine – folgte nach dem Urteil des BVerfG zum zweiten Nachtragshaushalt 2021 im November 2023 eine Rückführung gesamtstaatlicher Finanzierungsdefizite. Diese Phase war zugleich geprägt durch den andauernden Investitionsstau bei öffentlicher Infrastruktur, stark zunehmende Ausgabenbedarfe für die Ertüchtigung der Verteidigungsfähigkeit und eine deutliche Unterauslastung der Wirtschaft. Mit den Beschlüssen des Deutschen Bundestags und des Bundesrats infolge der Grundgesetzänderungen im März 2025 wurden die finanzpolitischen Gestaltungsmöglichkeiten in Deutschland angesichts der großen Herausforderungen deutlich erweitert.

Die mit dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) entstehenden Spielräume nutzt die Bundesregierung für eine Investitions-offensive zur Modernisierung und zum zielgerichteten Ausbau insbesondere des öffentlichen Kapitalstocks. So geht die Bundesregierung für 2026 von einem Anstieg bei den Investitionen des Bundes (Kernhaushalt, SVIK sowie KTF) im Vergleich zum Soll 2025 um 11,3 Prozent auf insgesamt rund 128,7 Milliarden Euro aus. Hiermit kann eine Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen für alle Wirtschaftsakteure erreicht werden. Dies umfasst die auf Grundlage des SVIK finanzierten Investitionen von Ländern und Kommunen, in deren Verantwortungsbereich innerhalb der föderalen Struktur wichtige Bereiche der öffentlichen Infrastruktur liegen. Der Wirtschaftsplan des SVIK für das Jahr 2025 sah in der Bundes säule Investitionen in Höhe von 18,9 Milliarden Euro vor. Das Volumen der Investitionen aus der Bundessäule beläuft sich im Jahr 2026 auf 39,7 Mil-

liarden Euro. Die Schwerpunkte des SVIK umfassen insbesondere Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur, in Digitalisierung, in die Krankenhaus-transformation, in die Energieinfrastruktur und in den Wohnungsbau.

7. Zusammen mit dem Anstieg der Verteidigungsausgaben entsteht daraus im laufenden Jahr ein erheblicher konjunkturpolitischer Impuls. Angesichts der derzeitigen Unterauslastung der deutschen Volkswirtschaft von gegenwärtig rund 1 ¾ Prozent des Produktionspotenzials sowie erhöhter außenwirtschaftlicher Risiken und hoher Unsicherheit kommt ein solcher Impuls makro-ökonomisch zum richtigen Zeitpunkt. Allerdings geht die finanzpolitische Neuausrichtung mit höheren gesamtstaatlichen Defiziten und einem Anstieg der Schuldenstandsquote einher, weshalb die Bundesregierung ihre Investitionsoffensive mit einer breit angelegten wachstumsfreundlichen Konsolidierung verbindet und zudem eine Expertenkommission eingesetzt hat, die im ersten Quartal 2026 Vorschläge für eine Reform der Schuldenregel vorlegen soll.

Für eine Stärkung des Potenzialwachstums sind neben einer stabilitäts- und investitionsorientierten Ausrichtung der öffentlichen Haushalte insbesondere Reformen für eine umfassende Verbesserung der Standortbedingungen nötig. Erst das Zusammenspiel aus gezielten öffentlichen Investitionen und strukturellen Reformen schafft die Grundlage für selbsttragendes höheres mittel- bis langfristiges Wachstum und unterstützt zugleich die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung unmittelbar nach ihrem Amtsantritt die Rahmenbedingungen für private Investitionen verbessert und erste Reformen umgesetzt. Mit den Maßnahmen zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland im Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm sendet die Bundesregierung ein wichtiges Signal: Sie verbessert mit der

Wiedereinführung und Ausweitung der degressiven Abschreibung („Investitionsbooster“) und der ersten Körperschaftsteuersenkung seit 2008 sowie der Anpassung des Thesaurierungssteuersatzes für Personenunternehmen die steuerlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen und setzt deutliche Investitionsanreize in der Breite. Steuerlich verbessert wurden außerdem die Rahmenbedingungen für Forschung und Entwicklung in Unternehmen. Auch wurden bereits zahlreiche Vorhaben zur Verfahrensbeschleunigung umgesetzt. Mit dem Entwurf des Vergabebeschleunigungsgesetzes reformiert die Bundesregierung das Vergaberecht umfassend; die öffentliche Beschaffung wird damit einfacher, mittelstandsfreundlicher, schneller und digitaler. Zudem hat die Bundesregierung gemeinsam mit der KfW im Dezember 2025 den Deutschlandfonds gestartet. Damit wird ein Rahmen geschaffen, der es privaten und kommunalen Unternehmen erleichtert, in großem Umfang in Deutschland zu investieren. Hinzu kommen erste, schnell wirksame Maßnahmen zur Entlastung bei den Energiekosten. Mit der Verstetigung der Stromsteuerentlastung für das Produzierende Gewerbe und die Land- und Forstwirtschaft werden rund 600.000 Unternehmen auch künftig um bis zu 4 Milliarden Euro pro Jahr entlastet. Parallel dazu sind alleine für das Jahr 2026 Zuschüsse zu den Übertragungsnetzkosten in Höhe von 6,5 Milliarden Euro vorgesehen, die zu einer Senkung der Übertragungsnetzentgelte beitragen. Die Gasverbraucher werden in diesem Jahr durch die Abschaffung der Gasspeicherumlage um mehr als 3 Milliarden Euro entlastet. Zudem wird ein Industriestrompreis für die Jahre 2026 bis 2028 eingeführt, der die strom- und handelsintensive Industrie zusätzlich entlasten soll. Auch hat sich die Bundesregierung erfolgreich gegenüber der Europäischen Kommission dafür eingesetzt, dass die Strompreiskompensation künftig auf weitere strom- und handelsintensive Wirtschaftssektoren ausgeweitet und für bestimmte Sektoren in Form einer Erhöhung der Beihilfeintensität vertieft werden kann.

8. Die Bundesregierung wird den eingeschlagenen Weg struktureller Reformen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit entschlossen fortsetzen, um die Anpassungsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft zu verbessern und zu einem höheren selbsttragenden Wachstumspfad zurückzukehren. Nötig ist eine durchgreifende Verbesserung der Standortbedingungen insgesamt. Hierbei kommt nicht zuletzt den in vielen Bereichen eingesetzten Reformkommissionen eine wesentliche Rolle zu.

Zentrale Handlungsfelder zur Stärkung des Wachstumspotenzials

9. Die erwartete anziehende Konjunktur in den Jahren 2026 und 2027 bietet ein günstiges Umfeld, um strukturelle Reformen umzusetzen und damit das Potenzialwachstum zu erhöhen. Die Bundesregierung ist entschlossen, diese Phase für strukturelle Verbesserungen der Standortbedingungen in zentralen Handlungsfeldern zu nutzen (vgl. Kapitel C).

10. Ein zentraler Baustein der Reformagenda der Bundesregierung betrifft den Bürokratierückbau sowie den gezielten Abbau von Überregulierung. Neben vielen wichtigen Vereinfachungen und Entlastungen im Detail braucht es hierzu ein grundsätzliches Umdenken in Staat und Gesellschaft. Vielfach müssen bestehende Regulierungen und die teils kaum zu überblickende Vielzahl an Instrumenten zur Erreichung einzelner politischer Ziele hinterfragt und soweit nicht erforderlich abgebaut werden. Besondere Zurückhaltung ist beim Aufbau weiterer Regulierung gefragt. Die Einführung neuer Regeln sollte mit konkreten und messbaren Zielen begründet werden. Auch viele bestehende Regulierungen müssen wirksam evaluiert und wenn nicht mehr notwendig abgebaut werden. Dadurch beschränkt sich die Rechtsetzung auf jene Bereiche, in denen sie tatsächlich wirksam und erforderlich ist.

Planungs- und Genehmigungsverfahren wird die Bundesregierung weiter beschleunigen und dabei die verstärkte Nutzung von Genehmigungsfiktionen, Präklusionsregelungen, die Neuordnung der föderalen Beziehungen gemeinsam mit Ländern und Kommunen sowie Reformen des Verfahrensrechts in den Blick nehmen. Im Bereich der steuerfinanzierten Sozialleistungen entwickelt die von der Bundesregierung eingesetzte Kommission zur Sozialstaatsreform Vorschläge für eine Modernisierung und Entbürokratisierung. Ziel ist es unter anderem, den Leistungsvollzug durch Rechts- und Verfahrensvereinfachungen sowie die Zusammenlegung von Leistungen insgesamt effizienter zu gestalten (vgl. Kasten 2).

11. Die Qualität der (öffentlichen) Infrastruktur ist ein zentraler Standortfaktor und ist zugleich von großer Bedeutung für die Gleichwertigkeit der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse. In den letzten Jahren hat sich aber auch gezeigt, dass Mängel in der Infrastruktur – in Form von maroden Straßen, ungenügend ausgebauten Schienenwegen oder langsamen Datenleitungen – Unternehmen und neue Geschäftsmodelle ausbremsen können. So bestehen hohe Investitionsbedarfe, zu deren Behebung öffentliche wie private Investitionen sowie geeignete Rahmenbedingungen notwendig sind.

Die Bundesregierung reagiert auf diese Bedarfe mit einer Investitionsoffensive zur Modernisierung des öffentlichen Kapitalstocks. Mit dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität werden 500 Milliarden Euro insbesondere für die Modernisierung der öffentlichen Infrastruktur von Bund, Ländern und Kommunen zur Verfügung gestellt. Auch zur Schaffung von Transparenz sowie zur Grundlage zur Nachsteuerung setzt die Bundesregierung auf ein umfassendes Monitoring für das SVIK. Über eine Investitionsquote von 10 Prozent im Kernhaushalt wird sichergestellt, dass Mittel zusätzlich wirken können. Mit dem Infrastruktur-

Zukunftsgesetz verbessert die Bundesregierung die Effizienz von Planungs- und Genehmigungsverfahren, sodass Investitionen insbesondere in die Verkehrsinfrastruktur möglichst schnell Wachstumsimpulse setzen können. Entsprechend ihren Zuständigkeiten wird die Offensive in enger Partnerschaft mit Ländern und Kommunen vorangetrieben. Unter anderem über den Deutschlandfonds können signifikante private Investitionen in die Energie- oder Dateninfrastruktur sowie den Wohnungsbau angereizt werden.

12. Insbesondere die Regulierung neuer Technologien muss innovationsfreundlicher werden. Die aktuelle, auf Risikovermeidung angelegte Regulierung trägt dazu bei, dass Forschung und Innovationen in Schlüsseltechnologien wie Künstlicher Intelligenz (KI), Gentechnik oder im medizinischen Bereich inzwischen häufig außerhalb Deutschlands voranschreiten. In der Folge entstehen neue Industrien an anderen Orten; Wertschöpfung wandert aus Deutschland ab. So stehen in Deutschland etwa der Verknüpfung von Datensätzen zum Teil deutlich höhere Hürden entgegen als in anderen EU-Staaten, in denen dieselbe Datenschutzgrundverordnung gilt. Dies führt dazu, dass durch öffentliche Stellen Daten mehrfach erhoben werden müssen und dadurch administrative Prozesse weniger effizient umgesetzt werden.

Innovationen und technologischer Fortschritt werden oft von neu gegründeten Unternehmen (Startups) getrieben. Im internationalen Vergleich weist Deutschland trotz einer lebendigen Gründerszene Nachholbedarf gegenüber führenden Ländern auf. Das zeigt unter anderem der internationale Vergleich der sogenannte Einhörner, Startups mit einer Bewertung von mehr als einer Milliarde US-Dollar. Im Juli 2025 hatten 2,5 Prozent aller „Einhörner“ ihren Sitz in Deutschland, das ist pro Kopf deutlich weniger als in den USA und Israel, liegt aber auch niedriger als in Großbritannien oder Frankreich.

Im Vergleich zu den USA wirkt sich in Deutschland und Europa auch der deutlich kleinere Kapitalmarkt hemmend auf das Wachstum von jungen Unternehmen, und damit die Innovationen und Produktivität, aus. Gerade bei Startups sind potenzielle Erträge, aber auch das Risiko eines Scheiterns oftmals sehr hoch, während die Vermögenswerte vor allem in Form von Patenten und immateriellem Anlagevermögen und nicht in großen Anlagen oder Maschinen bestehen. Daher kommen für Startups eher kapitalmarktbasierte Finanzierungsformen als Bankkredite in Frage. Nicht zuletzt deswegen setzt sich die Bundesregierung für eine Vertiefung der Kapitalmarktunion bzw. der Spar- und Investitionsunion ein. Die Maßnahmen der Bundesregierung zielen ferner darauf ab, gerade Startups einen besseren Zugang zu Wagniskapital zu verschaffen, damit diese in allen Phasen ihrer Entwicklung ihren Kapitalbedarf decken können.

13. Eine sichere, bezahlbare und umweltverträgliche Energieversorgung und damit verbundene technologische Fortschritte sind weiterhin grundlegend für eine wettbewerbsfähige Volkswirtschaft. Energiekosten in Deutschland sind im internationalen Vergleich traditionell hoch. Im Vergleich zu der Zeit vor dem russischen Angriffskrieg haben sich die Strom- und Erdgaspreise am deutschen Großhandelsmarkt jedoch nochmals strukturell erhöht; der Abstand gegenüber internationalen Wettbewerbern wie den USA oder China hat sich weiter vergrößert (vgl. Kapitel C.4). Daher gilt es, ohne Zeitverzug die in einem zunehmend auf dezentralen erneuerbaren Energien basierten Energiesystem notwendigen Anpassungen für mehr Kosteneffizienz und Versorgungssicherheit vorzunehmen.

Voraussetzung dafür ist eine ganzheitliche Betrachtung der Systemkosten bestehend aus Kosten für Erzeugung, Netze, Speicher und Versorgungssicherheit. Kostensenkungspotenziale beim Netzausbau gilt es auszuschöpfen. Die Digitalisierung

des Stromsystems sowie regulatorische Voraussetzungen zur Flexibilisierung der Stromnachfrage müssen vorangetrieben werden. Dazu gehören der Rollout von Smart Metern sowie die Weitergabe von dynamischen Preissignalen an flexible Lasten und Erzeuger. Das künftige Förderregime für erneuerbare Energien wird den systemdienlichen Zubau und Dispatch von Erzeugungsanlagen kostenminimierend anreizen und dabei privatwirtschaftliche Modelle wie Power Purchase Agreements (PPAs) bestmöglich ergänzen. Eine konsequente CO₂-Bepreisung stärkt die Investitionsbedingungen von erneuerbaren Energien und trägt zugleich dazu bei, den Förderbedarf zu begrenzen.

Der Hochlauf des Wasserstoffmarktes ist aufgrund seines Beitrags zur Flexibilisierung des Stromsystems und der Energieversorgungssicherheit sowie für die wettbewerbsfähige Dekarbonisierung des Industrie-, Energie- und Verkehrssektors zentral. Das Wasserstoff-Kernnetz bildet eine wichtige Grundlage für einen erfolgreichen Hochlauf des Marktes, indem es Investitionen in Elektrolyseure und wasserstoffbasierte Technologien und Geschäftsmodelle anreizt. Die Planbarkeit und Kosteneffizienz soll im Markthochlauf dadurch erhöht werden, dass rechtliche Anforderungen an Wasserstoff pragmatischer ausgestaltet sowie Wasserstoffimportkorridore entwickelt werden.

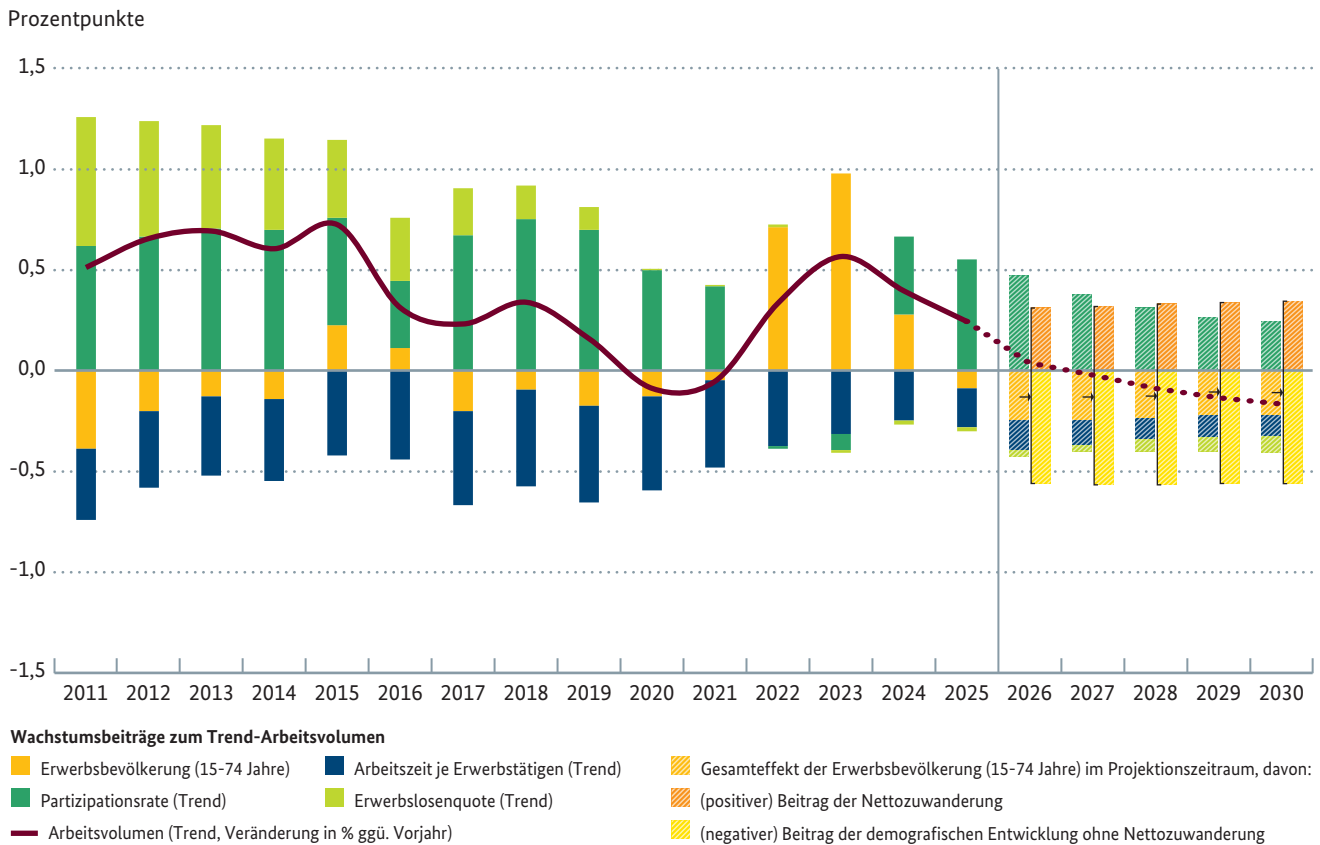
14. Die Verfügbarkeit von (qualifizierten) Arbeitskräften sowie die Flexibilität am Arbeitsmarkt haben – neben den bereits genannten Faktoren – wesentlichen Einfluss auf das mittelfristige Produktionspotenzial. Der demografisch bedingte erwartete Rückgang der Erwerbsbevölkerung (vgl. Abbildung 3) führt für sich genommen in den kommenden Jahren zu einem weiteren Rückgang des aktuell schwachen Potenzialwachstums. Fachkräfteengpässe bleiben trotz der zuletzt deutlich gesunkenen Zahl offener Stellen somit eine zentrale Herausforderung. Denn die Gleichzeitigkeit von Arbeitsplatzabbau in bestimmten Berufen,

Branchen und Regionen sowie ungedeckter Arbeitsnachfrage in anderen Bereichen verstärkt die Passungsprobleme am Arbeitsmarkt. Sich schnell wandelnde Qualifikationsanforderungen vor allem durch Digitalisierung und KI stellen zusätzlich erhöhte Anforderungen an das Matching am Arbeitsmarkt.

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung sieht es die Bundesregierung als erforderlich an, bestehende Fehlanreize zu reduzieren und positive Anreize für eine (umfangreichere) Erwerbstätigkeit zu setzen. Dies betrifft inländische Potenziale, insbesondere von Frauen und Älteren. Hier hat die Bundesregierung mit der Anfang 2026 in Kraft getretenen Aktivrente verbunden mit der Abschaffung des sogenannten Vorbeschäftigungsverbots die Beschäftigungsanreize für Personen oberhalb der Regelaltersgrenze verbessert. Zur Förderung der Erwerbstätigkeit insbesondere von Müttern unterstützt die Bundesregierung weiterhin die Länder beim Ganztagsausbau im Bereich der Kinderbetreuung und bei Investitionen in Krippen und Kitas. Außerdem setzt die Bundesregierung einen Schwerpunkt auf die stärkere Aktivierung von Personen in Arbeitslosigkeit. Dafür hat die Bundesregierung im Kabinett beschlossen, die Grundsicherung für Arbeitsuchende umzugestalten.

Weiterhin ist Deutschland auf eine substanzielle Erwerbsmigration angewiesen. Dabei muss die sozioökonomische Struktur der Zu- und Abwanderungen insbesondere gegenüber Drittstaaten stärker in den Blick genommen werden. Zur Förderung der zielgerichteten Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten hat die Bundesregierung Eckpunkte zum Aufbau einer digitalen „Work-and-Stay-Agentur“ (WSA) beschlossen. Ziel der WSA ist es, den Fachkräftezuzug aus Drittstaaten durch optimierte Prozesse sowie eine konsequente Digitalisierung und – wo zielführend – Zentralisierung zu erleichtern.

Abbildung 3: Entwicklung des Arbeitsvolumens



Lesehilfe: Im Jahr 2026 trägt die steigende Partizipationsrate für sich genommen positiv zur Entwicklung des gesamtwirtschaftlichen Trend-Arbeitsvolumens bei. Dem gegenüber stehen negative Effekte der abnehmenden Erwerbsbevölkerung, der sinkenden mittleren Arbeitszeit der Erwerbstätigen und der leicht steigenden Erwerbslosenquote. Insgesamt heben sich positive und negative Beiträge nahezu auf, so dass das Trend-Arbeitsvolumen im Jahr 2026 in etwa stagniert. In den folgenden Jahren dürfte das Trend-Arbeitsvolumen abnehmen mit sich beschleunigender Tendenz.

Der negative Beitrag der Erwerbsbevölkerung im Jahr 2026 setzt sich zusammen aus dem positiven Effekt der Nettozuwanderung und dem betragsmäßig größeren, jedoch negativen Effekt der sonstigen demografischen Entwicklung.

Quelle: Jahresprojektion der Bundesregierung.

Bedeutend für das gesamte Arbeitskräfteangebot ist auch die Steuer- und Abgabenbelastung des Faktors Arbeit, die in Deutschland bereits sehr hoch ist. Eine steigende Abgabenbelastung würde das Arbeitsangebot aus dem In- und Ausland hemmen und – neben wesentlichen Faktoren wie hohen Energie- oder Bürokratiekosten – auch die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen beeinträchtigen. Die Bundesregierung setzt deswegen auf eine nachhaltige Finanzierung der Sozialversicherungen und eine Stabilisierung der Beiträge.

Auch vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung mehrere (Experten-)Kommissionen im Bereich Alterssicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherung einberufen.

Gleichzeitig braucht der Arbeitsmarkt in Deutschland mehr Flexibilität. Die Möglichkeit der flexiblen Anpassung am Arbeitsmarkt kann die Entwicklung der Arbeitsproduktivität positiv beeinflussen und nicht zuletzt – in Verbindung mit mehr Bildungsinvestitionen – bei Matchingproblemen

helfen. Die Bundesregierung unterstützt dies durch verschiedene Maßnahmen wie etwa der Nationalen Weiterbildungsstrategie oder der Allianz für Aus- und Weiterbildung.

15. Angesichts der Verschiebungen der internationalen Ordnung muss Europa seine Kräfte bündeln, gerade im Bereich der Sicherheitspolitik. Zuvor-derst gilt es aber, die traditionelle Stärke der EU als Champion des Freihandels weiter auszubauen. Die EU ist weltweit als fairer und verlässlicher Handelspartner angesehen. Dies gilt es zu nutzen und die europäischen Handelsbeziehungen noch breiter aufzustellen als bisher. Die Unterzeichnung des EU-MERCOSUR-Abkommens unterstreicht dabei den Wert des regelgebundenen Handels in Zeiten geopolitischer Umbrüche. Als größte europäische und eine der größten Volkswirtschaften weltweit wird Deutschland in der EU weiterhin eine Führungsrolle einnehmen und sich aktiv für den Ausbau bestehender und den Aufbau neuer Handelsbeziehungen einsetzen.

Konkret bedeutet dies, die bereits abgeschlossenen Abkommen, etwa mit Mexiko und Indonesien, zügig zu ratifizieren und in Kraft zu setzen. Ein besonders großes Potenzial bietet das angestrebte Abkommen mit Indien. Laufende Verhandlungen mit den ASEAN-Staaten Thailand, den Philippinen und Malaysia sowie den Vereinigten Arabischen Emiraten werden nachdrücklich unterstützt. Fortschritte bei diesen Freihandelsabkommen steigern nicht nur den Wohlstand ganz allgemein, sondern kommen in besonderem Maße den exportorientierten Unternehmen zugute, die auf den wichtigsten Exportmärkten, USA und China, mit zunehmendem Wettbewerbsdruck konfrontiert sind. Gleichzeitig sollte die EU weiterhin konsequent ihre Instrumente zum Handelsschutz bei marktverzerrenden Praktiken und bei stark steigenden Importen, etwa aufgrund globaler Überkapazitäten (Beispiel Stahl), nutzen – sofern dies im gesamtwirtschaftlichen Interesse liegt. Etwaige

sicherheitspolitische Interessen finden im Rahmen der Prüfung des Unionsinteresses Berücksichtigung.

Neben der Intensivierung der Handelsbeziehungen mit Drittstaaten setzt sich die Bundesregierung für die Erschließung bislang unzureichend genutzter Potenziale innerhalb der EU ein. Von größter Bedeutung ist dabei der Abbau von Handelshemmnissen im Binnenmarkt, die nach Schätzungen des Internationalen Währungsfonds (IWF) äquivalent zu Zöllen von 44 Prozent bei Waren und 110 Prozent bei Dienstleistungen wirken (nach Schätzung der EZB sind es 65 und 100 Prozent). Ebenso sind Fortschritte hin zur weiteren Vertiefung der Kapitalmarktunion bzw. der Spar- und Investitionsunion erforderlich sowie ein 28. Regime, damit Unternehmen nicht wie bislang 27 verschiedene Gesellschaftsrechtsordnungen beachten müssen. Dadurch könnten Unternehmenswachstum und Größenvorteile leichter realisiert werden.

Sowohl die Stärkung des gemeinsamen Binnenmarkts für Waren und Dienstleistungen, die weitere Integration des Kapitalmarkts als auch der Abschluss und die Umsetzung weiterer Freihandelsabkommen helfen Deutschland und Europa bei der Rückkehr zu einem wieder höheren Wachstumspfad und führen zu mehr Resilienz. Resilienz zielt dabei auf die Fähigkeit der deutschen Volkswirtschaft ab, externe oder interne Schocks wie etwa Finanz- und Handelskrisen zu absorbieren und sich gleichzeitig an veränderte Rahmenbedingungen anzupassen, ohne dabei dauerhaft an Wachstumspotenzial einzubüßen.

Strukturwandel begleiten, Wirtschaftssicherheit gewährleisten

16. Deutschland hat mit einem Anteil von knapp 20 Prozent an der Bruttowertschöpfung nach wie vor eine starke industrielle Basis mit komparativen Vorteilen in der hochwertigen Fertigungsindustrie. Große und mittelständische, oft eigentümerge-

führte Unternehmen, die hochspezialisiert in vielen industriellen Nischen auf internationalen Märkten reüssieren, sind prägend für den wirtschaftlichen Erfolg in Deutschland. Die seit einigen Jahren im Trend rückläufige Produktion im Verarbeitenden Gewerbe ist in Teilen Ausdruck eines Strukturwandels bzw. veränderter Nachfragestrukturen auch innerhalb Deutschlands und Europas, muss jedoch auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Wirtschaftssicherheits- und Lieferkettenrisiken bewertet werden.

Grundsätzlich sind Unternehmen und Betriebe selbst gefragt, veränderte Risikolagen, auch infolge von Klimawandel und Biodiversitätsverlust, in ihren strategischen Entscheidungen zu berücksichtigen. Allerdings übersteigen einige der potenziellen Risiken gesamtwirtschaftlich gesehen die direkten einzelwirtschaftlichen Kosten beträchtlich. In diesen Fällen trägt der Staat Verantwortung, Wirtschaftssicherheit und den sozialen Zusammenhalt zu gewährleisten. So geht es einerseits um den effektiven Schutz kritischer Infrastrukturen, deren (flächendeckender) Ausfall vermieden werden muss, und andererseits um ergänzende Instrumente zur Vermeidung von strategischen Abhängigkeiten bei Roh- und Grundstoffen sowie weiteren kritischen Gütern. Viele der diskutierten Instrumente müssen dabei europäisch gedacht werden. Im Kontext öffentlicher Fördermaßnahmen wird die Bundesregierung auf EU-Präferenzregelungen für kritische und zentrale strategische Sektoren und Produktgruppen hinarbeiten. Im Zusammenhang mit Rohstoffen sind internationale Partnerschaften sowie der verstärkte Abbau von Rohstoffen in Deutschland und Europa geboten. Den durch die steigende staatliche Nachfrage getragenen Hochlauf der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie gilt es auch für technologische Innovation und perspektivische Spillover-Effekte für nicht (ausschließlich) militärische Güter zu nutzen.

Die beschlossenen Maßnahmen zur Entlastung bei den Energiekosten verbessern die Voraussetzungen für energieintensive Wertschöpfung in Deutschland. Neben wesentlichen Maßnahmen zum Schutz kritischer Infrastrukturen wird die nationale Wirtschaftssicherheitsstrategie unter anderem aufzeigen, wie die Bundesregierung mit zunehmenden Wirtschaftssicherheits- und Lieferkettenrisiken umgehen wird.

17. Eine regional ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung ist von wesentlicher Bedeutung für attraktive Lebens- und Standortbedingungen, gesellschaftlichen Zusammenhalt und eine lebendige und wehrhafte Demokratie. Die Bundesregierung setzt dafür insbesondere das bewährte Instrument der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) ein. Nach der Neuaufstellung der GRW bietet sie seit Januar 2026 zahlreiche Anreize für zusätzliche Investitionen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und nachhaltigen Entwicklung, während gleichzeitig der Zugang zur Förderung vereinfacht wurde.

18. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, die globalen Klimaschutzambitionen zu erhalten und zu stärken. Für Deutschland selbst geht die Bundesregierung gemäß ihrem Klimaschutzbericht von kontinuierlich sinkenden Treibhausgas-Emissionen aus. Das Ziel einer Emissionsminderung von mindestens 65 Prozent bis 2030 erscheint grundsätzlich erreichbar. Die Bundesregierung ist gemäß § 9 Klimaschutzgesetz (KSG) dazu verpflichtet, spätestens zwölf Monate nach Beginn der Legislaturperiode ein Klimaschutzprogramm zu beschließen. Entsprechend wird die Bundesregierung im März 2026 ein Klimaschutzprogramm zur Einhaltung der entsprechenden Vorgaben des KSG vorlegen.

Durch die Dekarbonisierung in Deutschland verringern sich die Abhängigkeiten von fossilen Importen. Auch wenn sich Chancen mit Blick auf klimafreundliche Technologien für einzelne Unter-

nehmen und Branchen eröffnen können, ist gesamtwirtschaftlich im Zuge einer beschleunigten Dekarbonisierung mit erheblichen Kosten zu rechnen. Um die Kosten zu begrenzen, hält die Bundesregierung an der Bepreisung von CO₂ als zentralem Baustein in einem Instrumentenmix fest. Denn durch den Handel mit Emissionszertifikaten werden Emissionen grundsätzlich dort eingespart, wo es am kostengünstigsten ist. Dies gilt auch für die emissionsintensiven Bereiche Gebäude und Verkehr, in denen wirksame CO₂-Preissignale einen zentralen Anreiz für Investitionen in klimafreundliche Alternativen setzen. Dieser Ansatz wird durch einen konsistenten Instrumentenmix flankiert, mit dem Ziel, die regressive Wirkung der CO₂-Bepreisung zu adressieren und den Umstieg auf klimafreundliche Technologien möglichst für alle Bevölkerungsgruppen zu ermöglichen. Die CO₂-Bepreisung allein kann das nicht erreichen. Im Fokus steht zum einen der zieladäquate Ausbau von Netzinfrastrukturen, wie Wärme- und Wasserstoffnetze oder E-Ladeinfrastruktur. Zudem gibt die Bundesregierung die Einnahmen der CO₂-Bepreisung an die Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen zurück, indem sie u. a. unbürokratische und sozial gestaffelte Entlastungen und Förderungen beim Wohnen und bei der Mobilität auf den Weg bringt, um soziale Härten abzufedern. Dazu wird die Bundesregierung auch die Mittel aus dem europäischen Klimasozialfonds nutzen.

Wettbewerbsnachteile für deutsche Unternehmen gegenüber Unternehmen aus Ländern ohne vergleichbare Dekarbonisierungsanstrengungen und die damit verbundene Gefahr von Treibhausgas-emissionsverlagerung ins Ausland (Carbon Leakage) sollen unterbunden werden. Das bisher maßgebliche Instrument zum Schutz vor Carbon Leakage im EU-Emissionshandel (EU ETS 1), die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten, wird ab 2026 durch den EU-Grenzausgleichsmechanismus für CO₂ (CBAM) schrittweise für einige Sektoren abgelöst. Carbon-Leakage-Risiken auf der Exportseite

adressiert der CBAM jedoch bislang nicht. Die Bundesregierung setzt sich auf europäischer Ebene dafür ein, den CBAM effektiver und zugleich unbürokratischer auszugestalten, und flankiert den EU ETS 1 mit Maßnahmen zur Dekarbonisierung der Industrie sowie mit umfangreichen Entlastungsmaßnahmen für die energieintensive Industrie.

19. In den vergangenen Jahren enthielt der Jahreswirtschaftsbericht ein Kapitel mit verschiedenen Indikatoren zu Aspekten der gesamtgesellschaftlichen Wohlfahrt. Die Mehrzahl der bislang abgebildeten Indikatoren verzeichnet allerdings keine nennenswerten Bewegungen im Vergleich zweier aufeinander folgender Berichtsjahre. Unabhängig davon betrachtet die Bundesregierung regelmäßig über das Zahlenwerk der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen hinaus weitere relevante Wohlfahrts- und Nachhaltigkeitsindikatoren im Kontext der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Die im Januar 2025 aktualisierte Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, der Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung sowie die Gleichwertigkeitsberichterstattung bieten jeweils einen Überblick über verschiedene relevante Indikatoren der wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und gesellschaftlichen Entwicklung. Gleichzeitig adressiert auch der diesjährige Jahreswirtschaftsbericht weiterhin viele wohlfahrtsrelevante Aspekte. Darüber hinaus wird geprüft, wie dem berechtigten öffentlichen Interesse an einer breiten Wohlfahrtsbetrachtung auch zukünftig Rechnung getragen werden kann. Die Bundesregierung wird dazu Stellung nehmen und berichten.

B. Zukunftsorientierte Finanzpolitik

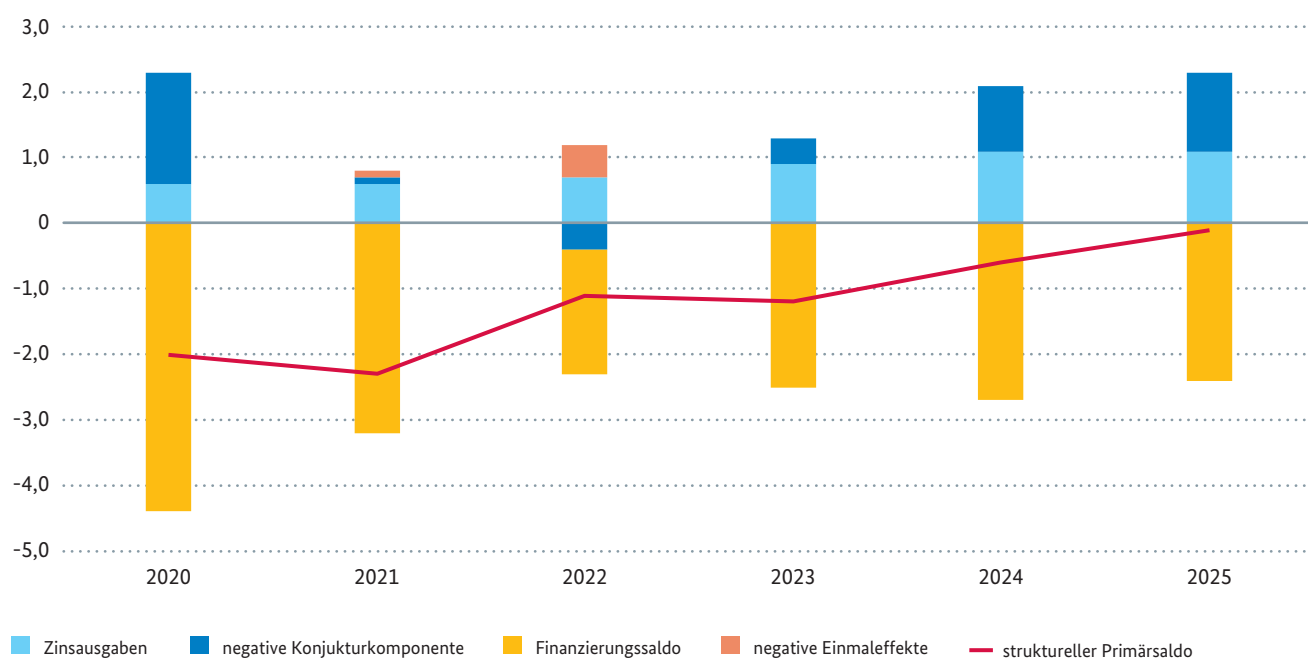
20. Ausgehend von der schwierigen gesamtwirtschaftlichen Lage mit anhaltender Wachstumschwäche, nicht ausgelasteten Produktionskapazitäten und einem über Jahre entstandenen öffentlichen Investitionsstau bei Infrastruktur, geht die Bundesregierung die in Kapitel A beschriebenen Herausforderungen an. Sie richtet ihre Finanz- und Wirtschaftspolitik dabei mit folgendem Dreiklang fundamental neu aus: (1) einer Investitionsoffensive zur Modernisierung des öffentlichen Kapitalstocks in Verbindung mit (2) umfassenden Strukturreformen zur Verbesserung der Standortbedingungen, Stärkung der Innovationskraft und Erhöhung des Wachstumspotenzials (vgl. Kapitel C) und (3) einer wachstumsfreundlichen Konsolidierung der öffentlichen Finanzen. Spürbare fiskalische Impulse ergeben sich neben den Ausgaben des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität und der Ausweitung der Verteidigungs-

ausgaben auch durch weitgehende steuerliche Entlastungen und die attraktiveren Investitionsbedingungen infolge des Investitionsboosters. Darüber hinaus senkt die Bundesregierung verschiedene Abgaben und Steuern im Energie- und Strombereich und führt bestehende Entlastungsmaßnahmen fort.

Investitionen stärken, gebotene Entlastungen herbeiführen

21. Zum Jahreswechsel 2026 ist die Finanzpolitik auf Bundesebene auf einem eindeutig expansiven Kurs. Bis Oktober 2025 galt die vorläufige Haushaltsführung, da in der vergangenen Legislaturperiode keine Einigung auf einen Haushalt für das Jahr 2025 erzielt worden war. Die vorläufige Haushaltsführung hat im Jahr 2025 zu einem erneuten Rückgang des strukturellen Primärdefizites beigetragen (vgl. Abbildung 4). Am 18. März 2025 hat der Bundestag mit einer Zweidrittelmehrheit einer

Abbildung 4: Struktureller Primärsaldo in Relation zum nominalen Produktionspotenzial in Prozent



Quellen: Statistisches Bundesamt, 15.01.2026; Produktionslücke: Jahresprojektion der Bundesregierung vom Januar 2026.

Grundgesetzänderung zur Neufassung der finanzpolitischen Grundlagen für die kommenden Jahre zugestimmt. Der dadurch ermöglichte expansive Kurs in der Finanzpolitik der Bundesregierung entfaltet seine Wirkung vor allem ab dem Jahr 2026. Das „Finanzierungspaket“ umfasst drei Säulen:

22. Erstens wurde mit der Grundgesetzänderung zu Art. 143h GG und den darauf aufbauenden Errichtungsgesetzen für das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG) sowie zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (LuKIFG) das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität geschaffen. Daraus können über zwölf Jahre zusätzliche Investitionsmittel von Bund, Ländern und Kommunen i. H. v. 500 Milliarden Euro in zentrale Bereiche wie z. B. Energie- und Verkehrsinfrastruktur, Klimaschutz sowie Bildung bewilligt werden. Das SVIK unterliegt nicht den Vorgaben der Schuldenbremse, d. h. zu seiner Finanzierung nimmt der Bund zusätzliche Kredite auf. Im Rahmen der EU-Fiskalregeln zählen dagegen die daraus bestrittenen Ausgaben zu den Nettoausgaben. Der Bund kann Mittel aus dem SVIK nur abrufen, wenn sie für zusätzliche Investitionen verwendet werden. Das Zusätzlichkeitskriterium gilt dann als erfüllt, wenn die bereinigten Investitionen im Kernhaushalt einen Anteil von mindestens zehn Prozent der bereinigten Gesamtausgaben erreichen. Aus dem SVIK werden 100 Milliarden Euro dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) zugeführt, 100 Milliarden Euro stehen den Ländern zur Verfügung. Im Wirtschaftsplan des SVIK sind in der Bundessäule für das Jahr 2026 Investitionen in Höhe von 39,7 Milliarden Euro vorgesehen.

23. Zweitens wurde mit Änderung des Art. 109 Abs. 3 GG und dem darauf aufbauenden Strukturkomponente-für-Länder-Gesetz (StruKomLäG) den Ländern in Angleichung an die Schuldenregel des Bundes seit dem Jahr 2025 ein begrenzter struktureller Neuverschuldungsspielraum in Höhe

von 0,35 Prozent des BIP ermöglicht. Diese Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass die Länder ebenfalls hohe Investitionsbedarfe haben und bei der Einführung der Schuldenregel im Jahr 2009 für die Länder kein eigener struktureller Verschuldungsspielraum vorgesehen war.

24. Drittens wurden verteidigungs- und sicherheitsrelevante Ausgaben, die insgesamt ein Prozent des BIP übersteigen, von der Schuldenregel des Bundes ausgenommen. Durch diese Bereichsausnahme wurde ein verlässlicher finanzieller Rahmen für sicherheitsrelevante Ausgaben geschaffen und zugleich ein klares Signal zur Stärkung des europäischen Pfeilers der NATO gesetzt. Für alle übrigen Ausgaben des Bundeshaushalts gilt die Schuldenregel unverändert.

25. Mit dem Ziel Modernisierung der Schuldenregel hat im September 2025 eine Expertenkommission ihre Arbeit aufgenommen. Sie soll einen Reformvorschlag erarbeiten, der eine tragfähige Entwicklung der öffentlichen Finanzen sicherstellt und dauerhaft hohe Investitionen in Deutschland ermöglicht. Der Abschlussbericht wird für das Ende des ersten Quartals dieses Jahres erwartet.

26. Die Bundesregierung hat über die Steigerung der öffentlichen Investitionen sowie der Verteidigungsausgaben hinaus verschiedene Maßnahmen auf den Weg gebracht, die einen stimulierenden Effekt auf die gesamtwirtschaftliche Dynamik haben werden. Mit dem steuerlichen Investitionsprogramm führt die Bundesregierung zwischen dem 1. Juli 2025 und dem 31. Dezember 2027 die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von bis zu 30 Prozent wieder ein. Im Anschluss an diesen Zeitraum wird der Körperschaftsteuersatz jährlich um jeweils einen Prozentpunkt von 15 auf 10 Prozent gesenkt. Kurzfristig verbessert die degressive Abschreibung die Liquiditätsausstattung der Unternehmen; das bietet einen Anreiz, Investitio-

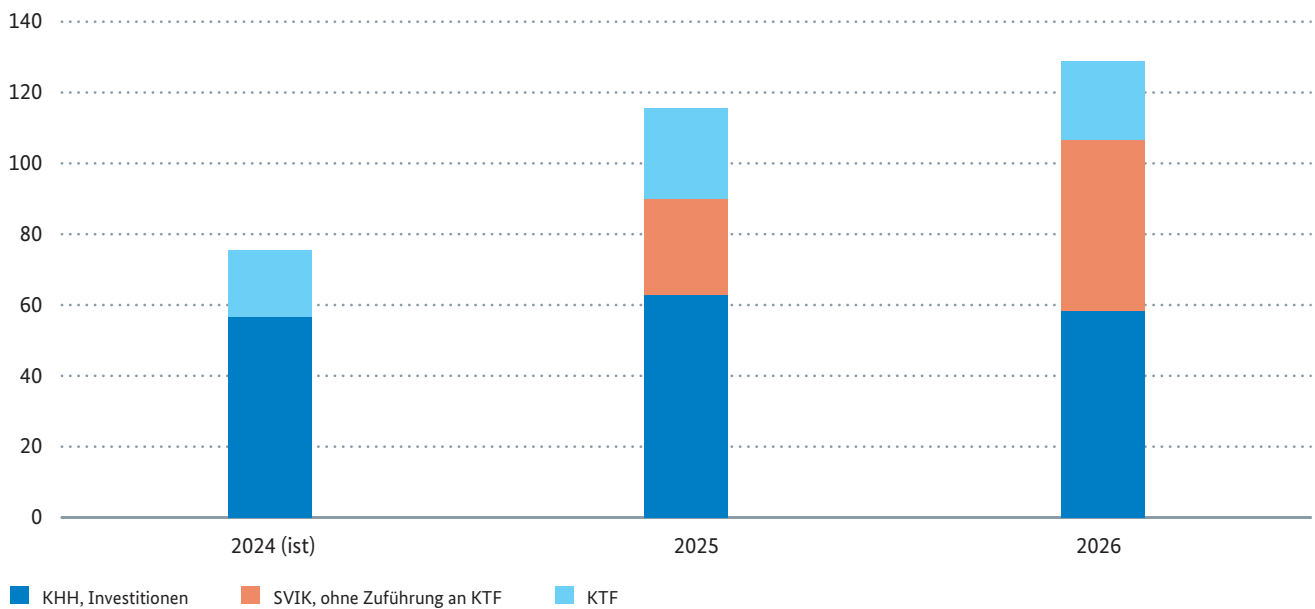
nen vorzuziehen. Gleichzeitig werden künftige Gewinne durch einen niedrigeren Körperschaftsteuersatz weniger stark belastet, während für Personenunternehmer parallel der Thesaurierungssteuersatz entsprechend angepasst wird. Die Kombination dieser (zeitlich) ineinandergreifenden Maßnahmen erhöht die Investitionsanreize in besonderer Weise. Die erste Senkung des Körperschaftsteuersatzes seit dem Jahr 2008 wird zudem dazu beitragen, die nominale Steuerbelastung für Körperschaften auf ein international wettbewerbsfähiges Maß zu reduzieren. Gleichzeitig steigert die Verstetigung der staatlichen Investitionen über das auf zwölf Jahre angelegte SVIK die langfristige Planungssicherheit für betroffene Sektoren, wie etwa beim Baugewerbe. Zusammengenommen dürften das SVIK und die verbesserten steuerlichen Rahmenbedingungen daher einen Kapazitätsaufwuchs in den Sektoren befördern und somit das Risiko erheblich mindern, dass Kapazitätsengpässe zu Preisanstiegen in den einzelnen Sektoren führen bzw. die realen Investitionen hinter den Erwartungen zurückbleiben.

27. Das Steueränderungsgesetz 2025 sieht u. a. eine Ausweitung der Entfernungspauschale auf 38 Cent ab dem ersten Kilometer vor. Die Maßnahme entlastet Berufspendlerinnen und Berufspendler und erhöht so die räumliche Flexibilität. Das Steueränderungsgesetz 2025 sieht darüber hinaus zur Unterstützung der Gastronomiebranche sowie zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen der Lieferung von Speisen und dem Verzehr vor Ort die dauerhafte Senkung des Umsatzsteuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen ab dem 1. Januar 2026 vor; die Abgabe von Getränken ist dabei ausgenommen. Zum Jahresbeginn 2026 wurde außerdem die zweite Stufe des Steuerfortentwicklungsgesetzes wirksam. So steigt der Grundfreibetrag um 252 Euro auf 12.348 Euro; Kinderfreibetrag und Kindergeld werden ebenfalls angehoben.

28. Für das Jahr 2025 waren insgesamt (Kernhaushalt, SVIK sowie KTF) Investitionen von knapp 116 Milliarden Euro eingeplant. Hiervon entfallen rund 62,7 Milliarden Euro auf den Kernhaushalt, rund 25,7 Milliarden Euro auf den KTF und 27,2 Milliarden Euro auf das neue Sondervermögen. Im Ergebnis des Haushaltsvollzugs 2025 beliefen sich die Investitionsausgaben auf rd. 86,8 Milliarden Euro (davon: rd. 55,4 Milliarden Euro im Kernhaushalt, rd. 17,4 Milliarden Euro im KTF; rund 14,0 Milliarden Euro im SVIK). Auch für das Jahr 2026 sind weiter steigende Investitionen eingeplant. Von den vorgesehenen rund 129 Milliarden Euro entfallen rund 58,4 Milliarden Euro auf den Kernhaushalt, rund 22,3 Milliarden Euro auf den KTF und 48,1 Milliarden Euro auf das neue Sondervermögen (vgl. Abbildung 5). Nach 3,2 Prozent im Jahr 2025 dürfte die öffentliche Investitionsquote gemäß Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung im Jahr 2026 auf rund 3 ½ Prozent des BIP steigen.

29. Die Bundesregierung unterstützt die Ukraine auf allen Ebenen. Die finanzielle Unterstützung dient dem europäischen sicherheitspolitischen Interesse und beugt fiskalischen Folgekosten einer weiteren Eskalation des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine vor. Zusätzlich ist es notwendig, Ausgaben zu priorisieren und die fiskalische Resilienz sowohl auf nationaler Ebene als auch in der Europäischen Union zu stärken, um auch unter sich potenziell rapide ändernden geopolitischen Bedingungen sicherheitspolitisch flexibel agieren zu können. So wurde bereits Anfang des Jahres mit der koordinierten Aktivierung der nationalen Ausweichklausel im Stabilitäts- und Wachstumspakt eine gezielte und temporäre Flexibilisierung des europäischen Fiskalregelwerks zur Stärkung der militärischen Kapazitäten ermöglicht.

Der Anstieg der Staatsquote auf 50,3 Prozent im Jahr 2025 ist einerseits Ausdruck erhöhter öffentlicher Investitionen, insbesondere in die Instandhaltung und Modernisierung der öffentlichen Infra-

Abbildung 5: Investive Ausgaben im Bundeshaushalt in Milliarden Euro

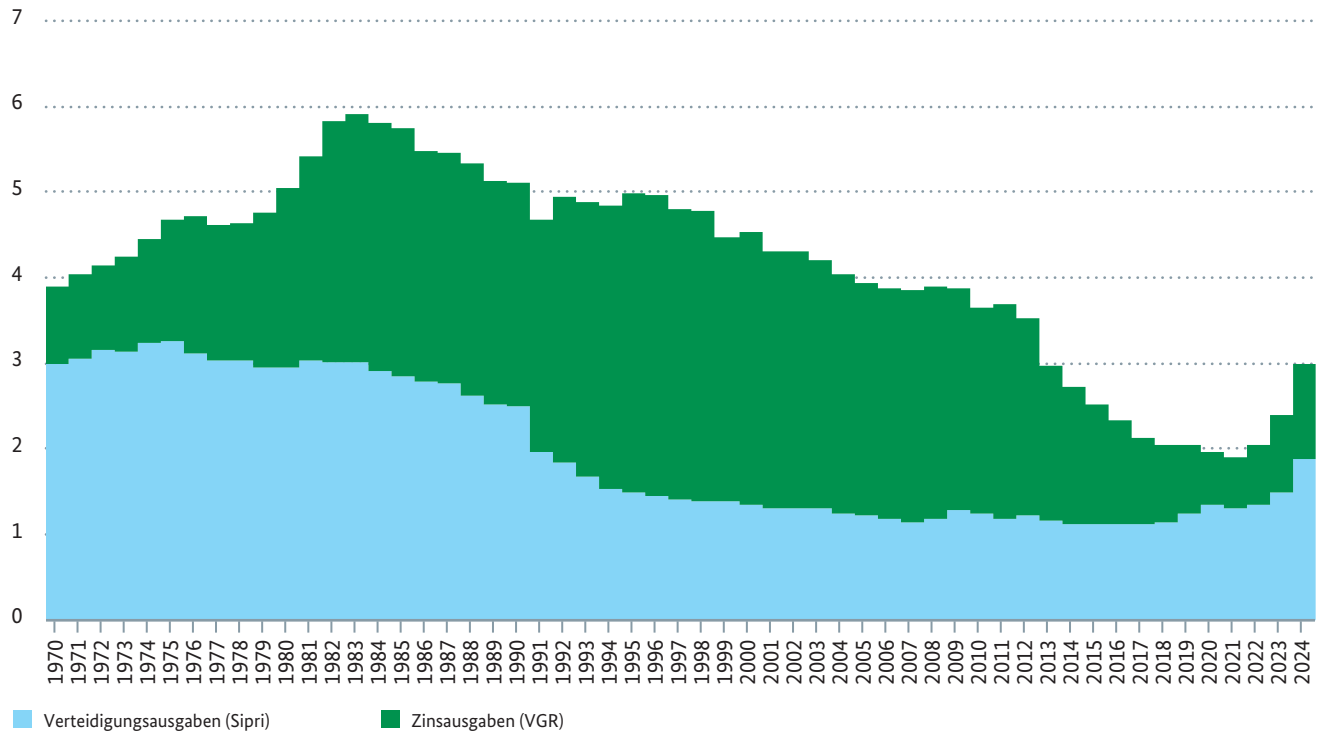
struktur, sowie der geopolitisch gebotenen Mehrausgaben für die Verteidigungsfähigkeit. Andererseits spiegelt sie aber auch überproportionale Ausgabenzuwächse im Bereich der Sozialversicherung wider. Dies macht sich in gestiegenen Beitragssätzen der Kranken- und Pflegeversicherung bemerkbar (vgl. Kapitel C.5). Die Steuer- und Abgabenquote bleiben mit 23,2 Prozent bzw. 40,4 Prozent im Jahr 2026 in etwa konstant.

30. Die Bundesregierung hat Kommissionen im Bereich des Sozialstaats beauftragt, Reformen der Sozialversicherungen sowie darüber hinaus im Bereich der steuerfinanzierten Sozialleistungen auch Maßnahmen zur Stärkung der Erwerbsanreize sowie der Wirksamkeit und Effizienz der Sozialverwaltung vorzuschlagen (vgl. Kasten 2). Für die Jahre ab 2027 bestehen im Bundeshaushalt substanzielle Konsolidierungsbedarfe. Der Bundeshaushalt wird in den kommenden Jahren darüber hinaus mit strukturellen Herausforderungen umgehen müssen. Zum einen erfordert die verän-

derte Sicherheitslage deutlich höhere Ausgaben für Verteidigung gegenüber dem niedrigen Niveau nach dem Ende des Kalten Kriegs (vgl. Abbildung 6). Zum anderen führen die hohe Neuverschuldung und die seit dem Niedrigzinsumfeld stark gestiegenen Zinsen gemeinsam zu steigenden Zinsausgaben, die den Handlungsspielraum im Kernhaushalt zunehmend einschränken werden. Zudem werden die Zuschüsse des Bundes an die Rentenversicherung weiter steigen.

31. Einen wichtigen Beitrag zur öffentlichen Investitionstätigkeit leistet auch die europäische Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF). Ihre Mittel sind im Zuge der Corona-Krise ab 2021 gemeinsam mit Reformen dafür eingesetzt worden, die Widerstands- und Zukunftsfähigkeit der Volkswirtschaften der EU-Mitgliedstaaten zu stärken und dabei besonders den klimaneutralen und digitalen Wandel voranzubringen. Die ARF läuft bis Ende 2026. Bis dahin müssen alle EU-Mitgliedstaaten ihre nationalen Pläne umgesetzt haben.

Abbildung 6: Anteile von Verteidigungs- und Zinsausgaben am Bruttoinlandsprodukt



Quelle: Statistisches Bundesamt und SIPRI.

Deutschland hat bisher drei Mitteltranchen (in zwei Anträgen) im Umfang von 19,8 Milliarden Euro (rund 65 Prozent) seiner zustehenden Zuschüsse von 30,3 Milliarden Euro abgerufen. Die restlichen zwei Tranchen i. H. v. ca. 4,6 Milliarden Euro und 5,9 Milliarden Euro werden in 2026 abgerufen.

Von den Reformen und Investitionen im Deutschen Aufbau- und Resilienzplan profitieren Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen u. a. in den Bereichen Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung und des Gesundheitswesens, allgemeine und berufliche Bildung, Ausbau der erneuerbaren Energien und Modernisierung von Verkehrsinfrastruktur und Wohnraum. Zu den geförderten Bereichen gehören zudem Forschung und Innovation für den ökologischen Wandel sowie Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien.

Ausgaben priorisieren und wachstumsfreundlich konsolidieren

32. Vor dem Hintergrund des in den kommenden Jahren derzeit projizierten deutlichen Anstiegs der gesamtstaatlichen Schuldenstandsquote und der demografischen Entwicklung setzt die Bundesregierung neben einer Investitionsoffensive zur Verbesserung der Infrastruktur und Steigerung des Potenzialwachstums auf eine mittel- und langfristig ausgerichtete wachstumsfreundliche Konsolidierung. Ein strukturell höheres Wirtschaftswachstum trägt nicht nur zu höherem Wohlstand bei, sondern verbessert für sich genommen auch die finanzielle Lage der öffentlichen Haushalte. In Kombination mit einer wachstumsfreundlichen Haushaltskonsolidierung wird dies die Tragfähigkeit der Staatsfinanzen stärken. So können Reformen etwa der Sozialversicherungen sowohl konsolidie-

rende als auch wachstumsstärkende Wirkung entfalten. Wird beispielsweise der Anstieg der Ausgaben der Gesetzlichen Krankenversicherung durch effizienzsteigernde Maßnahmen strukturell gesenkt, könnte dies positive Effekte auf das Arbeitsangebot haben (vgl. Kapitel C.5). Eine Ausweitung der Erwerbstätigkeit Älterer stärkt nicht nur das Arbeitsangebot, sondern kann auch zur Entlastung der Finanzen der Gesetzlichen Rentenversicherung beitragen. Daraus resultierend könnten geringere Beitragssätze zu zusätzlichen Arbeitsanreizen beitragen. Ähnlich synergetische Effekte hätte der Abbau von Subventionen, da hier neben der konsolidierenden Wirkung auch die Effizienz des Ressourceneinsatzes verbessert werden könnte. Für die Konsolidierung im Bereich Finanzhilfen und Steuervergünstigungen sieht die Bundesregierung in dem im September 2025 beschlossenen 30. Subventionsbericht eine geeignete Grundlage.

33. Die Bundesregierung setzt bei ihrer Konsolidierungsstrategie neben Wirtschaftswachstum (vgl. Kapitel C) insbesondere auf Strukturreformen: Dies umfasst u. a. die Ergebnisse der laufenden Kommissionen, eine Aufgabenkritik bzw. ziel- und wirkungsorientierte Haushaltsführung (zwoH) den Abbau von sächlichen Verwaltungsausgaben, Stelleneinsparungen sowie eine konsequente Bekämpfung von Steuerhinterziehung. Die internationale Erfahrung zeigt, dass eine langfristig angelegte und die Lasten breit verteilende fiskalische Konsolidierung besonders erfolgreich ist. So können einseitige Belastungen und regressive Verteilungseffekte vermieden werden. In diesem Sinne setzt die Bundesregierung auf ein insgesamt ausbalanciertes Bündel an Konsolidierungsmaßnahmen.

Tabelle 1: Wesentliche finanz- und steuerpolitische Maßnahmen im Überblick

Lfd. Nr.	Beschreibung, erwartete Wirkung und Zeitplan																				
Finanzpolitische Maßnahmen																					
1.	Bereichsausnahme Verteidigungsausgaben Mit der am 25. März 2025 in Kraft getretenen Grundgesetzänderung zu Art. 109 Abs. 3, 115 werden verteidigungs- und sicherheitsrelevante Ausgaben, die insgesamt ein Prozent des BIP übersteigen, von der Schuldenregel ausgenommen. Umfang der Bereichsausnahme in den Jahren 2026 ff.: <table><tr><td></td><td>2026</td><td>2027</td><td>2028</td><td>2029</td></tr><tr><td></td><td colspan="4">in Milliarden Euro</td></tr><tr><td>Bereichsausnahme insgesamt</td><td>82,2</td><td>92,3</td><td>136,3</td><td>152,8</td></tr><tr><td>Betrag oberhalb 1 % des BIP</td><td>57,8</td><td>64,2</td><td>107,2</td><td>122,1</td></tr></table> Status: umgesetzt		2026	2027	2028	2029		in Milliarden Euro				Bereichsausnahme insgesamt	82,2	92,3	136,3	152,8	Betrag oberhalb 1 % des BIP	57,8	64,2	107,2	122,1
	2026	2027	2028	2029																	
	in Milliarden Euro																				
Bereichsausnahme insgesamt	82,2	92,3	136,3	152,8																	
Betrag oberhalb 1 % des BIP	57,8	64,2	107,2	122,1																	

Lfd. Nr.	Beschreibung, erwartete Wirkung und Zeitplan
2.	Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität Mit der Grundgesetzänderung zu Art. 143h GG und den darauf aufbauenden Errichtungsgesetzen für das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG) und zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (LuKIFG) wurde ein Sondervermögen i. H. v. 500 Milliarden Euro geschaffen, aus dem über zwölf Jahre Investitionen von Bund und Ländern in zentrale Infrastrukturbereiche bewilligt werden können. Das SVIK unterliegt nicht den Vorgaben der Schuldenbremse. Die Mittel aus dem SVIK können nur abgerufen werden, wenn die um finanzielle Transaktionen bereinigte Investitionsquote im Kernhaushalt 10 Prozent überschreitet. Aus dem SVIK werden 100 Milliarden Euro dem Klima- und Transformationsfonds zugeführt, 100 Milliarden Euro stehen den Ländern zur Verfügung. Durch eine ziel- und wirkungsorientierte Evaluierung der Ausgabeneffizienz des SVIK soll Transparenz geschaffen werden. Die im SVIKG vorgesehenen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Erfolgskontrollen sorgen für Transparenz und Steuerungsmöglichkeiten der Ausgaben des SVIK. Status: umgesetzt
3.	Struktureller Neuverschuldungsspielraum für die Länder Mit Änderung des Art. 109 Abs. 3 GG und dem darauf aufbauenden Strukturkomponente-für-Länder-Gesetz (StruKomLäG) wird den Ländern in Angleichung an die Schuldenregel des Bundes seit dem Jahr 2025 ein begrenzter struktureller Neuverschuldungsspielraum in Höhe von 0,35 Prozent des BIP ermöglicht. Status: umgesetzt
Steuerpolitische Maßnahmen	
4.	Steuerliches Investitionssofortprogramm Das Gesetz für ein steuerliches Investitionsprogramm umfasst die folgenden Maßnahmen: • Wiedereinführung und Ausweitung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von bis zu 30 Prozent für Investitionen zwischen dem 1. Juli 2025 und dem 31. Dezember 2027 • Senkung des Körperschaftsteuersatzes in fünf jährlichen Schritten, beginnend ab 2028 um jeweils einen Prozentpunkt, von derzeit 15 auf 10 Prozent • Senkung des Thesaurierungssteuersatzes in § 34a EStG ab 2028 in drei Schritten auf 25 Prozent • Anhebung des Bemessungsgrundlagenhöchstbetrages im Rahmen der steuerlichen Forschungszulage von zehn auf zwölf Millionen Euro sowie Ausweitung der förderfähigen Aufwendungen u.a. auf zusätzliche Gemein- und sonstige Betriebskosten in Form einer 20%-Pauschale • Einführung einer beschleunigten (arithmetisch-degressiven) Abschreibung für betrieblich neu angeschaffte reine Elektrofahrzeuge • Anhebung der Bruttolistenpreisgrenze bei der Dienstwagenbesteuerung für die Begünstigung von Elektrofahrzeugen von derzeit 70.000 auf 100.000 Euro Das Gesetz wurde im Juli 2025 verabschiedet. Status: umgesetzt
5.	Steuerfortentwicklungsgesetz Zu Jahresbeginn 2026 ist die zweite Stufe des Steuerfortentwicklungsgesetzes wirksam geworden. Dies umfasst die folgenden Maßnahmen: • Erhöhung des Grundfreibetrags um 252 Euro auf 12.348 Euro und Verschiebung der übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs – mit Ausnahme des Reichensteuersatzes – nach rechts • Anhebung des Kinderfreibetrages um 156 Euro auf 6.828 Euro (3.414 Euro je Elternteil) • Erhöhung des Kindergeldes um 4 Euro auf 259 Euro pro Kind und Monat Das Gesetz wurde bereits im Jahr 2024 verabschiedet. Status: umgesetzt

Lfd. Nr.	Beschreibung, erwartete Wirkung und Zeitplan
6.	Steueränderungsgesetz 2025 Das Steueränderungsgesetz 2025 umfasst unter anderem die folgenden Maßnahmen: • Erhöhung der Entfernungspauschale auf einheitlich 38 Cent ab dem ersten Entfernungskilometer • Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken auf 7 Prozent • Anpassungen des Gemeinnützigkeitsrechts Der Bundesrat hat dem Gesetz am 19. Dezember 2025 zugestimmt. Status: umgesetzt
7.	Mindeststeueranpassungsgesetz Das Mindeststeueranpassungsgesetz umfasst die folgenden Maßnahmen: • Umsetzung der OECD-Verwaltungsleitlinien zur Mindeststeuer vom 15. Dezember 2023, 24. Mai 2024 und 13. Januar 2025 • Umsetzung der bis zum 31. Dezember 2025 zu implementierenden Richtlinie (EU) 2025/872 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (DAC9) • Umsetzung von Begleitmaßnahmen im Einkommen- und Außensteuergesetz, u. a. Abschaffung der Lizenzschranke (§ 4j EStG) sowie Änderungen bei der Hinzurechnungsbesteuerung Der Bundesrat hat dem Gesetz am 19. Dezember 2025 zugestimmt. Status: umgesetzt
Private Altersvorsorge	
8.	Novellierung der privaten Altersvorsorge Ziel des Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz) ist es, mehr Menschen zur privaten Altersvorsorge zu bewegen und ihnen bessere Chancen am Kapitalmarkt zu eröffnen. Zentral sind dabei die Schaffung eines Altersvorsorgedepots ohne Garantien, die Einführung eines Standardprodukts, die Beibehaltung von Garantieprodukten sowie weitere Maßnahmen zur Vereinfachung, Entbürokratisierung und Reduzierung der Kosten. Die Reform wird im Einklang mit den Zielen der europäischen Spar- und Investitionsunion auch Kapital für Investitionen mobilisieren und hat hohe Priorität. Das Gesetz ist am 17. Dezember 2025 vom Bundeskabinett beschlossen worden. Status: vom Kabinett beschlossen
9.	Frühstart-Rente Für 6- bis 18-Jährige sollen pro Monat 10 Euro in ein individuelles, kapitalgedecktes und privatwirtschaftlich organisiertes Altersvorsorgedepot eingezahlt werden. Für Kinder, deren Eltern kein Depot eröffnen, ist eine Auffanglösung vorgesehen. Ab Volljährigkeit kann der erzielte Betrag durch private Einzahlungen weiter bespart werden. Eine Auszahlung ist ab Erreichen der Regelaltersgrenze möglich. Neben einem Startkapital für die private Altersvorsorge führt die Frühstart-Rente junge Menschen frühzeitig an den Kapitalmarkt heran und schafft so auch einen Anknüpfungspunkt für mehr Finanzbildung durch persönliche Erfahrungen. Eckpunkte zur Umsetzung und Ausgestaltung der Frühstart-Rente sind am 17. Dezember 2025 vom Bundeskabinett beschlossen worden. Status: vom Kabinett beschlossen

Stellungnahme zum SVR-Jahresgutachten (hier: Finanz- und Steuerpolitik)

34. Der SVR verweist darauf, dass die Verteidigungsausgaben in der Vergangenheit den Ein-Prozent-Schwellenwert für schuldenfinanzierte Ausgaben stets überschritten hätten. Die Möglichkeit unbegrenzter Kreditfinanzierung würde Anreize zu einer effizienten Mittelverwendung schwächen. Zudem sei die Abgrenzung der von der Schuldenbremse ausgenommenen Ausgaben unscharf. Laut SVR sollen der Schwellenwert für Verteidigungsausgaben im Kernhaushalt auf mindestens zwei Prozent des BIP angehoben sowie die Bereichsausnahme Verteidigung mittelfristig auslaufen und ab dem Jahr 2029 wieder in den Kernhaushalt zurückgeführt werden, um die Tragfähigkeit der Staatsfinanzen zu verbessern (JG Tz 137, 492). Auch öffentliche Investitionen sollten nach Verausgabung des SVIK weiterhin stärker im Kernhaushalt verankert werden. Es solle zudem auf bereits beschlossene, teure und fragwürdige Maßnahmen (Mütterrente, Agrardiesel, Umsatzsteuersenkung Gastronomie, Erhöhung Pendlerpauschale) zur Konsolidierung auf der Ausgabenseite verzichtet werden; ebenso auf bestehende ineffiziente Transferleistungen und Subventionen. Schließlich brauche es zusätzliche Strukturreformen, die das Produktionspotenzial stärken (JG Tz 133 – 140). Auch weist der SVR nachdrücklich auf den enormen, mittel- bis langfristigen Konsolidierungsbedarf hin (JG Tz 139).

Die Kreditfinanzierung von Verteidigungsausgaben ist aus Sicht der Bundesregierung angesichts der kurzfristigen und erheblichen Bedarfe zur Stärkung der Verteidigungs- und Bündnisfähigkeit gerechtfertigt. Der Ein-Prozent-Schwellenwert bedeutet, dass ein erheblicher Teil der Verteidigungsausgaben weiterhin aus dem Kernhaushalt finanziert wird, während verteidigungspolitisch kurzfristig notwendige Mehrbedarfe über Kredite finanziert werden können. Schon 2026 soll der Verteidigungsetat auf rund 83 Milliarden Euro steigen und 2029 rund 150 Milliarden Euro erreichen.

Die Bundesregierung stimmt der Analyse des SVR zu, dass die Finanzierungsengpässe in der Finanzplanung zunehmen und im kommenden Jahrzehnt in erheblichem Maße ansteigen können. In der geltenden Finanzplanung besteht im Jahr 2027 ein Handlungsbedarf zur Einhaltung der Schuldenregel von rund 34 Milliarden Euro. In den Jahren 2028 und 2029 steigt er auf rund 64 Milliarden Euro bzw. rund 74 Milliarden Euro. Neben den einsetzenden Tilgungsverpflichtungen und steigenden Zinsausgaben sind insbesondere die steigenden Zuschüsse an die Gesetzliche Rentenversicherung, die Übernahme des EEG-Finanzierungsbedarfs in den Bundeshaushalt und die finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen des Koalitionsvertrages als Ursache zu nennen. Es ist daher notwendig, die strukturelle Unterfinanzierung des Bundeshaushaltes mit substanziellen Konsolidierungsmaßnahmen zu adressieren. Kurzfristig sind alle Bundesministerien gefordert, Einsparmöglichkeiten von einem Prozent ihrer Ausgabenplafonds zu ermitteln, die in der Haushaltsaufstellung für 2027 umzusetzen sind. Diese Einsparungen müssen in Kombination einer konsequenten Aufgaben- und Ausgabenkritik sowie ziel- und wirkungsorientierter Haushaltsführung erreicht werden. Weitere Maßnahmen zur Konsolidierung der mittel- und langfristigen Ausgaben sind notwendig (vgl. Kapitel B). Zur längerfristigen Absicherung sowohl der Tragfähigkeit der Staatsfinanzen als auch des Niveaus der notwendigen Infrastrukturinvestitionen hat die Bundesregierung die Kommission zur Reform der Schuldenregel des Bundes eingesetzt.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, dass komplementäre Strukturreformen zur Förderung privater Investitionen und zur Erhöhung des Produktivitätswachstums erforderlich sind, und hat bereits erste Maßnahmen auf den Weg gebracht (vgl. Kapitel C). Die vom Sachverständigenrat befürchteten Ineffizienzen in der Wohneigentumsförderung durch Mitnahme- und Preiseffekte (JG Tz 134) werden aufgrund der Ausgestaltung als gering eingeschätzt. Stattdessen werden wichtige Investitionen in klimaangepasste Infrastruktur angekurbelt und damit zur Erreichung der Klimaziele der Bundesregierung beigetragen.

35. Aus Sicht des SVR ist die Reform der Schuldenbremse zu vollenden. Als zentrales Problem nennt er die jahresbezogene Notlagenklausel. Er empfiehlt eine Übergangsregelung für beispielsweise drei Jahre nach einer Notlage, in der das zulässige strukturelle Defizit zunächst über der Normalgrenze liegen darf und verlässlich abgesenkt werden muss, bspw. um mind. 0,5 Prozentpunkte pro Jahr oder alternativ linear binnen drei Jahren auf das in Normalzeiten erlaubte Niveau. Weiter schlägt der SVR vor, die Regelgrenze für das jährliche strukturelle Defizit in Abhängigkeit von der Schuldenstandsquote zu staffeln, so dass bei einer geringen Quote ein höheres strukturelles Defizit zulässig ist (JG Tz 569 – 572).

Die Bundesregierung hat eine Expertenkommission zur Modernisierung der Schuldenbremse eingesetzt, welche mögliche Regelungsvorschläge für eine Änderungen der Schuldenregel reflektieren bzw. entwickeln soll. Dazu zählen auch die vom SVR vorgeschlagenen Änderungen.

36. Der SVR unterstreicht die Zweckmäßigkeit des in Kraft getretenen steuerlichen Investitionssofortprogramms der Bundesregierung. Es dürfte zu einem moderaten Anstieg der Investitionen und damit auch für sich genommen zu einem dauerhaft höheren Produktionspotenzial führen, was somit auch im Sinne einer Stärkung des Standorts läge. Eine weitere Senkung der tariflichen Steuersätze für Unternehmen hält der SVR grundsätzlich für eine Möglichkeit, um die Standortattraktivität noch weiter zu verbessern (JG Tz 312 – 313).

Die Bundesregierung prüft über die bereits beschlossene Senkung des Körperschaftsteuersatzes sowie die äquivalente Anpassung der Thesaurierungsbegünstigung ab dem Jahr 2028 hinaus weitere Maßnahmen zur strukturellen Verbesserung der Unternehmensbesteuerung. Diese könnten unter Berücksichtigung der haushalterischen Möglichkeiten Gegenstand eines Gesetzgebungsvorhabens im Jahr 2026 sein. Unter anderem werden hierbei auch die vom SVR zusätzlich angeregten Verbesserungen hinsichtlich des § 1a KStG berücksichtigt, um das Optionsmodell attraktiver auszugestalten. Die Empfehlung des SVR (JG Tz 336 – 338), an der globalen Mindeststeuer festzuhalten, ist auch Anliegen der Bundesregierung, die sich für eine faire, verlässliche und stabile internationale Steuerarchitektur einsetzt.

37. Der SVR weist auf weitere Handlungsoptionen hin, um steuerliche Verzerrungen bei Finanzierungsentscheidungen zu verringern. Zur steuerlichen Gleichbehandlung von Eigen- und Fremdkapitalfinanzierungen werden die sogenannte Allowance for Corporate Equity (ACE) sowie eine Cash-Flow-Steuer diskutiert (JG Tz 304–308). Grundsätzlich sollten laut SVR finanzierungsneutrale Besteuerungsansätze eingeführt werden, da durch die Herstellung der Finanzierungsneutralität langfristig von deutlichen Wachstumseffekten und gemäß Modellsimulationen ebenfalls von einer Selbstfinanzierung auszugehen sei. Gleichzeitig verweist der SVR auf – je nach Ausgestaltung – signifikante Steuermindereinnahmen in der mittleren Frist (JG Tz 329 – 330).

Die Bundesregierung sieht die Diskussion zu weitergehenden steuerpolitischen Reformoptionen im Kontext der Unternehmensbesteuerung grundsätzlich als wertvoll an, allerdings sind die konkreten Vorschläge einer ACE und einer auf dem Prinzip der Sofortabschreibung basierenden Cash-Flow-Steuer aus steuersystematischer und – wie vom SVR selbst angemerkt – auch mittel- bis längerfristig fiskalischer Sicht nur schwer umsetzbar.

Mit dem „Investitionsbooster“ hat die Bundesregierung bereits eine beschleunigte Abschreibung in Höhe von bis zu 30 Prozent für Investitionen bis zum 31. Dezember 2027 eingeführt. Weitergehende (degressive) Abschreibungsverbesserungen sind – auch aus haushälterischen Gründen – gegenwärtig nicht realisierbar.

38. Der SVR fordert die Einführung eines staatlich geförderten Vorsorgedepots für den Vermögensaufbau, in dem die staatliche Förderung (z. B. Arbeitnehmer-Sparzulage, vermögenswirksame Leistungen) gebündelt wird und das an die Frühstart-Rente anschlussfähig sein soll. Er schlägt eine automatische Entgeltumwandlung (Auto-Enrolment) mit Abwahlmöglichkeit (Opt-out) vor, um eine hohe Verbreitung zu gewährleisten (JG Tz 422 – 426).

Die Stärkung der privaten, kapitalgedeckten Altersvorsorge ist notwendig, um die Alterssicherung unabhängiger von der demografischen Entwicklung zu machen. Mit dem Zweiten Betriebsrentenstärkungsgesetz werden die Rahmenbedingungen für den weiterhin freiwilligen Auf- und Ausbau der betrieblichen Altersversorgung gestärkt. Die Möglichkeit betrieblicher Auto-Enrolment-Systeme wird erleichtert. Im Übrigen weist die inhaltliche Ausgestaltung der von der Bundesregierung am 17. Dezember 2025 im Kabinett beschlossenen Reform der privaten Altersvorsorge eine hohe Übereinstimmung mit den Vorschlägen des SVR auf. Bei der Ausgestaltung der geplanten Frühstart-Rente wird die Bundesregierung die Vorschläge des SVR berücksichtigen.

39. Der SVR empfiehlt, bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer den Verschonungsabschlag für Betriebsvermögen unter 26 Millionen Euro im Sinne einer gleichmäßigeren Besteuerung deutlich zu reduzieren. Zur Vermeidung übermäßiger Liquiditätsbelastungen soll die Steuerzahlung über einen längeren Zeitraum gestundet werden können. Zudem fordert er eine Abschaffung der Verschonung bei sehr großen Unternehmen (> 26 Millionen Euro). So haben laut SVR gemäß den Daten des Statistischen Bundesamts im Rahmen der sogenannten Verschonungsbedarfsprüfung nur 45 Personen von Steuererlassen in Höhe von 3,4 Milliarden Euro im Jahr 2024 profitiert. Außerdem spricht er sich für die Einführung eines einmaligen „Lebensfreibetrags“ aus, der den bisher alle zehn Jahre nutzbaren Freibetrag ersetzen soll (JG Tz 431 – 434).

Zu den Verschonungsregeln bei Betriebsvermögen wird es Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts geben.

C. Sechs angebotspolitische Handlungs- und Reformfelder zur Stärkung des Wachstumspotenzials und der Resilienz

40. Zur Stärkung des Wachstums setzt die Bundesregierung auf zusätzliche Investitionen in Kombination mit umfassenden, angebotspolitischen Reformen. Letztere sind zentral, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz der deutschen Volkswirtschaft zu stärken, zu einem selbsttragenden Wirtschaftswachstum zurückzukehren, gute Arbeitsplätze zu schaffen und damit Wohlstand zu sichern. Die wirtschaftspolitischen Schwerpunkte der Bundesregierung lassen sich entlang der nachfolgenden sechs Handlungs- und Reformfelder darstellen.

1. Bürokratierückbau: Überregulierung zurückfahren, Staat modernisieren

41. Die Rechtsstaatlichkeit der deutschen und europäischen Wirtschaftsordnung und die regelgebundene Verwaltung sind ein positiver Standortfaktor. Gleichzeitig geht die Umsetzung der über die Jahre angewachsenen Komplexität und Dichte der Regeln mit enormen Kosten sowohl für die Verwaltung als auch die sonstigen Normadressaten einher. Nach Angaben des Statistischen Bundesamts beliefen sich die unmittelbaren Bürokratiekosten für die Wirtschaft zu Beginn der 21. Legislaturperiode auf jährlich rund 64 Milliarden Euro (zur Messbarkeit von Bürokratiekosten vgl. auch JWB 2025, Kasten 8). Wesentlicher und kaum messbar sind jedoch die impliziten Folgewirkungen einer unnötigen Bürokratie und Überregulierung. Durch bürokratische Lasten werden knappe Ressourcen gebunden und es kann die Produktivitätsentwicklung beeinträchtigt werden, wenn z. B. Unternehmensressourcen weg von produktiven Tätigkeiten hin zur Erfüllung von Informationspflichten verlagert werden. Auch Unternehmensbefragungen der jüngeren Vergangenheit identifizieren regelmäßig ein Übermaß an Regulatorik

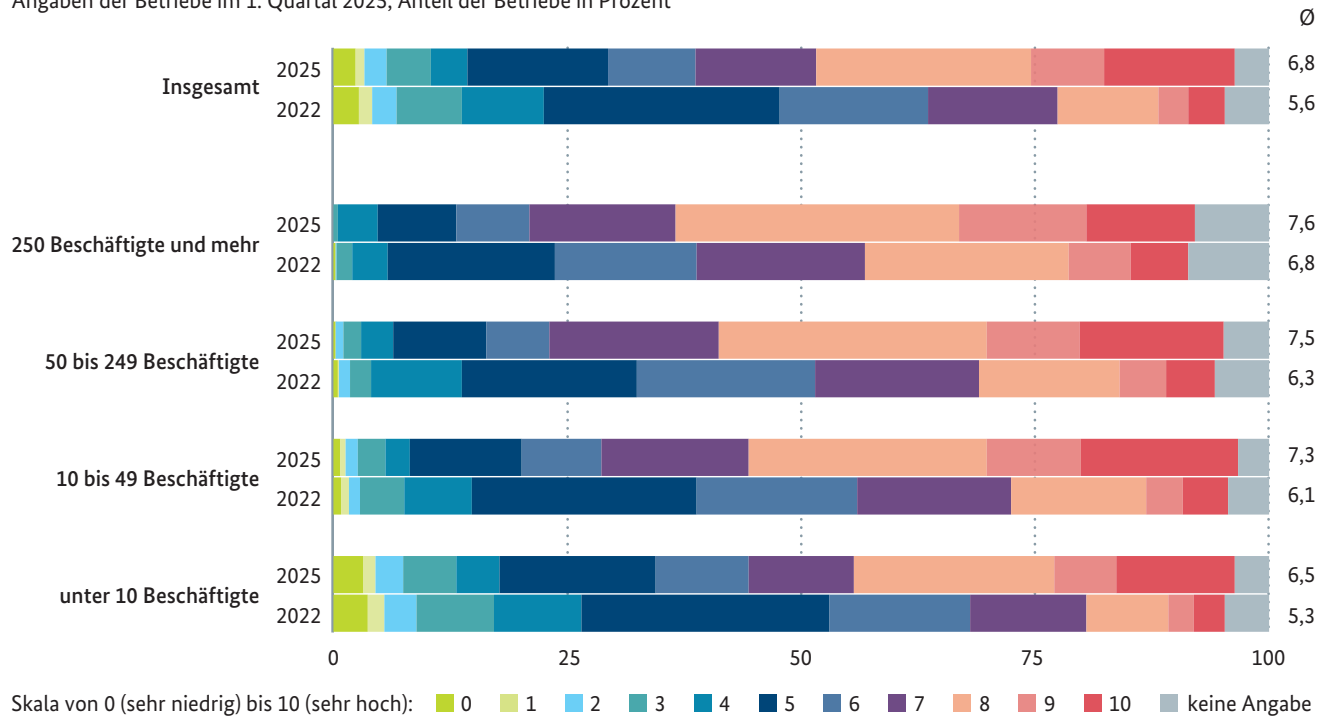
und Bürokratie als zentrales und teilweise größtes Investitionshemmnis in Deutschland. Laut der jüngsten Stellenerhebung des Instituts für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB) bewerten Betriebe über alle Größenklassen hinweg ihre aktuellen Bürokratieaufwendungen heute deutlich höher als die vor drei Jahren getätigten Aufwendungen (vgl. Abbildung 7). Viele Betriebe mussten eigenen Einschätzungen zufolge zusätzliches Personal einstellen, um gesetzliche Vorgaben und Dokumentationspflichten zu erfüllen. In den letzten drei Jahren sind demnach 325.000 neue Stellen für Verwaltungsaufgaben entstanden.

Ressourcen für produktive Tätigkeiten freisetzen

42. Der Gesetz- oder Verordnungsgeber verfolgt mit seinen Normen bestimmte politische Ziele, wie die Wahrung relevanter Schutzstandards. Gerade im Zusammenspiel verschiedener Vorgaben und Normen kann sich mitunter aber ein komplexes Regelungsgefüge entfalten, das wirtschaftliche Aktivität behindert. Die Differenzierung zwischen zweck- und verhältnismäßigen Vorschriften einerseits und über- bzw. unverhältnismäßigen Eingriffen andererseits ist zweifellos anspruchsvoll. Häufig wurden neue Regeln und Pflichten in der Vergangenheit keiner Kosten-Nutzen-Abwägung unterzogen. Bei festgestelltem Fehlverhalten einzelner Akteure sollte statt auf regelmäßige Nachweispflichten zukünftig vermehrt auf Sanktionierungen gesetzt werden, ohne dabei relevante Schutzstandards abzusenken. Nicht zuletzt angesichts des demografischen Wandels, der die bereits bestehenden Personalengpässe absehbar weiter verschärfen dürfte, ist eine Anpassung der Normsetzungskultur geboten. Anstelle von detaillierten Einzelfallregelungen bedarf es verständlicher und vor allem praxistauglicher Regulierung, die sich auf marktkonforme Instrumente stützt und bei Bedarf auch auf Pauschalierungen setzt. Dabei soll dort, wo es angemessen und rechtlich möglich ist,

Abbildung 7: Bürokratischer Aufwand deutscher Betriebe 2022 und 2025, nach Betriebsgrößenklasse

Angaben der Betriebe im 1. Quartal 2025, Anteil der Betriebe in Prozent



Quelle: IAB-Stellenerhebung 2025, vorläufige Hochrechnung.

stärker von Stichtagsregelungen und Genehmigungsfiktionen Gebrauch gemacht werden. Eine handhabbare und effiziente Bürokratie ist gerade für kleine und mittlere sowie junge Unternehmen besonders wichtig. Das Ausmaß an unnötiger Bürokratie entscheidet häufig nicht nur über die Standortwahl, sondern auch über das Ob einer Unternehmensgründung ebenso wie über die Dynamik der Geschäftsentwicklung. In diesem Sinne wirkt eine unnötige Bürokratie auch wettbewerbsverzerrend und innovationshemmend, da kleine und mittlere Unternehmen (KMU) anders als große Unternehmen oftmals nicht über die entsprechenden Ressourcen zur Bewältigung bürokratischer Anforderungen verfügen. In der Folge kann sie dazu beitragen, bestehende Strukturen zu zementieren und die Expansionsmöglichkeiten kleinerer und junger Unternehmen zu behindern.

Auf Bürokratierückbau setzen – in Deutschland und Europa

43. Die Bundesregierung hat sich für den Bürokratierückbau ambitionierte Ziele gesetzt. Vorgesehen ist, die Bürokratiekosten für die Wirtschaft in dieser Legislaturperiode um 25 Prozent zu reduzieren. Hierzu sollen u.a. Schulungs-, Weiterbildungs- und Dokumentationsaufwand reduziert werden. Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) wird durch eine bürokratiearme Umsetzung der Europäischen Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) ersetzt. Nicht zuletzt werden das Energieeffizienz- sowie Energiedienstleistungsgesetz novelliert und vereinfacht und auf EU-Recht zurückgeführt. Im Rahmen eines „Entlastungskabinetts“ hat die Bundesregierung über die im ersten Jahr der laufenden Legislaturperiode bereits auf den Weg gebrachten

Entlastungen für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger und Verwaltung im Umfang von über 3 Milliarden Euro jährlichem Erfüllungsaufwand berichtet und darüber hinaus ein ganzes Maßnahmenbündel beschlossen, um den Staat und die Gesellschaft leistungsfähiger, effizienter und bürgernäher zu organisieren.

Diese Schritte unterstreichen den Wandel zu einer praxistauglichen und aufwandsarmen Ausgestaltung von Regeln und Vorschriften, die Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen mehr Freiräume für produktive Tätigkeiten schafft. Die Ressorts werden verursachungsgerecht in eigener Verantwortung zur Zielerreichung beitragen und die notwendigen Maßnahmen in die Wege leiten. Einen Beitrag leistet dabei die Ausweitung der Praxischecks auf alle Ressorts. Politikgestaltung soll adressatenorientierter erfolgen, indem bereits in der Frühphase der Gesetzgebung verstärkt Betroffene eingebunden werden. In geeigneten Workshopformaten werden gemeinsam mit Betroffenen aus Wirtschaft und Verwaltung bestimmte Fallkonstellationen oder Investitionsvorhaben betrachtet und diese Schritt für Schritt analysiert. So werden bürokratische Hindernisse und Lösungsansätze aus der Anwenderperspektive identifiziert.

44. Ein relevanter Teil der Bürokratielasten geht auf EU-Regelungen zurück. Auch hier kam es mit Blick auf die Wettbewerbsfähigkeit der Mitgliedstaaten teilweise zu übermäßig komplexer und unnötig bürokratischer Regulierung. Es gilt, EU-Regeln dort, wo es sachgerecht ist, zu reduzieren und dabei gleichzeitig, wo rechtlich möglich, einheitliche, aufwandsarme Regelungen in den Mitgliedstaaten zu schaffen, um Unternehmen zu entlasten. Deshalb setzt sich die Bundesregierung für einen substanziellen Rückbau von unnötiger Bürokratie unter Wahrung politischer Ziele und relevanter Standards in der EU ein und begrüßt, dass die Europäische Kommission erste Initiativen zur Vereinfachung und zum Bürokratieabbau vorge-

legt und weitere angekündigt hat. Die Bundesregierung fordert, weitere Vereinfachungsinitiativen für bestehende Rechtsvorschriften zu erarbeiten. Außerdem setzt sich die Bundesregierung für eine legislative Zurückhaltung auf EU-Ebene ein, um unnötige Bürokratie zu vermeiden. Die Bundesregierung begrüßt Initiativen, die einen besonderen Fokus auf die Entlastung von KMU legen, wie den Omnibus I, der sich unter anderem mit Berichtspflichten im Kontext von Nachhaltigkeit und Lieferketten befasst. Die im Trilog zwischen EU-Kommission, Rat der Europäischen Union und Europäischem Parlament erzielten Verhandlungsergebnisse zur Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) haben das Potenzial, die Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung deutlich zu entlasten. Insbesondere die Anhebung der Schwellenwerte für die CSRD-Berichtspflicht auf 1.000 Mitarbeitende und mindestens 450 Millionen Euro Umsatz führt zu einer Befreiung vieler Unternehmen von der verpflichtenden Berichterstattung. Die Berichtsstandards werden vereinfacht und mit dem Standard für die freiwillige Berichterstattung (Voluntary Sustainability Reporting Standard for SMEs, VSME) wird eine Obergrenze für Abfragen zu Wertschöpfungsketten zum Schutz von KMU geschaffen.

Durch das CSRD-Umsetzungsgesetz wird die Bundesregierung Rechtssicherheit schaffen und kommt zugleich ihren unionsrechtlichen Verpflichtungen nach. Das Ziel der Bundesregierung bleibt dabei, temporäre Berichtspflichten möglichst zu vermeiden und die Erleichterungen aus dem Omnibus-I-Paket schnellstmöglich umzusetzen. Im Übrigen setzt die Bundesregierung mit dem Gesetz die bestehende CSRD bürokratiearm eins zu eins um und verzichtet auf bürokratische Übererfüllung.

Notwendig ist eine grundsätzliche Überarbeitung von Planungs-, Bau-, Umwelt- und des (Verwaltungs-)Verfahrensrechts. Die Bundesregierung wird zusätzlich eine europäische Initiative zur

Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung starten, damit insbesondere Infrastrukturprojekte schneller und rechtssicher umgesetzt und bürokratische Hürden abgebaut werden.

45. Im Rahmen der Omnibus-I-Gesetzgebung wurden auch Änderungen an der EU-Taxonomie zur Entlastung der Unternehmen vorgenommen, etwa durch eine Einführung einer Wesentlichkeitsschwelle sowie durch Anpassung der sogenannten „Green Asset Ratio“ (GAR). Zwar sinken damit die Berichtslasten für die Real- und Finanzwirtschaft.

Die Datenerhebung und zugrunde liegende Klassifikationsfragen bleiben aber zu komplex. Die GAR bleibt methodisch sehr begrenzt und hat eine nur sehr eingeschränkte Aussagekraft; sie wurde nicht, wie von der Bundesregierung gefordert, gestrichen und durch eine aussagekräftige Kennzahl ersetzt. Durch die Anpassung des Anwendungsbereichs der CSRD durch den Omnibus I verringert sich die Zahl der nach der EU-Taxonomie-Verordnung berichtspflichtigen Unternehmen. Darüber hinaus wird sich die Bundesregierung für weitere Optimierungen der EU-Taxonomie einsetzen.

Kasten 1: Modernisierungsagenda für Staat und Verwaltung

Die Bundesregierung hat am 1. Oktober 2025 ihre Modernisierungsagenda für Staat und Verwaltung beschlossen. Diese schafft ein gemeinsames Verständnis der Bundesregierung über Zielstellungen und Schwerpunkte für Staatsmodernisierung und operationalisiert die Vorhaben, so dass bis zum Ende der Legislaturperiode 2029 spürbare Verbesserungen für Menschen und Wirtschaft erreicht werden können.

Die Agenda und ihre Umsetzung sollen dazu beitragen, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen in die Handlungsfähigkeit des Staates zu stärken. Dabei ist ein Ziel eine effiziente und effektive öffentliche Verwaltung, die ihre Leistungen einfach und schnell erbringt. Die Modernisierungsagenda fokussiert sich auf fünf Handlungsfelder, die sich gegenseitig verstärken. Diese erstrecken sich über spürbaren Bürokratierückbau, bessere Rechtsetzung, bürger- und unternehmerzentrierte Services, zukunftsgerichtete Personalentwicklung und strategisches Personalmanagement bis hin zu Effizienzsteigerungen in der Bundesverwaltung.

Für Unternehmen stehen ein spürbarer Rückbau von Bürokratie und die Verbesserung der (Standort-) Attraktivität Deutschlands im Vordergrund. Für einen nachhaltigen Rückbau von unnötiger Bürokratie sorgt auch eine bessere Rechtsetzung, die insbesondere vollzugs- und digitaltauglicher werden soll. Regulierung soll nur noch dort stattfinden, wo sie notwendig ist; Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen stehen dabei im Mittelpunkt.

Beim bürger- und unternehmenszentrierten Service wird identifiziert, an welcher Stelle bestehende Verwaltungsprozesse unnötigen Aufwand auslösen, und es werden entsprechende Verbesserungen entwickelt. Neben Vereinfachungen und Entlastungen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen enthält die Modernisierungsagenda vielfältige Verbesserungen für die Bundesverwaltung selbst. Im Fokus stehen die effektive Nutzung neuer Technologien, die Weiterentwicklung der Arbeitskultur und der Umgang mit dem demografischen Wandel.

Darüber hinaus haben der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 4. Dezember 2025 eine föderale Modernisierungsagenda vorgelegt, die zusätzliche Maßnahmen in den Bereichen Bürokratierückbau, schnellere und digitale Verfahren, bessere Rechtsetzung und für effiziente, resiliente und leistungsfähige staatliche Strukturen enthält.

Administrative Verfahren beschleunigen, Tempo bei Investitionen anheben

46. Langwierige Planungs- und Genehmigungsverfahren tragen zur Verzögerung geplanter Investitionen bei und können letztlich sogar zum Verzicht auf Investitionen führen, und zwar in sämtlichen Bereichen der Wirtschaft. In der Folge nimmt die Modernität des Kapitalstocks ab, was mittel- bis langfristig negative Auswirkungen auf das Wachstum hat. Vor diesem Hintergrund setzt die Bundesregierung konsequent auf die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren. Auch hier werden überkomplexe Regelungen vereinfacht und der Vollzug wird durch lösungsorientierte und unbürokratische Ansätze beschleunigt.

Angesichts der oftmals föderal fragmentierten Zuständigkeiten bei Planungs- und Genehmigungsverfahren führen Bund und Länder den im November 2023 beschlossenen Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung fort und setzen ihn bis zur Mitte der Legislaturperiode um. Zusätzlich soll eine Vielzahl neuer Beschleunigungsmaßnahmen beschlossen werden. Diese finden sich unter anderem in der am 4. Dezember 2025 in der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschlossenen „Föderalen Modernisierungsagenda“ wieder.

Aufgrund des hohen Bedarfs an neuem Wohnraum und des Modernisierungsbedarfs der Infrastruktur (vgl. Kapitel C.2) sind die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren, Entbürokratisierung im Bausektor und die Senkung der Baukosten eine hohe Priorität der Bundesregierung. Allein durch den Wohnungsbauturbo wird eine Entlastung von Verwaltung, Wirtschaft und Bürgerinnen und Bürgern im Umfang von insgesamt mehr als 2,5 Milliarden Euro pro Jahr prognostiziert. Mit dem Infrastruktur-Zukunftsgesetz wird die Bundesregierung die Effizienz von

Planungs- und Genehmigungsverfahren für Verkehrsinfrastruktur deutlich steigern. Auch im Energiebereich beschleunigt die Bundesregierung die Planungs- und Genehmigungsverfahren, um eine bezahlbare, zuverlässige und klimafreundliche Energieversorgung zu gewährleisten (vgl. Kapitel C.4).

Das Vergaberecht mit den Regelungen für Vergabeverfahren der öffentlichen Hand ist ein wichtiger Hebel, um die dringend benötigten öffentlichen Investitionen schnell umzusetzen. Das gilt insbesondere für die Modernisierung der Infrastruktur. Das Vergabebeschleunigungsgesetz wird die öffentliche Beschaffung einfacher, schneller und digitaler machen – und das mittelstandsfreundlich. Die öffentliche Verwaltung und die Wirtschaft werden durch das Gesetz zusammen um jährlich knapp 380 Millionen Euro entlastet. Die sicherheitspolitische Lage erfordert zudem eine deutliche Stärkung der Bundeswehr. Daher wird auch die Beschaffung und Bedarfsdeckung der Bundeswehr durch das Gesetz zur beschleunigten Planung und Beschaffung für die Bundeswehr sowie durch weitere Maßnahmen maßgeblich erleichtert und beschleunigt. Von den beschleunigten Auftragsvergaben werden auch die deutsche und europäische Sicherheits- und Verteidigungsindustrie profitieren. In Umsetzung der Föderalen Modernisierungsagenda wird zudem die Unterschwellenvergabeordnung in 2026 substantiell vereinfacht und die Vergabe von öffentlichen Aufträgen dadurch deutlich beschleunigt.

Neue Herausforderungen der Wettbewerbspolitik annehmen

47. Die Beziehung zwischen Wettbewerbsordnung, funktionierendem Wettbewerb und Bürokratie ist vielschichtig. Vor diesem Hintergrund ist eine Wettbewerbspolitik auf Höhe der Zeit insbesondere auch eine anspruchsvolle Regulierungsfrage.

Einer der Leitgedanken der Sozialen Marktwirtschaft ist ein funktionierender und fairer Wettbewerb – sowohl als Treiber von Innovationen und Engagement als auch als Bremse wirtschaftlicher Machtstellungen. Als unverzichtbare Wohlstandsstütze sorgt funktionierender Wettbewerb für niedrige Preise für Verbraucherinnen und Verbraucher, Effizienz und Fortschritt. Dabei muss die Wettbewerbsordnung kontinuierlich an neue wirtschaftliche und technologische Entwicklungen angepasst werden. Die zunehmende Bedeutung großer digitaler Plattformunternehmen, der fortschreitende Strukturwandel in der Wirtschaft sowie steigende Anforderungen an effiziente und schlanke Verfahren erfordern eine stetige Weiterentwicklung des kartellrechtlichen Ordnungsrahmens. Gleichzeitig gilt es, Bürokratie für Kartellbehörden, Gerichte und Unternehmen abzubauen. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung Anpassungen am Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) angekündigt.

Auch die Dynamik im Bereich der KI stellt Wirtschaft und Wettbewerbspolitik vor neue Herausforderungen. Einerseits eröffnet KI erhebliche Chancen für Produktivität, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit, andererseits wirft ihr Einsatz grundlegende Fragen nach fairen Wettbewerbsbedingungen, technologischer Souveränität, ökologischer Nachhaltigkeit und einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Innovationsfreiheit und Schutz geistigen Eigentums auf. Um diese Fragen systematisch zu beleuchten, hat die Bundesregierung die Einsetzung einer Expertenkommission „Wettbewerb und Künstliche Intelligenz“ beschlossen, die Ende Oktober 2025 ihre Tätigkeit aufgenommen hat. Die Kommission wird Handlungsempfehlungen für eine prosperierende deutsche und europäische KI-Wirtschaft und die technologische Souveränität Europas erarbeiten.

Tabelle 2: Wesentliche Maßnahmen zum Bürokratierückbau im Überblick

Lfd. Nr.	Beschreibung, erwartete Wirkung und Zeitplan
Auf Bürokratierückbau setzen – in Deutschland und Europa	
10.	Nachhaltigkeitsberichterstattung, CSRD, Omnibus I Die CSRD wird aktuell vereinfacht, die Umsetzung der auf Unionsebene erzielten Erleichterungen in nationales Recht soll zeitnah erfolgen. Status: angekündigt
11.	Ausweitung der Praxischecks In der Modernisierungsagenda Bund hat die Bundesregierung vereinbart, dass jedes Bundesministerium mehrere Praxischecks pro Jahr durchführt. Praxischecks sollen auch Eingang in die Frühphase von Gesetzgebungsverfahren finden. Entsprechend der Vorgabe des Koalitionsvertrags wird die Bundesregierung auch weiterhin ex post Praxischecks durchführen und Maßnahmenvorschläge aus diesen Projekten in geeignete Verfahren einbringen. Im Jahr 2025 wurden 16 Ex-post-Praxischecks durchgeführt. Status: beschlossen

Lfd. Nr.	Beschreibung, erwartete Wirkung und Zeitplan
12.	Einführung einer „One-in-two-out“-Regel auf EU-Ebene Die Bundesregierung setzt sich auf EU-Ebene dafür ein, die „One-in-two-out“-Regel bis Ende der Wahlperiode einzuführen. Wir brauchen auch bei EU-Regelungen ambitionierte Maßnahmen zur Entbürokratisierung. Auch auf EU-Ebene wird die Weiterentwicklung der bereits angewendeten „One-in-one-out“-Regel zu einer „One-in-two-out“-Regel beworben werden. Status: angekündigt
13.	Gebäudetyp E Der Planungsansatz des Gebäudetyp E kann und soll insbesondere den Wohnungsbau einfacher, schneller und kostengünstiger machen. Innovative Bauprojekte sollen ermöglicht werden. Dies soll in der Praxis des öffentlichen und privaten Wohnungsbaus gefördert und zivilrechtlich durch die Einführung eines Gebäudetyp-E-Vertrags ins Bürgerliche Gesetzbuch flankiert werden. Damit soll einerseits an die technischen Baubestimmungen der Länder angeknüpft werden und andererseits – für diejenigen Bereiche, die von den technischen Baubestimmungen der Länder nicht erfasst werden – lediglich ein einfacher Standard geschuldet sein. Status: angekündigt
14.	Gesetz zur Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes Zur Entlastung von Unternehmen und Erhöhung der anwendungs- und vollzugsfreundlichen Umsetzung wurde der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des LkSG am 3. September 2025 im Bundeskabinett beschossen. Der Entwurf sieht vor, dass die Berichtspflicht über die Einhaltung von Sorgfaltspflichten entfällt und Bußgelder nur noch bei schweren Verstößen verhängt werden können. Für die Wirtschaft reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 4,1 Millionen Euro. Status: vom Kabinett beschlossen
15.	CSDDD-Umsetzungsgesetz/Gesetz über die internationale Unternehmensverantwortung Die CSDDD wird aktuell durch die Omnibus I-RL angepasst. Das LkSG wird anschließend durch ein neues Gesetz über die internationale Unternehmensverantwortung abgelöst, welches die CSDDD bürokratiearm in nationales Recht umsetzt und für deutsche Unternehmen ein Level Playing Field schafft. Status: angekündigt
16.	Novelle von Energieeffizienzgesetz (EnEfG) und Energiedienstleistungsgesetz (EDLG) Wie im Koalitionsvertrag angekündigt, sollen das EnEfG und das EDLG mit dieser Novelle vereinfacht und auf EU-Recht zurückgeführt werden. Außerdem werden mit der Novelle weitere Anforderungen aus der europäischen Energieeffizienzrichtlinie und Anforderungen der EU-Gebäuderichtlinie im EnEfG und EDLG national umgesetzt. Kabinett ist bis Ende Februar 2026 geplant. Status: angekündigt
17.	Harmonisierung von EU-Bestandsrecht Die Bundesregierung will fortlaufend bis zum Ende der Wahlperiode verstärkt Synergien und Interoperabilität mit bestehenden EU-Plattformen herstellen. Das betrifft u. a. das „Your Europe-Portal“, „Interoperable Europe-Portal“ und verschiedene IT-Lösungen wie EUDI-Wallet und EU-OOTS („Once-Only-Technical-System“). Status: angekündigt

Lfd. Nr.	Beschreibung, erwartete Wirkung und Zeitplan
18.	Einführung Unternehmenskategorie Small Mid-Caps Durch die Einführung einer neuen Unternehmenskategorie (sog. Small Mid-Caps) können laut EU-Kommission Bürokratiekosten für Unternehmen von mindestens 400 Millionen Euro jährlich eingespart werden. Die neue Kategorie umfasst Unternehmen mit 250 bis 750 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von bis zu 150 Millionen Euro oder einer Jahresbilanz von bis zu 129 Millionen Euro (= Dreifache der KMU-Definition). Die EU-Kommission hat im 4. Omnibus-Paket Änderungen an acht Rechtsakten vorgeschlagen, um Unternehmen von Bürokratie zu entlasten; vereinfachte EU-Regelungen, die bisher KMU entlasten, sollen nun auch auf Small Mid-Caps ausgeweitet werden. Der Rat und das Europäische Parlament entscheiden im Mitentscheidungsverfahren über diesen Vorschlag. Status: angekündigt
19.	Konzept zum Bürokratierückbau im Arbeitsschutz Ziel dieses Konzepts ist es, Belastungen für Unternehmer zu senken, ohne dabei den notwendigen Schutz der Beschäftigten zu gefährden. Besonders KMU sollen durch praktikable Lösungen entlastet werden. Die folgenden Maßnahmen wurden im Rahmen des Entlastungskabinetts am 5. November 2025 beschlossen: Die Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheitsbeauftragten wird geändert. Für KMU mit weniger als 50 Beschäftigten entfällt die Verpflichtung zur Bestellung eines Sicherheitsbeauftragten, in Abhängigkeit von der Gefährdungslage. Dies führt zu jährlichen Einsparungen von rund 135 Millionen Euro. Entbehrliche Formerfordernisse im Arbeitsschutz werden abgeschafft oder durch Ersetzung der Schriftform durch Textform bzw. elektronische Form vereinfacht und modernisiert. Dies führt zu jährlichen Einsparungen von zusätzlichen 1,5 Millionen Euro. Der gesamte Präventionsbereich in der gesetzlichen Unfallversicherung wird rechtlich stärker als bisher modernisiert und digitalisiert. Dies führt zu jährlichen Einsparungen von zusätzlichen 50 Millionen Euro. Status: beschlossen
Administrative Verfahren beschleunigen, Tempo bei Investitionen anheben	
20.	Bund-Länder-Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung Bund und Länder haben 2023 einen Pakt beschlossen, der Beschleunigungs-Maßnahmen in einer Vielzahl von Bereichen enthält: Energiewende, Industrie, Telekommunikationsnetze, Schienennetze und Straßenbau, Baurecht und Verwaltungsverfahren. Der Pakt soll bis zur Mitte der aktuellen Legislaturperiode umgesetzt werden. Status: beschlossen
21.	Vergabebeschleunigungsgesetz Die öffentliche Beschaffung wird durch das Vergabebeschleunigungsgesetz vereinfacht, digitalisiert und vor allem beschleunigt. Zudem wird das Gesetz die Verwaltung und die Wirtschaft jährlich um mehr als 380 Millionen Euro entlasten. Die Bundesregierung hat das Gesetz per Kabinettsbeschluss am 6. August 2025 auf den Weg gebracht. Das Gesetz befindet sich aktuell im parlamentarischen Verfahren. Ein Inkrafttreten zum 1. April 2026 erscheint wahrscheinlich. Die Bundesregierung setzt sich außerdem aktiv für deutliche Vereinfachungen in den EU-Vergaberichtlinien ein, zudem soll die öffentliche Beschaffung in der EU noch zielgerichteter als Werkzeug für die Steuerung von Investitionen zur Stärkung der Resilienz genutzt werden. Status: vom Kabinett beschlossen

Lfd. Nr.	Beschreibung, erwartete Wirkung und Zeitplan
22.	Reform der Unterschwellenvergabeordnung Neben dem Vergabebeschleunigungsgesetz soll bis zum 31. Dezember 2026 das Vergaberecht im Unterschwellenbereich durch eine Reform der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) substantiell vereinfacht und beschleunigt werden. Länderspezifische Abweichungen sollen dabei nach Möglichkeit vermieden werden, um eine möglichst einheitliche Anwendung der UVgO zu gewährleisten. Status: angekündigt
23.	Bundeswehr-Planungs- und Beschaffungsbeschleunigungsgesetz Zur Stärkung der Bundeswehr wird die Beschaffung und die Bedarfsdeckung der Bundeswehr maßgeblich erleichtert und beschleunigt. Das Gesetz wird zusammen mit deutlich erhöhten Direktauftragswertgrenzen für die Bundeswehr die Verwaltung um mindestens 23 Millionen Euro und die Wirtschaft um rund 6,9 Millionen Euro jeweils jährlich entlasten. Von den beschleunigten Auftragsvergaben werden auch die deutsche und europäische Sicherheits- und Verteidigungsindustrie profitieren. Das Inkrafttreten des Gesetzes ist nach Abschluss des parlamentarischen Verfahrens für das erste Quartal 2026 geplant. Status: vom Bundestag beschlossen
24.	Schlussabrechnung der Corona-Wirtschaftshilfen Die Corona-Wirtschaftshilfen werden im Laufe dieses Jahres für die meisten Unternehmen abgeschlossen sein. Insgesamt wurden rund 76 Milliarden Euro für rund 4 Millionen bewilligte Anträge ausgezahlt. Die landesspezifischen Überprüfungen der Corona-Soforthilfen sind in allen Ländern umgesetzt. Von den Schluss- und Endabrechnungen der weiteren Corona-Programme sind insgesamt knapp 90 Prozent abschließend beschieden. Die übrigen Überprüfungen sollen bis spätestens Ende nächsten Jahres abgeschlossen sein. Dazu wurden weitreichende Prozessbeschleunigungen zwischen der Bundesregierung und den Ländern abgestimmt. Nachgelagerte Verwaltungsprozesse, z. B. Ratenzahlungsvereinbarungen, werden auch über das Jahr 2027 hinaus andauern. Status: umgesetzt
Neue Herausforderungen der Wettbewerbspolitik annehmen	
25.	12. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen Zentrale Schwerpunkte sind dabei: (1) eine stärkere Fokussierung der Fusionskontrolle auf relevante Fälle, insbesondere durch Anheben der Umsatzschwellenwerte, (2) Ausnahmecharakter der Ministererlaubnis stärker zum Ausdruck bringen, (3) Verfahrenserleichterungen. Die Vorlage eines Referentenentwurfs ist für das erste Halbjahr 2026 vorgesehen. Status: angekündigt

Stellungnahme zum SVR-Jahresgutachten (hier: Bürokratiekosten)

48. Der SVR schlägt im Zuge der Digitalisierung von Verwaltungsprozessen vor, Informationspflichten (zumindest teilweise) zu automatisieren, fragmentierte Verfahren in One-Stop-Shops zu bündeln und einen zentralen Datenabruf nach dem Once-Only-Prinzip zu etablieren. Zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren wird die verstärkte Nutzung von Genehmigungsfiktionen vorgeschlagen (JG Tz 656, 657).

Die Bundesregierung strebt an, die Frühphase im Rechtsetzungsprozess zu stärken, und zentrale Unterstützungs- und Kompetenzstellen für die Legistinnen und Legisten auf- und auszubauen. Ein wirksames Instrument, um bürokratische Hemmnisse zu erkennen und Lösungen zu entwickeln, sind die sogenannten Praxischecks, die bislang vor allem in Form von „ex post“ Praxischecks durchgeführt wurden bzw. auch in Zukunft durchgeführt werden. Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag darauf verständigt, dass jedes Bundesministerium mehrere Praxischecks pro Jahr durchführt. Zudem sollen auch in der Frühphase von Gesetzgebungsverfahren (ex ante) Praxischecks stattfinden. Die Bundesregierung prüft eine sachgerechte Bündelung von Verwaltungsleistungen. Im Koalitionsvertrag werden bereits Vorschläge wie die verstärkte Nutzung von Genehmigungsfiktionen, eine digitale zentrale Plattform („One-Stop-Shop“) und ein „Once-Only-Grundsatz“ aufgegriffen. Bei Gesetzen, die Kommunen in Planungs- und Genehmigungsverfahren betreffen, prüft die Bundesregierung stets Optionen zur weiteren Vereinfachung und Beschleunigung.

49. Der SVR kritisiert, dass unter anderem nicht organisierte Unternehmen im Zuge von Rechtsetzungsprozessen kaum berücksichtigt werden. Insofern wird eine digitale Beteiligungsplattform vorgeschlagen. Zur Identifizierung von besonders aufwändigen Antrags- und Genehmigungsverfahren regt der SVR niederschwellige Befragungen von Nutzerinnen und Nutzern an (JG Tz 667, 668). Um die Verwaltungskultur zu modernisieren und die Verwaltungsqualität zu verbessern, wird ferner ein stärkerer Wettbewerb zwischen Verwaltungen vorgeschlagen. Zudem sollen Führungspositionen leistungsbasiert und nicht mehr nach Seniorität besetzt werden (JG Tz 670, 671).

Eine frühzeitige Beteiligung auch nicht organisierter Gruppen am Gesetzgebungsverfahren kann nach Auffassung der Bundesregierung insbesondere durch die methodische Neuausrichtung der Frühphase und die Ausweitung der Praxischecks erreicht werden. Außerdem hat die Bundesregierung am 12. Dezember 2025 ein öffentlich zugängliches, digitales Bürokratiemeldeportal („EinfachMachen-Portal“) freigeschaltet, über das bürokratische Hemmnisse und Verbesserungsvorschläge mitgeteilt werden können.

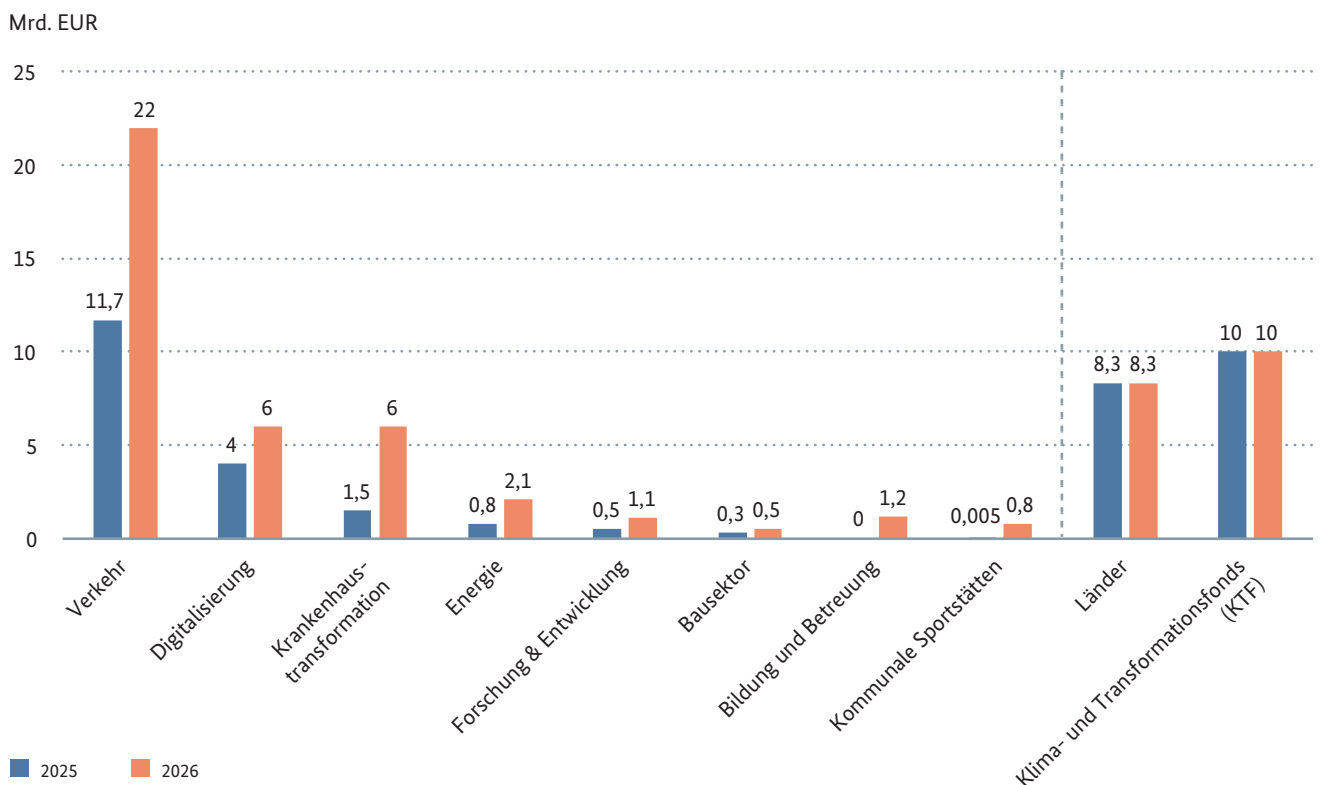
2. Infrastruktur: Kapitalstock erneuern, Standortattraktivität erhöhen

50. Die Qualität der (öffentlichen) Infrastruktur ist ein zentraler Standortfaktor und damit wesentlich für die Wettbewerbsfähigkeit und die Wachstumsaussichten der deutschen Volkswirtschaft. Zusätzliche öffentliche Investitionen in wesentliche Infrastrukturen stärken mittel- und langfristig angebotsseitig auch private Investitionen, die Produktivitätsentwicklung und letztlich das Potenzialwachstum. Der zweifellos bestehende Investitionsbedarf im Bereich der rein öffentlichen Infrastruktur erstreckt sich insbesondere auf den Erhalt und die Modernisierung der Verkehrsinfrastruktur. Aber auch der Ausbau der digitalen und energiebezogenen Infrastrukturen erfordert hohe Investitionen. Weitere Investitions- und Hand-

lungsbedarfe erkennt die Bundesregierung u.a. im Bereich der Forschungs- und Innovationsinfrastruktur (vgl. Tz 77), Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur (vgl. Tz 98) sowie kritischer Infrastrukturen (vgl. Tz 125).

51. Vor diesem Hintergrund verfolgt die Bundesregierung eine Investitionsoffensive zur Modernisierung und zum zielgerichteten Ausbau insbesondere des öffentlichen Kapitalstocks komplementär zu strukturellen Reformen zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts und der privaten Investitionstätigkeit. Grundlegend hierfür ist die im vergangenen Jahr erfolgte Einrichtung des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (vgl. Kapitel B). Die Mittel des SVIK erlauben es auch den Kommunen, Investitionen zu tätigen, die angesichts der erheblichen finanziellen Engpässe

Abbildung 8: Investitionsbereiche des SVIK in den Jahren 2025 und 2026



Quelle: Wirtschaftsplan des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität für 2026.

ohne das SVIK nicht hätten realisiert werden können. In diesem Jahr steigen die Investitionen im Kernhaushalt, SVIK und KTF gegenüber dem Jahr 2025 um weitere rund 20 Milliarden Euro auf 118,2 Milliarden Euro (126,6 Milliarden Euro inkl. finanzieller Transaktionen). Der Schwerpunkt der Mittelverwendung liegt dabei auf der Verkehrsinfrastruktur sowie der Digitalisierung (vgl. Abbildung 8). Unter Einhaltung der Investitionsquote von 10 Prozent im Kernhaushalt erfolgen die geplanten Investitionen, die aus der Bundessäule des SVIK und dem KTF finanziert werden, zusätzlich. Die dadurch geschaffenen verlässlichen öffentlichen Investitionspfade ermöglichen einen realen Kapazitätsaufbau. Die hohen Einsparungserfordernisse im Kernhaushalt und KTF, die der Finanzplanung der Ampel-Koalition zugrunde lagen, hätten hingegen voraussichtlich zu einer Verringerung (disponibler) öffentlicher Investitionen geführt.

52. Mit dem Infrastruktur-Zukunftsgesetz wird die Bundesregierung die Effizienz von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Wesentlichen für Verkehrsinfrastruktur und punktuell auch für Energieinfrastruktur deutlich steigern. Durch Verfahrenserleichterungen für die Bundesverkehrsverwaltung lassen sich zukünftig deutlich mehr Verkehrsinfrastrukturvorhaben als bisher planerisch vorbereiten und zur Genehmigungsreife führen. Die Vereinfachung der Verfahrensregelungen trägt mittel- und langfristig zu erheblichen sowie nachhaltigen volkswirtschaftlichen Effekten und Nutzen bei.

53. Um einen insgesamt effizienten Einsatz der Mittel des SVIK sicherzustellen, mögliche Investitionsengpässe zu beseitigen und Wachstumsimpulse zügig zu entfalten, wird die Bundesregierung ein ziel- und wirkungsorientiertes Monitoring aufsetzen. Damit schafft die Bundesregierung zudem Transparenz für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen darüber, wofür die Mittel eingesetzt

werden und welcher Effekt hiermit erzielt wird. Auf dieser Basis sollen die Planung und Genehmigung von Infrastrukturprojekten sowie die hiermit in Zusammenhang stehende Beschaffung und Vergabe weiter beschleunigt werden. Bei der Evaluierung der Ausgabeneffizienz setzt die Bundesregierung zudem auf externe Expertise. Bei der Umsetzung zentraler Investitionsvorhaben und der Koordinierung von Infrastrukturprojekten des Bundes sind die Länder und Kommunen wichtige Partner.

Verkehrsinfrastruktur

54. Eine leistungsfähige und zuverlässige Verkehrsinfrastruktur ist essenziell für den internationalen Wettbewerb und kann spürbar positive Auswirkungen auf den Potenzialwachstumspfad haben, z. B., indem Ausfälle reduziert und Verkehrsströme effizienter gestaltet werden. Dadurch können Transportkosten und -zeiten sinken und die Produktivität nachhaltig gesteigert werden. Unternehmen erhalten im Zuge eines besseren Schienen- und Straßennetzes Zugang zu größeren Absatz- und Beschaffungsmärkten, was Wettbewerb und private Investitionen fördert. Gleichzeitig erleichtert eine gute Verkehrsanbindung Skaleneffekte, fördert die Mobilität von Arbeitskräften und somit regionale Wertschöpfung, was die Effizienz des Arbeitsmarktes erhöht.

55. Deswegen fließen die Investitionsmittel zu großen Teilen in den Erhalt und den Ausbau von Verkehrsinfrastruktur. Von 2025 bis 2029 stehen dafür aus dem Einzelplan 12, dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) sowie für verteidigungsrelevante Infrastruktur aus dem Einzelplan 14 insgesamt 167 Milliarden Euro zur Verfügung, davon rund 106,8 Milliarden Euro für Bundesschienenwege, rund 52,3 Milliarden Euro für die Bundesfernstraßen und rund 7,5 Milliarden Euro für die Bundeswasserstraßen. In den Zahlen ist der Beschluss des Koalitionsausschusses vom

8. Oktober 2025, im SVIK für den Finanzplanzeitraum bis 2029 zusätzlich 3 Milliarden Euro für die Autobahnen und Bundesstraßen zur Verfügung zu stellen, noch nicht vollständig berücksichtigt.

Vom Gesamtvolumen sollen schwerpunktmäßig u. a. 114,3 Milliarden Euro für Erhaltungsmaßnahmen, für Aus- und Neubauvorhaben 29,1 Milliarden Euro und für die Digitalisierung rund 10,4 Milliarden Euro eingesetzt werden. Gleichzeitig gilt ein Drei-Säulen-Modell aus Haushaltsmitteln, Nutzerfinanzierung und privatem Kapital, z. B. über öffentlich-private Partnerschaften (ÖPP), in begrenztem Umfang. Damit die Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur schnellstmöglich umgesetzt werden können, werden sie von zahlreichen Maßnahmen der Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung (beispielsweise überragendes öffentliches Interesse für viele Bereiche der Verkehrsinfrastruktur, Standardisierung bei Bauvorhaben, vgl. Kapitel C.1 zum Bürokratierückbau) begleitet. Bei den Bundesschienenwegen wird zudem die bisherige Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV III) durch eine neue LV-InfraGO abgelöst. Diese soll durch ein Besteller-Ersteller-Prinzip die Steuerung durch den Bund verbessern.

56. Für alle Anwendungen der Elektromobilität bleibt das Laden die wichtigste Voraussetzung. Im Koalitionsvertrag hat die Bundesregierung daher den Ausbau einer flächendeckenden, bedarfsge-rechten und nutzerfreundlichen Ladeinfrastruktur sowohl für PKW als auch für LKW vereinbart. Die Einbindung des Ladens an Depots und Betriebshöfen, Preistransparenz, technische Vereinheitlichung sowie das bidirektionale Laden und das Laden beim Arbeitgeber werden dabei berücksichtigt. Diese Aspekte, verbunden mit der Ausrichtung auf Wettbewerb, Kosteneffizienz und Versorgungssicherheit, bilden die Grundlage für den Masterplan Ladeinfrastruktur 2030. Die Bundesregierung hat über die Förderrichtlinie Entwicklung regene-

rativer Kraftstoffe 19 Verbundprojekte im Umfang von über 117 Millionen Euro gefördert. Zudem wird die Errichtung der „Technologie-Plattform PtL-Kraftstoffe“ (TPP) in Leuna mit 130 Millionen Euro unterstützt. Damit stärkt die Bundesregierung die Infrastruktur für einen erfolgreichen Markthochlauf klimafreundlicher Kraftstoffe im Verkehrssektor.

Digitale Infrastruktur

57. Die Zugänglichkeit, Leistungsfähigkeit und Verlässlichkeit der digitalen Infrastruktur ist längst zu einem zentralen Faktor für Wettbewerbsfähigkeit und nachhaltige Wertschöpfung geworden. Eine hochwertige, effizient ausgebaute digitale Infrastruktur stärkt die Attraktivität des Standorts für private Investitionen. Sie führt zu geringeren Datenübertragungskosten und ermöglicht den Unternehmen, ihre Prozesse zu digitalisieren. Nicht zuletzt hängt der Erfolg digitaler Geschäftsmodelle untrennbar mit der Verfügbarkeit der erforderlichen Infrastrukturen zusammen. Darüber hinaus werden durch bessere Vernetzung regionale Unterschiede verringert, die digitale Teilhabe und Souveränität Deutschlands gesichert und Arbeitsmärkte effizienter zusammengeführt.

58. Vor diesem Hintergrund treibt die Bundesregierung den Ausbau der digitalen Infrastruktur mit hohem Tempo voran. Am 30. Juli 2025 ist das Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Feststellung des überragenden öffentlichen Interesses für den Ausbau von Telekommunikationsnetzen (TKG-Änderungsgesetz 2025) in Kraft getreten. Das TKG-Änderungsgesetz 2025 stellt das überragende öffentliche Interesse des TK-Netzausbaus fest. Es ist befristet, gilt sowohl für den Glasfaser- als auch Mobilfunknetzausbau und ist in der Fläche uneingeschränkt anzuwenden. Damit wurde eine wichtige Weiche zur Beschleunigung des TK-Netzausbaus gestellt.

59. Abbildung 9 zeigt den Stand und die Entwicklung der Glasfaserversorgung in Deutschland. Nach einer anfänglichen Phase vergleichsweise niedriger Zuwächse hat sich die Dynamik des Glasfaserausbaus seit Mitte 2021 deutlich erhöht. Rund die Hälfte aller Haushalte verfügt bereits über einen Glasfaseranschluss bis ins Gebäude (FTTB) oder bis in die Wohnung (FTTH). Technologieübergreifend sind für mehr als drei Viertel der Haushalte Gigabit-Anschlüsse verfügbar. Im Mobilfunkbereich liegt die 5G-Versorgung in der Fläche bei 95 Prozent. Nie zuvor ist eine Mobilfunkgeneration so schnell ausgerollt worden wie 5G.

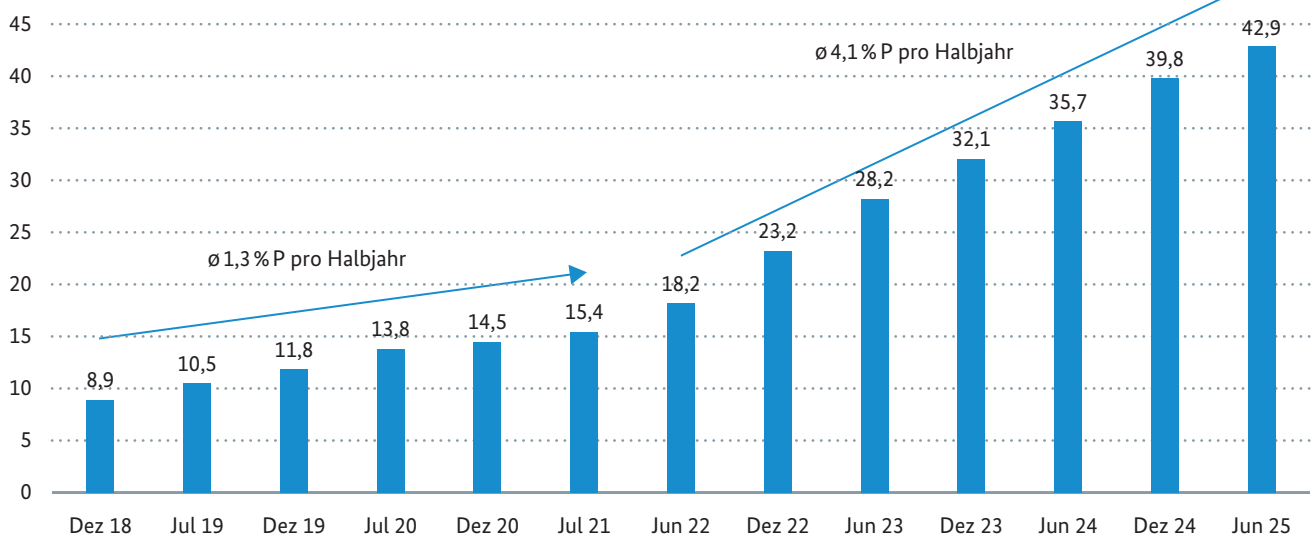
60. Der Ausbau digitaler Infrastruktur erfolgt im Wesentlichen eigenwirtschaftlich durch private Telekommunikationsunternehmen. Der staatlich geförderte Ausbau ist auf Gebiete begrenzt, die absehbar nicht vom Markt versorgt werden. Der Anteil des eigenwirtschaftlichen Ausbaus an der bisherigen Glasfaserversorgung liegt bei etwa 88 Prozent der Adressen und der des geförderten

Ausbaus entsprechend bei etwa 12 Prozent. Vor allem in städtischen und halbstädtischen Gebieten besteht für viele Adressen eine marktliche Ausbauperspektive. Insbesondere in ländlichen Gemeinden wird ein großer Teil der noch unversorgten Adressen in absehbarer Zeit durch den geförderten Glasfaserausbau erschlossen werden.

61. Ein weiterer Fokus der Bundesregierung liegt auf dem Ausbau der Rechenzentrumsinfrastruktur in Deutschland. Moderne Rechenzentren sind das Rückgrat für die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und infrastrukturelle Grundvoraussetzung dafür, dass weltweit führende KI-Anwendungen in Deutschland entwickelt und weitflächig genutzt werden können. Die Bundesregierung treibt daher den Ausbau von AI Factories voran und hat sich zum Ziel gesetzt, mindestens eine der europäischen AI Gigafactories nach Deutschland zu holen. Sie bereitet zudem eine Nationale Rechenzentrumsstrategie vor und wird Anfang 2026 ein erstes Strategiedokument mit

Abbildung 9: Fortschritt beim Ausbau der digitalen Infrastruktur

Anteil der mit ≥ 1.000 Mbit/s versorgten Haushalte (in %)



Quelle: Breitbandatlas, zentrale Informationsstelle des Bundes (ZIS).

Maßnahmen vorlegen, mit denen die grundsätzlichen Rahmenbedingungen für Rechenzentren verbessert werden sollen.

Energieinfrastruktur

62. Eine leistungsfähige Energieinfrastruktur ist die Grundlage für eine sichere, bezahlbare und zukunftsste Energieversorgung. Sie steht vor erheblichen Investitionsbedarfen, die sich aus dem fortschreitenden Umbau auf ein auf erneuerbaren Energien basiertes System, der damit verbundenen Elektrifizierung und Sektorkopplung sowie den erhöhten Anforderungen an die Energieversorgungssicherheit ergeben (vgl. Kapitel C.4). Betroffen sind dabei insbesondere die Stromnetze auf Übertragungs- und Verteilnetzebene, die für die Integration neuer dezentraler Erzeuger, Lasten und Flexibilitäten ausgebaut und digitalisiert werden müssen. Erdgasnetze werden stillgelegt, wobei weiterhin Investitionen für die Instandhaltung und Umrüstung der Gasnetzinfrastruktur anfallen. In diesem Zusammenhang muss für den Markthochlauf von Wasserstoff die Transport- und Speicherinfrastruktur aufgebaut werden. Der Ausbau und die Verdichtung von Wärmenetzen ermöglichen vor allem in urbanen Gebieten eine kosteneffiziente und verlässliche Wärmeversorgung. Koordinierte und gezielte Investitionen in Energieinfrastruktur tragen gleichzeitig zur Effizienz des Gesamtsystems sowie zu einer resilienteren Versorgung bei. Im Ergebnis verbessert dies sowohl die Klimabilanz als auch die Standortqualität, erleichtert neue Geschäftsmodelle und ermöglicht private Investitionen in energieintensive Zukunftstechnologien (vgl. auch Kapitel D).

63. Neben den regulatorischen Maßnahmen, die die Bundesregierung 2025 bereits auf den Weg gebracht hat, um den Ausbau der Energieinfrastruktur in Deutschland zu beschleunigen (vgl. Kapitel C.3), werden über den Energieinfrastrukturfonds (im Rahmen des Deutschlandfonds)

zudem attraktive Finanzierungsmöglichkeiten geschaffen, um dringend notwendige Investitionen in Energienetze und -speicher sowie den Ausbau der erneuerbaren Energien zu ermöglichen. Ein Investitions- und Konsortialkredit im Bereich der Stromvertei- und Wärmenetze und das neue Instrument Erneuerbare Energien Plus für den marktgetriebenen Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützen die Finanzierung einer verlässlichen Energieversorgung. Ein neues Instrument zur Absicherung des Fündigkeitsrisikos bei der Geothermie soll Finanzierungen von Bohrungen ermöglichen. Angesichts der hohen Bedeutung von Stadtwerken im Bereich der Stromvertei- und Wärmenetze wird der Bund zudem in den Dialog mit den Ländern treten, um sehr zeitnah geeignete Instrumente zu entwickeln, damit die erforderliche Eigenkapitalbasis zur Finanzierung zur Verfügung steht. Die guten Ansätze, die teilweise schon existieren, sollen in Zusammenarbeit mit den Ländern zügig zum „Deutschland-Standard“ werden. Im Rahmen dessen arbeitet die Bundesregierung daran, dass Investoren und Energieversorger leichter zusammenfinden können.

Wohnungsbau

64. Ausreichend bezahlbarer Wohnraum auch in Ballungsgebieten ist nicht nur aus sozialen Gründen wichtig, sondern eine wichtige Voraussetzung für die Mobilität von Haushalten und kann dadurch die räumliche Allokation von Arbeitskräften zu produktiveren Arbeitsplätzen erleichtern. Auch die Attraktivität des Standorts Deutschland für ausländische Arbeitskräfte kann durch verfügbaren und bezahlbaren Wohnraum dauerhaft gesteigert werden. Verlässliche öffentliche Investitionspfade können zu einem anhaltenden Kapazitätsaufbau in der Bauwirtschaft (Personal, Maschinen, Innovation) beitragen.

65. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung eine Vielzahl von Maßnahmen auf den Weg gebracht, um den Wohnungsbau aktiv zu stärken. Wichtige Förderprogramme werden auch im SVIK veranschlagt. So steht z. B. für die Neubauförderprogramme „Klimafreundlicher Neubau“ (KFN) und Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment“ (KNN) ein Budget in Höhe von rund 2 Milliarden Euro für Neubewilligungen zur Verfügung. Von diesem Budget werden mit der befristeten Effizienzhaus-55-Plus-Förderung 800 Millionen Euro für die Förderung bereits geplanter und genehmigter, aber noch nicht begonnener Projekte zur Verfügung gestellt – auch wenn sie beim Primärenergieverbrauch nicht den strenger Effizienz-

haus-40-Standard erfüllen. Hierdurch soll diese „stille Reserve“ kurzfristig aktiviert werden. Durch das geplante Förderprogramm „Gewerbe zu Wohnen“ sollen ab Sommer 2026 finanzielle Anreize gesetzt werden, durch Umbau und Umwidmung nicht benötigter Nichtwohnimmobilien neuen Wohnraum zu schaffen und energetisch zu ertüchtigen. Zusätzlich sorgen der Bauturbo und die weitere Novelle des Baugesetzbuches für schnellere Verfahren, damit die zur Verfügung stehenden Gelder auch tatsächlich zu mehr Bautätigkeit führen (vgl. Kapitel C.1). Die Zahl der Wohnungsbaugenehmigungen – ein Frühindikator für Wohnungsbauinvestitionen – ist seit Mitte des Jahres 2025 gestiegen (vgl. Abbildung 10).

Abbildung 10: Baugenehmigungen für Wohn- und Nichtwohngebäude

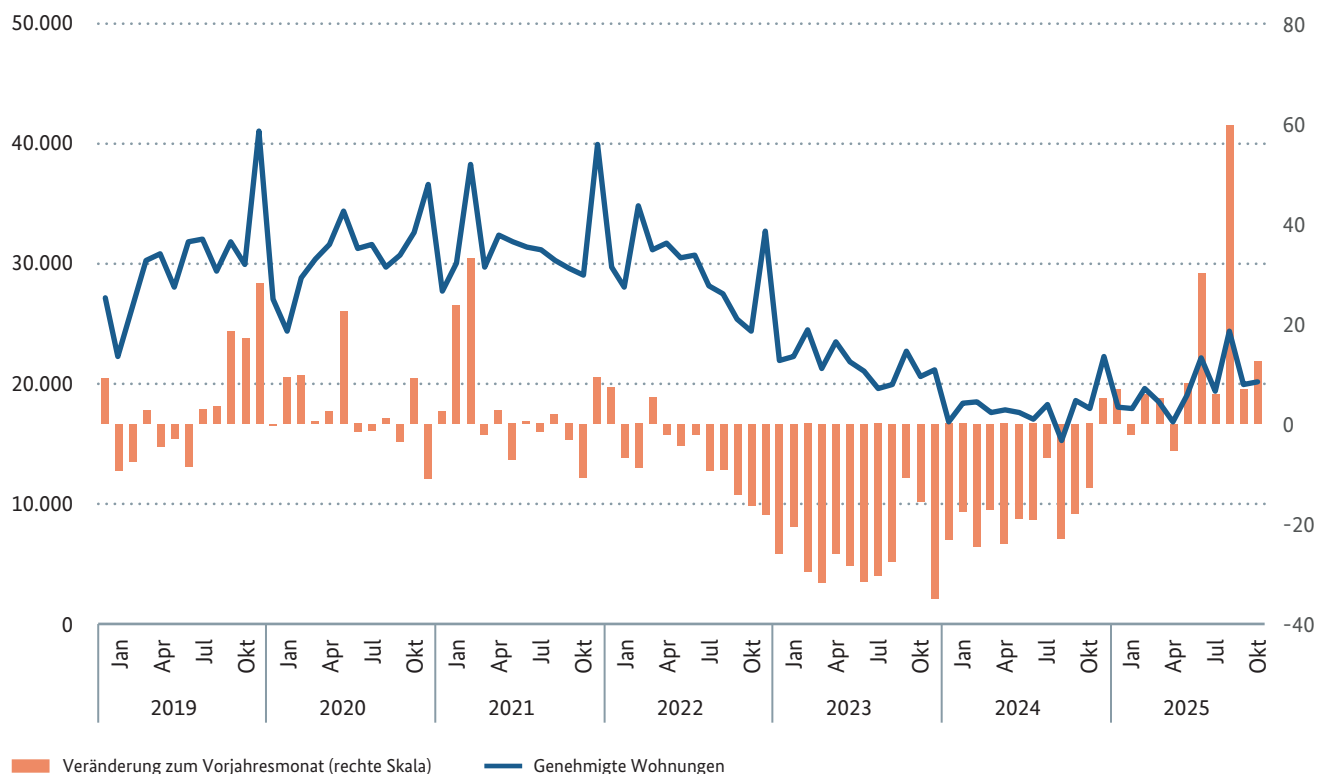


Tabelle 3: Wesentliche Maßnahmen zur Modernisierung der Infrastruktur

Lfd. Nr.	Beschreibung, erwartete Wirkung und Zeitplan
Verkehrsinfrastruktur	
26.	Verkehrsinvestitionen aus EP 12, 14 und SVIK in Bestand und Ausbau, inkl. Hochleistungskorridoren und Digitalisierung der Bundesschienenwege, Erhalt Brücken und Tunnel der Bundesfernstraßen. Für die Schiene stehen 2026 insgesamt 21,9 Milliarden Euro zur Verfügung. Für Verkehrsinvestitionen im Bestand der Bundesschienenwege inkl. Hochleistungskorridoren sind im SVIK für 2026 ca. 16,30 Milliarden Euro vorgesehen, für den Zeitraum bis 2029 insgesamt ca. 62,88 Milliarden Euro. Für Investitionen in die Digitalisierung der Schieneninfrastruktur und von rollendem Material sind im SVIK 2026 ca. 2,45 Milliarden Euro vorgesehen, für den Zeitraum bis 2029 insgesamt ca. 8,76 Milliarden Euro. Für die Bundesfernstraßen stehen 2026 insgesamt 10,97 Milliarden Euro zur Verfügung. Die Investitionen erfolgen zuallerst in die Erhaltung der Bundesautobahnen und Bundesstraßen. Im SVIK stehen hierfür Investitionsmittel in Höhe von jährlich 2,5 Milliarden Euro ab 2025 für die Erhaltung der Brücken und Tunnel der Autobahnen und ab 2026 bis einschließlich 2029 zusätzlich 750 Millionen Euro pro Jahr für die Erhaltung der Brücken und Tunnel im Bestandsnetz der Bundesfernstraßen zur Verfügung. Aus dem EP 12 erfolgen Investitionen in die sonstige Erhaltung (hier insbesondere Fahrbahnen) sowie den Aus- und Neubau, aber auch in die Verkehrssicherheit, den Lärmschutz, den Ausbau von Rastanlagen, die Telematik oder in Radwege, aus dem EP 14 gleichfalls in die Erhaltung und Erweiterung der Bundesautobahnen. Status: beschlossen
27.	Infrastruktur-Zukunftsgesetz Die Bundesregierung hat das Gesetz per Kabinettsbeschluss am 17. Dezember 2025 auf den Weg gebracht. Das Gesetz beschleunigt, digitalisiert und vereinfacht die Planung und Genehmigung von Infrastrukturprojekten im Verkehrsbereich und punktuell auch im Energiebereich. Dies führt zu einer spürbaren Vereinfachung von Rechts- und Verwaltungsvorgängen im Zusammenhang mit der Planung und Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen. Auf Bundes- und Landesebene ist bei den Vorhabenträgern und Genehmigungsbehörden durch die gesetzlichen Maßnahmen eine Entlastung des jährlichen Erfüllungsaufwandes in Höhe von 10 Millionen Euro zu erwarten. Status: vom Kabinett beschlossen
28.	Masterplan Ladeinfrastruktur 2030 Der Masterplan Ladeinfrastruktur 2030 ist die Gesamtstrategie der Bundesregierung für den Ladeinfrastrukturausbau für Elektrofahrzeuge in Deutschland. Ziel ist es, die Rahmen-, Nutzungs- und Investitionsbedingungen im Bereich der Ladeinfrastruktur weiterzuentwickeln und den Ausbau insgesamt zu beschleunigen und zu vereinfachen. Teil des Masterplans Ladeinfrastruktur 2030 sind unter anderem Förderprogramme für Ladeinfrastruktur in Mehrparteienhäusern, in Betriebshöfen und Depots für Nutzfahrzeuge sowie der weitere Aufbau von Schnellladeinfrastruktur für E-Lkw. Die Maßnahmen sollen den Ausbau insgesamt beschleunigen, sowohl im urbanen als auch im ländlichen Bereich. Status: beschlossen
29.	Förderung erneuerbarer Kraftstoffe Die Bundesregierung unterstützt die Entwicklung und Innovationen von erneuerbaren Kraftstoffen. Sie hat über die <i>Förderrichtlinie Entwicklung regenerativer Kraftstoffe</i> bereits 19 Verbundprojekte im Umfang von über 117 Millionen Euro gefördert. Zudem wird die Errichtung der „Technologie-Plattform PtL-Kraftstoffe“ (TPP) in Leuna mit 130 Millionen Euro gefördert. Status: in Umsetzung

Lfd. Nr.	Beschreibung, erwartete Wirkung und Zeitplan
Digitale Infrastruktur	
30.	Anpassung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) Das geplante Gesetzgebungsverfahren enthält aufgrund der Gigabit-Infrastrukturverordnung erforderliche Anpassungen am nationalen TKG, umfassende Anpassungen an den Vorgaben zu gebäudeinternen Netzen zur Stärkung des Wettbewerbs, Anpassungen zur Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren bzw. des Netzausbaus insgesamt sowie weitere Anpassungen, die u. a. in der vergangenen Legislaturperiode nicht mehr umgesetzt werden konnten. Status: angekündigt
31.	TKG-Änderungsgesetz 2025 Mit dem neuen § 1 Abs. 1 Satz 2 TKG wird Deutschland wettbewerbsfähig bleiben und die Bürgerinnen und Bürger an der digitalen Gesellschaft teilhaben lassen. Der Ausbau von Glasfasern in der Fläche bis in jedes Gebäude und eine flächendeckende Versorgung mit dem neuesten Mobilfunkstandard erhalten in jedem Fall einen „Booster“. Status: in Kraft
32.	Kupfer-Glas-Migrationskonzept Für die Umstellung von Kupfer- auf Glasfaserinfrastrukturen benötigen Unternehmen und Endkunden Transparenz sowie Planungs- und Investitionssicherheit. Die Bundesnetzagentur hat Transparenz über den Regulierungsprozess nach § 34 TKG hergestellt. Im April 2025 hat sie „Impulse zur regulierten Kupfer-Glas-Migration“ veröffentlicht und konsultiert. Die Bundesregierung hat im September 2025 Eckpunkte für ein Gesamtkonzept zur Kupfer-Glas-Migration veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Anfang 2026 wird die Bundesnetzagentur ein Regulierungskonzept zur Kupfer-Glas-Migration veröffentlichen. Auf Grundlage der Konsultationsergebnisse, des Regulierungskonzepts und der weiteren Entwicklungen im Hinblick auf den Digital Networks Act der Europäischen Kommission wird die Bundesregierung im Frühjahr 2026 ein Gesamtkonzept zur Kupfer-Glas-Migration erstellen, das kontinuierlich fortentwickelt wird. Status: angekündigt
33.	Breitbandförderung/Gigabitförderung 2.0/Lückenschluss-Pilotprogramm Der Bund stellt für den Breitbandausbau seit 2015 rund 21 Milliarden Euro zur Verfügung. Es profitieren bislang 4,7 Millionen Anschlüsse in 3.900 Förderprojekten. 13.200 Schulen und 630 Gewerbegebiete befinden sich aktuell in Fördergebieten. Die im Jahr 2023 eingeführte Gigabitförderung 2.0 wurde weiter optimiert. Ergänzend wurde Mitte 2024 ein Pilotprogramm zur Berücksichtigung von Lückenschlüssen gestartet und im Jahr 2025 fortgeführt, um den Glasfaserausbau in der gesamten Gemeinde abzuschließen. Status: beschlossen
34.	KI-Gigafactory Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, mindestens eine der europäischen KI-Gigafactories nach Deutschland zu holen. Ein Konsortium deutscher Partner soll dann mit Unterstützung der Bundesregierung und der EU ein einzigartiges KI-Rechenzentrum aufbauen, das speziell für die Entwicklung, das Training und den Einsatz von KI-Modellen und -Anwendungen der nächsten Generation geeignet ist. Unternehmen und auch staatliche Stellen erhalten so ein vertrauenswürdiges und sicheres Angebot für höchste Anforderungen an KI-Rechenbedarfe. Status: angekündigt

Lfd. Nr.	Beschreibung, erwartete Wirkung und Zeitplan
Energieinfrastruktur (vgl. Kapitel C.4)	
35.	Energieinfrastrukturfonds Unter dem Dach des Deutschlandfonds werden über einen neuen Energieinfrastrukturfonds Finanzierungsinstrumente bereitgestellt, um dringend notwendige Investitionen in Energienetze und -speicher sowie den Ausbau der erneuerbaren Energien zu ermöglichen. Im Zusammenspiel mit öffentlichen Garantien soll privates Kapital für die Energiewende mobilisiert werden. Ein Investitions- und Konsortialkredit im Bereich der Stromverteils- und Wärmenetze und das Instrument Erneuerbare Energien Plus für den marktgetriebenen Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützen die Finanzierung einer verlässlichen Energieversorgung. Ein neues Instrument zur Absicherung des Fündigkeitsrisikos bei der Geothermie soll Finanzierungen von Bohrungen ermöglichen. Status: angekündigt
Wohnungsbau	
36.	Wohnungsbauturbo Die neue Sonderregelung des § 246e BauGB (Wohnungsbauturbo) ermöglicht bis 2030 schnelleren Wohnungsbau: Kommunen können auf Bebauungspläne verzichten, Verfahren straffen und von Plänen abweichen, wenn keine erheblichen Umweltauswirkungen drohen. Zugleich wird der Umwandlungsschutz für Miet- und Eigentumswohnungen in Gebieten mit einem angespannten Wohnungsmarkt bis Ende 2030 verlängert. Prognostiziert wird eine jährliche Entlastung von Verwaltung, Wirtschaft und Bevölkerung von mehr als 2,5 Milliarden Euro. Der Wohnungsbauturbo ist am 30. Oktober 2025 in Kraft getreten. Status: in Kraft
37.	BauGB-Novelle Die Novelle des Baugesetzbuches ergänzt die Maßnahmen des Wohnungsbauturbos um zentrale Punkte: Sie soll das Bauleitplanverfahren beschleunigen, indem u. a. die Umweltprüfung vereinfacht wird. Außerdem soll das Verfahren künftig digital durchgeführt werden („digital first“). Zudem wird es einen Vorrang für den Bau von neuen Wohnungen in angespannten Wohnungsmärkten geben. Außerdem stärkt die Novelle das Vorkaufsrecht in Milieuschutzgebieten und die Klimaanpassung, Gemeinden erhalten neue Handlungsspielräume, etwa für grüne Infrastruktur oder Nachverdichtung. Damit werden Bauprozesse moderner, schneller und resilienter, während zugleich der Schutz vor Klimafolgen verbessert und bezahlbarer Wohnraum gefördert wird. Status: angekündigt
38.	Sozialer Wohnungsbau Die Bundesregierung plant ab diesem Jahr die weitere schrittweise Aufstockung der Finanzhilfen des Bundes von Programmmitteln i.H.v. 3,5 Milliarden Euro im vergangenen Jahr auf insgesamt 5,5 Milliarden Euro ab dem Jahr 2028 für den sozialen Wohnungsbau. Das darin enthaltende Sonderprogramm Junges Wohnen zum Bau von Wohnheimplätzen für Studierende und Auszubildende, die zukünftigen Fachkräfte Deutschlands, soll auf insgesamt 1 Milliarde Euro verdoppelt werden. Die erhöhte bundeseitige Unterstützung ermöglicht den Ländern, die Attraktivität ihrer Förderprogramme trotz gestiegener Zinsen und Baukosten aufrechtzuerhalten. Der Haushaltsgesetzgeber hat für 2025 zudem erstmalig 300.000 Euro explizit für die Beratung zum Auszubildendenwohnen gewidmet und diese Summe auch im Bundeshaushalt 2026 verstetigt. Status: angekündigt

Lfd. Nr.	Beschreibung, erwartete Wirkung und Zeitplan
39.	Städtebauförderung/Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ Mit der Städtebauförderung unterstützt der Bund Städte und Gemeinden bei der Bewältigung städtebaulicher Missstände, u. a. durch Investitionen in die kommunale Infrastruktur. Dafür stellt der Bund 2025 erneut 790 Millionen Euro bereit, die in gleicher Höhe von den Ländern kofinanziert werden. Ab 2026 sollen die Bundesmittel bis 2028 schrittweise auf dann 1,58 Milliarden Euro verdoppelt werden. Ein Euro Städtebauförderung führt durchschnittlich zu weiteren öffentlichen und privaten Investitionen in Höhe von rund sieben Euro. Für den Bundeshaushalt 2025 hat der Deutsche Bundestag Programmmittel in Höhe von 333 Millionen Euro für ein neues Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ im SVIK bereitgestellt. Damit wird das bisherige Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ durch ein auf Sportstätten beschränktes Programm abgelöst. Für 2026 hat der Deutsche Bundestag für das Programm weitere 333 Millionen Euro sowie zusätzliche 250 Millionen Euro ausschließlich für die Sanierung von kommunalen Schwimmstätten und -bädern veranschlagt. Status: umgesetzt (Erhöhung angekündigt)

Stellungnahme zum SVR-Jahresgutachten (hier: Modernisierung Infrastruktur)

66. Laut Berechnungen des SVR wird das Zusätzlichkeitskriterium für die Mittelverwendung aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) im Bundeshaushalt 2025 und im Entwurf für 2026 unterlaufen. So würden reguläre Haushaltsausgaben in das SVIK verschoben und Mittel fließen in konsumtive Ausgaben. Der SVR kritisiert, dass für Länder und KTF keine institutionelle Gewährleistung der Zusätzlichkeit und Zielgenauigkeit des Mitteleinsatzes existiert. Im Ergebnis falle der Effekt des SVIK auf das Wirtschaftswachstum im Vergleich zu einer komplett zusätzlichen und rein investiven Verwendung deutlich geringer aus. Die Zusätzlichkeit und Zielgenauigkeit sollten daher gesetzlich durch eine Präzisierung der Investitionsquote im Kernhaushalt verschärft werden. Das gilt auch im Hinblick auf den Haushaltsvollzug, die Ausweitung der Zusätzlichkeit auf Länder und Kommunen, eine verpflichtende Weitergabe von mindestens 60 Prozent der Länder-Mittel an die Kommunen sowie die Sicherstellung der Zusätzlichkeit der Ausgaben zur Erreichung der Klimaneutralität im KTF durch eine Quote für Investitionsausgaben (JG Tz 125 – 131, 550).

Bei den Berechnungen des SVR zur investiven Mittelverwendung aus dem SVIK ist zu berücksichtigen, dass der Vergleich zur Finanzplanung in der Vergangenheit nicht um ausgabeseitige finanzielle Transaktionen bereinigt ist und auch nicht die Reduzierung der Bodensatz-GMA und Handlungsbedarfe in der zurückliegenden Finanzplanung berücksichtigt werden. Darüber hinaus gewährleistet die Bundesregierung die erforderliche Investitionsquote in Höhe von mindestens 10 Prozent im Kernhaushalt in den Jahren 2025 bis 2029 in der Finanzplanung. Einzelne Verschiebungen von Titeln in das SVIK dienen dazu, dass die Investitionen für einen bestimmten Zweck weiter aus einem Titel geleistet werden, wie in der Bundeshaushaltsordnung (§ 17 Abs. 5) vorgesehen. Ein Abstellen der Investitionsquote auf den Haushaltsvollzug erscheint dabei weder erforderlich noch praktikabel. Der Gesetzgeber hat

klar zu erkennen gegeben, dass die Zusätzlichkeit nur für die Haushaltsaufstellung gilt. Das Ergebnis des Haushaltsvollzugs steht erst nach Beginn eines nächsten Haushaltsjahres fest. Ein Verfehlen der Quote könnte also in der Aufstellung nicht berücksichtigt werden.

Der Bundesregierung sind keine Planungen bekannt, wonach die Länder weniger als 60 Prozent der ihnen zustehenden Mittel für Investitionen in die kommunale Infrastruktur bereitstellen. Sie erwartet, dass die Mittel zusätzlich genutzt werden und eigene Mittel nicht ersetzen. In Bezug auf Programmausgaben im KTF ist die Zusätzlichkeit bereits in § 2 Abs. 3 des KTF-Gesetzes geregelt.

67. Der SVR regt an, für Bund und Länder einen fünfjährigen, rollierenden Finanzplan für das SVIK einzuführen, um Transparenz, Bindungswirkung und Planungssicherheit zu erhöhen. Zudem schlägt der SVR eine bundesweite Projektdatenbank für das SVIK vor, um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Mittelverwendung zu gewährleisten. Für die Steuerung und Prüfung der Mittelverausgabung soll auf Länderebene ein verbindliches Monitoring durch ein unabhängiges Gremium durchgeführt werden (JG Tz 118 – 123).

Die Bundesregierung ist bestrebt, die vom SVR geforderten Projektdaten zu erheben und auszuwerten. Daher wurden die Länder im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (LuKIFG) dazu verpflichtet, eine digitale Übersicht über abgeschlossene Maßnahmen bereitzustellen. Darüber hinaus wurden Berichtspflichten für die Länder definiert, welche eine umfangreiche Ausgabentransparenz ermöglichen. Die Notwendigkeit für ein Kontrollgremium wird vor dem Hintergrund einer möglichst bürokratiearmen Umsetzung des SVIK aktuell nicht gesehen.

68. Der SVR schlägt vor, einen dauerhaften Fonds für die Verkehrsinfrastruktur mit eigenen Einnahmen zu errichten, um zukunftsorientierte Ausgaben für Infrastruktur über das SVIK hinaus vorhersehbar zu verstetigen und Kapazitätsausweitungen bei Unternehmen anzureizen (JG Tz 553).

Mit dem SVIK hat die Bundesregierung einen zentralen Schritt zur Modernisierung der Verkehrsinfrastruktur unternommen. Die Bundesregierung teilt das Ziel, die Ausgaben für Verkehrsinfrastruktur zu verstetigen. Eine solche Verstetigung ist über mehrere Modelle entlang internationaler Beispiele denkbar. Außerdem ermöglicht das Haushaltsrecht über Verpflichtungsermächtigungen bereits jetzt langfristige Verträge und damit Investitionen.

69. Um langfristig ein angemessenes Ausgabenniveau für Bildung sicherzustellen, schlägt der SVR eine gesetzliche Mindestinvestitionsquote für Bildung auf Länderebene vor, wobei dem Bund eine koordinierende Rolle zugedacht wäre (JG Tz 554).

Die Durchführung und Finanzierung von Bildungsangeboten liegen in der originären Zuständigkeit der Länder. Mindestquoten sind über das SVIK wegen der begrenzten Laufzeit dauerhaft nicht regelbar und außerhalb des SVIK wegen der Haushaltsautonomie der Länder finanzverfassungsrechtlich nicht umsetzbar. Mindestquoten stellen Anforderungen für Ausgaben unabhängig von tatsächlichen Investitionsbedarfen, so dass die Zweckmäßigkeit von Maßnahmen in den Hintergrund rückt.

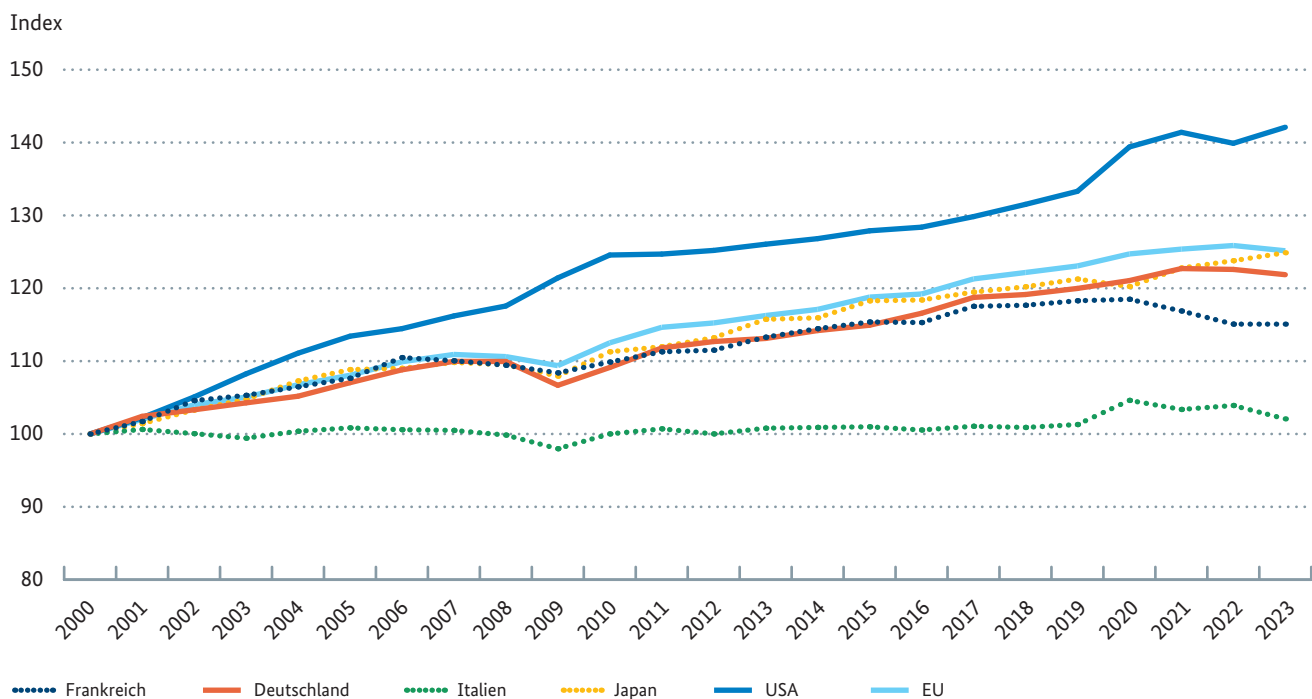
3. Innovation: Freiräume für Gründungen und (neue) Technologien schaffen

70. Technologischer Fortschritt ist ein zentraler Treiber für steigende Arbeitsproduktivität und damit grundlegend für das Potenzialwachstum und die Wettbewerbsfähigkeit. In den letzten Jahrzehnten hat sich das Produktivitätswachstum in Deutschland allerdings strukturell verlangsamt (vgl. auch Kapitel B). Im internationalen Vergleich weist Deutschland insbesondere gegenüber den USA eine unterdurchschnittliche Dynamik auf, auch wenn das Produktivitätsniveau in Deutschland im internationalen und europäischen Vergleich weiterhin hoch ist. So ist beispielsweise seit dem Jahr 2000 die Arbeitsproduktivität in den USA deutlich schneller gewachsen als in Deutschland (vgl. Abbildung 11). Allerdings muss berücksichtigt werden, dass die konkrete Höhe der Wachstums-

differenz von der Wahl des Basisjahres abhängt. Seit dem Jahr 2019 bewegt sich das Produktivitätsniveau zwischen Deutschland und den USA verstärkt auseinander.

71. Für die insbesondere gegenüber den USA zurückbleibende Produktivitätsentwicklung lassen sich unterschiedliche Faktoren anführen, unter anderem die im internationalen Vergleich niedrigeren Investitionen in geistiges Eigentum, Schwächen beim Transfer von Forschungsergebnissen in marktfähige Produkte und eine in den vergangenen Jahrzehnten abnehmende Unternehmensdynamik, die den Reallokationsprozess verlangsamt. Die Ausgaben für Forschung und Entwicklung (F&E) in Deutschland konzentrieren sich weniger auf disruptive, wachsende und breitenwirksame Technologien, sondern auf etablierte, sogenannte Midtech-Industrien. So flossen gemäß Studienlage

Abbildung 11: Arbeitsproduktivität (BIP pro Stunde) zu konstanten Preisen; kaufkraftbereinigt (Index: 2000)



Quelle: OECD.

in den USA 2022 rund 85 Prozent der privaten F&E-Investitionen in Hightech-Industrien, während in Deutschland ca. 57 Prozent aller privaten F&E-Ausgaben in Midtech- und nur 37 Prozent in Hightech-Industrien getätigt wurden.

Rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen innovations- und technologiefreundlich ausrichten

72. Im globalen Wettbewerb muss der Innovationsstandort Deutschland attraktiver werden und (technischer) Fortschritt muss leichter zur Anwendung kommen, damit innovative Unternehmen und künftige Wertschöpfung in Deutschland angezogen und gehalten werden. Das beachtliche Gefälle zwischen den Investitionen in den USA und jenen in Europa – etwa im Bereich der Künstlichen Intelligenz – lässt sich nicht zuletzt auf den sehr unterschiedlichen Regulierungsrahmen zurückführen. Auf zusätzliche Regularien zu verzichten und Bürokratie auf das erforderliche Maß zu begrenzen (vgl. Kapitel C.1) dient auch der Innovationskraft des deutschen Standorts. Gleichzeitig fehlt es vielen Bundesgesetzen an rechtlicher Flexibilität und Offenheit für Innovationen. Innovative Unternehmen brauchen einen rechtlichen Rahmen, der neue Ideen und Lösungen ermöglicht, statt sie auszubremsen. Die Bundesregierung hat deshalb im Jahr 2025 das Reallabore-Gesetz beschlossen. Das Gesetz gestaltet übergreifende Rahmenbedingungen für Reallabore, um durch eine einheitliche und innovationsfreundliche Genehmigungspraxis die befristete Erprobung von innovativen Technologien und Geschäftsmodellen unter realen Bedingungen zu erleichtern. Gleichzeitig unterstützt es durch einen strukturierten Wissenstransfer aus den Reallaboren in die Gesetzgebung einen effizienten Transfer von Innovationen in den Markt sowie die Formulierung praxisnaher Regulierung (regulatorisches Lernen). Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung dafür ein, Experimentierklauseln auf breiter Basis

in Fachgesetzen zu etablieren, um Unternehmen in vielfältigen Innovationsfeldern mehr Erprobungsfreiräume zu eröffnen und Innovationstätigkeit anzuregen. Sie prüft für jedes neue Gesetz, ob eine Experimentierklausel notwendig und ob ein Real-labor für den konkreten Zweck rechtlich zulässig ist.

73. Innovationsfreundliche Rahmenbedingungen erfordern zudem, dass Chancen neuer Verfahren und Technologien im Sinne des Innovationsprinzips bei Regelungen zur Abwehr potenzieller Risiken ausreichend berücksichtigt werden. Andernfalls droht, dass technologische Entwicklungen in anderen Wirtschaftsräumen vorangetrieben werden, während in Deutschland und Europa kaum neue Wertschöpfung entsteht. Daher stellt die Bundesregierung eine innovationsfreundliche und bürokratiearme Durchführung der europäischen KI-Verordnung mit schlanken Strukturen sicher. Auch auf EU-Ebene setzt sich die Bundesregierung für einen innovations- und wachstumsfördernden Rahmen ein, etwa bei der Erarbeitung von praxisnahen und klaren Leitlinien, Praxisleitfäden und nachgelagerten Rechtsakten zur KI-Verordnung sowie im Rahmen der Verhandlungen des KI-Omnibus für zielgerichtete Vereinfachungen im Bereich KI. Mit Blick auf zukunftsgerichtete wettbewerbliche Rahmenbedingungen für KI hat die Expertenkommission „Wettbewerb und künstliche Intelligenz“ ihre Arbeit aufgenommen (vgl. Tz 46).

74. Mit dem steuerlichen Investitionssofortprogramm steigert die Bundesregierung zudem die Attraktivität der steuerlichen Forschungsförderung in der Breite. Forschende Unternehmen können ab 2026 von einer Steigerung der maximal förderfähigen Bemessungsgrundlage von bislang 10 auf 12 Millionen Euro sowie von einer Ausweitung der förderfähigen Aufwendungen profitieren (vgl. Kapitel B). Gleichzeitig stärkt die Bundesregierung gezielt den Mittelstand durch die unternehmensfreundlichen Transferinstrumente der mittel-

standsorientierten Innovations- und Digitalisierungsförderung (wie das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand ZIM, die Industrielle Gemeinschaftsforschung IGF, das Programm INNO-KOM sowie das Netzwerk der Mittelstand-Digital Zentren und die Transferstelle Cybersicherheit im Mittelstand des Förderschwerpunkts Mittelstand-Digital). In 2026 plant die Bundesregierung, zur Stärkung und Beschleunigung des Transfers eine Transferagenda als ganzheitlichen und strategischen Ansatz zu verabschieden.

75. Ein starker und effizienter Finanzstandort ist eine entscheidende Bedingung für Deutschlands Wettbewerbsfähigkeit. Die Bundesregierung hat daher auf nationaler Ebene verschiedene Gesetzesvorhaben – unter anderem das Standortfördergesetz (StoFöG) sowie das Bankenrichtlinienumsetzungs- und Bürokratienteilungsgesetz (BRUBEG) – auf den Weg gebracht, um den Finanzstandort Deutschland zu stärken und insbesondere mehr private Investitionen zu mobilisieren (vgl. Tz 146).

Startups und Scaleups als Treiber von Wettbewerb und Innovation stärken

76. Startups spielen eine zentrale Rolle bei der Adoption und Verbreitung neuer Technologien, sie üben Innovationsdruck in etablierten Märkten aus und stärken die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft. Die Anzahl der Neugründungen von Startups ist zuletzt erneut gestiegen. Aufgrund mangelnder Finanzierungsmöglichkeiten bzw. eines unzureichend tiefen deutschen und EU-Kapitalmarkts u. a. für die Wachstumsfinanzierung sind jedoch viele Unternehmen bei größeren Finanzierungsrunden auf ausländisches Kapital angewiesen. Einzelne verlagern sogar ihre Geschäftstätigkeit ins Ausland. Um die Gründung und das Wachstum innovativer Unternehmen zu erleichtern, sind Verbesserungen im Startup-Ökosystem bzw. bei den rechtlichen Rahmenbedingungen erforderlich. Einerseits sind eine weitere Verein-

fachung von Gründungsprozessen im Sinne des von der Bundesregierung initiierten Projekts „Schneller Gründen“ sowie die Unterstützung von Ausgründungen aus Forschungseinrichtungen erforderlich, andererseits müssen Startups in allen Phasen leichter an Wagniskapital kommen. Im Frühjahr 2026 plant die Bundesregierung, eine Startup- und Scaleup-Strategie zu verabschieden, die darauf abzielt, Finanzierungsbedingungen für Startups- und Scaleups weiter zu verbessern, Ausgründungen aus Forschungseinrichtungen und Hochschulen zu fördern, Bürokratie abzubauen und den Gründungsprozess zu vereinfachen, Startups bei den Themen Vergabe und Wettbewerb stärker zu berücksichtigen, Fachkräfte zu gewinnen und zu sichern, Startups im Bereich Sicherheit und Verteidigung zu stärken. Kooperationen zwischen etablierten Unternehmen und Startups zu fördern sowie Vernetzung und Sichtbarkeit des deutschen Startup-Ökosystems zu unterstützen. Bereits seit Beginn der Legislaturperiode hat die Bundesregierung einige Maßnahmen zur Unterstützung von Startups auf den Weg gebracht: Mit den Startup Factories unterstützt sie den Aufbau regionaler Startup-Ökosysteme im Umfeld gründungsstarker Hochschulen und Forschungseinrichtungen, um die Anzahl und Qualität wissenschaftsbasierter Ausgründungen weiter zu steigern und die Entwicklung von der Gründungsidee im Labor bis zur Skalierung zu beschleunigen. Mit dem Deutschlandfonds trägt sie dazu bei, Startups, Scaleups und Mittelstand den Zugang zu Kapital zu erleichtern.

Innovationen und Anwendung bei Breitentechnologien steigern

77. Besonders in einem international hochdynamischen Umfeld mit vielfältigen technologischen Umbrüchen und geopolitischen Verschiebungen ist Innovationsfähigkeit ein entscheidender Faktor zur langfristigen Sicherung von Wettbewerbsfähigkeit. Deutschland ist gut aufgestellt in der For-

schung und beim Einsatz innovativer Technologien in etablierten Branchen. Zentral für starke und sektorübergreifende Produktivitätseffekte sind aber vor allem breitenwirksame Innovationen und Technologien. Mit der Hightech Agenda Deutschland (HTAD) richtet die Bundesregierung die Forschungs-, Technologie- und Innovationspolitik neu aus – um mehr Wertschöpfung, Wettbewerbsfähigkeit und Souveränität zu erreichen. Im Mittelpunkt stehen sechs Schlüsseltechnologien mit zentraler ökonomischer Hebelwirkung: Künstliche Intelligenz, Quantentechnologien, Mikroelektronik, Biotechnologie, Fusion und klimaneutrale Energieerzeugung sowie Technologien für die klimaneutrale Mobilität. Diesen grundlegenden Technologien kommt eine besondere Bedeutung zu. Sie können nicht nur zum künftigen Wirtschaftswachstum, sondern angesichts geopolitischer Spannungen auch zur erforderlichen Sicherung technologischer Souveränität beitragen. Ziel ist es, durch Investitionen in diese Technologien und die Gewinnung internationaler Spitzenforschung etwa durch das 1.000-Köpfe-Plus-Programm die Innovations- und Wirtschaftskraft Deutschlands deutlich zu erhöhen. Das soll durch eine schnellere Erforschung, Entwicklung und Verwertung (Transfer) von Technologien und durch die konsequente Ausrichtung auf den Aufbau von Technologiekapazitäten in Deutschland und Europa gelingen.

78. Zur Umsetzung hat die Bundesregierung in der HTAD eine Reihe von Flaggschiffmaßnahmen beschlossen: Um die Verfügbarkeit und Nutzbarkeit von KI-Kapazitäten zu verbessern, setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass mindestens eine der europäischen AI Gigafactories nach Deutschland kommt, die speziell für die Entwicklung, das Training und den Einsatz von KI-Modellen und -Anwendungen der nächsten Generation geeignet ist. Mit einer zweiten Förderphase für KI-Servicezentren werden die Services ausgebaut. Sie sollen vor allem kleinen und mittleren Unterneh-

men sowie Startups den Zugang zu KI-Rechenleistung sowie zu KI-Modellen und Software-Tools ermöglichen. Mit den geplanten IPCEIs (Important Projects of Common European Interest) zu KI und zu Verteilter Datenverarbeitungsinfrastruktur soll die Entwicklung von Grundlagentechnologien und sektorspezifischen Modellen für industrielle KI sowie von einer souveränen dezentralen Recheninfrastruktur in Europa für sensible und echtzeitrelevante Cloud- und KI-Anwendungen unterstützt werden. Die Bundesregierung schafft somit die infrastrukturellen Grundlagen für die unternehmensspezifische Anwendung von KI in der Breite der deutschen Wirtschaft und stärkt Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit.

79. Mit der im Oktober 2025 beschlossenen Mikroelektronik-Strategie will die Bundesregierung die Attraktivität Deutschlands als Mikroelektronik-Standort, die technologische Souveränität sowie die Resilienz Deutschlands und Europas steigern. Dies umfasst u. a. eine Neuauflage des European Chips Act und eine Stärkung des Transfers „from lab to fab“. In diesem Zusammenhang baut Deutschland gemeinsam mit weiteren Mitgliedstaaten das IPCEI AST (Advanced Semiconductor Technologies) mit Schwerpunkten u. a. in den Bereichen Künstliche Intelligenz, Photonik und Advanced Packaging auf.

80. Die Bundesregierung fördert die Erforschung zukünftiger Kommunikationstechnologien, um die Forschung und Entwicklung im Bereich 6G in Deutschland gezielt zu unterstützen und auszubauen. Ziel ist eine enge Verzahnung der Wissenschaft mit Strukturen zur Technologievalidierung, Industriekooperation und Gründungsförderung sowie eine Intensivierung des Forschungstransfers in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft. Zu diesem Zweck wird unter anderen eine 6G-Forschungsroadmap im strategischen Forschungsfeld Sicherheits- und Verteidigungsforschung der Hightech Agenda Deutschland veröffentlicht und umgesetzt.

81. Raumfahrt und Raumfahrtanwendungen erweisen sich als ein Motor für gesamtwirtschaftlich bedeutende Innovationen. Über Technologietransfer und Spin-offs wirken sie maßgeblich in andere Wirtschaftsbereiche hinein. Auch deshalb stellt Deutschland 5,4 Milliarden Euro aus dem Bundeshaushalt für die ESA bereit. Der deutsche Beitrag steigt damit um etwa 30 Prozent auf eine Rekordsumme und finanziert damit rund ein Viertel des ESA-Budgets für die Jahre 2026 bis 2028. Damit ist Deutschland größter ESA-Beitragszahler. Bei der ESA-Ministerratskonferenz im November 2025 haben die Mitgliedstaaten das Gesamtprogramm der ESA für die nächsten drei Jahre festgelegt.

82. Das Raumfahrtprogramm für Innovation und internationale Kooperation ist komplementär zum ESA-Programm aufgestellt. Es ergänzt durch

Beiträge an ESA-Wissenschaftsmissionen, führt bi- und multilaterale Projekte mit internationalen Partnern durch und ist in seiner Wirkung international sichtbar. Es fördert deutsche Industrien in ihrem Wettbewerb innerhalb der ESA und der EU.

83. Zudem befindet sich der Space Innovation Hub (SIH) als Investitionsinitiative im Aufbau. Investitionen in nationale Raumfahrtinfrastrukturen, z. B. die für zivile Sicherheit notwendigen Entwicklungen im Bereich der Raumfahrt in Deutschland, sollen Wissenschaft und Industrie, u. a. auch die deutsche New-Space-Szene stärken. Der Rahmen für den SIH wurde Anfang 2025 geschaffen und wird laufend weiterentwickelt.

Tabelle 4: Wesentliche innovationspolitische Maßnahmen im Überblick

Lfd. Nr.	Beschreibung, erwartete Wirkung und Zeitplan
Bessere Rahmenbedingungen für Innovation	
40.	Reallabore-Gesetz und Bundesexperimentiergesetz Am 19. Mai 2025 hat die Bundesregierung den Entwurf für ein Reallabore-Gesetz beschlossen. Es verankert Reallabore als wichtiges Instrument der Innovationsförderung mit klaren Definitionen, innovationsfreundlicher Genehmigungslenkung, einem verbindlichen Reallabore-Innovationsportal sowie strukturiertem Wissenstransfer in der Gesetzgebung. Der Gesetzesentwurf soll im parlamentarischen Verfahren durch fachgesetzliche Experimentierklauseln zu einem Bundesexperimentiergesetz ergänzt werden, um mehr konkrete Erprobungsfreiräume zu schaffen. Hierzu wurde im August 2025 ergänzend zu den Ergebnissen der öffentlichen Konsultation ein Ideenwettbewerb für Länder und Kommunen durchgeführt, insbesondere um Praxisbedarfe aus dem Bereich Verwaltungsvereinfachung und Bürokratierückbau zu identifizieren. Status: beschlossen
41.	Prüfung von Experimentierklauseln in Gesetzgebungsverfahren der Bundesregierung Damit neue fachgesetzliche Experimentierklauseln auf breiter Basis Eingang in Fachgesetze finden und zum Standardinstrument in der Gesetzgebung werden, ist seit Mai 2025 die digitale Prüfung der Erforderlichkeit von Experimentierklauseln in allen neuen Gesetzentwürfen verbindlich. Zudem wird der Staatssekretärsausschuss „Staatsmodernisierung und Bürokratierückbau“ sich für eine weitere Stärkung der Nutzung von Öffnungs- und Experimentierklauseln in Bundesgesetzen einsetzen. Dabei wird auch die Effektivität und steuernde Wirkung der digitalen Experimentierklausel-Prüfung durch die Etablierung von Kontrollinstrumenten gesteigert. Status: umgesetzt

Lfd. Nr.	Beschreibung, erwartete Wirkung und Zeitplan
42.	Pilotbetrieb des Reallabore-Innovationsportals Das Reallabore-Innovationsportal ist im Mai 2025 als zentrale, digitale Anlaufstelle für Interessierte und Beteiligte an Reallaboren im Pilotbetrieb gestartet. Es bündelt Beratung, Vernetzung sowie Landkartenfunktion, um die praktische Umsetzung von Reallaboren – vor allem Startups und KMU – zu erleichtern. Außerdem bildet das Portal die zentrale Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Gesetzgebung. Es sammelt Informationen über rechtliche Hürden, Bedarfe für neue Experimentierklauseln sowie die Erkenntnisse aus der praktischen Erprobung und gibt diese in strukturierter Form an die für die Gesetze zuständigen Stellen weiter. So können praxisnah neue Experimentierklauseln formuliert werden und die Gesetze auf Basis von Wissen aus Reallaboren zügig angepasst werden. Die Bundesregierung wird den Pilotbetrieb evaluieren und auf dieser Basis das Unterstützungsangebot weiterentwickeln. Status: umgesetzt
43.	Innovationsfreiheitsgesetz Als Hebelprojekt der Modernisierungsagenda des Bundes soll das Innovationsfreiheitsgesetz mehr Freiräume für innovative Ansätze schaffen und so die Forschungsförderung einfacher, schneller und digitaler werden. Status: angekündigt
44.	Gesetz zum Zugang zu und zur Nutzung von Daten für die Forschung (Forschungsdatengesetz – FDG) Das FDG zielt darauf ab, das Innovationspotenzial von Daten der öffentlichen Hand für Forschung, Gesellschaft und Politik besser auszuschöpfen und so die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Wissenschaftsstandorts Deutschland zu stärken. Herzstück des FDG sind Rechtsgrundlagen, die der privaten und öffentlichen Forschung einen Anspruch auf mehr und verknüpfte Daten der öffentlichen Hand zu Forschungszwecken gewähren. Status: angekündigt
45.	Innovationsfreundliche Durchführung der KI-Verordnung Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass die Durchführung der KI-Verordnung – sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene – innovationsfreundlich und bürokratiearm erfolgt, eine Zersplitterung der Marktaufsicht verhindert wird und Unternehmen Erprobungsmöglichkeiten und eine zentrale Servicestelle zur Verfügung gestellt werden. Diesen Ansatz verfolgt die Bundesregierung v. a. mit dem nationalen Durchführungsgesetz für die KI-Verordnung, das eine zentrale Rolle der BNetzA in der Behörden- und Aufsichtsstruktur vorsieht und regelt, dass mindestens ein KI-Reallabor durch die BNetzA eingerichtet und betrieben wird. Bereits heute unterstützt die BNetzA mit ihrem KI-Service Desk Unternehmen, Behörden und Organisationen bei der Durchführung der KI-Verordnung in Deutschland. Einen innovationsfreundlichen und bürokratiearmen Ansatz verfolgt die Bundesregierung zudem bei ihrem Einsatz für zielgerichtete Vereinfachungen im Bereich KI im Rahmen des europäischen Digital-Omnibus, den die EU-Kommission am 19. November 2025 vorgelegt hat, und des Digital Fitness Checks. Diese und weitere Maßnahmen werden zu spürbaren Entlastungen bei Unternehmen führen und die Innovationsfähigkeit erhöhen, insbesondere bei Startups und KMU. Status: angekündigt
Startups und Scaleups stärken	
46.	Deutschlandfonds Im Dezember 2025 ist der Deutschlandfonds gestartet. Damit wird in Deutschland ein Rahmen geschaffen, der es privaten und kommunalen Unternehmen erleichtert, in großem Umfang in Deutschland zu investieren. Der Bund stellt dafür öffentliche Mittel und Garantien in Höhe von rund 30 Milliarden Euro bereit. Damit sollen insgesamt Investitionen von rund 130 Milliarden Euro ausgelöst werden. Zentrale Felder, in denen der Deutschlandfonds private Investitionen anregen soll, sind Industrie und Mittelstand, Wagniskapital sowie die Energieinfrastruktur. Dazu gehören beispielsweise große Zukunftsinvestitionen in neue Technologien und Produktionsanlagen, der Ausbau von erneuerbaren Energien, Wärmenetzen und Stromnetzen, aber auch die Gewinnung von Rohstoffen und die Finanzierung von innovativen Technologien in den Bereichen DeepTech, Künstliche Intelligenz (KI) und Biotech sowie die Entwicklung von Lösungen zur Stärkung der Verteidigungsfähigkeit. Status: umgesetzt

Lfd. Nr.	Beschreibung, erwartete Wirkung und Zeitplan
47.	Startup Factories (EXIST) Mit dem Leuchtturmwettbewerb Startup Factories (XSF) werden im Umfeld gründungsstarker Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Deutschland ab Oktober 2025 zehn regionale, exzellenzorientierte Startup-Ökosysteme von internationaler Strahlkraft aufgebaut. Als unternehmerisch agierende Einheiten sind diese Startup Factories zu mindestens 50 Prozent privatwirtschaftlich finanziert. Der Bund unterstützt im Rahmen des Programms EXIST mit einem Zuschuss in Höhe von maximal 50 Prozent (max. 10 Millionen Euro pro Startup Factory für eine Laufzeit von fünf Jahren). Ziel ist es, die Anzahl und Qualität wissenschaftsbasierter Ausgründungen weiter zu steigern und die Startup-Journey („von der Gründungsidee im Labor bis zur Skalierung“) erheblich zu beschleunigen. Status: umgesetzt
48.	Wachstumsfonds II Im vergangenen Jahr wurde der Dachfonds „Wachstumsfonds II“ zur Mobilisierung institutioneller Investoren für die Assetklasse Wagniskapital konzipiert. Er soll Anfang 2026 ins Fundraising starten. Dieser neue Fonds baut auf dem sehr erfolgreichen Wachstumsfonds Deutschland (Volumen: 1 Milliarde Euro) auf. Dieser wird zu zwei Dritteln privat und im Übrigen insbesondere mit Zukunftsfondsmitteln finanziert. Der Zukunftsfonds soll sich mit bis zu 200 Millionen Euro auch am Wachstumsfonds II beteiligen. Status: angekündigt
49.	Gesetz zur Förderung privater Investitionen und des Finanzstandorts (Standortfördergesetz, StoFöG) Das Gesetz wurde am 19. Dezember 2025 vom Deutschen Bundestag beschlossen und zielt darauf ab, private Investitionen insbesondere in Infrastruktur und erneuerbare Energien sowie in kleinere Unternehmen und Startups zu fördern. Es ist Teil des Sofortprogramms, auf das sich die Bundesregierung am 28. Mai 2025 verständigt hat. Schwerpunkt des Gesetzes bilden Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzierungsbedingungen von Unternehmen und für einen wettbewerbsfähigeren Finanzstandort, darunter: • Verbesserung der Finanzierungsmöglichkeiten für kleine Unternehmen und Startups, auch in Umsetzung der Initiative „Wachstums- und Innovationskapital für Deutschland“ (WIN), • Förderung von Investitionen von Fonds in erneuerbare Energien und Infrastruktur, • Maßnahmen zum Abbau von Bürokratie im Finanzmarktbereich, • standortfreundliche Implementierung von kapitalmarktrechtlichen EU-Rechtsakten. Status: vom Bundestag beschlossen
Innovation bei Breitentechnologien fördern	
50.	KI-Servicezentren Mit den vier KI-Servicezentren hat die Bundesregierung eine Infrastruktur geschaffen, um insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen sowie Startups Zugang zu KI-Rechenleistung sowie zu KI-Modellen, Daten, Software-Tools und begleitenden Services zu ermöglichen und so den Transfer von KI in die Anwendung voranzutreiben. Nach einer erfolgreichen Zwischenevaluation wurden die KI-Servicezentren 2025 für eine zweite Förderphase bewilligt. Ziel der zweiten Förderphase ist der Ausbau der Services und die Weiterentwicklung der Zentren zu selbsttragenden Einrichtungen. Status: umgesetzt
51.	PCEI Künstliche Intelligenz Im IPCEI zu Künstlicher Intelligenz (KI) sollen Grundlagentechnologien und sektorspezifische Modelle für industrielle KI entwickelt werden, beispielsweise für autonome Produktion oder autonomes Fahren. Deutschland hat im Dezember 2025 ein Interessenbekundungsverfahren initiiert. Die beihilferechtliche Genehmigung wird für Ende 2026 angestrebt. Bewilligungen sollen voraussichtlich Anfang 2027 erfolgen. Status: umgesetzt

Lfd. Nr.	Beschreibung, erwartete Wirkung und Zeitplan
52.	IPCEI Verteilte Datenverarbeitungsinfrastruktur Im Rahmen des IPCEI Verteilte Datenverarbeitungsinfrastruktur (IPCEI-CIC) ist der Aufbau einer souveränen dezentralen Recheninfrastruktur in Europa für sensible und echtzeitrelevante Cloud- und KI-Anwendungen geplant. Das IPCEI-CIC ergänzt sich sowohl mit dem auf Forschung ausgerichteten IPCEI zu Künstlicher Intelligenz als auch mit geplanten Investitionen in großskalierte zentrale Datenverarbeitungskapazitäten. Die beihilferechtliche Genehmigung wird für Anfang 2027 angestrebt. Die Bundesregierung plant, in den kommenden Jahren insgesamt bis zu 1,5 Milliarden Euro in das IPCEI Künstliche Intelligenz und das IPCEI Edge Computing Infrastructure zu investieren. Hinzu kommen privatwirtschaftliche Investitionen in mindestens gleicher Höhe. Status: angekündigt
53.	IPCEI Advanced Semiconductor Technologies (AST) Die Bundesregierung verfolgt das Ziel einer fokussierten Entwicklung des hiesigen Halbleiterstandorts. Dies inkludiert u. a. die Förderung des Transfers „from lab to fab“ u. a. mit dem Instrument des IPCEI. Deutschland beteiligt sich mit 14 weiteren Mitgliedstaaten an der Einrichtung des IPCEI AST. Ziel ist es, gezielt technologische Schlüsselbereiche im Mikroelektroniksektor zu adressieren. Die erste Phase zur Themenfindung und der Zieldefinition des IPCEI wurde in 2025 abgeschlossen. Schwerpunkte sollen u. a. in den Bereichen Künstliche Intelligenz, Photonik und Advanced Packaging liegen, neben Sensorik, Leistungselektronik, Kommunikationstechnologien und Equipment/Tools. In Deutschland wurde das Interessenbekundungsverfahren Ende 2025 eingeleitet. Bis Ende 2026 sollen die erforderlichen Schritte zur Umsetzung des IPCEI abgeschlossen sein und erste Förderbewilligungen erfolgen. Status: angekündigt
54.	EU Chips Act Pilotlinie „APECS“ An der Forschungsfabrik Mikroelektronik wird im EU Chips Act bis 2029 eine Pilotlinie aufgebaut. Sie erweitert die technologischen Fähigkeiten im Advanced Packaging, orientiert an Bedarfen der Mikroelektronik- und Anwenderindustrien. Durch die prognostizierten ca. 100 Millionen Euro pro Jahr an F&E-Projekten mit der Industrie wird eine zusätzliche Wertschöpfung von über einer Milliarde Euro pro Jahr erwartet. Die Maßnahme wird mit 750 Millionen Euro von Bund, acht Ländern und der EU finanziert. Status: in Kraft
55.	Fördermaßnahme unter dem European Chips Act Mit dem im Jahr 2023 in Kraft getretenen European Chips Act (ECA) ist die Förderung innovativer und großvolumiger Produktionsanlagen in der EU möglich. So soll die Versorgungssicherheit mit Halbleitern und Resilienz der Wertschöpfungsketten in Europa erhöht werden. So fördert die Bundesregierung bereits Ansiedlungen wie die von TSMC in Dresden. Auch in 2025 wurde die Förderung im Rahmen des ECA fortgeführt. Dabei wurden 26 Projekte aus dem Bereich Mikroelektronik ausgewählt, die im Laufe des Jahres 2025 bzw. im ersten Halbjahr 2026 eine Förderbewilligung erhalten sollen. Status: in Kraft
56.	Challenge Quantencomputing Um einen wesentlichen Schritt zu mindestens zwei Quantenhochleistungsrechnern zu machen, wird ein missionsgetriebener Wettbewerb für die Hardware-Entwicklung für das Quantencomputing durchgeführt. Dazu gehört auch der Aufbau von Forschungsinfrastrukturen und Pilotlinien. Teil des geplanten Wettbewerbs sind eine klare Meilensteinplanung und ein konsequentes Umsetzungsmonitoring. Projekte starten 2026. Status: angekündigt

Lfd. Nr.	Beschreibung, erwartete Wirkung und Zeitplan
57.	6G-Forschungsroadmap Mit der breit angelegten 6G-Forschungsinitiative im Bereich Mobilfunk hat die Bundesregierung im Zeitraum 2021 bis 2025 bereits rund 500 Millionen Euro in F&E-Projekte investiert. Mit der neuen 6G-Forschungsroadmap wird die strategische Ausrichtung der 6G-Forschungsinitiative im Zeitraum 2025 bis 2030 weiter geschärft. Sie fokussiert auf die Erforschung und Entwicklung sicherer, vertrauenswürdiger und resilienter Kommunikationstechnologien im Lichte globaler und geopolitischer Veränderungen. Die 6G-Forschungsroadmap bildet einen wichtigen Schritt hin zur technologischen Souveränität Deutschlands im Bereich des Mobilfunks, stärkt die zugrundeliegenden Innovations- und Wertschöpfungsketten, ermöglicht neuartige gesellschaftsrelevante Anwendungen und sichert die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft. Erste Umsetzungsprojekte starten im Januar 2026. Status: in Kraft
58.	Förderung der Fusion hin auf dem Weg zum Kraftwerk Mit dem am 1. Oktober 2025 vom Bundeskabinett beschlossenen Aktionsplan „Deutschland auf dem Weg zum Fusionskraftwerk“ stellt die Bundesregierung die Weichen dafür, dass das erste kommerzielle Fusionskraftwerk der Welt in Deutschland gebaut werden kann. Im Rahmen der Hightech Agenda Deutschland plant die Bundesregierung, damit bis zum Ende dieser Legislaturperiode mehr als zwei Milliarden Euro in die Fusionsforschung und den Aufbau eines Fusionsökosystems zu investieren. Status: in Kraft
59.	Bundesforschungszentrum für klimaneutrales und ressourcenschonendes Bauen Gründung und Etablierung eines Bundesforschungszentrums für klimaneutrales und ressourceneffizientes Bauen (BFZ) gemeinsam mit den Gründungsländern Sachsen, Thüringen sowie unter Einbeziehung der Kompetenzen weiterer Länder. Durch eine dezentrale, länderübergreifende Vernetzung und einen interdisziplinären Forschungsansatz schließt das BFZ Forschungslücken und fördert den konsequenten Transfer von Innovationen in die breitenwirksame Baupraxis. Der Bund wird das BFZ unter Einbeziehung der bestehenden nationalen wissenschaftlichen Einrichtungen aufbauen. Status: beschlossen

Stellungnahme zum SVR-Jahresgutachten (hier: Produktivität, Eigenkapital und Forschungsförderung)

84. Der SVR konstatiert, dass im Rahmen des Finanzpakets insbesondere Investitionen zur digitalen Transformation erforderlich seien. Um eine führende Rolle bei KI zu spielen und kostendämpfende Skaleneffekte zu erreichen, müssten solch große Investitionen europaweit koordiniert werden (JG Tz 735ff, 771). Er betont ferner, dass Unternehmen KI nicht nutzen können, wenn nicht genug in unternehmensinterne Digitalisierung investiert werde (JG Tz 772).

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass im Rahmen des SVIK erhebliche Mittel für die digitale Transformation vorgesehen sind, insbesondere für digitale Infrastruktur, verteilte Datenverarbeitung und KI. Die Bundesregierung stimmt dem SVR zu, dass unternehmensinterne Digitalisierungsmaßnahmen erforderlich sind, um modernste digitale Technologien effektiv nutzen zu können. Im Rahmen der geplanten IPCEIs zu KI und zu Edge Compute Infrastruktur

soll zudem ein leichter Zugang von KMU zu modernsten KI-Technologien und Datenverarbeitungskapazitäten durch Open-Source-Lösungen und einen diskriminierungsfreien Zugang ermöglicht werden.

Für die nötigen europaweit koordinierten Investitionen in die digitale Infrastruktur bringt sich die Bundesregierung über IPCEIs ein. Zudem setzt sie sich dafür ein, mindestens eine der europäischen KI-Gigafactories nach Deutschland zu holen. Um vor allem KMU sowie Startups den Zugang zu KI-Rechenleistung und -Modellen zu ermöglichen, gehen die KI-Servicezentren in eine zweite Förderphase.

85. Der SVR fordert, die Ressourcen für die Wagniskapitalförderung europaweit zu bündeln, die Schaffung einer paneuropäischen Börse zu unterstützen und die Aufsicht bei der ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) und der EIOPA (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) zu zentralisieren (JG Tz 201 – 206).

86. Auch die Bundesregierung hält einen verbesserten Zugang zu Wagniskapital für wichtig und unterstützt dazu sowohl nationale wie auch paneuropäische Programme. Die Schaffung eines gemeinsamen paneuropäischen Marktsegments könnte für Wachstumsunternehmen sinnvoll sein, die einen Börsengang anstreben. Eine Zentralisierung der Finanzmarktaufsicht sollte einen klaren Mehrwert für die Marktintegration und eine wirksame Aufsicht haben sowie zusätzliche Kosten und Bürokratie vermeiden. Der SVR hebt die steuerliche F&E-Förderung aufgrund ihrer hohen Effektivität, Zielgenauigkeit und Technologieoffenheit hervor. Er bewertet in diesem Kontext die mit dem Investitionssofortprogramm erfolgte abermalige Ausweitung der Forschungszulage als positiv und empfiehlt weitere administrative Entlastungen insbesondere bei Verlängerungen und beim Dokumentationsaufwand bereits bestehender Förderungen. Zudem spricht er sich für eine betragsmäßige wie zeitliche Ausweitung des Verlustrücktrags aus, um risikoreiche Investitionen zu stärken (JG Tz 331 – 333).

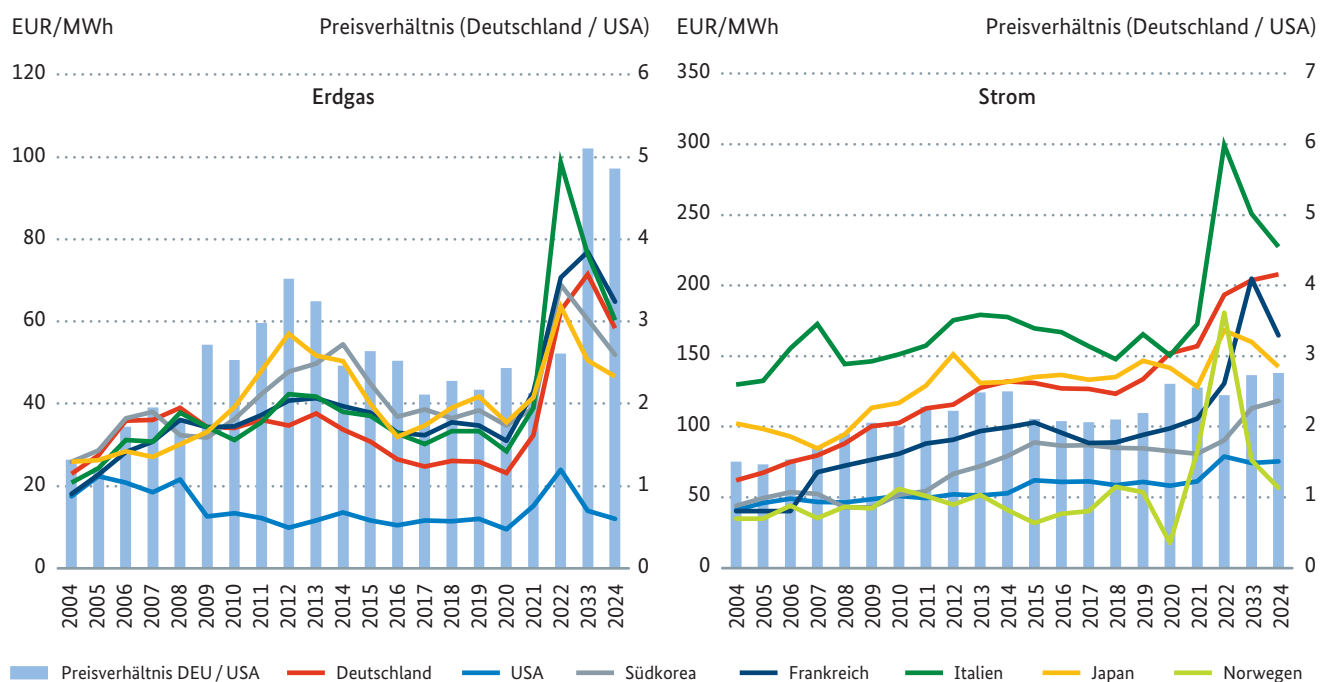
Die Forschungszulage ist neben einer breitenwirksamen Projektförderung wie dem Zentralen Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) ein wichtiges steuerliches Instrument zur F&E-Förderung und wird auf Grundlage umfassender Evaluationen stetig weiterentwickelt. Bei möglichen Verbesserungsoptionen ist jedoch zu berücksichtigen, dass insbesondere die beihilferechtlichen Vorgaben der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) derzeit enge Grenzen setzen. Diesbezüglich spricht sich die Bundesregierung im Rahmen einer öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission zum Beispiel für die Möglichkeit der pauschalen Abrechnung beihilfefähiger Kosten aus. Grundsätzlich ist die Verbesserung der steuerlichen Verlustverrechnung geeignet, die Benachteiligung risikoreicher Investitionen zu vermeiden. Bereits mit dem Wachstumschancengesetz wurden umfangreiche Verbesserungen umgesetzt. Eine weitreichendere Ausweitung sowie eine Ausdehnung auf die Gewerbesteuer könnten konjunkturell bedingte Schwankungen des Steueraufkommens verstärken und insbesondere finanzschwache Kommunen vor enorme Herausforderungen stellen.

4. Energie: Systemkosten senken, Versorgungssicherheit gewährleisten

87. Energie ist ein zentraler Produktionsfaktor der Volkswirtschaft, der in nahezu allen Wertschöpfungsstufen unverzichtbar für industrielle, gewerbliche und private Tätigkeiten ist. Eine sichere, bezahlbare und umweltverträgliche Energieversorgung und damit verbundene technologische Fortschritte sind daher eine zentrale Grundlage für eine wettbewerbsfähige und zukunftsgerichtete Volkswirtschaft. Diese Grundlage gilt es, in einem zunehmend auf erneuerbaren Energien basierten Energiesystem durch vorausschauende energiepolitische Rahmenbedingungen und marktwirtschaftliche Instrumente zu stärken.

88. Seit der Energiepreiskrise infolge des russischen Angriffskrieges sind die Großhandelspreise für Erdgas, Öl und Kohle sowie Strom wieder deutlich gesunken. So zahlen Unternehmen mit geringer Stromkostenintensität, die erst seit 1. Januar 2023 (also nicht bereits zuvor über Begünstigungen) von der Abschaffung der EEG-Umlage profitieren, ähnliche Strompreise wie vor 2021. Durchschnittlich liegen die Endverbraucherpreise der gewerblichen Abnehmer in Deutschland für Gas und Strom jedoch weiterhin auf einem höheren Niveau, insbesondere im Vergleich zu wichtigen internationalen Wettbewerbern wie den USA und China (vgl. Abbildung 12). Für eine kurzfristige Entlastung von hohen Strom- und Gaspreisen hat die Bundesregierung im vergangenen Jahr ein umfassendes Sofortprogramm beschlossen (vgl. Kapitel D).

Abbildung 12: Entwicklung der Endverbraucherpreise für industrielle Verbraucher im internationalen Vergleich



Für Stromverbraucher mit einem Jahresverbrauch von 2 – 20 GWh und Gasverbraucher mit einem Jahresverbrauch von 100.000 – 999.999 GJ, abzüglich Umsatzsteuer und anderer erstattungsfähiger Steuern und Abgaben. Kostenreduzierende Maßnahmen, die nicht unmittelbar in die Preisbildung eingehen (wie die Strompreiskompensation), sind in den ausgewiesenen Preisen nicht berücksichtigt.

Quelle: IEA.

89. Auch wenn die Lage bei den Energiepreisen angespannt ist, ist die Versorgung mit Energie in Deutschland gesichert. Das hohe Maß an Energieversorgungssicherheit ist ein zentraler Standortvorteil für Produktion und Wirtschaften in Deutschland. So bewegt sich die Zuverlässigkeit der Stromversorgung gemessen am System Average Interruption Duration Index (SAIDI) auf internationalem Spitzenniveau. Die Vorgaben für die Gasspeicherfüllstände, die die Bundesregierung im Frühjahr 2025 angepasst hatte, wurden für den Winter 2025/2026 marktgestützt erreicht. Um in einem zunehmend auf dezentralen erneuerbaren Energien basierenden System eine weiterhin hohe Versorgungssicherheit mit Strom zu gewährleisten, sind jedoch zusätzliche Investitionen in steuerbare Leistung sowie zusätzliche Flexibilitäten notwendig. Auch die Fortsetzung des intensiven Monitorings der Gasversorgungslage bleibt weiterhin wichtig. Die Bundesregierung hat Anfang Juli 2025 die Alarmstufe nach dem Notfallplan Gas auf die sogenannte Frühwarnstufe zurückgenommen.

Stromsystem flexibilisieren und Investitionsbedingungen optimieren

90. Mit dem im Herbst des vergangenen Jahres veröffentlichten Monitoring der Energiewende wurde eine umfassende Bestandsanalyse des erwarteten Strombedarfs, der Versorgungssicherheit, des Netzausbaus und weiterer zentraler energiesystemischer Bereiche vorgenommen. Die Ergebnisse zeigen neben der Diskrepanz zwischen aktuellen Stromnachfrageentwicklungen und den Klimaziel-kompatiblen Nachfrageszenarien die Notwendigkeit für mehr Kosteneffizienz und eine ganzheitlichere Perspektive auf das Stromsystem auf. Zentral ist ein systemdienliches Zusammenspiel von erneuerbaren Energien, steuerbaren Kraftwerken, Flexibilitäten (beispielsweise Stromspeicher, E-Autos, Wärmepumpen mit Speicher und flexibilisierter industrieller Nachfrage) sowie Netzen. Diese Systemperspektive wird in der

Systementwicklungsstrategie dargestellt und fortentwickelt. Ziel der Bundesregierung ist es, die Energiewende mit Blick auf das Gesamtsystem effizienter auszugestalten. Zu den identifizierten Schlüsselmaßnahmen zählen insbesondere die Flexibilisierung des Stromsystems, der systemdienliche und kosteneffiziente Ausbau der erneuerbaren Energien und der Netze, die Digitalisierung sowie stärker auf Effizienz ausgerichtete Fördermaßnahmen. Bürokratiearme Strukturen und klar definierte Leitplanken sollen verlässliche Investitionsbedingungen schaffen. Darüber hinaus ist eine Stärkung des EU-Energiebinnenmarkts zentral, um den grenzüberschreitenden Energieaustausch effizient und sicher zu gestalten.

91. Im vergangenen Jahr stieg die installierte Leistung von Photovoltaikanlagen um 16,5 Gigawatt auf insgesamt 117 Gigawatt. Das Zwischenziel des Ausbaupfades für Photovoltaik für das Jahr 2026 von 128 Gigawatt ist somit erreichbar. Der Zubau bei Offshore-Windenergie im Jahr 2025 betrug rund 0,5 Gigawatt. Die installierte Leistung bei Windenergieanlagen an Land stieg um 4,6 auf mehr als 68 Gigawatt. Im Jahr 2025 wurden zudem in Ausschreibungen für eine Gesamtleistung von ca. 14,5 Gigawatt Zuschläge erteilt und mehr als 21 Gigawatt an Windenergieleistung an Land genehmigt. Dies wird sich in den nächsten Jahren positiv auf den Zubau von Windenergieanlagen an Land und die Wettbewerbs- und Kostensituation bei Ausschreibungen auswirken. Mit einem Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtbruttostromverbrauch in Höhe von 58 Prozent (2024: 54,4 Prozent) ist die Bundesregierung auf einem guten Weg, bis zum Jahr 2030 den Anteil erneuerbarer Energien auf mindestens 80 Prozent am Bruttostromverbrauch zu erhöhen. Um dieses Ziel auch in Zeiten einer angespannten Haushaltslage zu erreichen, muss der weitere Zubau umso effizienter vonstattengehen. Allein im vergangenen Jahr unterstützte der Bund die Erzeugung erneuerbaren Stroms über das Erneuerbare-Energien-

Gesetz (EEG) im Umfang von rund 16,49 Milliarden Euro. Um den weiteren Zubau erneuerbarer Energien künftig noch effizienter auszugestalten, wird die Bundesregierung den Investitionsrahmen für erneuerbare Energien im Einklang mit europäischen Vorgaben weiter verbessern. Zudem muss der weitere Zubau erneuerbarer Energien künftig noch besser mit dem Netzausbau synchronisiert werden. Eine umfassende Novelle des EEG soll unter Fortschreibung der Ausschreibungsmengen im EEG auf unverändert ambitioniertem Niveau Maßnahmen zur Optimierung der Systemkosten und zur Stärkung des marktlichen Ausbaus von erneuerbaren Energien, einschließlich der Einführung eines neuen Investitionsrahmens, enthalten.

92. Bei den installierten Stromspeicherkapazitäten setzte sich der Trend zum linearen Zubau im vergangenen Jahr insgesamt fort, auch wenn Heim-speicher Zubauanteile an Großbatteriespeicher abgegeben haben. Um die Nachfrageflexibilität zu erhöhen, sind der beschleunigte Einsatz von Smart Metern und die Anwendung dynamischer Stromtarife zentral. Zum 30. September 2025 wurden durch die Bundesnetzagentur 2.029.979 eingebaute intelligente Messsysteme ausgewiesen, davon 941.170 Pflichteinbauten. Im Durchschnitt wurde die im Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende für Ende 2025 geltende Zielmarke von 20 Prozent bereits überschritten. Die Beschleunigungsanstrengungen der letzten Jahre im Netzausbau wirken: Im Jahr 2025 erreichte die Bundesregierung mit knapp 2.500 km einen weiteren Anstieg der Genehmigungen gegenüber dem Vorjahr – bezogen auf das Jahr 2021 sind in diesem Jahr elfmal mehr Kilometer genehmigt worden. Die Ausweitung des Stromangebots und der Ausbau der Stromnetze sowie Maßnahmen zur Flexibilisierung der Stromnachfrage können dämpfend auf den Anstieg des Börsenstrompreisniveaus wirken.

93. Das im September 2025 veröffentlichte „Versorgungssicherheitsmonitoring Strom“ kommt zu dem Ergebnis, dass die marktseitige Versorgungssicherheit mit Strom auch künftig gewährleistet werden kann, wenn die energiepolitischen Ziele – insbesondere beim Ausbau erneuerbarer Energien, beim Netzausbau und bei der Erhöhung der Flexibilität – erreicht und zusätzliche steuerbare Kapazitäten von rund 22 Gigawatt bis zum Jahr 2035 errichtet werden. Die Bundesregierung hat sich mit der EU-Kommission auf verschiedene Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung mit Strom verständigt. Diese leisten zugleich einen Beitrag zur Einhaltung des deutschen Ziels der Klimaneutralität in 2045. Noch in diesem Jahr sollen dazu 12 Gigawatt neue steuerbare Kapazitäten ausgeschrieben werden. Für 10 Gigawatt davon ist ein Langfristkriterium vorgesehen. Dies können u. a. moderne und hocheffiziente Gaskraftwerke gewährleisten. Sämtliche Gaskraftwerke werden „H2-ready“ sein, ein vorzeitiger Umstieg auf Wasserstoff von 4-Gigawatt-Gaskraftwerken soll durch ein zusätzliches Ausschreibungssegment angereizt werden. Hinzu kommen weitere technologieoffene Ausschreibungen in 2027 und 2029/2030, die alle zusammen für die Versorgungssicherheit im Jahr 2031 bereitstehen sollen. 2032 soll dann ein technologieoffener Kapazitätsmechanismus die Versorgungssicherheit gewährleisten.

Wasserstoff und Wärme: Rahmenbedingungen für Markthochläufe setzen

94. Der Hochlauf des Wasserstoffmarktes ist aufgrund seines Beitrags zur Flexibilisierung des Stromsystems und der Energieversorgungssicherheit durch seine guten Transport- und Speichereigenschaften sowie für die wettbewerbsfähige Dekarbonisierung des Industrie- und Verkehrssektors zentral. Damit substantielle marktseitige Nachfrage entsteht, müssen die Kosten für Wasserstoff

zu Beginn des Hochlaufs u. a. durch pragmatische regulatorische Anforderungen und optimierte Importkorridore sinken. Das Wasserstoff-Kernnetz, welches auf Basis der von der Bundesregierung geschaffenen gesetzlichen Vorgaben aufgebaut wird, kann eine wichtige Lenkungsfunktion übernehmen und Investitionen in Elektrolyseure und Wasserstoffspeicher anreizen. Erste Wasserstoff-Kernnetz-Leitungen gingen 2025 planerisch in Betrieb (insgesamt rund 525 km). Um eine zuverlässige Versorgung Deutschlands mit Wasserstoff zu erreichen, beschleunigt die Bundesregierung zudem den Aufbau einer diversifizierten Importinfrastruktur, bestehend aus einem vermaschten deutschen und transeuropäischen Wasserstofftransportnetz, Pipelines zu potenziellen Lieferländern sowie Importterminals für Schiffstransporte von Wasserstoff bzw. Wasserstoffderivaten. Die zügige und passgenaue Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoffbinnenmarktpaketes schafft einen umfassenden Ordnungsrahmen für diesen Markt im nationalen Recht. Dazu gehören u. a. Planungsverfahren für die Zukunft der Gasnetze oder Entflechtungsvorgaben für Gas- bzw. H₂-Netzbetreiber. Dies schafft die notwendige Planungs- und Rechtssicherheit für die betroffenen Akteure, insbesondere Netzbetreiber, Energieversorger und Letztverbraucher. Das Wasserstoff-Beschleunigungsgesetz wird Zulassungs- und Vergabeverfahren für Infrastrukturprojekte entlang der gesamten Wasserstoff-Lieferkette vereinfachen, digitalisieren und beschleunigen.

95. Wärmenetze ermöglichen vor allem in urbanen Gebieten eine kosteneffiziente und verlässliche Wärmeversorgung für Unternehmen sowie Verbraucherinnen und Verbraucher. Um den Ausbau und die Dekarbonisierung der Wärmenetze zu beschleunigen, wird die Bundesregierung den Rechts- und Investitionsrahmen anpassen. Dazu soll der aktuelle Marktrahmen (insbesondere AVBFernwärmeV sowie die Wärmelieferverordnung) grundlegend überarbeitet werden. Ziel ist es, einen verlässlichen Marktrahmen zu schaffen, der Investitionen anreizt und eine Refinanzierung rechtssicher ermöglicht, gleichzeitig den bürokratischen Aufwand für Unternehmen senkt und zu attraktiven Fernwärmeangeboten für Kundinnen und Kunden beiträgt. Seit dem Inkrafttreten des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) am 1. Januar 2024 hat sich die Wärmeplanung als ein Kerninstrument der Wärmewende flächendeckend etabliert. Etwa die Hälfte aller Kommunen in Deutschland hat mit der Wärmeplanung begonnen (45 Prozent) oder diese bereits abgeschlossen (8 Prozent). Dabei werden auch systematisch nutzbare Abwärmepotenziale geprüft. Das Geothermie-Beschleunigungsgesetz vereinfacht und digitalisiert die Genehmigungsverfahren für Geothermieranlagen, Wärmepumpen, Wärmespeicher und Wärmeleitungen und wird dadurch die Genehmigungsverfahren deutlich verkürzen und die Bürokratie entlasten.

Tabelle 5: Wesentliche energiepolitische Maßnahmen im Überblick

Lfd. Nr.	Beschreibung, erwartete Wirkung und Zeitplan
Systemkosten und Versorgungssicherheit	
60.	Genehmigungsbeschleunigung für erneuerbare Energien und Stromnetze zur Umsetzung der RED III Die Vorschriften der RED III zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Bereich erneuerbare Energien und Stromnetze sind durch mehrere Gesetze umgesetzt worden: a) Windenergie auf See und Stromnetze: Zentral ist die Einführung von Beschleunigungsflächen für Windenergie auf See bzw. Infrastrukturgebieten für Übertragungsnetze, Verteilnetze und Offshore-Anbindungsleitungen. Auf Beschleunigungsflächen und in Infrastrukturgebieten sind die Zulassungsverfahren für Offshore-Windparks und Netze vorhaben erleichtert, weil auf diesen Flächen und Gebieten die Umwelt- und FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie Artenschutzprüfung entfallen. b) Wind an Land: Zentrales Element ist die Ausweisung von sogenannten „Beschleunigungsgebieten“ für Windenergieanlagen an Land einschließlich zugehöriger Energiespeicher am selben Standort. Nach Anpassungen im Baugesetzbuch und Raumordnungsgesetz können Vorhaben innerhalb dieser Gebiete in einem vereinfachten und beschleunigten Verfahren nach den neuen Bestimmungen im Windenergieflächenbedarfsgesetz genehmigt werden. c) Geothermie (s. Maßnahme 65) Status: umgesetzt
61.	Novelle des EEG Eine umfassende Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) soll aus den Erkenntnissen des Monitoringberichts zum Stand der Energiewende vom September 2025 heraus abgeleitete Maßnahmen zur Optimierung der Systemkosten und Stärkung des marktlichen Ausbaus von erneuerbaren Energien enthalten (u. a. Einführung eines neuen Investitionsrahmens, stärkere Synchronisierung des Ausbaus von Erneuerbare-Energien-Anlagen mit dem Netzausbau, Ausweitung der Pflicht zur Direktvermarktung, Resilienzausschreibungen gem. NZIA). Status: angekündigt
62.	Biomassepaket Mit dem sogenannten „Biomassepaket“ wurden letztes Jahr zugunsten dieser Technologie deutlich angehobene Ausschreibungsvolumina, eine Priorisierung von Anlagen mit Wärmeversorgung sowie verbesserte Anreize zur Flexibilisierung im EEG geregelt. Am 18. September 2025 konnte die beihilferechtliche Genehmigung dieses Pakets erreicht werden, so dass die Regelungen seit dem Ausschreibungstermin am 1. Oktober 2025 für Bioenergie zur Anwendung kommen. Mit insgesamt 7,9 Milliarden Euro zusätzlichen Mitteln über die gesamte Förderlänge wurde damit für viele Anlagen, insbesondere wärmegestützte Anlagen, eine Zukunftsperspektive geschaffen, sich flexibel am Strommarkt in Ergänzung zu Wind und PV zu beteiligen, die Stromnetze bei Spitzenlasten zu unterstützen und bei Einspeisespitzen zu entlasten. Status: umgesetzt
63.	Novelle Windenergie-auf-See-Gesetz 2026 Die Novellierung des Windenergie-auf-See-Gesetzes soll insbesondere die Entwicklung der Offshore-Windenergie kostenseitig optimieren und das Ausschreibungssystem europarechtskonform weiterentwickeln. Status: angekündigt
64.	Bundesbedarfsplangesetz Die zusätzlichen Vorhaben aus dem Netzentwicklungsplan 2023 wurden in der vergangenen Legislatur nicht mehr im BBPlG verankert. Daher strebt die Bundesregierung eine zeitnahe Aktualisierung des BBPlG an, um einen kontinuierlichen Netzausbau zu gewährleisten. Dies erhöht sowohl Versorgungssicherheit und Systemstabilität als auch die Kosteneffizienz (Netzausbaukosten auf das notwendige Maß minimieren, geringere Redispatch-Kosten) und vermeidet Verzögerungen (sog. Fadenriss). Der Bedarf für einen darüberhinausgehenden Ausbau wird aktuell im kommenden Netzentwicklungsplan 2025 erneut überprüft. Status: angekündigt

Lfd. Nr.	Beschreibung, erwartete Wirkung und Zeitplan
65.	Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen Das Gesetz setzt Maßnahmen um, mit denen die Herausforderungen, die sich aus temporären Erzeugungsüberschüssen ergeben, adressiert werden. Erneuerbare Energien befinden sich nun am Übergang in eine neue Phase, in der sie zur führenden Stromquelle geworden sind. Sie sollen in Zukunft, gemeinsam mit steuerbaren Kraftwerken, schrittweise die gesamte Stromversorgung übernehmen. In der Folge müssen EE-Anlagen zunehmend mehr Verantwortung tragen und vollständig in die Strommärkte eingebunden werden – und zwar auch die kleineren Anlagen. Die dafür vorgesehenen Änderungen betreffen insbesondere die Direktvermarktung, die Steuerbarkeit von EE-Anlagen und die damit korrespondierende Steuerungsfähigkeit der Netzbetreiber, den Umgang mit negativen Preisen sowie Verbesserungen bei der Wirtschaftlichkeit des Rollouts von Smart Metern. (beschlossen und in Kraft getreten am 25. Februar 2025) Status: in Kraft
66.	Weiterentwicklung des Netzananschlussregimes Angesichts von Netzananschlussanfragen von Großbatteriespeichern im dreistelligen Gigawatt-Bereich steht das aktuelle Netzananschlussregime in Deutschland zur Diskussion. Insbesondere das Windhund-Prinzip scheint in Anbetracht dieser Entwicklung nicht mehr zeitgemäß zu sein. Es dürfte sinnvoll sein, die Qualitätsanforderungen an Netzananschlussbegehren zu erhöhen, damit die verantwortlichen Netzbetreiber zwischen ernsthaften und weniger erfolgversprechenden Projekten differenzieren können. Mit der Klarstellung, dass Großbatteriespeicher nicht von der KraftNAV und der dort vorgesehenen „Fast Lane“ beim Netzananschluss erfasst sind, konnte der Problemdruck kurzfristig etwas entschärft werden. Daneben besteht aus Sicht der Bundesregierung weiterhin allgemeiner Handlungsbedarf zur Beschleunigung und Vereinfachung der Verfahren bei Netzan schlüssen an das Stromnetz. Die Transparenz der Prozesse und die Planungssicherheit auf Seiten der Netzan schlusspetenten sollten erhöht werden. Die Verfahren sollten digitalisiert und ein Queue-Management eingeführt werden, wobei der Bürokratieaufwand möglichst gering zu halten ist. Dazu soll im ersten Quartal 2026 ein Gesetzesentwurf vorgelegt werden. Status: angekündigt
67.	Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften Das Gesetz dient der Umsetzung unionsrechtlicher Vorschriften im Verbraucherbereich. Die hiermit in das Energiewirtschaftsgesetz eingeführten Vorgaben stärken die Position der Verbraucher, indem beispielsweise Lieferanten, die Haushaltskunden beliefern, verpflichtet werden, sich gegen signifikante Preisspitzen abzusichern. Daneben wird Verbrauchern die Teilhabe am Energiemarkt und an der Energiewende erleichtert, indem Regelungen zur gemeinsamen Nutzung von erneuerbaren Energien (sog. Energy Sharing) eingeführt werden. Das Gesetz leistet zudem einen Beitrag zu einem sicheren Netzbetrieb, indem die Regelungen zur Höherauslastung bestehender Übertragungsnetze präzisiert werden, sowie zur Planungsbeschleunigung, indem eine Vermutungsregel für die Aktualität von Planungsunterlagen und Sachverständigengutachten eingeführt wird. Änderungen im Messstellenbetriebsgesetz sollen den Smart Meter Rollout weiter vorantreiben. Weiterhin wurde eine Übergangsregelung für Kundenanlagen (u.a. Mieterstrom) geschaffen, nach der bisherige Kundenanlagen bis Ende 2028 nicht als Netze zu behandeln sind. Es soll eine mit den Anforderungen des Unionsrechts vereinbare Regelung erarbeitet werden, die Rechtssicherheit für den künftigen Betrieb von Konstellationen gewährleistet, die unter den bisherigen Kundenanlagenbegriff fielen. Status: umgesetzt; EU-konforme Lösung zu Kundenanlagen angekündigt
68.	Start Transferoffensive Energieinnovationen und neue Reallabore der Energiewende Um Transfers von Forschungsergebnissen in die Anwendung zu stärken, werden Mittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur (SVIK) verwendet. Diese verbessern zum einen durch Innovationen den Aufbau von nutzbarer Energieinfrastruktur und zum anderen stärken sie die Forschungsinfrastruktur: Ab 2025 startet die Geothermie-Explorationsinitiative und wird 2026 fortgeführt. Ab 2026 werden Forschungs- und Innovationswettbewerbe, die die Transformation der Infrastruktur adressieren, sowie Demonstrationsprojekte für Energieinfrastrukturen gestartet (z. B. Bestandsquartiere, Fernwärmeleitungen, Cyberresilienz, Hochtemperatur-Supraleitung). Zudem starten im Jahr 2026 neue Reallabore der Energiewende, um Energieinnovationen im systemischen Kontext und in realen Dimensionen zu testen. Dadurch werden Betriebserfahrungen für neue Technologielösungen induziert und das Vertrauen von Investoren und Nutzern gestärkt. Status: beschlossen

Lfd. Nr.	Beschreibung, erwartete Wirkung und Zeitplan
69.	Gesetz zur Umsetzung der (überarbeiteten) Kraftwerksstrategie Aus Gründen der Versorgungs- und Systemsicherheit sollten zügig neue steuerbare Kapazitäten angereizt werden. Mit der Europäischen Kommission hat sich die Bundesregierung darauf verständigt, noch in diesem Jahr 12 Gigawatt neue steuerbare Kapazitäten auszuschreiben. Zusammen mit weiteren Kapazitäten aus späteren Ausschreibungen sollen sie die Versorgung im Jahr 2031 absichern. Im Jahr 2027 wird ein umfassender Kapazitätsmechanismus beschlossen, der die Versorgungssicherheit ab 2032 langfristig absichert. Die Kraftwerksstrategie muss nach Vorlage des Gesetzentwurfs noch abschließend von der Europäischen Kommission beihilferechtlich genehmigt werden. Status: angekündigt
70.	Technologieoffener Kapazitätsmechanismus Anschließend an die Kraftwerksstrategie wird bis Ende 2027 ein umfassender, technologieoffener Kapazitätsmarkt für alle steuerbaren Kapazitäten (Kraftwerke, Speicher, flexible Lasten) eingeführt, der ab 2032 die Versorgung mit Strom absichert. Der Kapazitätsmechanismus sichert den Zubau an steuerbaren Kapazitäten langfristig und über die Ausschreibungsmengen der KWS hinaus ab. Der Kapazitätsmarkt bindet auch Flexibilitätspotenziale und Speicher umfassend in dem Umfang ein, wie sie einen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten. Status: angekündigt
71.	KWKG-Novelle Die laufende Evaluierung des KWKG wird Anfang 2026 abgeschlossen werden. Aufbauend auf den Erkenntnissen dieser Evaluierung ist eine Novelle des KWKG für das erste Halbjahr 2026 geplant. Wesentliche Herausforderungen sind die Verbesserung der Fördereffizienz, die Stärkung von Flexibilitätsanreizen und das Zusammenwirken des KWKG mit dem geplanten Kapazitätsmarkt. Status: angekündigt
Wasserstoffhochlauf	
72.	Aufbau Wasserstoff-Kernnetz Das Wasserstoff-Kernnetz soll die Grundlage für den Hochlauf der Wasserstoff-Wirtschaft in Deutschland bilden. Mittels eines Transportnetzes sollen Erzeugungs- und Verbrauchszentren sowie Speicher und Importpunkte angebunden werden. Erste Kernnetz-Leitungen gehen 2025 planerisch in Betrieb (insgesamt rund 525 km), der weitere Aufbau erfolgt schrittweise in den nächsten Jahren. Die Genehmigung des Kernnetzes erfolgte auf Basis von durch die Bundesregierung geschaffenen gesetzlichen Vorgaben im Oktober 2024 durch die BNetzA. <i>Digitalisierungsplattform: Seit dem 15. November 2025 können erstmals einzelne Pilot-Wasserstoff-Kernnetzbetreiber über eine digitale Antrags- und Genehmigungsplattform Anträge für die Genehmigung von Wasserstoffkernnetzleitungen stellen und Pilotbehörden diese Anträge vollständig digital bearbeiten.</i> Status: beschlossen
73.	Wasserstoffbeschleunigungsgesetz (WasserstoffBG) Es handelt sich um ein umfassendes Gesetz zur Beschleunigung und Privilegierung verschiedener Anlagen für den Wasserstoffhochlauf. Das Gesetz nimmt die gesamte Wasserstoff-Lieferkette – Herstellung, Import, Speicherung und Transport von Wasserstoff – in den Blick. Es sieht spezifische Instrumente vor, die die Verfahren massiv beschleunigen. Dazu zählen u. a. klare Fristenregelungen, Verringerung des behördlichen Prüfumfangs, umfassende Vorgaben zur Digitalisierung und Erleichterungen für Vergabeverfahren. Überdies wird die Gewinnung von natürlichem Wasserstoff erleichtert. Zudem liegen Anlagen und Leitungen im Anwendungsbereich des Gesetzes im überragenden öffentlichen Interesse. Damit kommt Wasserstoffinfrastrukturprojekten in Zulassungsentscheidungen ein besonderes Gewicht zu. (Kabinett am 1. Oktober 2025) Status: vom Kabinett beschlossen

Lfd. Nr.	Beschreibung, erwartete Wirkung und Zeitplan
74.	Sektorübergreifende Zertifizierung von Wasserstoff Deutschland ist nach der RED III und der GasbinnenmarktRL verpflichtet, eine massenbilanzierte Zertifizierung für erneuerbaren und kohlenstoffarmen Wasserstoff zu schaffen, um die entsprechenden Nachhaltigkeitseigenschaften rechtssicher nachzuweisen. Die Bundesregierung arbeitet derzeit an den entsprechenden gesetzlichen Änderungen, die im Rahmen der EnWG-Novelle zur Umsetzung der Gasmarkt-RL durch das entsprechende Mantelgesetz im Herkunftsnachweisregister verankert werden sollen. Parallel wird die entsprechende Rechtsverordnung erarbeitet, um eine zentrale Legaldefinition für verschiedene Wasserstoffarten zu schaffen. Die Verordnungsermächtigung für grünen Wasserstoff nach § 93 EEG soll wegfallen. Die Umsetzung der Zertifizierung sowie ein entsprechendes Register für die ausgestellten Zertifikate sollen gemeinsam mit den Herkunftsnachweisen sowie den Zertifikaten nach der 37. BImSchV beim UBA angesiedelt werden. Status: angekündigt
75.	EnWG-Novelle zur Umsetzung des EU-Gas- und Wasserstoffbinnenmarktpakets Das am 4. August 2024 in Kraft getretene EU-Gas/H₂-Binnenmarktpaket (Binnenmarktpaket), bestehend aus Richtlinie (EU) 2024/1788 und Verordnung (EU) 2024/1789, entwickelt den europäischen Ordnungsrahmen für den Gasmarkt weiter und schafft erstmals einen umfassenden Ordnungsrahmen für den entstehenden H₂-Markt. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen einer umfassenden Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Die Gesetzesnovelle enthält zahlreiche Vorgaben zum Marktdesign und zur Regulierung der Infrastrukturen, u. a. zur Entflechtung, zum Netzzugang und Netzanschluss für Gas- und H₂-Netze sowie zum Zugang zu H₂-Speichern und -Terminals. Zentral sind die Regelungen zur Zukunft der Gasnetze und zum Aufbau der Wasserstoffnetze, insbesondere auf Verteilernetzebene. Status: angekündigt
Wärmeversorgung	
76.	Novelle der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) Die allgemeine Bedingungen für gewerbliche Lieferungen von Wärme, die in der AVBFernwärmeV vorgegeben sind, sollen umfassend modernisiert und weiterentwickelt werden. Hierdurch soll ein verlässlicher Rechtsrahmen geschaffen werden, der die Möglichkeit zur angemessenen Weitergabe von Kosten bei Investitionen in die Dekarbonisierung des Erzeugungsparks sowie in Wärmenetzinfrastrukturen bietet, um diese langfristig rechtssicher über die Fernwärmepreise refinanzieren zu können. Dabei sollen die Interessen des Verbraucherschutzes und der Versorgungsunternehmen ausgewogen berücksichtigt werden. Wärmepreise sollen für Kundinnen und Kunden sowie Mieterinnen und Mieter fair und transparent sein und auf einem bezahlbaren Niveau liegen, um so die leitungsgebundene Wärmeversorgung zu einer attraktiven Versorgungsoption zu machen. Dafür soll u. a. die Preisaufsicht gestärkt werden. Status: angekündigt
77.	Fündigkeitsrisikoabsicherung für Geothermieprojekte Die Durchführung von geothermischen Tiefbohrungen ist von hohen Anfangsinvestitionen bei gleichzeitig hohen geologischen und technischen Risiken geprägt. Dieses Investitionshemmnis soll über die Absicherung des Fündigkeitsrisikos abgedeckt werden. Die Bohrungen können über ein KfW-Förderdarlehen finanziert werden, das im Falle des Misserfolgs (Nicht-Fündigkeit) nicht zurückgezahlt werden muss. Die Tilgung des Darlehens übernimmt in diesen Fällen eine Risikopartnerschaft aus Bund und Versicherung. Mit rund 50 Millionen Euro Haushaltsmitteln und Garantien von bis zu 600 Millionen Euro können innerhalb von drei Jahren über zwei Milliarden Euro Investitionen in die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung angereizt werden. Status: umgesetzt
78.	Geothermie-Beschleunigungsgesetz (GeoBG) Das Gesetz dient der Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Geothermieranlagen, Wärmepumpen (aller Art und jeder Größe), Wärmespeicher und Wärmeleitungen. Die Verfahren werden digitalisiert und mit kurzen Fristen ausgestattet. Zielgenaue Änderungen in den einschlägigen Fachgesetzen bauen Hemmnisse in der Praxis ab. Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) wird ambitioniert umgesetzt. Status: umgesetzt

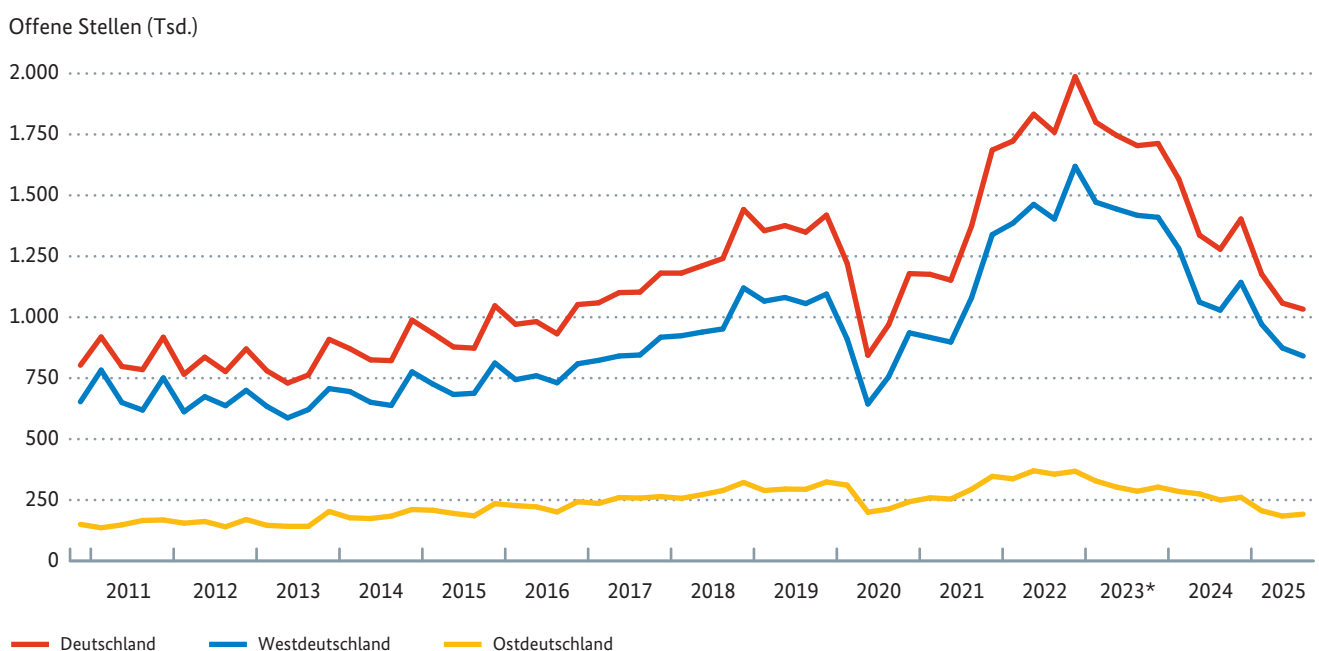
Lfd. Nr.	Beschreibung, erwartete Wirkung und Zeitplan
79.	Novelle des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) Vereinfachungen bei der Wärmeplanung, insbesondere bei der Datenverarbeitung und für kleine Kommunen, werden derzeit intern geprüft; damit möglichst viele Kommunen von den Vereinfachungen profitieren können, wird eine kurzfristige Novelle angestrebt. Status: angekündigt

5. Arbeitsangebot: Anreizstrukturen verbessern, Sozialsysteme reformieren

96. Die rückläufige Wirtschaftsleistung seit dem Jahr 2022 spiegelt sich inzwischen auch in der Lage am deutschen Arbeitsmarkt wider. Die Arbeitslosenquote lag im Jahresdurchschnitt 2025 mit 6,3 Prozent über dem Vorjahreswert von 6,0 Prozent und damit laut Statistik der BA auf dem höchsten Jahreswert seit 2015. Nach einem Höchststand der offenen Stellen im Jahr 2022 ist

das vom IAB erhobene gesamtwirtschaftliche Stellenangebot im dritten Quartal 2025 mit 1.033.000 auf den niedrigsten Wert seit 2020 gesunken (vgl. Abbildung 13). Die veränderte Stellensituation, der Arbeitsplatzabbau insbesondere im Verarbeitenden Gewerbe sowie die sich aufgrund von Digitalisierung und KI wandelnden Qualifikationsanforderungen führen zu einer im Vergleich zu den Vorjahren erhöhten Unsicherheit. Mit rund 46,0 Millionen Personen lag die Zahl der Erwerbstätigen im Jahresdurchschnitt 2025 aber noch immer nahe

Abbildung 13: Anzahl offener Stellen



* Datenkorrektur vom 9. März 2023

Quelle: IAB Stellenerhebung (Zahlen ab 2024 vorläufig).

des Rekordhochs von 46,1 Millionen im Jahr 2024. Die Erwerbstätigenquote in Deutschland liegt damit weiterhin deutlich oberhalb des EU-Durchschnitts. Trotz sinkendem Trend bei den offenen Stellen ist die Nachfrage nach qualifizierten Arbeitskräften weiterhin relativ hoch. Gleichzeitig dürfte sich in den kommenden Jahren die demografische Alterung deutlich auf dem Arbeitsmarkt bemerkbar machen.

Die 16. Koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamts zeigt, dass die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter von 20 bis 66 Jahren bis zum Jahr 2035 rechnerisch je nach Variante um 290.000 (bei hohem Wanderungssaldo, der von 300.000 Personen in 2025 auf 350.000 Personen in 2030 steigt und danach konstant bleibt) bis 445.000 (bei niedrigem Wanderungssaldo von 150.000 Personen) Personen pro Jahr abnehmen dürfte. Es wird ferner vorausberechnet, dass das Erwerbspersonenpotenzial im Jahr 2026 – bedingt durch das Zusammenspiel von demografischer Alterung und rückläufiger Nettomigration – abnehmen wird, besonders stark in ländlichen Räumen. Der Wirtschaftsstandort ist nach wie vor auf ein hohes Angebot an Fachkräften angewiesen. Gleichzeitig entstehen neue Chancen auf Produktivitätsgewinne durch Digitalisierung, KI und eine verbesserte Allokation von Arbeitskräften.

Erwerbspersonenpotenziale erschließen, Beschäftigungshürden abbauen

97. In Zeiten der demografischen Alterung und eines schwachen Potenzialwachstums ist es ökonomisch umso mehr geboten, bestehende Fehlansätze, die Menschen an einer Arbeitsaufnahme oder -ausweitung hindern, abzubauen. Die Erwerbstätigenquote von Personen zwischen 55 und 64 Jahren lag im Jahr 2024 mit 75,2 Prozent in Deutschland auf einem vergleichsweise hohen Niveau. Die Erwerbstätigenquote von Frauen nähert sich immer mehr jener der Männer an und

lag mit 77,7 Prozent im Jahr 2024 für 20- bis 64-Jährige ebenfalls im oberen Bereich vergleichbarer Länder. Die Jahresarbeitsstunden pro Person im erwerbsfähigen Alter (15 bis 64 Jahre) stiegen seit 2006 um 6 Prozent von 975 Stunden auf 1.032 Stunden in 2024 an. Trotz dieser Entwicklung und der bereits hohen Erwerbsbeteiligung verbleiben aber substanzielle Potenziale im Hinblick auf die Höhe der geleisteten Arbeitsstunden pro Erwerbsperson. So betrug die auf alle Erwerbstätigen bezogene durchschnittlich geleistete Wochenarbeitszeit im Jahr 2024 34,3 Stunden, während der EU-Durchschnitt mit 36,8 Stunden deutlich höher lag. Vor allem unter den erwerbstätigen Frauen arbeitet häufig aufgrund von familiären Aufgaben nahezu die Hälfte in Teilzeit. So liegt beispielsweise der Erwerbsumfang von knapp der Hälfte der insgesamt 5,2 Millionen erwerbstätigen Mütter mit Kind unter 18 Jahren bei weniger als 28 Stunden pro Woche. Zusammen mit der hohen Erwerbstätigkeit von Frauen trägt dies maßgeblich zu der im internationalen Vergleich geringen durchschnittlichen Arbeitszeit bei.

98. Eine zentrale Hürde für eine stärkere Erwerbsbeteiligung insbesondere von Frauen sind fehlende, qualitativ hochwertige und gleichzeitig zeitlich umfangreiche Kinderbetreuungsoptionen in vielen Regionen Deutschlands. Auch sind flexible, familienfreundliche Arbeitsbedingungen noch nicht flächendeckend verbreitet. Hinzu kommen steuer- und sozialversicherungsrechtliche Regelungen, die eine Arbeitsaufnahme oder Ausweitung der Arbeitszeit insbesondere für die zweitverdienende Person unattraktiv gestalten. Um eine Ausweitung der Arbeitszeit von Frauen zu fördern und auch weitere Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter zu ermöglichen, unterstützt die Bundesregierung die Länder weiterhin beim Ganztagsausbau mit Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 3,5 Milliarden Euro. Zudem stellt der Bund den Ländern aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ von 2026 bis 2029 insgesamt

4 Milliarden Euro zur Verfügung, die für Investitionen in Kindertagesbetreuung und die Hochschul- und Wissenschaftsinfrastruktur eingesetzt werden können. Diese Maßnahmen zahlen auch auf das Ziel der Bundesregierung ein, die wirtschaftliche Eigenständigkeit von Frauen und Männern zu stärken. Ihnen soll es in möglichst allen Lebensphasen ermöglicht werden, substantiell erwerbstätig zu sein.

99. Ebenso besteht Potenzial durch die Ausweitung der Beschäftigung von älteren Menschen über 65 Jahren. Die schrittweise Anhebung der gesetzlichen Regelaltersgrenze hat dazu beigetragen, dass die Erwerbstätigenquote der Altersgruppe der 65- bis 69-Jährigen von rund 14 Prozent im Jahr 2014 auf rund 21 Prozent im Jahr 2024 gestiegen ist. Für die Gruppe der Rentnerinnen und Rentner, welche die Regelaltersgrenze erreicht hat, stärkt die Bundesregierung mit verschiedenen Maßnahmen die Arbeitsanreize. So dürften die Aktivrente und die Aufhebung des Vorbeschäftigungsverbots für sachgrundlose Befristungen nach Erreichen der Regelaltersgrenze die Erwerbstätigkeit oberhalb der Regelaltersgrenze erhöhen.

100. Sowohl im Rahmen der notwendigen wachstumsfreundlichen Konsolidierung (vgl. Kapitel B), aber künftig auch angesichts der demografisch bedingten Verknappung des Faktors Arbeit legt die Bundesregierung u. a. einen Schwerpunkt auf die stärkere Aktivierung von Personen in Arbeitslosigkeit. Durch die Umgestaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Vermittlung in Arbeit und Ausbildung durch die Jobcenter gestärkt werden. Um die Mitwirkung der Leistungsberechtigten sicherzustellen, werden Rechte und Pflichten verbindlicher geregelt und Leistungsminderungen verschärft. Zugleich sollen die Jobcenter Menschen noch besser auf dem Weg in Arbeit unterstützen können. Darüber hinaus gilt es, die Transferentzugsraten in den unterschiedlichen Leistungssystemen wie Grundsicherung, Wohngeld und

Kinderzuschlag besser aufeinander abzustimmen. Ziel ist es, dass immer Anreize bestehen, ein höheres Erwerbseinkommen zu erzielen oder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufzunehmen. Bei substanziellen Reformen, z. B. durch Zusammenlegung von Transferleistungen, könnten nicht nur das Erwerbspersonenpotenzial besser aktiviert, sondern potenziell auch fiskalische Kosten eingespart und damit die Handlungsfähigkeit des Staats erhöht werden (vgl. Kasten 2).

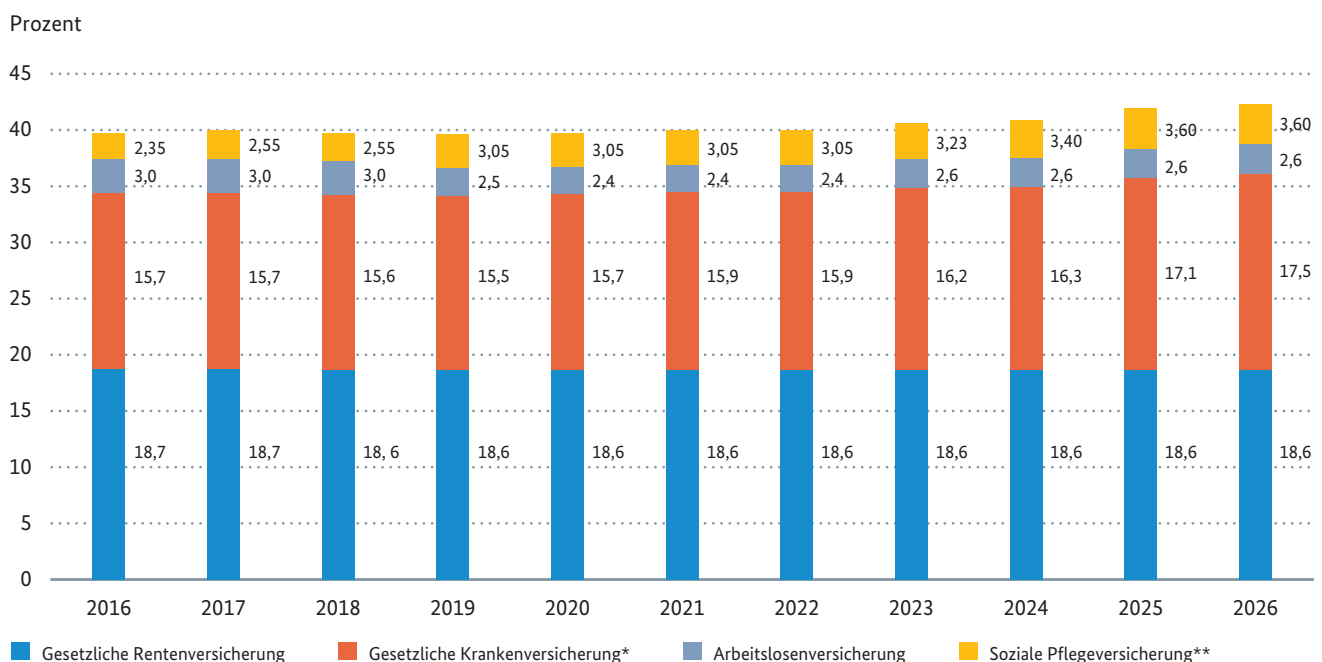
101. Trotz dieser Ansätze, inländisches Erwerbspersonenpotenzial zu qualifizieren und zu aktivieren, lässt sich die demografiebedingte, rückläufige Entwicklung des Erwerbspersonenpotenzials ohne Anstrengungen bei der Fachkräftesicherung und einen hinreichend positiven Wanderungssaldo durch Erwerbsmigration nicht ausgleichen. Vor diesem Hintergrund sieht es die Bundesregierung als erforderlich an, die bestehende Fachkräftestrategie gemeinsam mit den Ländern in den kommenden Monaten weiterzuentwickeln. Bereits seit 2023 tragen ausschließlich Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, davon zu einem großen Teil aus Drittstaaten, zum Beschäftigungsaufbau in Deutschland bei. Nachdem die Nettomigration im Jahr 2024 in der längerfristigen Betrachtung noch ein vergleichsweise hohes Niveau erreichte, zeichnet sich für 2025 aus den bereits veröffentlichten monatlichen Wanderungsstatistiken ein merklicher Rückgang ab. Zur Förderung der Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten hat die Bundesregierung im Jahr 2025 Eckpunkte zum Aufbau einer digitalen „Work-and-Stay-Agentur“ (WSA) beschlossen. Ziel der WSA ist es, den Fachkräftezufluss aus Drittstaaten durch optimierte Prozesse sowie eine konsequente Digitalisierung und – wo zielführend – durch Zentralisierung zu erleichtern und damit Arbeitgeber aus Deutschland bei der Gewinnung von internationalen Fachkräften zu unterstützen. Künftig soll die gesamte Antragstellung zur Fachkräfteeinwanderung, die Bearbeitung sowie die Bescheideerteilung über ein

digitales Portal zentral erfolgen und mehrmalige Erhebungen obsolet machen. Daneben gilt es, bereits in Deutschland wohnhafte Migrantinnen und Migranten weiterhin bei einer schnelleren Integration in den Arbeitsmarkt zu unterstützen, wie beispielsweise durch den etablierten Ansatz aus früherer Arbeitserfahrung, berufsbegleitendem Spracherwerb und Weiterbildung/Qualifizierung des „Job-Turbos“. Gleichzeitig muss Deutschland auch für bereits erwerbstätige Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit attraktiv bleiben, um eine Wieder-Abwanderung zu vermeiden.

Abgabenbelastung begrenzen, Sozialversicherungsbeiträge stabilisieren

102. Die Gesamtbelastung aus Steuern und Sozialabgaben auf den Faktor Arbeit in Deutschland liegt weit über dem Durchschnitt der OECD. Eine steigende Abgabenbelastung kann sich negativ auf Arbeitsanreize auswirken und dazu beitragen, dass sich das Arbeitsangebot reduziert. Nicht zuletzt für qualifizierte Arbeitskräfte aus dem Ausland würde eine Beschäftigungsaufnahme in Deutschland damit weniger attraktiv. Gleichzeitig betrifft eine absehbar steigende Abgabenbelastung – neben wesentlichen Faktoren wie hohen Energie- oder Bürokratiekosten – auch die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Die demografische Entwicklung erhöht den finanziellen Druck auf die um-

Abbildung 14: Jahresdurchschnittliche Beitragssätze zur Sozialversicherung in Prozent des beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts



Anmerkung: * inkl. durchschnittlichem Zusatzbeitragssatz der GKV, den die Bundesregierung jeweils im Vorjahr bekannt gibt; der kassenindividuell tatsächlich erhobene Zusatzbeitragssatz kann von diesem abweichen; ** ohne den zum 01.01.2005 eingeführten Beitragszuschlag für Kinderlose, der im Jahr 2024 bei 0,6 Prozent lag, und ohne die zum 01.07.2023 eingeführten Abschläge für Eltern mehrerer Kinder (0,25 Beitragssatzpunkte ab dem zweiten Kind pro Kind, maximal 1,0 Beitragssatzpunkte)

Quelle: Eigene Darstellung.

lagefinanzierten Sozialversicherungen weiter. Hohe Sozialversicherungsbeiträge belasten Haushalte mit geringen und durchschnittlichen Arbeits-einkommen relativ stark.

Bis einschließlich des Jahres 2022 lag der Gesamtbeitragssatz zur Sozialversicherung relativ stabil unter 40 Prozent. Für das Jahr 2026 liegt er bei 42,3 Prozent (vgl. Abbildung 14). Der Wert setzt sich zusammen aus dem gesetzlich festgeschriebenen Beitragssatz zur Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) in Höhe von 14,6 Prozent, dem Beitrag zur Sozialen Pflegeversicherung (SPV) mit 3,6 Prozent, dem Beitrag zur Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) mit 18,6 Prozent und dem Beitrag zur Arbeitslosenversicherung mit 2,6 Prozent. Hinzu kommt ein kassenindividueller Zusatzbeitrag zur GKV, wobei der vom GKV-Schätzerkreis kalkulierte durchschnittliche Zusatzbeitragssatz für das Jahr 2026 bei 2,9 Prozent liegt, und ein zusätzlicher Aufschlag für Kinderlose in der SPV in Höhe von 0,6 Prozent erhoben wird.

103. Um die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland und seine Attraktivität für (potenzielle) Arbeitskräfte im In- und Ausland auch für die Zukunft zu stärken, setzt die Bundesregierung neben der Hebung von Effizienzpotenzialen in der Sozialversicherung auf eine wachstumsfreundliche und sozial ausgewogene Steuer- und Abgabenstruktur. Der Bundesregierung ist es ein wichtiges Anliegen, die Finanzierung der Sozialversicherung nachhaltig zu gestalten, die Beiträge zu stabilisieren und damit höhere Belastungen von Arbeitnehmern sowie Arbeitgebern zu begrenzen. Weiterhin verfolgt die Bundesregierung das Ziel, das System der steuerfinanzierten Sozialleistungen zu vereinfachen, zu modernisieren und bürgerfreundlicher zu gestalten sowie Erwerbsanreize zu stärken. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung mehrere (Experten-) Kommissionen einberufen (vgl. Kasten 2).

Kasten 2: Kommissionen im Bereich Sozialstaat und Sozialversicherungen

Kommission zur Sozialstaatsreform:

Die aktuelle Ausgestaltung des Sozialstaats in Deutschland ist reformbedürftig. So existiert eine große Anzahl an Sozialleistungen mit einem komplexen Leistungsrecht, das mit erheblichem Verwaltungsaufwand einhergeht. Auch das Zusammenspiel der einzelnen Leistungssysteme ist komplex und nicht immer nachvollziehbar aufeinander abgestimmt. Das Angebot sozialstaatlicher Leistungen ist daher oft nicht ausreichend transparent und für die Bürgerinnen und Bürger mit Hürden beim Zugang verbunden. Vor diesem Hintergrund erscheint die Schaffung eines materiell-rechtlich einheitlichen Sozialleistungssystems, in dem zentrale steuerfinanzierte Sozialleistungen aufgehen, zielführend. Hinzu kommt, dass die derzeitigen Transferentzugsraten in einigen Fallkonstellationen einer Aufnahme oder Ausweitung von Erwerbsarbeit entgegenstehen können.

Angesichts des bestehenden Reformbedarfs hat die Bundesregierung im September 2025 eine Kommission zur Sozialstaatsreform (KSR) gemeinsam mit Ländern und Kommunen eingesetzt. Ziel ist es, einen modernen, bürgerfreundlichen, zugänglichen und verständlichen Sozialstaat mit einer effizienten und leistungsfähigen Sozialverwaltung zu schaffen und damit auch Kosteneinsparungen zu erreichen. Das soziale Schutzniveau →

soll dabei gewahrt bleiben. Der Fokus der KSR liegt auf steuerfinanzierten Leistungen wie Wohngeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe und Grundsicherung. Die KSR hat ihren Endbericht am 27.01.2026 vorgelegt. Der Bericht stellt ein umfassendes Reformkonzept für die steuerfinanzierten Sozialleistungen mit dem dreifachen Ziel dar, sowohl spürbare Erleichterungen für Bürgerinnen und Bürger zu erzielen, den Verwaltungsvollzug deutlich zu vereinfachen und einen digitalen Neustart des Sozialstaats auf den Weg zu bringen. Die Empfehlungen der Kommission sollen zudem positive Arbeitsmarkt- und Fiskaleffekte bewirken.

Einsetzung der FinanzKommission Gesundheit:

Die finanzielle Lage der GKV ist äußerst kritisch. Die Beitragssätze sind zum Jahresbeginn 2025 um über einen Prozentpunkt gestiegen. Das Ausgabenwachstum liegt deutlich über dem Wachstum der Einnahmen. Ohne weitere Maßnahmen sind auch in den nächsten Jahren Anhebungen der Zusatzbeiträge zu erwarten. Die Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, die Finanzsituation der GKV zu stabilisieren und eine weitere Belastung der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler zu vermeiden.

Mit einem kurzfristigen Maßnahmenpaket der Bundesregierung sollen die Beitragssätze in 2026 stabilisiert werden. Um die Beitragssätze auch in den Folgejahren stabil zu halten, hat die Bundesregierung die „Finanz-Kommission Gesundheit“ eingesetzt. Die Expertenkommission wird auf Basis einer Finanzprognose der GKV sowie der Analyse der Herausforderungen auf der Einnahmen- und der Kostentreiber auf der Ausgabenseite entsprechende Ableitungen zu notwendigen Reformmaßnahmen treffen. Erste Vorschläge sollen bereits Ende März 2026 vorliegen und mit Wirkung für 2027 umgesetzt werden. Langfristigere Strukturreformen werden in einem zweiten Bericht bis Ende 2026 erarbeitet. Die gesetzgeberische Umsetzung ist jeweils im Anschluss an die Berichte vorgesehen.

Zukunftspakt Pflege / Bund-Länder-Arbeitsgruppe Pflegereform:

Die bereits im Juli 2025 eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Zukunftspakt Pflege“ hatte den Auftrag, Vorschläge und Grundlagen für eine umfassende Reform der Sozialen Pflegeversicherung (SPV) zu erarbeiten, die im Jahr 2026 in ein Gesetzgebungsverfahren einfließen sollen. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe setzte sich zusammen aus Bundesressorts, den Ländern, vertreten durch die jeweils für Pflege zuständigen Landesministerien, den Regierungsfractionen des Deutschen Bundestages sowie den kommunalen Spitzenverbänden. Ziel der Reform ist insbesondere, die nachhaltige Finanzierung und Finanzierbarkeit der Pflegeversicherung zu sichern.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat die fachliche Arbeit nunmehr abgeschlossen; seit Dezember 2025 liegen Vorschläge und Optionen vor, die in diesem Jahr im gesetzgeberischen und parlamentarischen Prozess bewertet, beraten und zu einem tragfähigen Gesamtvorschlag zusammengeführt werden sollen.

Alterssicherungskommission:

Eine Alterssicherungskommission ist am 7. Januar 2026 eingesetzt worden. Sie soll Vorschläge entwickeln, wie das Zusammenspiel der drei Säulen der Vorsorge – gesetzliche, betriebliche und private Altersvorsorge – künftig so gestaltet werden kann, dass eine Lebensstandardsicherung im Alter weiterhin möglich ist, während zugleich eine nachhaltige Finanzierung und Sicherung der Beitragsbasis gewährleistet wird. Die Kommission soll zum Ende des zweiten Quartals 2026 Vorschläge für Reformen in der Alterssicherung vorlegen.

Arbeitsmarktpolitischen Rahmen prüfen, Bildung als Schlüssel für nachhaltiges Wachstum und sozialen Aufstieg stärken

104. Seit dem Jahr 2000 ist die Arbeitsproduktivität pro Stunde in den USA mit 43 Prozent fast doppelt so stark gewachsen wie in Deutschland (vgl. Kapitel C.3). Ursächlich für eine gedämpfte Produktivitätsentwicklung in Deutschland sind unter anderem der inländische Strukturwandel, diverse EU- und deutschlandspezifische, aber auch globale Krisen der letzten Zeit (vgl. Kapitel A), die hohe Regulierungsdichte sowie die derzeitige technologische und Innovationsvorreiterchaft anderer Länder (vgl. Kapitel C.1 und C.3). Arbeitsmarktspezifische Faktoren spielen jedoch auch eine Rolle.

105. Dekarbonisierung, Digitalisierung und der Einsatz von KI werden in den kommenden Jahren zu einer veränderten Struktur in der Arbeitsnachfrage führen, die mit Wachstums- und Schrumpfungsprozessen in verschiedenen Branchen und Regionen und somit der Herausbildung neuer Qualifikationsprofile einhergeht. Anpassungsfriktionen für Unternehmen und Beschäftigte könnten zunehmen und vermehrt sichtbar werden. Struktur- und arbeitsplatzerhaltende Maßnahmen können jedoch Reallokationen verhindern, das Wachstum dynamischer Unternehmen und Wirtschaftszweige hemmen sowie die Entwicklung der Arbeitsproduktivität langfristig negativ beeinflussen. So haben wirtschaftspolitische Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Status quo bestehende Industrien in der Vergangenheit begünstigt, den Einstieg in neue Sektoren wie zum Beispiel im Hochtechnologie-Bereich jedoch erschwert. Die beschränkte Portabilität von betrieblich erworbenen Leistungsansprüchen kann ebenfalls Arbeitsplatzwechsel behindern. Möglichkeiten zur flexibleren Anpassung am Arbeitsmarkt können jedoch die Entwicklung der Arbeitsproduktivität positiv beeinflussen. Dabei wirkt eine höhere Arbeits-

marktdynamik nicht nur gesamtwirtschaftlich positiv, weil sie die passgenaue Zuordnung von Arbeitskräften verbessert, sondern auch auf individueller Ebene: Mehr Berufswechsel über die gesamte berufliche Laufbahn gehen in der Regel mit höheren Lohnsteigerungen einher. Neben einer möglichst guten Allgemein- und Berufsbildung ist eine aktive Arbeitsmarktpolitik mit passenden Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, die, wo möglich, die Beschäftigungssicherung unterstützt und, wo nötig, den Übergang in neue Beschäftigungsfelder ermöglicht und damit den Strukturwandel zulässt, zentral. Mit dem Qualifizierungsgeld steht ein umfangreiches Instrument der Weiterbildungsförderung bereit, um Fachkräfte mittels Weiterbildung im Betrieb zu halten, sollte dieser von einem starken Transformationsdruck betroffen sein. Gleichzeitig zeigen erste erfolgreiche Modelle der Arbeitsmarktdreh-schreiben aus der Praxis, wie Arbeitsplatzwechsel im Strukturwandel gelingen können. Unterstützt werden können diese Job-to-Job-Übergänge durch das Basisinstrument der beruflichen Weiterbildungsförderung. Die Bundesregierung adressiert diese Themen zudem in der Nationalen Weiterbildungsstrategie und der Allianz für Aus- und Weiterbildung. In diesem Zusammenhang kommt nicht zuletzt der Verfügbarkeit von (bezahlbarem) Wohnraum eine wichtige Rolle zu. Fehlender bezahlbarer Wohnraum (vgl. auch Kapitel C.2) hemmt eine effiziente Allokation – nicht nur, aber auch – ausländischer Fachkräfte.

Kasten 3: Einsatz künstlicher Intelligenz und bisherige Effekte auf Produktivität und Beschäftigung

KI-Technologien können direkt zur Steigerung der Arbeits- und Totalen Faktorproduktivität (TFP) beitragen, etwa durch Automatisierung, Beschleunigung und/oder der Verbesserung von Arbeitsprozessen. Studien schätzen unterschiedliche Effekte je nach Tätigkeitsbezug, der wirtschaftlichen Umsetzbarkeit sowie technologischen und organisatorischen Effizienzgewinnen. Der international ermittelte jährliche Produktivitätszuwachs variiert stark von 0,1 bis 1,7 Prozentpunkten und liegt im Mittel der jeweiligen Studien bei etwa einem Prozentpunkt für die Arbeitsproduktivität bzw. 0,5 Prozentpunkten für die Totale Faktorproduktivität (TFP). Für Deutschland werden jährliche Zuwächse von 0,3 bis 1,2 Prozentpunkten (G7: 0,2 bis 1,3 Prozentpunkte) und ein TFP-Anstieg durch KI von 0,1 bis 0,3 Prozentpunkten erwartet – abhängig von Anpassungstempo in Unternehmen und Qualifikationen der Arbeitnehmenden. Um die Potenziale voll ausschöpfen zu können, werden daher zielgerechte Regulierung und Investition in Qualifikation benötigt.

Indirekt kann KI Produktivität zudem durch verbesserte oder beschleunigte F&E-Prozesse, neue Entdeckungen, verbesserte Reallokation von Arbeit und Kapital und gesteigerten Wissenstransfer fördern. Zugleich können Effekte auf Bildung und Gesundheit die Produktivität in beide Richtungen beeinflussen.

KI in deutschen Unternehmen

Gemäß Umfragen des ifo Instituts setzten im Jahr 2025 rund 41 Prozent der deutschen Unternehmen KI-Anwendungen ein, was einem deutlichen Anstieg gegenüber den Vorjahren entspricht (2024: 27 Prozent, 2023: 13 Prozent). Die Nutzung ist im Verarbeitenden Gewerbe und bei Großunternehmen am höchsten. Bei dem Anteil von Unternehmen mit intensiver KI-Nutzung liegt Deutschland gemäß der OECD mit 4,8 Prozent hinter den USA (6 Prozent), aber vor Italien (2 Prozent) und Japan (1,9 Prozent). Bei KI-Investitionen (10,4 Milliarden USD, 2013 bis 2023) liegt Deutschland weltweit auf Platz 6. Die USA führen mit Abstand, gefolgt von China. Bei KI-Patenten dominiert China (61 Prozent der Anmeldungen), während die EU lediglich 2 Prozent hält.

Auswirkungen auf die Beschäftigung

KI kann vor allem Tätigkeiten mit hohem Automatisierungspotenzial wie beispielsweise Kundendienst, Textarbeit oder einfache Programmierung/Softwareentwicklung substituieren, während wissensintensive bzw. komplementäre Tätigkeiten wie Datenanalyse, Management und IT-Architektur Beschäftigungsgewinne durch KI zeigen können. Selbst in stark KI-exponierten Berufen mit hoher Automatisierbarkeit bleiben Tätigkeiten, die menschliches Urteilsvermögen erfordern, jedoch bestehen. Ob automatisierbare Tätigkeiten von KI übernommen werden, hängt zudem neben der technologischen Machbarkeit u. a. von betrieblichen Investitionsentscheidungen, der betrieblichen Arbeitsorganisation sowie den Kompetenzen und Qualifikationen der Beschäftigten ab.

Modellbasierte Studien der OECD gehen von geringen oder sogar leicht positiven Gesamteffekten von KI auf Beschäftigung aus: Während die Nachfrage nach Tätigkeiten mit mittlerer Qualifikation in diesen Modellrechnungen sinken kann, kann die Nachfrage nach hochqualifizierten Arbeitskräften steigen. Auch eine aktuelle Szenarienanalyse des IAB beschreibt mögliche zukünftige Auswirkungen einer verstärkten KI-Nutzung für Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Beschäftigte in den kommenden 15 Jahren:

So gibt es Wirtschaftsbereiche, in denen der Arbeitskräftebedarf steigen könnte, während in anderen Bereichen die Arbeitskräftenachfrage sinken könnte. Eine KI-induzierte Absenkung der Arbeitskräftenachfrage ist jedoch nicht zwingend mit einer Verschlechterung der Arbeitsmarktlage verbunden. Vielmehr könnten knappe Personalressourcen langfristig effizienter eingesetzt werden, wodurch Potenzial besteht, etwaige Arbeitskräfteengpässe in anderen Bereichen zu reduzieren. Gleichzeitig ist zu erwarten, dass ein verstärkter KI-Einsatz die Anforderungen an die Beschäftigten verändern wird.

Die meisten Unternehmen in Deutschland (93 Prozent) berichteten in einer Befragung aus dem Jahr 2025 bisher über keine Beschäftigungsveränderungen durch KI. Einen KI-bedingten Stellenabbau melden lediglich 3,9 Prozent und 3,1 Prozent einen Stellenaufbau. Mittelfristig erwarten 27 Prozent der Betriebe allerdings Rückgänge. Dies ist insbesondere im Produzierenden Gewerbe der Fall, IT- und Informationsdienste rechnen dagegen mit Zuwächsen. In den USA zeigen erste Studien bereits ein unterschiedliches Beschäftigungs- und Lohnwachstum in KI-exponierten Sektoren sowie deutlich negative Effekte für Berufseinsteigerinnen und -einsteiger in KI-intensiven Berufen. Für Deutschland zeigt sich bisher noch kein klares Bild. Aktuell dürften insbesondere auch konjunkturelle Faktoren eine Rolle für den überproportionalen Anstieg der Arbeitslosigkeit bei unter 30-Jährigen spielen.

106. Neben dem Hauptgrund fehlender Bewerbungen geben die Unternehmen als Grund für Stellenbesetzungsschwierigkeiten zunehmend an, dass die Bewerberinnen und Bewerber unzureichende berufliche Qualifikationen mitbringen. Befragungen der Agenturen für Arbeit zu den Einflussfaktoren der künftigen Arbeitslosigkeitsentwicklung zeigen zudem, dass strukturelle Ursachen wie die Transformation und regionale Besonderheiten neben der Konjunktur in den vergangenen Jahren deutlich an Bedeutung gewonnen haben. Insbesondere veränderte Qualifikationsvoraussetzungen aufgrund von Digitalisierung, KI und der Dekarbonisierung erhöhen die Häufigkeit qualifikatorischer Mismatches. Die Zahl der am 30. September 2025 unbesetzten Ausbildungsstellen ist im Vergleich zum Vorjahr zwar um 15.000 auf ca. 54.000 zurückgegangen. Jedoch waren rund 40.000 Bewerberinnen und Bewerber unversorgt (vgl. Abbildung 15) und weitere 44.000 Bewerberinnen und Bewerber mit einem alternativen Angebot suchten weiterhin einen Ausbildungsplatz. Um Antworten auf Passungsprobleme zu finden, bedarf es einer zeitgemäßen Arbeitsmarktpolitik,

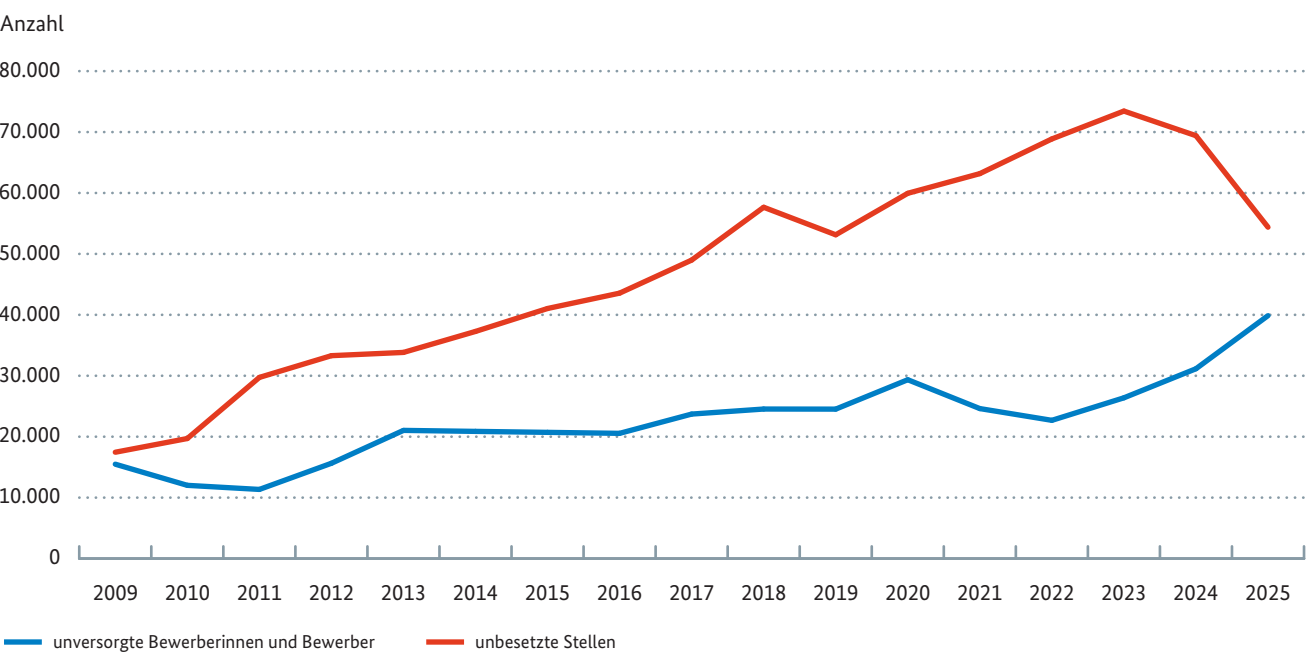
insbesondere im Bereich der Qualifizierung und Weiterbildung. Zudem befasst sich die Allianz für Aus- und Weiterbildung damit, für die duale Ausbildung zu werben und ihre Rahmenbedingungen zu verbessern.

107. Gleichzeitig verschlechterten sich zuletzt die Bildungsergebnisse, was den Einstieg vieler gerade jüngerer Leute in den Arbeitsmarkt mit den sich verändernden Anforderungen erschwert. Dieser Trend zeigt sich etwa in den jüngsten PISA-Ergebnissen und dem steigenden Anteil junger Menschen ohne formalen Schul- und Berufsabschluss. So zeigen die PISA-Ergebnisse für Deutschland seit etwa Mitte der 2010er Jahre einen negativen Trend in den Leistungsentwicklungen in Mathematik, Lesen und den Naturwissenschaften. Zwischen 2020 und 2023 ist der Anteil junger Erwachsener im Alter von 20 bis 34 Jahren ohne Berufsausbildung von 15,5 Prozent auf 19,0 Prozent gestiegen. Diese Trends gilt es umzukehren – nicht nur zur Sicherung des zukünftigen Arbeitskräfteangebots, sondern vor allem um die Aufstiegschancen der jungen Generation zu verbessern. Mit dem Länder-

anteil des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität versetzt die Bundesregierung die Länder in die Lage, nicht zuletzt zusätzliche Investitionen in Bildungseinrichtungen zu tätigen.

Gemeinsam mit den Ländern wird die Bundesregierung im Rahmen der Initiative Bildungsketten die Berufsorientierung in Schulen und durch die Bundesagentur für Arbeit weiter stärken.

Abbildung 15: Unbesetzte Ausbildungsplätze und unversorgte Bewerberinnen und Bewerber



Quelle: BA, 2025.

Tabelle 6: Wesentliche Maßnahmen zur Stärkung des Arbeitsangebots und Verbesserung der Arbeitsmarktordnung im Überblick

Lfd. Nr.	Beschreibung, erwartete Wirkung und Zeitplan
Ausweitung des Arbeitsangebots	
80.	Work-and-Stay-Agentur (WSA) Die Bundesregierung baut eine Work-and-Stay-Agentur für Fachkräfteeinwanderung auf, mit der die Verwaltungsprozesse der Erwerbs- und Bildungsmigration aus Drittstaaten nach Deutschland etwa durch Optimierung der Prozesse, konsequente Digitalisierung sowie, wo zielführend, durch Zentralisierung erleichtert werden und damit Arbeitgeber aus Deutschland bei der Gewinnung von internationalen Fachkräften unterstützt werden. Die WSA soll die gesamte Antragstellung und Bearbeitung über ein zentrales Portal ermöglichen und Fachkräfte sollen über das Portal alle erforderlichen Bescheide erhalten können („One-Stop-Government“). Informationen sollen der Verwaltung künftig nur noch einmal zur Verfügung gestellt werden („Once-Only-Prinzip“). Neben schnelleren Verfahren für Fachkräfte werden auch Arbeitgebende von mehr Beteiligungsmöglichkeiten und Transparenz profitieren. Die WSA wird auf Grundlage der von der Bundesregierung im November 2025 beschlossenen Eckpunkte gestaffelt umgesetzt. Status: beschlossen

Lfd. Nr.	Beschreibung, erwartete Wirkung und Zeitplan
81.	Änderung des Arbeitszeitgesetzes Im Einklang mit der europäischen Arbeitszeitrichtlinie soll im Arbeitszeitgesetz eine Möglichkeit der wöchentlichen statt der geltenden täglichen Höchstarbeitszeitgrenze geschaffen werden (sog. Wochenarbeitszeit). Außerdem soll die Arbeitszeiterfassung als elektronische Aufzeichnungspflicht im Arbeitszeitgesetz ausgestaltet werden, wobei für kleine und mittlere Unternehmen angemessene Übergangsregelungen vorgesehen werden. Zwischen Juli und Ende Oktober 2025 hat ein Dialog mit den Sozialpartnern zur möglichen Ausgestaltung der Wochenarbeitszeit stattgefunden. Derzeit werden die gewonnenen Erkenntnisse ausgewertet, Umsetzungsmöglichkeiten geprüft und konkrete Regelungsvorschläge erarbeitet. Status: angekündigt
82.	Verkürzung Arbeitsverbote für Geflüchtete Am 3. September 2025 wurde eine Reduzierung der Arbeitsverbote für Gestattete in Aufnahmeeinrichtungen als Teil des GEAS-Anpassungsgesetzes sowie bestimmte Geduldete in Aufnahmeeinrichtungen im Kabinett beschlossen. Im Rahmen des derzeit noch andauernden parlamentarischen Verfahrens werden zudem mögliche weitere Ausnahmen vom Arbeitsverbot erörtert. Die Regelung soll voraussichtlich im Frühjahr 2026 in Kraft treten. Eine frühere Arbeitsaufnahme hat positive Auswirkungen für die Integration der Migrantinnen und Migranten, potenzielle Arbeitgeber und nicht zuletzt auf die öffentlichen Haushalte. Status: vom Kabinett beschlossen
83.	Gesetz zur Verlängerung der Fristen im Investitionsprogramm Ganztagsausbau Den erforderlichen Ganztagsausbau unterstützt der Bund mit Finanzhilfen an die Länder in Höhe von insgesamt 3,5 Milliarden Euro. Mit der Fristverlängerung können diese Mittel im Investitionsprogramm nun bis 2029 für den Neubau, den Umbau, die Erweiterung, die Sanierung einschließlich der energetischen Sanierung sowie die Ausstattung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote verwendet werden. Die Länder können dabei bedarfsgerecht eigene regionale oder fachliche Schwerpunkte für den quantitativen und/oder qualitativen Ausbau setzen. Durch ein bedarfsgerechtes Platzangebot ist eine Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Eltern zu erwarten und von den Bauvorhaben können zusätzliche Konjunkturimpulse ausgehen. Das Gesetz ist am 24. Juli 2025 in Kraft getreten. Status: in Kraft
Bessere Erwerbsanreize	
84.	Aufhebung des Anschlussverbots für Personen nach Erreichen der Regelaltersgrenze Das geltende Recht bietet mehrere Möglichkeiten für eine (Wieder-)Einstellung nach Erreichen der Regelaltersgrenze. Allein die Wiedereinstellung bei einem früheren Arbeitgeber mittels sachgrundloser Befristung ist danach nicht möglich (sog. Anschlussverbot, oft auch Vorbeschäftigungsverbot genannt). Die Maßnahme soll Personen, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, insbesondere eine Rückkehr zum bisherigen Arbeitgeber erleichtern. Sie ist zum 1. Januar 2026 in Kraft getreten. Status: in Kraft
85.	„Aktivrente“ Die Bundesregierung schafft durch die Einführung der sogenannten „Aktivrente“ ab dem Jahr 2026 im Steuerrecht zusätzliche finanzielle Anreize für die freiwillige Weiterarbeit im Alter. Ab dem Folgemonat nach Erreichen der Regelaltersgrenze wird ein monatlicher Arbeitslohn aus abhängiger Beschäftigung von bis zu 2.000 Euro steuerfrei gestellt, sofern Arbeitgeber aus dem Beschäftigungsverhältnis Beiträge zur Rentenversicherung zu entrichten haben. Die Maßnahme soll dazu beitragen, Fachkräfteengpässe abzumildern und Erfahrungswissen länger in den Betrieben zu halten. Die Ausweitung der Erwerbstätigkeit von Beschäftigten im Rentenalter stärkt auch die Sozialversicherungssysteme. Die Wirkungen der Maßnahme sollen zwei Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden. Status: in Kraft

Lfd. Nr.	Beschreibung, erwartete Wirkung und Zeitplan
86.	Umgestaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende Die Vermittlung in Arbeit und Ausbildung sowie die Unterstützung beim Abbau von Vermittlungshemmnissen sollen gestärkt, Rechte und Pflichten verbindlicher geregelt, Leistungsminderungen sollen vereinheitlicht und wirkungsvoller werden. Für Jobcenter soll ein zusätzlicher Finanzierungsweg (sog. Passiv-Aktiv-Transfer) gesetzlich verankert und ausgeweitet werden. Jobcenter sollen wirksamere Instrumente zur Bekämpfung des Sozialleistungsmissbrauchs erhalten, z. B. die Arbeitgeberhaftung. Der Gesetzesentwurf wurde am 17. Dezember 2025 im Kabinett beschlossen Status: vom Kabinett beschlossen
87.	Erhöhung des allgemeinen Mindestlohns Die Mindestlohnkommission hat in ihrem Beschluss vom 27. Juni 2025 empfohlen, dass der Mindestlohn zum 1. Januar 2026 zunächst auf 13,90 Euro und ab dem 1. Januar 2027 auf 14,60 Euro angehoben wird. Durch Kabinett beschluss vom 29. Oktober 2025 hat die Bundesregierung daraufhin die Fünfte Mindestlohnanpassungsverordnung erlassen. Diese wurde am 7. November 2025 im Bundesgesetzblatt verkündet und ist am 1. Januar 2026 in Kraft getreten. Status: in Kraft
Attraktive Rahmenbedingungen	
88.	Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz Mit dem Gesetz wird der rechtliche Rahmen für die betriebliche Altersversorgung fortentwickelt. Durch Verbesserung im Arbeits-, Aufsichts- und Steuerrecht wird das Ziel verfolgt, Betriebsrenten in möglichst vielen Unternehmen zum selbstverständlichen Bestandteil der Altersvorsorge werden zu lassen. Um höhere Renditen und damit höhere Betriebsrenten zu ermöglichen, werden die Bedeckungsvorschriften bei Pensionskassen flexibilisiert. Die steuerliche Förderung wird verbessert. Das Gesetz ist zum Anfang 2026 in Kraft getreten. Status: in Kraft
89.	Bundestariftreuegesetz Mit dem neuen Bundestariftreuegesetz müssen Unternehmen ihren Arbeitnehmenden künftig, wenn sie öffentliche Aufträge und Konzessionen des Bundes ausführen, bestimmte tarifvertragliche Arbeitsbedingungen gewähren. Der Gesetzesentwurf wurde am 6. August 2025 im Bundeskabinett beschlossen und soll im Frühjahr 2026 in Kraft treten. Das Bundestariftreuegesetz gilt ab einem geschätzten Auftrags- oder Vertragswert von 50.000 Euro. Mit einem Gesamtvolumen von ca. 39 Milliarden Euro ist die öffentliche Vergabe durch den Bund ein wesentlicher Hebel für staatliche Investitionen. Nach aktuellen Zahlen sind 79,80 Prozent aller Bauleistungen, 64,13 Prozent aller Lieferleistungen und 73,65 Prozent aller Dienstleistungen vom Bundestariftreuegesetz erfasst. Das Bundestariftreuegesetz verbessert die sozialen Rahmenbedingungen durch eine sozial verantwortliche Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen. Status: vom Kabinett beschlossen

Stellungnahme zum SVR-Jahresgutachten (hier: Arbeitsmarkt)

108. Gemäß SVR sollten vom Strukturwandel betroffene Beschäftigte frühzeitig ihre Qualifikationen an neue Tätigkeitsfelder anpassen, um zu verhindern, dass es zu größeren Friktionen auf dem Arbeitsmarkt kommt. Um die geringe Inanspruchnahme von Beratungsangeboten zu erhöhen, sei eine übersichtliche und flächendeckende Beratungsstruktur hilfreich. Er nennt auch die Vereinfachung und Erweiterung der finanziellen Entlastung von Unternehmen bei Weiterbildungsmaßnahmen aus dem Jahr 2024 sowie das Qualifizierungsgeld als positive Beispiele. Er empfiehlt, die Regelungen zur Weiterbildungsförderung weiter zu flexibilisieren und zu vereinfachen (JG Tz 789 – 795).

Die Einschätzungen zur beruflichen Weiterbildung decken sich mit dem Ansatz einer vorausschauenden und befähigenden Weiterbildungspolitik und werden daher grundsätzlich von der Bundesregierung geteilt. Hierzu trägt auch die Nationale Weiterbildungsstrategie bei. Auch die Empfehlung zur verbesserten Beratungsstruktur wird geteilt. Die Bundesregierung setzt hier mit verschiedenen Maßnahmen, wie der Servicestelle Weiterbildungsagenturen, an. Neben der bestehenden Plattform „meinNOW“ bietet die Bundesagentur für Arbeit im Kontext der Berufsberatung im Erwerbsleben eine Beratungsdienstleistung an, die Gruppen wie Geringqualifizierte fokussiert. Die Vereinfachungen und Erweiterungen des Gesetzes zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung haben die Inanspruchnahme bereits deutlich erhöht.

109. Wenn die Qualifikationsstruktur nicht zur Dynamik der regionalen Wirtschaftsstruktur passt, kann es laut SVR sinnvoll sein, mit spezifischen Maßnahmen, wie den sogenannten Arbeitsmarktdrehscheiben, die Mobilität am Arbeitsmarkt zu erhöhen und damit Beschäftigungswechsel zu erleichtern. Bei der räumlichen Mobilität nennt der SVR die zunehmende Wohnungsknappheit und steigende Wohnkosten in Ballungsräumen als Hemmnisse. Für junge Menschen wirkten die eingeführte Förderung eines überregionalen Berufsorientierungspraktikums und der Mobilitätzuschuss während des ersten Ausbildungsjahrs mobilitätssteigernd (JG Tz 796, 797).

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung, dass das Konzept der Arbeitsmarktdrehscheiben einen Übergang von Unternehmen zu Unternehmen erleichtert und so Arbeitslosigkeit verhindert und den qualifikatorischen Passungsproblemen entgegenwirkt. Wie auch vom SVR betont, löst dieses Instrument jedoch nicht die Herausforderung eines Umzugs und der damit verbundenen Wohnungssuche. Die Ausgestaltung einer Arbeitsmarktdrehscheibe obliegt den Arbeitgebern und den Sozialpartnern, ggf. unter Hinzuziehung der Bundesagentur für Arbeit.

6. Außenwirtschaft: Resilienz durch Diversifizierung und europäische Integration

110. Die Weltwirtschaft befindet sich in einem tiefgreifenden Wandel. Nachdem der weltweite Warenhandel 2025 mit 2,4 Prozent noch ein robustes Wachstum verzeichnen konnte, erwartet die Welthandelsorganisation (WTO) für 2026 lediglich ein Wachstum von 0,5 Prozent und führt dies auf die Auswirkungen gestiegener Zölle und einer sich abkühlenden Weltwirtschaft zurück. Geopolitische und geoökonomische Spannungen, Protektionismus und die strategische Nutzung von Ressourcen als machtpolitisches Instrument gewinnen seit Jahren zunehmend an Bedeutung, während multilaterale Institutionen und Regelwerke zunehmend herausgefordert werden.

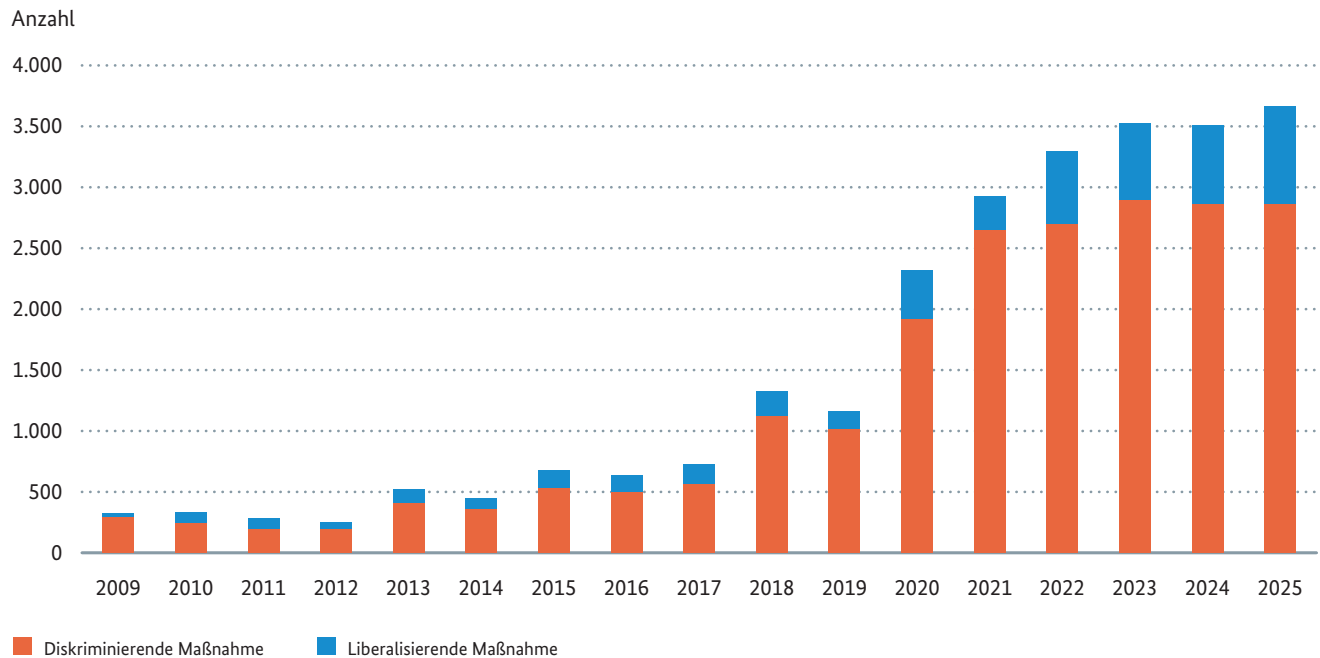
111. Für Deutschland, mit einer Außenhandelsquote von ca. 80 Prozent eine der offensten großen Volkswirtschaften weltweit, stellen diese Entwicklungen eine erhebliche Herausforderung dar. 2024 entfielen ca. 8,6 Prozent des deutschen Außenhandelsumsatzes (Summe der Exporte und Importe von Waren) auf China und ca. 8,8 Prozent auf die USA; andere Nicht-EU-Mitgliedstaaten – darunter auch schnellwachsende Schwellenländer wie Indien – machen mittlerweile über ein Drittel des Außenhandelsvolumens aus. Der größte Anteil (ca. 55 Prozent) des deutschen Außenhandels entfällt auf EU-Mitgliedstaaten. Vor diesem Hintergrund treibt die Bundesregierung die Diversifizierung von Handelsbeziehungen voran, unterstützt die Stärkung und Reform der WTO und setzt auf eine Vertiefung des EU-Binnenmarkts.

Weltwirtschaftliche Realität anerkennen, Abhängigkeiten reduzieren

112. In einem regelbasierten System, in dem wichtige Akteure die bestehenden Normen immer weniger einhalten und in dem die Regeldurchsetzung erschwert ist, drohen Deutschland und der

EU mit ihrer auf Offenheit und Regeln basierenden Handelspolitik erhebliche Wettbewerbsnachteile. Seit dem Jahr 2020 ist global ein rapider Anstieg an protektionistischen handelspolitischen Maßnahmen zu verzeichnen, verschärft durch die im vergangenen Jahr von den USA verhängten Zölle (vgl. Kasten 4), aber auch durch nicht-marktwirtschaftliche Praktiken Chinas.

Die Bundesregierung betrachtet vor diesem Hintergrund die aktuelle Blockade in zentralen WTO-Reformvorhaben sowie eine Zunahme an protektionistischen, WTO-widrigen Maßnahmen weltweit mit Sorge. Gleichzeitig nimmt auch die Anzahl handelspolitisch liberalisierender Interventionen deutlich zu (vgl. Abbildung 16). Angesichts der zunehmenden Fragmentierung des Welthandels sind Deutschland und die EU mit der Notwendigkeit neuer strategischer Antworten konfrontiert. Ziel ist die Stärkung der Rolle der EU als globaler Akteur durch die Wiederherstellung einer in Teilen unzureichenden Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen, zusätzliche Wachstumsbeiträge durch verbesserten Marktzugang in Drittmarkten, Rechtssicherheit sowie die notwendige Diversifizierung und damit Resilienz der Handelsbeziehungen. Neue Freihandelsabkommen, etwa mit MERCOSUR (vgl. Kasten 5), Indien, Indonesien und anderen Staaten, sowie die Modernisierung bestehender Freihandelsabkommen wie die mit Chile und Mexiko leisten hierzu einen wichtigen Beitrag. Die Handelsbeziehungen zu den USA bleiben für die Bundesregierung von besonderer Bedeutung und offene Fragen werden weiterhin im Dialog behandelt. Zudem setzt sich die Bundesregierung für die Stärkung des regelgebundenen, multilateralen Handelssystems mit der WTO im Zentrum ein. Insbesondere eine Reform der Regeln zu marktverzerrenden Subventionen und (als Übergangslösungen für multilaterale Regeln) plurilaterale Abkommen und Initiativen können hierzu einen wichtigen Beitrag leisten.

Abbildung 16: Anzahl handelspolitischer Interventionen (nicht nach Wirkung gewichtet)**Kasten 4: US-Handelspolitik und Verhandlungen mit der EU**

Am 27. Juli 2025 einigten sich die EU und die USA auf einen einheitlichen US-Zollsatz von 15 Prozent auf die Mehrheit der EU-Importe. Im Gegenzug schafft die EU Zollfreiheit für US-Industriegüter und gewährt präferentielle Kontingente für nicht sensible US-Fischerei- und Agrarprodukte. Die Gemeinsame Erklärung vom 21. August 2025 konkretisiert dies und begrenzt bestimmte Sektorzölle, einschließlich Automobile (inkl. Teile, zuvor 27,5 Prozent), Pharma, Halbleiter und Holz, ebenfalls auf 15 Prozent. Die Erklärung ist nicht bindend, sondern Start eines fortlaufenden Prozesses.

Ausnahmen von höheren US-Zöllen gelten für natürliche Ressourcen (z. B. Kork), Flugzeuge und -teile, generische Pharmazeutika sowie chemische Vorprodukte. Die Umsetzung erfolgte am 25. September 2025 durch das US-Department of Commerce, inklusive Rückführung von Autozöllen rückwirkend zum 1. August. Die EU-Kommission legte am 28. August 2025 zwei Legislativvorschläge vor, um EU-Zölle auf US-Industriegüter zu senken und einen präferentiellen EU-Marktzugang für US Fischerei- und Agrarprodukte zu regeln. Diese befinden sich derzeit im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren.

Offene Fragen verbleiben: Bei Stahl, Aluminium und Kupfer bleiben zunächst 50 Prozent-US-Zölle bestehen, die auch für entsprechende Derivate gelten. Neue US-Untersuchungen u.a. zu Drohnen, Polysilizium, Windturbinen, Medizintechnik und Robotik sowie im Hinblick auf digitale Dienstleistungen und Pharmazeutika können ggf. in zusätzlichen Sektorzöllen münden.

113. Wettbewerbsverzerrungen durch nicht-marktwirtschaftliche Praktiken tragen maßgeblich zum globalen Ungleichgewicht bei. Insbesondere Chinas Streben nach wirtschaftlicher Autarkie gepaart mit der Intention, wirtschaftliche Abhängigkeiten des Auslands vom chinesischen Markt zu forcieren, hat zur Folge, dass einerseits Marktchancen in China zurückgehen (Chinas Bedeutung als Absatzmarkt nimmt für deutsche Exporteure seit Jahren kontinuierlich ab, 2025 vorauss. nur noch siebtwichtigster deutscher Exportmarkt), während andererseits Chinas Wettbewerbsdruck auf Drittmarkten u. a. durch subventionierte Überkapazitäten zunimmt. Verstärkt wird dies noch durch ein Wechselkursverhältnis Euro-Yuan, das die enormen Handelsüberschüsse Chinas mit der EU nicht widerspiegelt. Eine Aufwertung der chinesischen Währung wäre dringend erforderlich.

Besonders zu spüren ist der Wettbewerbsdruck auch bei Produkten aus Drittstaaten, die über Onlinehandelsplattformen auf den europäischen Markt gelangen und häufig nicht den EU-Vorgaben entsprechen. Dies stellt Unternehmen, die sich rechtskonform verhalten, vor große Herausforderungen.

Zur Stärkung des fairen Wettbewerbs im Onlinehandel hat die Bundesregierung daher einen Aktionsplan E-Commerce verabschiedet.

Verschärft wird die Situation dadurch, dass China seine zum Teil beherrschende Marktstellung zunehmend als Machtmittel einsetzt. Im Jahr 2025 haben dies verschärfte Exportrestriktionen auf Rohstoffe wie seltene Erden sowie zeitweise auf bestimmte Halbleiter verdeutlicht. Diese politisch motivierten Eingriffe in Lieferketten gefährden unseren Wohlstand.

114. Handelsschutzinstrumente der EU – insbesondere Anti-Subventions-/-Dumping-Maßnahmen sowie Schutzmaßnahmen (Safeguards) – tragen dazu bei, vergleichbare und faire Wettbewerbsbedingungen im Einzelfall zu schaffen (vgl. JWB 2025, Tz 95). Im gegenwärtigen geopolitischen Umfeld werden sie zunehmend wichtiger. In ihrem aktuellen Jahresbericht zur Anwendung von Handelsschutzinstrumenten berichtet die Europäische Kommission, dass sich die Zahl der neuen Untersuchungen zuletzt mehr als verdreifacht hat. Diese Untersuchungen musste sie bis Ende 2025 abge-

Kasten 5: EU-MERCOSUR-Abkommen

Nach mehr als 25 Jahren Verhandlungen haben die EU und die MERCOSUR-Staaten Brasilien, Argentinien, Paraguay und Uruguay am 17. Januar 2026 das EU-MERCOSUR-Abkommen unterzeichnet – in Form eines Partnerschaftsabkommens sowie eines separaten Interim-Handelsabkommens. Das Abkommen schafft eine der größten Freihandelszonen der Welt mit über 700 Millionen Menschen. Es leistet einen wesentlichen Beitrag für die Diversifizierung und Resilienz der europäischen Wirtschaft. Gleichzeitig unterstreicht das Abkommen den Wert des regelgebundenen Handels in Zeiten geopolitischer Umbrüche. Das Abkommen sieht u. a. die Abschaffung von 91 Prozent der Zölle auf Warenexporte aus der EU in die vier MERCOSUR-Länder vor. Es wird die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen verbessern und durch Zollsenkungen, Handelserleichterungen und strukturierte Zusammenarbeit insgesamt große Vorteile bringen. Zudem erleichtert das Abkommen den Zugang zu kritischen Rohstoffen wie z. B. Lithium oder Kupfer, die für die Transformation der Wirtschaft benötigt werden.

geschlossen haben. Die Bundesregierung ist über den Komitologieausschuss an der Entscheidung über vorläufige bzw. endgültige Maßnahmen beteiligt. Dabei achtet sie insbesondere darauf, dass die Interessen von (zu schützenden EU-)Herstellern und von Verwendern im gesamtwirtschaftlichen Interesse berücksichtigt werden. Die meisten bestehenden Maßnahmen beziehen sich insbesondere auf Importe aus China, mit Abstand gefolgt von Einfuhren aus der Türkei, Russland, Indien, Indonesien sowie Korea und Taiwan; sie betreffen insbesondere Einfuhren aus dem Stahl- und Eisen-Sektor sowie aus dem Chemiesektor. Jedoch erlassen auch Drittstaaten Anti-Subventions-/–Dumping-Maßnahmen gegenüber der EU. Die höchste Anzahl der geltenden Maßnahmen gegen die EU haben die USA verhängt (bereits vor Antritt der aktuellen Regierung), gefolgt von der Türkei, China, Brasilien und Indonesien sowie Kanada.

Handelsschutzzinstrumente beeinflussen den internationalen Handel. Dies gilt insbesondere für Schutzmaßnahmen (Safeguards), da diese WTO-rechtlich unmittelbar gegenüber allen Handelspartnern gelten. Sie sollen die heimische Industrie vor plötzlichen Importanstiegen schützen. Als Folge der US-Zollpolitik sind spürbare Handelsumlenkungen wahrscheinlich. Dieser Effekt verstärkt sich, je mehr Länder darauf selbst mit Zöllen reagieren, so dass sich der Importdruck in weiteren Staaten erhöht. Die Europäische Kommission hat daher im Sommer 2025 ein Beobachtungsinstrument geschaffen, das mögliche Handelsumlenkungen frühzeitig zu identifizieren helfen soll.

115. Die Bundesregierung richtet ihre Außenwirtschaftsförderung (AWF) künftig noch stärker auf strategische Ziele aus. Vor dem Hintergrund anhaltender geopolitischer Unsicherheiten gilt es, die Wettbewerbsfähigkeit der exportorientierten deutschen Unternehmen zu stärken, die Resilienz der deutschen Exportwirtschaft gegenüber externen Einflüssen zu erhöhen, sicherheitspolitische Implikationen von Importabhängigkeiten stärker zu berücksichtigen und zugleich neue Wachstumspotenziale zu erschließen. Die Bundesregierung treibt in diesem Zusammenhang auch eine engere Verzahnung von AWF und Entwicklungszusammenarbeit (EZ) voran, um deutsche Unternehmen noch effektiver auf internationalen Märkten zu unterstützen und entwicklungspolitische Ziele stärker mit wirtschaftlichen Chancen zu verknüpfen. Die Bundesregierung erarbeitet einen konkreten Maßnahmenkatalog, um die Marktzugänge zu verbessern und Wettbewerbsverzerrungen durch nicht-marktwirtschaftliche Praktiken zu vermeiden.

116. Die Ukraine ist trotz des anhaltenden Krieges zum wichtigsten deutschen Handelspartner im post-sowjetischen Raum geworden. Zur Mobilisierung von privatwirtschaftlichen Exporten und Investitionen wurden seit Beginn der Vollinvasion die Garantieinstrumente des Bundes für die Ukraine offengelassen. Zudem wurde beim Deutsch-Ukrainischen Wirtschaftsforum im Dezember 2025 mit UkraineConnect ein Finanzierungsinstrument mit der Deutschen Investitions- und Entwicklungsgesellschaft (DEG) für attraktive Unternehmensdarlehen für ukrainische Projekte der Wirtschaft im Umfang von 45 Millionen Euro verkündet. Im Energiebereich zählt Deutschland zu den größten Gebern mit mehr als 1 Milliarde Euro Unterstützungsleistungen seit Kriegsbeginn. So wurden Anfang Dezember 2025 von der Bundesregierung weitere insgesamt 170 Millionen Euro zusätzlich für Energiehilfen in 2025 bewilligt. Der deutsche Beitrag zum Ukraine Energy Support

Fund (UESF) beläuft sich damit insgesamt auf fast 560 Millionen Euro und macht Deutschland zum größten Beitragszahler zum UESF.

Gestaltungsspielräume öffnen, Binnenmarkt stärken

117. Vor dem Hintergrund der Fragmentierung der Weltwirtschaft und den damit einhergehenden Wohlfahrtsverlusten sowie dem erhöhten Resilienzbedarf aufgrund des zunehmend angespannten geopolitischen Umfelds ist eine tiefere europäische Integration erforderlich. Durch grenzüberschreitende Investitionen und Innovationen werden Skaleneffekte genutzt und Effizienzpotenziale gehoben. Das erhöht die Resilienz der deutschen und der europäischen Wirtschaft (vgl. JWB 2025, Tz 97). Eine tiefere europäische Integration kann nur in enger Zusammenarbeit mit Frankreich gelingen, weshalb die Bundesregierung die Umsetzung der Deutsch-Französischen Wirtschaftsagenda vorantreibt (vgl. Kasten 6). Die Bundesregierung begrüßt außerdem die von der EU-Kommission im Mai 2025 vorgelegte Binnenmarktstrategie mit richtigen Schwerpunkten und konkreten Maßnahmen sowie die Ankündigung der Kommissionspräsidentin einer ergänzenden Roadmap bis 2028 in den Bereichen Dienstleistungen, Kapitalmärkte, Energie und Telekommunikation. Die Bundesregierung wirkt auf eine zügige, unternehmensfreundliche und bürokratiearme Umsetzung der von der EU-Kommission vorzulegenden Vorschläge hin, um Binnenmarkthemmnisse weiter abzubauen und die Integration der Finanzmärkte zu vertiefen. Von zentraler Bedeutung ist die Schaffung eines 28. Regime im Gesellschaftsrecht, das die Expansion innovativer Unternehmen im Binnenmarkt ermöglicht, ohne dabei nationale Arbeits- und Sozialstandards zu unterminieren. Ein besonderer Fokus muss weiter auf KMU liegen; daher setzt sich die Bundesregierung für eine konsequente Anwendung des „think small first“-Prinzips ein. Die Weiterentwicklung der

Wirtschafts- und Währungsunion ist der sicherste Weg, um in der sich entwickelnden multipolaren Weltordnung als unabhängiger und freiheitlicher Wirtschaftsraum bestehen zu können, und bietet hohe ungenutzte Effizienzpotenziale. Der IWF schätzt, dass die Intra-EU-Handelskosten fiktiven Zollsätzen von 44 Prozent für Waren und 110 Prozent für Dienstleistungen entsprechen. Das Handelsvolumen für den intergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr in Prozent des BIP ist von 1995 bis 2024 um 8,2 bzw. 4,8 Prozentpunkte gestiegen (vgl. Abbildung 17). Dabei zeigt sich auch, dass der Vorsprung des Integrationsniveaus vom Warenverkehr im Vergleich zum Dienstleistungsverkehr insgesamt gestiegen ist und dass die Integration im Dienstleistungsverkehr daher weiter adressiert werden muss.

118. Zur vereinheitlichten, digitalen und bürokratiearmen Ausgestaltung und damit Vereinfachung der grenzüberschreitenden Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sollte die geplante e-Declaration schnell und von möglichst vielen Mitgliedstaaten möglichst schlank angewendet werden – unter Gewährleistung eines hohen Kontroll- und Schutzniveaus.

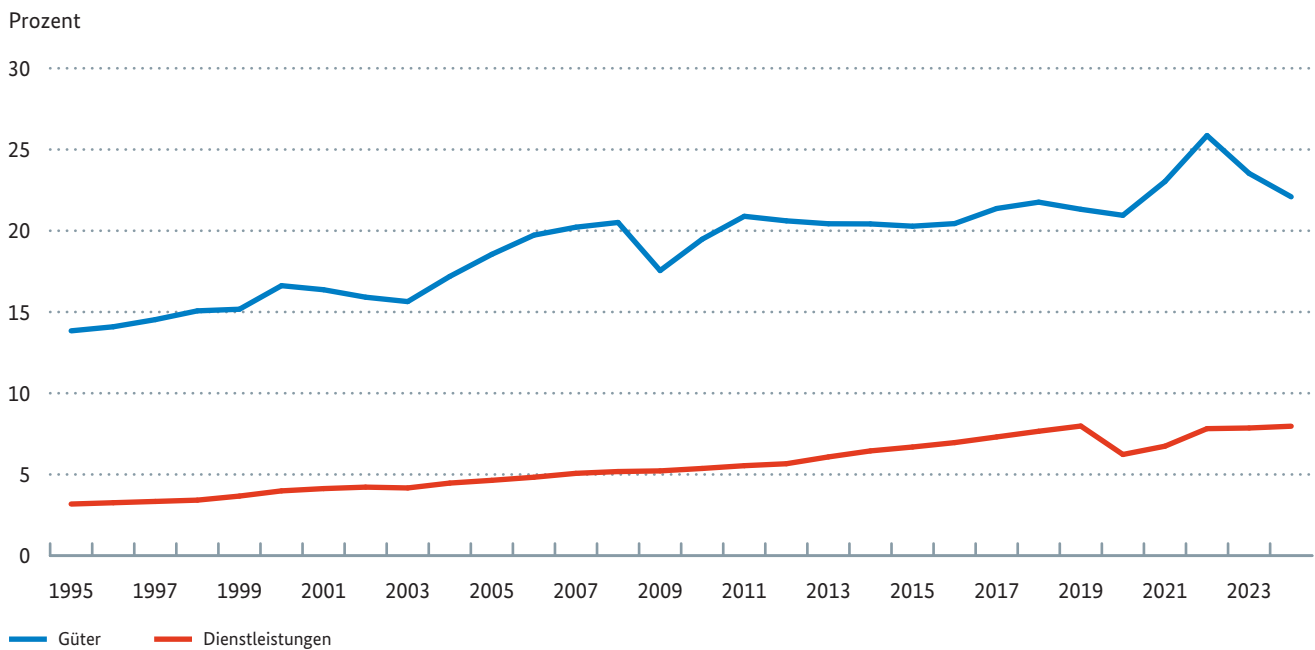
Kasten 6: Deutsch-Französische Wirtschaftsagenda

Deutschland und Frankreich haben beim 25. Deutsch-Französischen Ministerrat in Toulon am 29. August 2025 eine gemeinsame Deutsch-Französische Wirtschaftsagenda beschlossen. Ziel ist ein „wirtschaftspolitischer Neustart“ zur Vertiefung der bilateralen Zusammenarbeit und Stärkung eines souveränen und wettbewerbsfähigen Europas. Die Agenda enthält konkrete Leuchtturm-Projekte und setzt den strategischen Rahmen für eine vertiefte bilaterale Zusammenarbeit in zentralen Politikfeldern. Die Umsetzung erfolgt durch bilaterale Projektteams der federführenden Ministerien auf deutscher und französischer Seite.

Schwerpunkte:

1. Energie – Koordination bei Energiemarktintegration, Netzausbau, Wasserstoff-Korridoren, Forschung und regulatorischen Fragen.
2. Handel & wirtschaftliche Sicherheit – Strukturierter Dialog zu allgemeiner Handelspolitik (WTO; Freihandelsabkommen), Handelsschutzinstrumente/Level Playing Field und Umsetzung der EU-Strategie für wirtschaftliche Sicherheit.
3. Industrie – Maßnahmen zur Stärkung industrieller Wettbewerbsfähigkeit (z. B. Automobil, Batterien, Mikroelektronik, industrielle KI, Industriestrompreis, CBAM-Reform, Leitmärkte und Prüfung EU-Präferenz in kritischen und zentralen strategischen Sektoren).
4. Schlüssel-/Spitzentechnologien – Gemeinsame Initiativen in Quanten, KI, Halbleitern, Fusionsforschung, Raumfahrt u. a.
5. Digitale Souveränität – Stärkung digitaler öffentlicher Infrastrukturen, Cloud-Souveränität, gemeinsame Gipfel- und Förderformate.
6. Binnenmarkt & Vereinfachung – Neue „Denkweise der legislativen Zurückhaltung“, Entbürokratisierung, 28. Regime im Gesellschaftsrecht, Maßnahmen zur Erleichterung grenzüberschreitender Aktivitäten.
7. Konvergenz/Zusammenarbeit in Arbeitsmarkt & Sozialpolitik – Franco-German Social Summit, Expertengruppe „Future of Work“, Angleichung bewährter Verfahren.
8. Finanzen – Maßnahmen für eine echte Spar- und Investitionsunion: FIVE-Initiative, Förderung von Verbriefung, Instrumente zur Mobilisierung privater Investitionen.

Abbildung 17: Intra-EU-Handel (Prozent des BIP)



Quelle: Eurostat.

119. Entscheidend für die Vollendung des Binnenmarkts sind insbesondere Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Spar- und Investitionsunion. Um die notwendigen Investitionen in Digitalisierung, Klimaneutralität, Infrastruktur und Verteidigung zu bewältigen, sind erhebliche private Investitionen erforderlich. Daher ist es Ziel der Bundesregierung, die Finanzierungsmöglichkeiten für Unternehmen zu verbessern. Die traditionell starke Bankenfinanzierung in Deutschland und Europa sollte durch eine stärker kapitalmarktbasierte Finanzierung als zusätzliche Säule ergänzt werden, um den aktuellen, erheblichen Investitionsbedarf zu decken. Die Bürgerinnen und Bürger benötigen einen besseren und breiteren Zugang zu Kapitalmärkten und attraktiven Anlageprodukten. Die Novellierung der privaten Altersvorsorge kann hier einen wichtigen Beitrag leisten (vgl. Tabelle 1, lfd. Nr. 8).

120. Der derzeitige Rechtsrahmen im Finanzmarktbereich auf EU-Ebene gewährleistet ein hohes Niveau an Finanzstabilität, das es zu bewahren gilt. Allerdings ist die Regulierung sehr komplex. Daher ist es notwendig, ein vereinfachtes, kohärenteres und verhältnismäßigeres Regelwerk für den europäischen Finanzmarkt zu schaffen. Dieses sollte unnötigen Verwaltungsaufwand reduzieren und gleichzeitig robuste Standards im Risikomanagement sicherstellen.

121. Die Europäische Kommission hat am 16. Juli 2025 einen Vorschlag für eine grundlegende Neuausrichtung des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2028 bis 2034 vorgelegt. Zentrale Merkmale sind der Fokus auf Wettbewerbsfähigkeit, Verteidigung und Sicherheit, mehr Flexibilität sowie stärker gestraffte und harmonisierte EU-Finanzierungsprogramme. Die Bundesregierung begrüßt den Modernisierungsansatz der Kommission für den neuen Mehrjährigen Finanzrahmen, allerdings

ist das Volumen zu hoch und eine horizontale Kürzung erforderlich. Ein modernisierter MFR muss den europäischen Mehrwert priorisieren, einschließlich investiver Zukunfts-, Innovations- und Transformationsausgaben und der Finanzierung europäischer öffentlicher Güter. Bürokratie muss durch schlankere Strukturen, weniger Programme und konkrete Vereinfachungen abgebaut werden. In der Rubrik 1 sollen durch Nationale und Regionale Partnerschaftspläne zahlreiche, bisher separate Programme zusammengefasst werden, insbesondere die Programme der Europäischen Kohäsionspolitik und der Gemeinsamen Agrarpolitik. Mit Blick auf die Kohäsion als wichtige Säule eines solidarischen Europas und zentrales Instrument

zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Innovationskraft und gleichmäßigen Entwicklung aller europäischen Regionen sollen hier insbesondere strukturschwache und von der Transformation betroffene Regionen in Aufholprozessen und bei der Stärkung von Wachstum und Beschäftigung unterstützt werden. Den Regionen muss bei der Programmierung, Umsetzung und Auswahl der Projekte vor Ort weiterhin eine zentrale Rolle zukommen. In der Rubrik 2 begrüßt die Bundesregierung den Vorschlag für einen Europäischen Wettbewerbsfähigkeitsfonds, der ein wichtiger Teil der Antwort auf den Draghi-Bericht ist und strategische Schlüsselbereiche fördern sollte.

Tabelle 7: Wesentliche Maßnahmen zur Stärkung der Außenhandelsbeziehungen und des Binnenmarkts im Überblick

Lfd. Nr.	Beschreibung, erwartete Wirkung und Zeitplan
Außenwirtschaftspolitik	
90.	Ambitionierte bilaterale EU-Handelsagenda Die Bundesregierung unterstützt die Aufnahme neuer und den Abschluss laufender Freihandelsverhandlungen sowie die zügige Ratifizierung bereits unterzeichneter Abkommen. Besondere Bedeutung kommt der zeitnahen Finalisierung und Ratifizierung der ausverhandelten Abkommen mit Mexiko und Indonesien zu. Die Verhandlungen mit Indien, den ASEAN-Staaten Thailand, Philippinen und Malaysia und mit den Vereinigten Arabischen Emiraten werden nachdrücklich unterstützt. Die Bundesregierung unterstützt darüber hinaus die Wiederaufnahme der Verhandlungen mit Australien auf hohem Ambitionsniveau.
91.	Multilaterales Handelssystem/WTO-Reform Neben der Reform der Regeln zu marktverzerrenden Subventionen und der Wiederherstellung eines voll funktionsfähigen Streitbeilegungsmechanismus betrachtet die Bundesregierung insbesondere plurilaterale Initiativen und Abkommen als derzeit effektivstes Mittel, um mit Interessenpartnern ambitionierte Regeln für den internationalen Handel zu vereinbaren und durchzusetzen: Dazu gehört das sogenannte Multi-Party Interim Appeal Arbitration Arrangement (MPIA) als Interim-Berufungsmechanismus zur abschließenden Beilegung von Handelsstreitigkeiten. Die Bundesregierung setzt sich auch für das zeitnahe Inkrafttreten der plurilateralen Abkommen über Investitionserleichterung für Entwicklung (IFD) sowie zu E-Commerce ein. Bei der 14. WTO-Ministerkonferenz Ende März 2026 wird es u. a. darum gehen, das Zollmoratorium für elektronische Übertragungen zu verlängern.
92.	Stahl-Instrument (Verordnung gegen handelsbezogene negative Auswirkungen globaler Überkapazitäten im Stahlsektor) Die Bundesregierung hat sich auf europäischer Ebene für einen effektiven Schutz der europäischen Stahlindustrie vor stark ansteigenden Importen aus Drittstaaten eingesetzt. Sie begrüßt daher den Gesetzgebungsvorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung gegen handelsbezogene negative Auswirkungen globaler Überkapazitäten im Stahlsektor („Stahl-Instrument“) vom 7. Oktober 2025 mit folgenden Kerninhalten: • Reduzierung der zollfreien Importkontingente um 47 Prozent ggü. dem Status quo auf 18,3 Millionen t im Jahr • Verdopplung des Zollsatzes ggü. dem Status quo auf 50 Prozent (nach Ausschöpfung der zollfreien Kontingente) • Vorbereitung einer Regel zur Rückverfolgbarkeit der tatsächlichen Schmelz- und Gießorte, um Umgehungen von Importrestriktionen zu verhindern („Melt & Pour“) →

Lfd. Nr.	Beschreibung, erwartete Wirkung und Zeitplan
92.	Die Mitgliedstaaten haben in der Ratsposition am 12. Dezember 2025 diese Kernelemente bestätigt, schlagen aber neue Elemente vor, die die Interessen von Stahlverwendern deutlich besser berücksichtigen (u. a. soll die Kommission laufend die Stahlpreisentwicklung beobachten und ggf. Importkontingente entsprechend anpassen). Das neue Stahlinstrument soll spätestens am 1. Juli 2026 in Kraft treten. Status: angekündigt
93.	Anpassung der Außenwirtschaftsförderung (AWF) Die Bundesregierung unterstützt Unternehmen dabei, neue Märkte zu erschließen und einseitige Lieferabhängigkeiten zu reduzieren. Wesentliche Mittel hierzu sind die Garantieinstrumente der Außenwirtschaftsförderung, das weltweite Netz der Auslandshandelskammern, Germany Trade & Invest (GTAI) als Außenwirtschaftsagentur des Bundes, das Markterschließungsprogramm, das Auslandsmesseprogramm sowie Partnering in Business with Germany als Programm für internationale Unternehmenskooperation. Im Zuge der Diversifizierungsbemühungen der Bundesregierung werden die AWF-Instrumente zunehmend strategisch auf neue Ziel- und Zukunftsmärkte ausgerichtet. Die Bundesregierung treibt auch eine engere Verzahnung von AWF und Entwicklungszusammenarbeit voran, einschließlich einer Erhöhung der deutschen und europäischen Lieferanteile an Mitteln der finanziellen Zusammenarbeit.
94.	Konsolidierung/Bündelung von Exportprogrammen Die Bundesregierung setzt auf evidenzbasierte Evaluierungen bestehender Programme, um ihren Mehrwert und ihre Hebelwirkung für die Exportwirtschaft zu stärken. Auch die im vergangenen Jahr erfolgte thematische Bündelung des Wirtschaftsnetzwerks Afrika, der Exportinitiative Energie und des Markterschließungsprogramms hat vielfältige Synergien freigesetzt und effektive Reformen angestoßen. So wurde auch die Zusammenarbeit mit den anderen Initiativen der Außenwirtschaftsförderung innerhalb der Bundesregierung intensiviert. Die zusätzliche Bündelung des Programms Partnering in Business with Germany mit den Exportinitiativen wird ab 2026 weitere Optimierungspotenziale schaffen. Ergänzend wird die Bundesregierung im Frühjahr 2026 eine umfassende Potenzialanalyse und Bedarfsstudie für eine wettbewerbsfähige Außenwirtschaft zum Abschluss bringen, um auf Basis eines fundierten Verständnisses von Zukunftsmärkten und -technologien konkrete Handlungsempfehlungen für die Weiterentwicklung der AWF-Instrumente abzuleiten.
Binnenmarkt stärken	
95.	Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR)/Kohäsionspolitik ab 2028 Die Bundesregierung setzt sich in den seit Juli 2025 laufenden Verhandlungen zum MFR der EU 2028 bis 2034 dafür ein, dass der nächste MFR modernisiert wird, die Wettbewerbsfähigkeit, Sicherheit und Verteidigungsfähigkeit der EU stärkt und entsprechend Prioritäten setzt. Ein modernisierter MFR muss Ausgaben mit europäischem Mehrwert priorisieren, einschließlich investiver Zukunfts-, Innovations- und Transformationsausgaben und der Finanzierung europäischer öffentlicher Güter. Die Kohäsionspolitik ist in Zeiten großer Herausforderungen eine wichtige Säule eines solidarischen Europas und ein zentrales Instrument zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Innovationskraft und gleichmäßigen Entwicklung aller europäischen Regionen. Bürokratie muss durch schlankere Strukturen, weniger Programme und konkrete Vereinfachungen abgebaut werden. Ein entsprechend modernisierter MFR kann zu Wettbewerbsfähigkeit, Wohlstand und Wachstum in der EU und in Deutschland beitragen. Gleichwohl ist das von der EU-Kommission vorgeschlagene hohe Volumen des neuen MFR nicht akzeptabel, sodass eine horizontale Kürzung unabdingbar ist.
96.	Vertiefung des Binnenmarkts Zentrales Anliegen der Bundesregierung ist die Schaffung eines sogenannten 28. Regimes im Gesellschaftsrecht, um bestehende Barrieren im Binnenmarkt abzubauen und das Wachstum von Unternehmen zu stärken, ohne nationale Arbeits- und Sozialstandards insbesondere die Unternehmensmitbestimmung, zu unterminieren. Dabei ist wichtig, das 28. Regime so auszugestalten, dass es insbesondere für Startups und Scaleups attraktiv ist. Der entscheidende Mehrwert hängt davon ab, dass das Regime allen interessierten Unternehmen offensteht und die Bildung von Unternehmensgruppen vereinfacht. Die Bundesregierung unterstützt weiter die Vertiefung des Dienstleistungsbinnenmarkts. Wichtig ist die Anwendung eines sektorspezifischen Ansatzes, den die EU-Kommission zu Recht verfolgt. Zudem stärkt die Bundesregierung mit dem Aktionsplan E-Commerce fairen Onlinehandel auch gegenüber Anbietern aus Drittstaaten. Dazu zählt eine Stärkung der Marktüberwachung im Onlinehandel auf nationaler und auf EU-Ebene, die Reform der EU-Zollunion einschließlich der Abschaffung der Zollfreigrenze für geringwertige Waren sowie der Einführung einer Bearbeitungsgebühr für Pakete aus Drittstaaten und die konsequente Durchsetzung der Sorgfaltspflichten nach dem Digital Services Act (DSA) gegenüber großen Online-Handelsplattformen.

Lfd. Nr.	Beschreibung, erwartete Wirkung und Zeitplan
97.	Weiterentwicklung der Spar- und Investitionsunion Die Vertiefung und stärkere Integration der fragmentierten Kapitalmärkte in Europa hat für die Bundesregierung eine hohe Priorität. Sie arbeitet mit einem Bündel von Maßnahmen daran, die Finanzierungsmöglichkeiten für europäische Unternehmen und die Investitionsmöglichkeiten für die Bürgerinnen und Bürger deutlich zu verbessern. Die Europäische Kommission hat am 4. Dezember 2025 ein Maßnahmenpaket zur Marktintegration und Aufsicht („Market Integration and efficient Supervision Package, MISP“) vorgelegt, mit dem Hindernisse für den grenzüberschreitenden Kapitalverkehr abgebaut, die Kapitalmarktintegration gefördert und die Kapitalmarktaufsicht weiterentwickelt werden sollen. Die Bundesregierung begrüßt die Ziele des Pakets und unterstützt Maßnahmen, die den europäischen Kapitalmarkt voranbringen. Mit dem Ziel, die Finanzierungsbedingungen für Scaleups zu verbessern, hat die Bundesregierung gemeinsam mit Frankreich die FIVE-Initiative („Financing Innovative Ventures in Europe“) zur Scaleup-Finanzierung gestartet. Sie hat am 19. Januar 2026 einen Bericht mit Vorschlägen zur Verbesserung der Finanzierung europäischer Wachstumsunternehmen vorgelegt. Auch die Teilhabe von privaten Haushalten am Kapitalmarkt will die Bundesregierung verbessern. Hier wird die Novellierung der privaten Altersvorsorge einen wichtigen Beitrag leisten. Ein europäisches Projekt ist das Investmentlabel „Finance Europe“, das Bürgerinnen und Bürgern erleichtern soll, in die europäische Wirtschaft zu investieren.
98.	Bankenunion, Crisis Management and Deposit Insurance (CMDI) Die Eurogruppe hat sich am 16. Juni 2022 darauf verständigt, die Bankenunion weiter zu stärken. Zunächst soll der gemeinsame Rechtsrahmen für das Krisenmanagement von Banken und die nationalen Einlagensicherungssysteme (CMDI) überarbeitet werden. Seit Dezember 2024 fanden dazu Trilogverhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission statt, die im November 2025 unter dänischer Ratspräsidentschaft politisch abgeschlossen wurden. Im Anschluss sollen gemäß Vorgabe der Eurogruppe mögliche weitere Maßnahmen im Rahmen der Bankenunion auf konsensualer Basis identifiziert werden. Status: CMDI beschlossen
99.	Digitaler Euro Die Europäische Kommission hat am 28. Juni 2023 einen Legislativvorschlag für eine Verordnung zur Einführung des digitalen Euro vorgestellt. Am 19. Dezember 2025 hat der Rat sein Verhandlungsmandat für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament angenommen. Die Verhandlungen im Europäischen Parlament für eine Positionierung dauern an. Die Bundesregierung betrachtet den digitalen Euro als wichtiges Projekt zur Stärkung europäischer Souveränität, sofern er echte Mehrwerte liefert. Die Entscheidung über die Einführung des digitalen Euro steht noch aus und kann erst getroffen werden, wenn der europäische Legislativprozess abgeschlossen ist; aber die EZB hat bereits mit technischen Vorbereitungen begonnen. Status: angekündigt
100.	Gesetzesentwurf des Bankenrichtlinienumsetzungs- und Bürokratieentlastungsgesetzes (BRUBEG) Der Gesetzesentwurf dient einer 1-zu-1-Umsetzung des sogenannten EU-Bankenpakets sowie dem Abbau übermäßiger Bürokratie im Bankensektor in Deutschland. Das EU-Bankenpaket besteht aus der seit 1. Januar 2025 anwendbaren Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation, CRR III) und der in nationales Recht umzusetzenden Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive, CRD VI). Wesentliche Ziele des Entwurfs sind: • Zielgerichtete, verhältnismäßige und möglichst bürokratiearme Umsetzung der CRD VI unter Berücksichtigung der Belange kleinerer Banken und Sparkassen. • Abbau unnötiger Bürokratie und Vereinfachung regulatorischer Anforderungen, soweit keine aufsichtlichen Bedenken bestehen. Ziel ist, die Kreditvergabe durch Banken zu erleichtern und von formalen Anforderungen zu entlasten. Status: vom Kabinett beschlossen

Lfd. Nr.	Beschreibung, erwartete Wirkung und Zeitplan
101.	EU-Verordnung über eine mit dem Binnenmarktinformationssystem verbundene öffentliche Schnittstelle für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern (eDeclaration) Die Verordnung zur eDeclaration sieht ein EU-weit gemeinsames digitales Portal und ein Standardformular mit einer maximalen Anzahl an Datenpunkten für die Arbeitgeberpflicht zur Meldung von Arbeitnehmerentsendungen vor, das die Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis nutzen können. Damit soll der Bürokratieaufwand für die Unternehmen und Prüfbehörden deutlich reduziert werden. Bisher existiert in jedem Mitgliedstaat ein eigenes Verfahren zur Abgabe der Entsendemeldung. Daher ist es zentral, dass die Verhandlungen zur Verordnung auf EU-Ebene zügig in 2026 abgeschlossen werden. Status: angekündigt

Stellungnahme zum SVR-Jahresgutachten (hier: EU-Binnenmarkt)

122. Der SVR konstatiert, dass der EU-Binnenmarkt großes unausgeschöpftes Potenzial birgt. So würde das BIP in Deutschland, Frankreich und Italien bei einer Vertiefung des Binnenmarkts jeweils um 3,2 Prozent, 2,6 Prozent bzw. 2,2 Prozent zunehmen (JG Tz 174). Der SVR sieht insbesondere bei Territorial Supply Constraints (TSC), dem 28. Regime im Unternehmensrecht und dem Single Market Sherpa Handlungsbedarf (JG Tz 188 – 197). Zudem diskutiert der SVR mögliche Vorteile eines europäischen Safe Assets (JG Tz 207 – 217).

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung zum Potenzial des Binnenmarkts. Mit Blick auf TSC ist die Bundesregierung der Ansicht, dass diesen zunächst durch das bestehende und wirksame Wettbewerbsrecht begegnet werden sollte. Das Herausgreifen des Vorschlags zum 28. Regime wird begrüßt. Den Vorschlag der Ernennung von hochrangigen Binnenmarktsherpas in den MS zur Stärkung des politischen Commitments für den Binnenmarkt reißt der SVR nur knapp an und steht diesem ohne nähere Begründung ablehnend gegenüber.

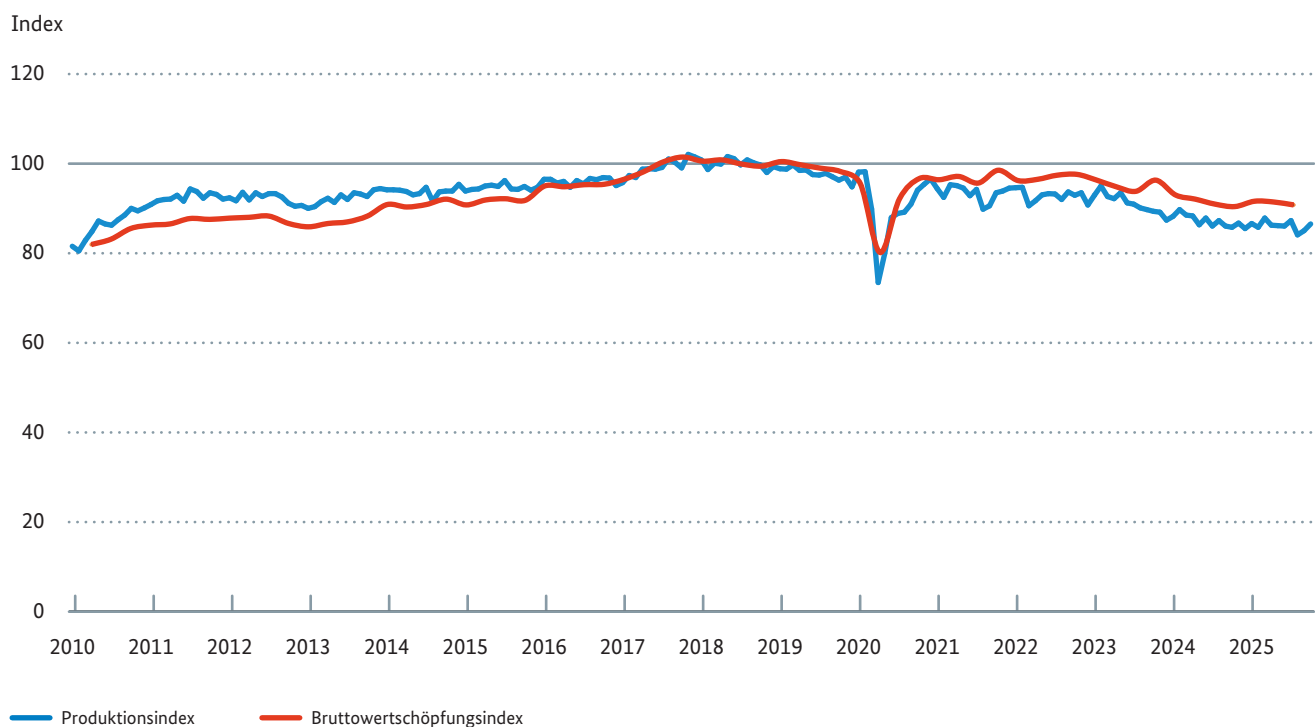
Es gibt aktuell keinen Mangel an Safe Assets am Euro-Anleihemarkt, dieser ist bereits tief und liquide. Ein europäisches Safe Asset bringt negative Auswirkungen auf Anreize zur soliden nationalen Haushaltspolitik (moral hazard), Unklarheiten in der praktischen Umsetzung sowie notwendige neue Mechanismen für Krisen und Zahlungsschwierigkeiten mit sich. Zudem wird ein Safe-Asset-Status allein von den Märkten entschieden. European Safe Assets insbesondere in Form gemeinsam emittierter Eurobonds mit gemeinsamer Haftung für Schulden der Nationalstaaten auf europäischer Ebene lehnt die Bundesregierung ab.

D. Strukturanpassung, industrielle Wertschöpfung und Wirtschaftssicherheit

123. Für eine Rückkehr zu einem höheren und selbsttragenden gesamtwirtschaftlichen Wachstum sind die in Kapitel C dargelegten angebotspolitischen Schwerpunkte von zentraler Bedeutung. Jenseits der Fokussierung auf die Rahmenbedingungen für ein höheres Wachstumspotenzial ergeben sich aus den besonderen Umständen der geopolitischen Lage Herausforderungen, den Strukturwandel zu flankieren und bestimmte Wertschöpfung auch aus Gründen der Wirtschaftssicherheit zu schützen.

124. Auf großen Teilen der Industrie liegt ein doppelter Veränderungsdruck angesichts der durch KI und Datenökonomie getriebenen Digitalisierung sowie der beschleunigten Dekarbonisierung. Hinzu kommen die Herausforderungen des veränderten außenwirtschaftlichen Umfelds und des demografischen Wandels. Der Erfolg der deutschen Wirtschaft war bislang eng mit der Innovationskraft, Vielfalt und regionalen Verankerung des Verarbeitenden Gewerbes verbunden. Mit einem Industrieanteil von knapp 20 Prozent an der gesamten Bruttowertschöpfung verfügt Deutschland nach wie vor über eine starke industrielle Basis und weist komparative Vorteile in der hochwertigen Fertigungsindustrie auf. Die Produktion des Verarbei-

Abbildung 18: Entwicklung Produktion und reale Bruttowertschöpfung des Verarbeitenden Gewerbes (2018 = 100)



tenden Gewerbes ist seit dem Jahr 2018 allerdings insgesamt im Trend rückläufig (vgl. Abbildung 18), wobei diese Entwicklung regional unterschiedlich verläuft.

Diese Entwicklung ist in Teilen Ausdruck eines gesamtwirtschaftlichen Strukturwandels, unter anderem aufgrund des zunehmenden Wohlstands und damit verbundener veränderter Nachfragestrukturen innerhalb Deutschlands und Europas. So verlagert sich Wertschöpfung in den Dienstleistungssektor, der historisch jedoch ein geringeres Produktivitätswachstum als das Verarbeitende Gewerbe aufweist. Ferner hat für wesentliche Teile des Verarbeitenden Gewerbes auch der Aspekt der Wirtschaftssicherheit stark an Bedeutung gewonnen. Die Bundesregierung setzt deshalb nicht nur auf Maßnahmen, die gute Bedingungen für wachsende und neue Industriezweige schaffen (vgl. Kapitel C.3), sondern sieht es auch als notwendig an, Strukturanpassungen mit Blick auf Wirtschaftssicherheitsinteressen und Wertschöpfungsverflechtungen zu flankieren. Dazu gehören auch Instrumente, die speziell in strukturschwachen Regionen regionale Standortnachteile verringern und Impulse für Wachstum und Beschäftigung setzen. Dies trägt zu gleichwertigen Lebensverhältnissen und zur Akzeptanz der Staats- und Wirtschaftsordnung bei.

125. Resilienz, verstanden als Anpassungsfähigkeit, zählt langfristig auf die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen ein. Eine höhere Resilienz der Unternehmen trägt gesamtstaatlich zum Ziel der Wirtschaftssicherheit bei. Schaffung von Wirtschaftssicherheit geht aber über die Erhöhung von Resilienz hinaus: Gemeint ist der Schutz von für das Funktionieren der Wirtschaft essentiellen Sektoren und Bereichen. Grundsätzlich sind Unternehmen und Betriebe selbst gefordert, ihre operativen Abläufe und Unternehmenswerte im Hinblick auf außergewöhnliche Ereignisse oder hybride Angriffe zu schützen sowie zu kontrollieren, wie

konzentriert ihre Lieferkette ist und welche Schwachstellen durch einen externen Schock ausgelöst werden. In einigen Fällen übersteigen die potenziellen gesamtwirtschaftlichen Schäden die direkten einzelwirtschaftlichen Kosten jedoch beträchtlich, weshalb Wirtschaftssicherheit auch staatliches Handeln erforderlich macht. Einerseits geht es um den effektiven Schutz kritischer Infrastrukturen, deren (flächendeckender) Ausfall vermieden werden muss. Andererseits geht es um Diversifizierung und ergänzende Instrumente zur Vermeidung von strategischen Abhängigkeiten bei Roh- und Grundstoffen sowie weiteren kritischen Gütern. Darüber hinaus ist es für die Verteidigungswirtschaft in der veränderten sicherheitspolitischen Lage zunehmend wichtig, technologischen Fortschritt und strategische Souveränität in verteidigungsrelevanten Technologiebereichen und Lieferketten her- und sicherzustellen. Dies dient auch den übrigen Wirtschaftsbereichen und kann dort Impulse für neue Wertschöpfung und Beschäftigungswachstum setzen. Insofern sind die durch einen sicherheitspolitischen Ansatz zusätzlich erforderten Maßnahmen zentral für das internationale Gewicht und den Wohlstand Deutschlands und Europas.

Dekarbonisierung und Wettbewerbsfähigkeit: technologische Optionen nutzen, Carbon Leakage effektiv verhindern

126. Dekarbonisierung und Digitalisierung und die damit verbundenen Technologiesprünge ziehen international substanzielle Verschiebungen der komparativen Vorteile und der damit verbundenen industriellen Wertschöpfung nach sich. Deutschland und die EU führen die Forschung in einigen Clean-Tech-Bereichen an, sehen sich jedoch hier ebenso wie in Teilen der traditionell starken Industriezweige einem intensiven internationalen Wettbewerbsdruck und teilweise unfairen Handelspraktiken ausgesetzt. Energieintensive Industrien sind in Deutschland und Europa grund-

sätzlich mit vergleichsweise hohen Energiepreisen konfrontiert (vgl. Kapitel C.4), wobei die effektiven Preise unter Industriebetrieben selbst national aufgrund unterschiedlicher Beschaffungsstrategien und Entlastungsmaßnahmen stark variieren.² Um angesichts der globalen Entwicklungen in Richtung klimaneutraler Produktion und klimaneutraler Technologien nicht zurückzufallen, gilt es, die bestehenden technologischen Vorteile auszubauen und neben den starken öffentlichen Forschungstätigkeiten deutlich mehr private Investitionen zu mobilisieren und Innovationen marktfähig zu machen. Zentral dafür sind Langfristperspektiven hinsichtlich der wettbewerbsfähigen Verfügbarkeit und Kosten von Strom und Wasserstoff, der zügige Ausbau notwendiger Infrastrukturen (Strom-, H₂- und CCU/S-Netze), Leitmärkte zur Stimulierung der Markthochläufe und günstige Finanzierungsbedingungen. Mit Blick auf das gemeinsame europäische Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und die Klimaneutralitätsziele zu erreichen, müssen klimapolitische und industriepolitische Maßnahmen strategisch zusammen betrachtet werden. Insgesamt gilt, dass komparative Vorteile innerhalb der EU zu nutzen sind. Das Ziel, einzelne Produktionsprozesse resilient zu machen, sollte nicht rein national gedacht werden.

127. Produkte der energieintensiven Grundstoffindustrien wie Stahl, Zement oder Chemieprodukte gehen vielfach als unverzichtbare Vorleistungen in die Produktion kritischer Güter im Verteidigungssektor, der Infrastruktur oder speziell der Energieversorgung ein. Sie spielen damit eine Schlüsselrolle bei der Vermeidung strategischer Abhängigkeiten und bei der Sicherung der wirtschaftlichen Resilienz. Dies gilt umso mehr, insofern Drittstaaten Abhängigkeiten instrumentalisieren, um geopolitische Ziele zu erreichen. Darüber

hinaus kann eine Verlagerung der emissionsintensiven Industrien Deutschlands in das außereuropäische Ausland negative Effekte für die globale Emissionsminderung haben (vgl. Tz 18). Neben einer aktiven Gestaltung des Strukturwandels hin zu zukunftsfähigen Technologien ist es daher erforderlich, eine industrielle Basis und deren Transformation in dem Maße zu unterstützen, wie es für die Resilienz Europas notwendig ist und Carbon Leakage verhindert wird. Zentral hierfür ist eine europäische Perspektive bzw. ein europäisch koordiniertes Vorgehen. Dafür setzt sich die Bundesregierung in Brüssel ein, so bspw. in den Omnibus-Prozessen zur Vereinfachung bestehender EU-Regelungen, im Rahmen des Clean Industrial Deal zur strategischen Zusammenführung von Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung oder im Kontext der Verhandlungen zu einem modernisierten mehrjährigen Finanzrahmen. Um die Produktion in Europa in bestimmten Produktionsbereichen zu stärken, werden auf EU-Ebene verstärkt Kriterien einer sogenannten EU-Präferenz diskutiert. Diese kann Politikmaßnahmen zur Bevorzugung europäischer Anbieter oder Bestimmungen zu Wertschöpfungsanteilen (sog. Local Content Requirements) im Rahmen öffentlicher Fördermaßnahmen umfassen. Europa als zweitgrößter Binnenmarkt der Welt kann dadurch seine Marktmacht nutzen, hierzulande Investitionen in strategischen Bereichen anzureizen, neue Technologie zu fördern und gut bezahlte Arbeitsplätze zu schaffen. Die Bundesregierung verfolgt dabei einen „Made with Europe“-Ansatz, bei dem auch handelspolitische Interessen sowie Interessen der Partner, mit denen Freihandelsabkommen oder Wirtschaftspartnerschaften bestehen, berücksichtigt werden. Dabei werden mögliche Maßnahmen auf kritische und zentrale strategische Sektoren und Produktgruppen begrenzt.

² In Deutschland zählen zu den verschiedenen bisherigen Entlastungsmaßnahmen u.a. die Strompreiskompensation für die strom- und handelsintensive Industrie, Rückgriff auf individuelle Netzentgelte gem. § 19 II StromNEV, Energiesteuer- und Stromsteuerentlastungen, Abschaffung der EEG-Umlage und Ausgleich der EEG-Differenzkosten durch den Bund.

128. Vor dem Hintergrund hoher Energiepreise und zur Unterstützung der Dekarbonisierung hat die Bundesregierung eine Reihe von Maßnahmen umgesetzt, die Unternehmen kurzfristig von hohen Energiekosten entlasten und die energieintensiven Industriebranchen in ihrer Transformation zu strombasierten Technologien unterstützen. Dazu gehören die Verstetigung der Stromsteuerentlastung für das Produzierende Gewerbe sowie die Forst- und Landwirtschaft, die Senkung der Netzentgelte des Jahres 2026 mittels eines Zuschusses zu den Übertragungsnetzkosten und die Abschaffung der Gasspeicherumlage. Weiterhin hat die Europäische Kommission im Juni 2025 mit dem Clean Industrial Deal State Aid Framework (CISAF) die beihilferechtliche Grundlage für die Einführung eines nationalen Industriestrompreises geschaffen. Mit diesem Instrument können strom- und handelsintensive Unternehmen gezielt bei ihren Stromkosten entlastet werden. Darüber hinaus hat sich die Bundesregierung erfolgreich gegenüber der Europäischen Kommission für eine sektorale Ausweitung und teilweise Vertiefung der Strompreiskompensation eingesetzt. Im Kabinettschluss für den Regierungsentwurf 2026 und der Finanzplanung für die Jahre 2026 bis 2029 hat die Bundesregierung im Klima- und Transformationsfonds – zusätzlich zu den Mitteln für die Strompreiskompensation und für die Kompensationen nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz – insgesamt 26 Milliarden Euro zur Entlastung der Stromverbraucher vorgesehen.

129. Zentrales Steuerungsinstrument für eine effiziente Dekarbonisierung ist die CO₂-Bepreisung im reformierten EU ETS 1. Diese gilt es, durch einen effektiven Carbon-Leakage-Schutz zu flankieren. Die Europäische Kommission hat Ende 2025 einen Bericht zum CO₂-Grensausgleichsmechanismus CBAM und zwei Legislativvorschläge vorgelegt, um den CBAM zu stärken. Vor allem sollen Schlupflöcher geschlossen werden und der Anwendungsbereich auf bestimmte alu-

minium- und stahlintensive weiterverarbeitete Produkte (Downstream) ausgeweitet werden. Außerdem sollen EU-Unternehmen, die trotz CBAM einem erhöhten Restrisiko von Carbon Leakage auf Drittmärkten ausgesetzt sind, über einen neuen, temporären Dekarbonisierungsfonds zusätzlich geschützt werden. Die Bundesregierung unterstützt die Arbeiten der EU-Kommission an einer CBAM-Reform und bringt sich aktiv auf europäischer Ebene ein. Ebenso setzt sich die Bundesregierung gegenüber der EU-Kommission für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Rahmens für Carbon-Leakage-Schutz im künftigen EU ETS 2 ein.

Die Bundesregierung flankiert den EU ETS in der Phase anfänglicher infrastruktureller und technologischer Pfadabhängigkeiten und Markthochläufe zudem durch ein optimiertes Förderangebot. Ziel der CO₂-Differenzverträge (Klimaschutzverträge) sowie der Bundesförderung für Industrie und Klimaschutz (BIK) ist es, substanzielle Investitionen und Technologieentwicklung im Industriesektor zur Dekarbonisierung, einschließlich CCU/S, zu ermöglichen. Die BIK fördert auch die Technologieentwicklung für technische Negativemissionen. Bei den CO₂-Differenzverträgen werden Marktrisiken im Markthochlauf CO₂-armer Produktionsprozesse abgedeckt. Das IPCEI Wasserstoff fördert Projekte entlang der gesamten Wasserstoffwertschöpfungskette und unterstützt zielgerichtet den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft. Diese wird für die Dekarbonisierung besonders in Sektoren mit schwer vermeidbaren Emissionen benötigt wie bspw. Zement und Stahl. Zusätzlich wird durch das Kohlendioxid-Speicherung-und-Transportgesetz (KSptG) der Aufbau einer CO₂-Transportinfrastruktur und die dauerhafte Speicherung in tiefen geologischen Offshore-Formationen ermöglicht. Damit werden zentrale Voraussetzungen für Abscheidung, Transport und Speicherung von Kohlenstoff geschaffen. Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung auf EU-Ebene für die Schaffung grüner Leitmärkte ein, um den Hochlauf

innovativer und emissionsarmer Produktionsverfahren und -technologien in der Industrie zu stärken. Mit dem Vergabebeschleunigungsgesetz und der darin enthaltenen Verordnungsermächtigung legt die Bundesregierung die Grundlage, um vergaberechtliche Vorgaben an die Klimafreundlichkeit bei der Beschaffung von Stahl und Zement nach Inkrafttreten des Gesetzes in einer Rechtsverordnung zu regeln.

130. Für die wirtschaftliche Resilienz sowie einen erheblichen Teil der wirtschaftlichen Wertschöpfung ist die Sicherung der natürlichen Lebens- und Wirtschaftsgrundlagen von hoher Bedeutung. In Deutschland sind insbesondere die Bereiche Landwirtschaft, Lebensmittel, Bergbau/Metalle, Gesundheit, Immobilien sowie Tourismus stark

von der Natur abhängig. Die Nationale Biodiversitätsstrategie 2030 ist die zentrale Naturschutzstrategie der Bundesregierung und der Fahrplan bis 2030. Die Bundesregierung erstellt derzeit als erste Maßnahme zur Durchführung der EU-Wiederherstellungsverordnung einen Nationalen Wiederherstellungsplan (NWP). Der NWP soll darlegen, wie die Ziele zur Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme in Deutschland erreicht werden. Das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) dient als zentrales Programm der Bundesregierung, um die Klimaziele für den Landnutzungssektor (LULUCF) zu erreichen und Synergien zu Biodiversitätserhalt und Wiederherstellung der Natur zu heben. Mit Blick auf den Bereich LULUCF wird das ANK derzeit weiterentwickelt.

Kasten 7: Internationale Klimapolitik

Seit 1990 sind die jährlichen CO₂-Emissionen global um mehr als 68 Prozent gestiegen. Deutschland zählt dabei mit weniger als 2 Prozent der globalen Emissionen noch zu den zehn größten Emittenten neben China und den USA. Allerdings sind die absoluten Emissionen in Deutschland entgegen der weltweiten Entwicklung seit 1990 bereits erheblich gesunken (Abbildung 19 links). Die Emissionen pro Einwohner sind in Deutschland noch stärker gesunken, auch wenn sie noch über dem globalen Durchschnitt liegen (Abbildung 19 rechts).

Der Klimawandel kann als globales Kooperationsproblem nur global bewältigt werden. Gerade in einer zunehmend fragmentierten Weltwirtschaft bedarf es daher einer Weiterentwicklung des globalen Ordnungsrahmens. Während der im November 2025 stattgefundenen internationalen Klimaverhandlungen in Brasilien (COP 30) wurde deutlich, dass aufstrebende Schwellenländer die globale Klimapolitik stark beeinflussen.

Die Bundesregierung setzt sich für die Stärkung des Klimaclubs ein. Als offenes und inklusives Forum, dem inzwischen 47 Mitglieder aus allen Regionen der Welt angehören, zielt der Klimacub darauf ab, die weltweite Dekarbonisierung des Industriesektors entscheidend voranzubringen. Dazu gehören der Aufbau von Leitmärkten für klimafreundliche Grundstoffe sowie gemeinsame Definitionen und Standards für Grünstahl und Grünzement, CO₂-Bepreisung sowie zum Umgang mit Carbon Leakage. Auf diese Weise trägt der Klimacub wesentlich zur Umsetzung der Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens bei.



Auf der 30. Klimakonferenz (COP 30) im November 2025 wurden unter anderem folgende Ergebnisse erzielt:

- Für die COP 30 sollten die Länder ihre nationalen Klimabeiträge (NDCs) für 2035 einreichen. Stand 12. Januar 2026 liegen 128 NDCs vor, die 78 Prozent der aktuellen weltweiten Emissionen abdecken. Die neuen NDCs sollen sich auf alle Wirtschaftssektoren beziehen und mit Investitionsplänen unterlegt werden.
- Im Bereich Minderung wurde ein „globaler Umsetzungsbeschleuniger“ für die Einhaltung der 1,5°C-Grenze ins Leben gerufen, der Unterstützung bei der Ausgestaltung und Umsetzung von NDCs und Anpassungsplänen sowie Erfahrungsaustausch hierzu ermöglichen soll.
- Da über 80 Staaten einen konkreten Fahrplan für den Ausstieg aus fossilen Energien forderten, verkündete Brasilien eine Präsidentschaftsinitiative für die Arbeit an einem solchen Fahrplan im Laufe des Jahres 2026.
- Mit Abschluss der COP 30 erzielte das Rahmenwerk für den globalen Handel mit Emissionsreduktionen große Fortschritte (Inkraftsetzung von Artikel 6 des Paris-Abkommens).
- Darüber hinaus wurde eine offene Koalition für verpflichtende Kohlenstoffmärkte ins Leben gerufen, um die internationale Anschlussfähigkeit vor allem von Emissionshandelssystemen u.a. durch vergleichbare Mess-, Berichterstattungs-, Verifizierungs- und Abrechnungsstandards voranzubringen. Neben Brasilien als Initiator sind die EU und China wichtige Mitglieder der Koalition.
- Zur Klimafinanzierung bestätigte die COP 30 das bereits auf der COP 29 beschlossene neue Klimafinanzierungsziel. Es wurde zudem beschlossen, im Rahmen des bestehenden Ziels, die Finanzierung für Klimaanpassungsmaßnahmen bis 2035 zu verdreifachen.

Abbildung 19: Entwicklung der jährlichen konsumbasierten CO₂-Emissionen im internationalen Vergleich – absolut (links) und pro Kopf (rechts)

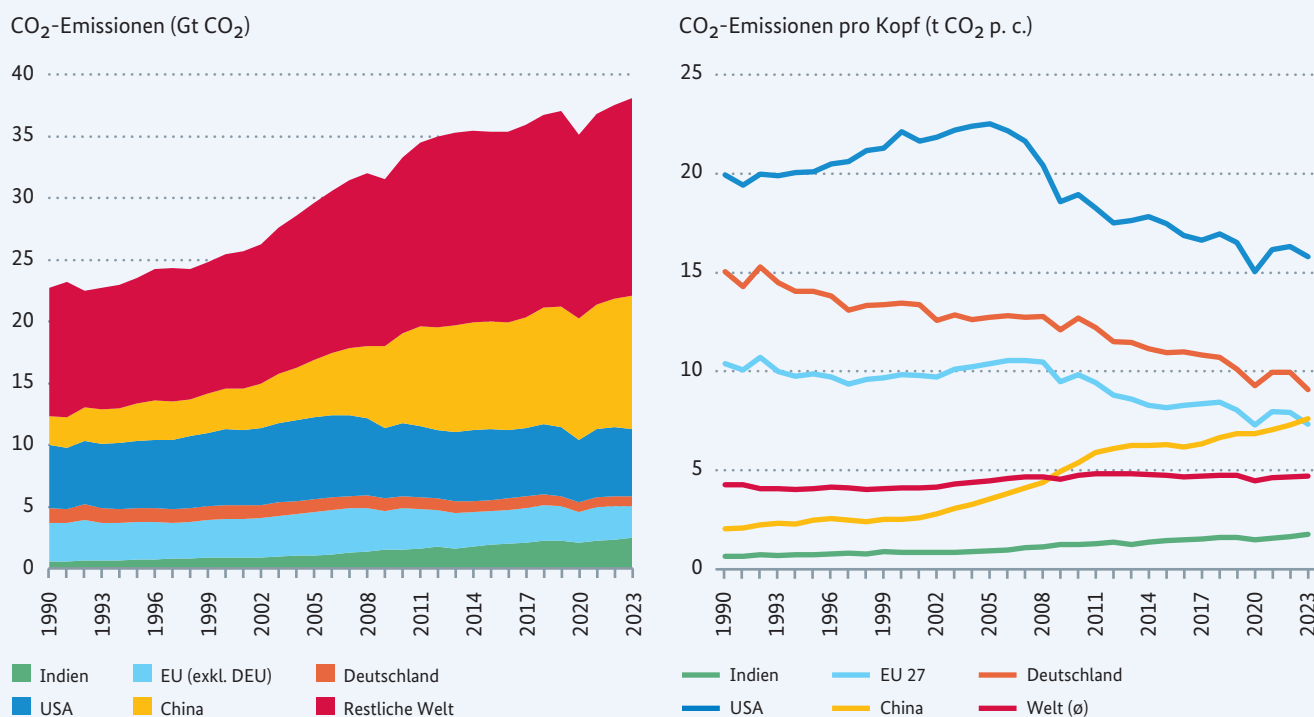


Tabelle 8: Wesentliche Maßnahmen zum Erhalt der industriellen Wettbewerbsfähigkeit im Zuge der Dekarbonisierung und Flankierung des Strukturwandels im Überblick

Lfd. Nr.	Beschreibung, erwartete Wirkung und Zeitplan
Energieentlastungsmaßnahmen	
102.	Verstetigung der Stromsteuerentlastung für das Produzierende Gewerbe und die Land- und Forstwirtschaft Die Stromsteuer wurde für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und die Land- und Forstwirtschaft bis zum Ende des Jahres 2025 auf den EU-Mindeststeuersatz abgesenkt (0,05 ct/kWh). Die Absenkung wurde mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zum 1. Januar 2026 verstetigt. Von der Maßnahme profitieren die gesamte Breite des Produzierenden Gewerbes sowie die Land- und Forstwirtschaft und anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen; potenziell hunderttausende Unternehmen. Die Haushaltsauswirkungen belaufen sich auf ca. drei Milliarden Euro jährlich (2026 1,5 Milliarden Euro). Zudem werden mit dem Gesetz bspw. Hemmnisse im Bereich der E-Mobilität abgebaut (Steuerschuldnerschaft vereinfacht, bidirektionales Laden aufgenommen, Regelungen zu Stromspeichern etc.) und Anreize zur Nutzung von selbst erzeugtem und von der Steuer befreitem Strom erhöht. Status: umgesetzt
103.	Abschaffung der Gasspeicherumlage Mit der Änderung des Teils 3a des EnWG wird die Gasspeicherumlage, mit der die Kosten der Gasspeicherbefüllung aus dem Krisenjahr 2022 auf die Bilanzkreisverantwortlichen umgelegt wurden, abgeschafft. Der negative Saldo auf dem Gasspeicherumlagekonto wird zum 31. Dezember 2025 aus dem Bundeshaushalt ausgeglichen. Etwaige Kosten für – derzeit nicht als wahrscheinlich eingeschätzte – Gasspeicherbefüllungsmaßnahmen des Marktgebietsverantwortlichen werden ab dem 1. Januar 2026 von der Bundesrepublik Deutschland übernommen. Die mit der Abschaffung der Gasspeicherumlage einhergehenden Entlastungen müssen an die Endkunden weitergereicht werden. Der Entwurf für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes ist am 6. August 2025 vom Bundeskabinett beschlossen worden. Status: umgesetzt
104.	Gesetz für einen Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten für das Jahr 2026 Die Übertragungsnetzkosten sind in den letzten Jahren signifikant gestiegen. Dies ist insbesondere auf den Ausbau des Übertragungsnetzes zwecks Integration der erneuerbaren Energien zurückzuführen. Steigende Übertragungsnetzentgelte belasten im Ergebnis alle Stromverbraucher und gefährden die Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandorts Deutschland. Ein Gesetz über die Gewährung eines Zuschusses zu den Übertragungsnetzkosten des Jahres 2026 trat am 12. Dezember 2025 in Kraft. Mit 6,5 Milliarden Euro ermöglicht der Zuschuss etwa eine Halbierung der Übertragungsnetzkosten des Jahres 2026. Dies kommt durch die unmittelbare Senkung der Übertragungsnetzentgelte sowie die mittelbar daraus resultierende Senkung der Verteilernetzentgelte grundsätzlich allen stromverbrauchenden Unternehmen sowie privaten Haushalten zugute. Status: umgesetzt
105.	Ausweitung und Verlängerung Strompreiskompensation Die Bundesregierung hat sich im vergangenen Jahr erfolgreich gegenüber der Europäischen Kommission für eine sektorale Ausweitung und teilweise Vertiefung in Form der Erhöhung der Beihilfeintensität bei der Strompreiskompensation eingesetzt. Mit diesem Instrument gewährt Deutschland seit 2013 Beihilfen für aus dem Europäischen Emissionshandel resultierende indirekte CO₂-Kosten (für das Jahr 2023 wurden rund 2,4 Milliarden Euro an Beihilfen gezahlt). Status: angekündigt

Lfd. Nr.	Beschreibung, erwartete Wirkung und Zeitplan
106.	Industriestrompreis Die Europäische Kommission hat im Juni 2025 mit dem Clean Industrial Deal State Aid Framework (CISAF) die beihilfe-rechtliche Grundlage für die Einführung eines nationalen Industriestrompreises geschaffen. Mit diesem Instrument können strom- und handelsintensive Unternehmen bei ihren Stromkosten entlastet werden. Der Industriestrompreis soll verhindern, dass die begünstigten Unternehmen in Drittstaaten (mit geringeren Klimaschutzstandards) abwandern, und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie stärken. Status: angekündigt
Dekarbonisierung und Regionalpolitik	
107.	Novelle Gesetz zur dauerhaften Speicherung und zum Transport von Kohlendioxid Das novellierte KSpG schafft einen umfassenden Rechtsrahmen für den Aufbau einer CO₂-Pipelineinfrastruktur und ermöglicht die Speicherung von CO₂ im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone, wobei die Novelle auch Vorgaben zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung enthält. Zudem Feststellen des in der Regel geltenden über-ragenden öffentlichen Interesses für die Errichtung, den Betrieb und wesentliche Änderungen von CO₂-Leitungen und -speichern. Zudem wird für die Bundesländer die Möglichkeit vorgesehen, die Onshore-Speicherung auf ihrem jewei-ligem Landesgebiet zuzulassen. Status: umgesetzt
108.	Important Project of Common European Interest (IPCEI) Wasserstoff Mit dem IPCEI Wasserstoff (seit 2024 in allen Teilen in Kraft) werden integrierte Projekte entlang der gesamten Wasser-stoffwertschöpfungskette unterstützt. 2025 wurden im IPCEI Hy2Tech drei deutsche Technologieentwicklungsprojekte, im IPCEI Hy2Infra 23 deutsche Infrastrukturvorhaben und im IPCEI Hy2Move ein deutsches Entwicklungsprojekt gefördert. Darüber hinaus wurden im Zuge des IPCEIs mehrere große Einzelprojekte zur Dekarbonisierung der Industrie nach den EU-Leitlinien für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen (KUEBLL) genehmigt und befinden sich in Umsetzung. Status: umgesetzt
109.	CO₂-Differenzverträge (CCfD, Klimaschutzverträge) Die CCfD sollen CO₂-arme Produktionsprozesse in den energieintensiven Industriebranchen anstoßen. Sie werden in ei-nem Auktionsverfahren wettbewerblich vergeben. Sie sind 2024 mit Durchführung einer ersten Runde in Kraft getreten. Mit den 15 geschlossenen Verträgen können bis zu 17 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente eingespart werden. Die Archi-tektur der CCfD wird momentan auf Grundlage des im Herbst 2025 durchgeführten vorbereitenden Verfahrens auf eine unbürokratische, technologieoffene, effektive und effiziente Ausgestaltung hin überprüft. Das Gebotsverfahren 2026 soll Mitte des Jahres folgen. Erstmals soll Carbon Capture and Utilisation (CCU)/Carbon Capture and Storage (CCS) anwend-bar sein. Auch im zweiten Förderaufruf ist die Förderung an bürokratiearme Konditionierungen zur Beschäftigungsent-wicklung und zum Standorterhalt gebunden. Die Mittel für die Gebotsrunde 2026 sind im Bundeshaushalt 2026 enthal-ten. Status: umgesetzt
110.	Bundesförderung Industrie und Klimaschutz (BIK) Die 2024 in Kraft getretene BIK fördert in zwei Fördermodulen Investitionen und Technologieentwicklung im Industrie-sektor zu Dekarbonisierung und Carbon Capture and Utilisation (CCU)/Carbon Capture and Storage (CCS) inkl. Negativ-emissionen. Sie adressiert insbesondere kleinere Dekarbonisierungsvorhaben und somit auch den Mittelstand. Der erste Förderwettbewerb wurde Ende 2025 abgeschlossen. Die Vorhaben werden insgesamt mit rund 476 Millionen Euro an Fördermitteln unterstützt. Davon stammen rund 106 Millionen Euro aus Mitteln von Bundesländern, die sich an der Förderung der großen Vorhaben in ihrem Bundesland beteiligen. Mit diesen Projekten sollen rund 1.054 Millionen Euro an privaten Investitionen ausgelöst werden. Ein zweiter Förderaufruf ist im Januar 2026 gestartet. Status: umgesetzt

Lfd. Nr.	Beschreibung, erwartete Wirkung und Zeitplan
111.	Leitmärkte für klimafreundliche Grundstoffe Die Bundesregierung unterstützt die Schaffung von Leitmärkten für klimafreundliche Grundstoffe, um den Hochlauf innovativer und emissionsarmer Produktionsverfahren und -technologien in der Industrie zu stärken. Sie hat mit dem Entwurf des Vergabebesleunigungsgesetzes und der darin enthaltenen Verordnungsermächtigung die Grundlage gelegt, um vergaberechtliche Vorgaben an die Klimafreundlichkeit bei der Beschaffung von Grundstoffen nach Inkrafttreten des Gesetzes in einer Rechtsverordnung zu regeln. Zudem setzt sich die Bundesregierung für die Nutzung der Labels für klimafreundlichen Stahl und Zement, den Low Emission Steel Standard und das Cement Carbon Clas, ein. Um den Business Case für die neuen Grundstoffe zu stärken, muss der Rahmen dafür auf internationaler Ebene kohärent gestaltet sein. Dafür führt die Bundesregierung ihre Führungsrolle im Klimacub fort. Status: angekündigt
112.	Net Zero Industry Act (NZIA) Im Rahmen der nationalen Durchführung des Net Zero Industry Act (NZIA) werden Maßnahmen umgesetzt, die dem Ausbau der Produktionskapazitäten von Netto-Null-Technologien in der EU dienen. Der NZIA setzt das Ziel, bis 2030 mindestens 40 Prozent des jährlichen EU-Bedarfs an Netto-Null-Technologien selbst zu decken. Für einen verbesserten Marktzugang werden u. a. sogenannte Resilienzauktionen eingeführt, die zur Diversifizierung der Lieferketten in bestimmten Bereichen der erneuerbaren Energien beitragen sollen. Bestimmte Förderprogramme, die den Kauf von Netto-Null-Endprodukten anreizen, sollen mit einem Resilienzbonus ausgestattet werden. Besondere Anforderungen im Vergaberecht sollen die Berücksichtigung von Nachhaltigkeits- und Resilienzaspekten stärken. Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung soll durch zentrale Kontaktstellen und schnellere Verfahren ermöglicht werden. Zudem gibt es Vorteile (z. B.: prioritäre Behandlung) für strategische Projekte und den Aufbau von sogenannten Net Zero Acceleration Valleys zur Ansiedlung und zum Aufbau von Produktionskapazitäten. Status: angekündigt
113.	Buy European/EU Preference Scheme Die Bundesregierung prüft im Rahmen des Industrial Accelerator Acts (IAA) für kritische und zentral strategische Sektoren und Produktgruppen EU-Präferenzregelungen, wenn alternative Maßnahmen die angestrebten Ziele nicht erreichen und handelspolitische Interessen, insbesondere Einbeziehung von Staaten mit Freihandelsabkommen mit der EU, gewährleistet werden. Der umfassenden EU-Vergabereform darf aus Sicht der Bundesregierung durch den IAA nicht vorgegriffen werden. Status: angekündigt
114.	Deal für eine saubere Industrie (Clean Industrial Deal; CID) der Europäischen Kommission Der im Februar 2025 vorgestellte CID soll Klima und Wettbewerbsfähigkeit in einer übergreifenden Wachstumsstrategie zusammenführen. Der CID wurde im vergangenen Jahr um sektorspezifische Aktionspläne zu bezahlbarer Energie (26. Februar), zur Zukunft der Automobilindustrie (5. März), zu Stahl und Metall (19. März) und zur Chemieindustrie (8. Juli) sowie um die Union der Kompetenzen (5. März), die Quality Jobs Roadmap (4. Dezember) und die Start- und Scaleup-Strategie (28. Mai) ergänzt. Die Maßnahme befindet sich in Umsetzung und wird von der Bundesregierung eng begleitet. Status: angekündigt
115.	Fördermaßnahme E-Mobilität für private Haushalte insbesondere mit kleinen und mittleren Einkommen Die Bundesregierung finanziert ein Förderprogramm für die Anschaffung von E-Fahrzeugen für Privathaushalte insbesondere mit kleinen und mittleren Einkommen mit Mitteln aus dem KTF in Höhe von insgesamt 3 Milliarden Euro. Das Programm dient gleichermaßen klima-, sozial- und industriepolitischen Zielen. Es soll die Treibhausgasemissionen im Verkehr spürbar mindern, die Automobilindustrie in der EU unterstützen, zukunfts feste Arbeitsplätze sichern und gezielt Haushalten mit niedrigem und mittlerem Einkommen die Anschaffung eines E-Pkw erleichtern. Status: beschlossen

Lfd. Nr.	Beschreibung, erwartete Wirkung und Zeitplan
116.	Weiterentwicklung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) Bund und Länder haben im Dezember 2025 gemeinsam eine umfassende Weiterentwicklung der GRW, dem regionalpolitischen Leitinstrument Deutschlands, beschlossen. Mit der Weiterentwicklung werden unter anderem • verbesserte Anreize für Investitionen von KMU in strukturschwachen Regionen gesetzt, • zusätzliche Beiträge zur Fachkräftesicherung in Regionen geleistet, in denen ein besonderer Bevölkerungsrückgang zu erwarten ist, • Verbesserungen im Bereich der Infrastrukturförderung erreicht, • die Erstellung und Umsetzung regionaler Entwicklungskonzepte neu ausgerichtet • und das Programm erheblich vereinfacht und verschlankt. Status: umgesetzt

Wirtschaftssicherheit: kritische Infrastrukturen und Technologien schützen, Rohstoffzugang sichern

131. In einer zunehmend durch geopolitische Spannungen und Bedrohungslagen gekennzeichneten Weltwirtschaft kommt dem Ziel der Wirtschaftssicherheit für Deutschland und Europa eine wesentliche Bedeutung zu. Vor diesem Hintergrund gilt es, den Wirtschaftsstandort Deutschland gegenüber einer Vielzahl von Risiken sicher aufzustellen. Zentral sind der Schutz Kritischer Infrastrukturen sowie die sichere Versorgung mit bzw. der Zugang zu Energie, Rohstoffen, Daten und Schlüsseltechnologien (vgl. Kapitel C.2 und C.4). In Bezug auf kritische Abhängigkeiten entlang der Wertschöpfungskette gilt es, die von externen strategischen Akteuren ausgehenden gesamtwirtschaftlichen Risiken zu antizipieren und präventiv Maßnahmen im Interesse der Versorgungssicherheit mit wichtigen Gütern zu treffen. Die Bundesregierung wird zu diesem Themenkomplex im Jahr 2026 eine Nationale Wirtschaftssicherheitsstrategie vorlegen, die sowohl strategische Prioritäten als auch konkrete Maßnahmen im Bereich der Wirtschaftssicherheit benennt. Hierbei wird auch klargestellt werden, welche Verantwortung den Unternehmen zukommt und an welchen Stellen sich durch Marktversagen Eingriffserfordernisse des Staates ergeben.

132. Im Cyberbereich ist Deutschland immer häufiger das Ziel krimineller und von staatlichen Akteuren ausgehender Cyberangriffe, die zu erheblichen Schäden führen. Laut dem Wirtschaftsschutzbericht 2025 von Bitkom und Bundesamt für Verfassungsschutz liegt der Schaden für die deutsche Wirtschaft in diesem Jahr mit 289,2 Milliarden Euro bzw. 7 Prozent des BIP so hoch wie nie. In Reaktion auf die zunehmenden Bedrohungen schreibt die Bundesregierung die Nationale Cybersicherheitsstrategie fort, um den strategischen Rahmen für Aktivitäten im Bereich der Cybersicherheit für den Zeitraum von 2021 bis 2026 zu setzen. Darin werden auch Vorgaben aus der zweiten EU-Richtlinie zur Netzwerk- und Informationssicherheit (NIS-2-Richtlinie) und weiterer sektoraler Regelwerke einfließen. Die NIS-2-Richtlinie enthält Maßnahmen wie Melde- und Registrierungspflichten für bestimmte Unternehmen sowie Risikomanagementmaßnahmen, z. B. im Hinblick auf die Bewältigung von Sicherheitsvorfällen oder die Aufrechterhaltung des Betriebs. Sie wurde, soweit sie in die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes fällt, mit dem NIS-2-Umsetzungsgesetz vollständig in nationales Recht implementiert. Weitere sektorale Regelwerke wie die DORA-VO im Finanzsektor (Digital Operational Resilience Act) enthalten ähnliche Vorgaben. Im technologischen und gesellschaftlichen „Wettrennen“ zwischen Angreifenden und Schutzmechanismen nimmt die

Forschung und Entwicklung zur Cybersicherheit einen elementaren Stellenwert ein. Die Stärkung der Cybersicherheitsforschung ist in der Hightech Agenda Deutschland festgeschrieben und wird unter anderem mit einem neuen Forschungsrahmenprogramm umgesetzt.

133. Insbesondere kritische Infrastrukturen können Cyberattacken stark ausgesetzt sein. Darüber hinaus kann kritische Infrastruktur Ziel physischer Angriffe oder von Sabotage sein sowie durch Naturkatastrophen zerstört werden. Als kritische Infrastrukturen gelten Organisationen und Einrichtungen mit Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung anhaltend wirkende Versorgungsengpässe oder erhebliche Stö-

rungen der öffentlichen Sicherheit eintreten würden. Für den physischen Schutz dieser kritischen Infrastrukturen soll das KRITIS-Dachgesetz einen übergreifenden Rahmen durch deren Betreiber etablieren. Für die einzelnen kritischen Dienstleistungen werden staatliche Risikobewertungen durchgeführt, um einen Gesamtüberblick über die Gefahren und gegenseitigen Abhängigkeiten für KRITIS in Deutschland zu erhalten. Diese bilden die Grundlage für spezifische Risikobewertungen der Betreiber. Die Betreiber sind dann verpflichtet, passgenaue Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz konkret ihrer Anlagen zu treffen. Dabei soll ein angemessenes Gleichgewicht zwischen geeigneten und erforderlichen Maßnahmen sowie wirtschaftlichen Erwägungen berücksichtigt werden.

Kasten 8: Sicherheits- und Verteidigungsindustrie

Deutschland wird zukünftig, nicht zuletzt durch die Bereichsausnahme in der Schuldenbremse, deutlich mehr Mittel im Verteidigungsbereich verausgaben. Nach aktuellem Finanzplan wird Deutschland im Jahr 2029 rund 150 Milliarden Euro in Verteidigung investieren (vgl. Kapitel B). Kurzfristige Multiplikatoreffekte der Ausgaben werden unterhalb derer von Infrastrukturinvestitionen erwartet, hängen aber insbesondere von der Art der Ausgaben (z. B. Personal vs. Ausrüstung) und der Importintensität ab. Die meisten Studien erwarten Multiplikatoren von kleiner oder nahe 1. Mit einem recht hohen Anteil an heimischer Beschaffung (49 Prozent im Vergleich zu 35 Prozent Joint Ventures/ausländische Unternehmen in DEU und 16 Prozent aus ausländischer Produktion), einem hohen Anteil industrieller Wertschöpfung und einem stärkeren Fokus des Sondervermögens Bundeswehr auf Ausrüstungsgüter (ca. 50 Prozent) sind moderat positive Impulse für die Gesamtwirtschaft möglich. Die Ausweitung der Produktion in der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie kann dabei teilweise unterausgelastete Kapazitäten aus anderen Branchen kurz- mittelfristig ausgleichen.

Hinsichtlich der langfristigen Effekte fällt die Studienlage differenziert aus. Gleichwohl können Ausgabenerhöhungen insbesondere im Bereich der militärischen F&E positive Spillover-Effekte für zivile Industrien und somit langfristige Wachstums- und Produktivitätseffekte entfalten, insbesondere durch einen effizienten Mitteleinsatz für neue Technologien, Dual-Use-Güter und Innovationen. Evidenz aus Studien für die USA, aber auch für Europa, bestätigen Spillover-Effekte öffentlich finanzierter Forschung und Entwicklung auf den privaten Sektor sowie gesamtwirtschaftliche Produktivitätsgewinne. Historische Beispiele für gesamtwirtschaftliche Spillover aus dem militärischen Bereich sind u. a. die Defense Advanced Research Projects Agency (DARPA) in den USA oder der Wettlauf um die Mondlandung.



Die Potenziale von Innovationen bei – und der Produktionshochlauf von – modernen digitalen Technologien sind bereits zu beobachten. In ganz Deutschland sind in den letzten Jahren, Startups im Verteidigungs- und Dual-Use-Bereich entstanden. Diese fokussieren sich insbesondere auf KI-gestützte Produkte im Bereich Drohnen, autonome unbemannte Fahrzeuge und Satelliten. Eine zentrale Voraussetzung für stärkere Spillover (F&E, Wissen, Technologien) sind regulatorische Anpassungen bzw. der Aufbau von Formaten zum Austausch zwischen der zivilen und militärischen Welt. Dem trägt auch die Hightech Agenda Deutschland im strategischen Forschungsfeld Sicherheits- und Verteidigungsforschung aktiv Rechnung, u.a. durch den Aufbau sogenannter Innovation Hubs für Sicherheit und Verteidigung. In diesen sollen im Austausch zwischen zivilen und militärischen Bedarfsträgern sowie Anbietern von Sicherheitslösungen Synergien zwischen der zivilen und militärischen Forschung für innovative Lösungen zur Stärkung der gesamtgesellschaftlichen Sicherheit identifiziert und nutzbar gemacht werden.

Angesichts der Nachfragemacht des Staates im Verteidigungsbereich kommt der öffentlichen Beschaffung eine besondere Rolle zu, indem durch die Beschaffung von Innovationen und offene Ausschreibungen gezielt Anreize für Innovation, Spillover und die Förderung neuer und junger Unternehmen gesetzt werden. Um Skaleneffekte zu nutzen und Interoperabilität von Verteidigungssystemen zu steigern, sind eine europäische Koordinierung der Verteidigungspolitik und mehr gemeinsame Beschaffung unabdingbar. Die notwendige Stärkung der Verteidigungsindustrie kann so bei entsprechender Allokation auch langfristig Wachstumseffekte auslösen.

134. Die Bundesregierung unterstützt die Europäische Kommission aktiv dabei, die EU zu einem geostrategischen Akteur zu entwickeln und die drei Säulen „Promote“, „Protect“ und „Partner“ der EU-Wirtschaftssicherheitsstrategie konsequent und gleichermaßen umzusetzen. Die Bundesregierung begrüßt den in der Gemeinsamen Mitteilung zur Stärkung der Wirtschaftssicherheit vom 3. Dezember 2025 angelegten proaktiveren Ansatz der Europäischen Kommission zur kohärenten, gezielten Anwendung von Instrumenten zum Schutz unserer Wirtschaftssicherheit. Die Nationale Wirtschaftssicherheitsstrategie wird die europäische Strategie flankieren und die Zusammenarbeit mit europäischen und internationalen Partnern zu Fragen der Wirtschaftssicherheit ausbauen. Die mit kritischen Technologien einhergehenden Sicherheitsinteressen sowie den Schutz kritischer Wertschöpfungsketten nimmt sie verstärkt in den Fokus, insbesondere durch den Ausbau der Kapazitäten für die Analyse von Risiken und die strategische Vorausschau auf nationaler und europäischer Ebene. Die Bundesregierung begegnet einseitigem Technologieabfluss und schützt eigene Fähigkeiten. Dazu stärkt sie die Forschungssicherheit und

führt – im Einklang mit einer Empfehlung der Europäischen Kommission – bis Mitte 2026 eine Risikoanalyse von Auslandsinvestitionen in Drittstaaten in Technologiebereichen durch, die für die wirtschaftliche Sicherheit der Union von entscheidender Bedeutung sind. Die Bundesregierung wird zudem bis Mitte 2026 einen Entwurf für ein Investitionsprüfungsgesetz vorlegen, das unter anderem die durch die veränderte globale Sicherheitslage entstandenen Lücken schließen wird.

135. Besonders in Bezug auf Rohstoffe, die als unverzichtbare Inputs in die Produktion von Schlüsseltechnologien eingehen, müssen kritische Abhängigkeiten ausgeräumt werden. Jenseits einer Diversifizierung der Handelsbeziehungen und damit auch der Rohstoffquellen (vgl. Kapitel C.6) soll die Rohstoffsoveränität Deutschlands unter Berücksichtigung des europäischen Critical Raw Materials Act (CRMA) insgesamt gestärkt werden. Zur Sicherung der Versorgung mit kritischen Rohstoffen ist mit dem Rohstofffonds ein Instrument mit Schwerpunkt auf Eigenkapitalbeteiligung an strategischen Rohstoffprojekten eingerichtet worden. Garantien für Ungebundene Finanzkredite

(UFK-Garantien) setzt die Bundesregierung ebenfalls als integralen Bestandteil der Rohstoffstrategie ein. Sie sichern Kreditgeber von Rohstoffvorhaben im Ausland gegen wirtschaftliche und politische Ausfallrisiken ab. Parallel baut Deutschland – auch im EU-Rahmen – strategische Rohstoffpartnerschaften mit Förder- und Verarbeitungsländern aus. Nicht zuletzt sieht die Bundesregierung in der Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie (NKWS) nicht nur eine Chance für mehr Nachhaltigkeit bzw. geringere Verbräuche an Primärrohstoffen. Ein gezielter Hochlauf von Sekundärrohstoffmärkten stärkt zudem unmittelbar die Resilienz bestehender Wertschöpfungsketten. Einen weiteren Ansatz zum Abbau kritischer Abhängigkeiten präsentiert ein von der europäischen Windenergieindustrie gemeinsam mit der Bundesregierung erarbeiteter Resilienz-Fahrplan für Permanentmagnete.

136. Angesichts konkreter Bedrohungen und der Versuche internationaler Akteure, Energiemärkte für die Durchsetzung geopolitischer Interessen zu

instrumentalisieren, muss Deutschland gemeinsam mit seinen europäischen Partnern seine Vorkehrungen für eine resiliente Energieversorgung verstärken. Ein strategischer Ansatz zielt darauf ab, die resiliente Versorgung mit festen, flüssigen und gasförmigen Energieträgern, für die der internationale Handel und damit der Einfluss geopolitischer Konflikte von herausgehobener Bedeutung ist, systematisch sicherzustellen. Deutschland setzt den Ausbau der Importkapazitäten für Flüssigerdgas (LNG) fort, um Lieferungen unterschiedlicher Herkunft zu ermöglichen. Im Jahr 2025 standen bereits Kapazitäten von 15 Milliarden Kubikmetern zur Verfügung. Bis 2027 soll dieser Wert auf 25 Milliarden Kubikmeter und anschließend durch Inbetriebnahme von Terminals an Land auf rund 34 Milliarden Kubikmeter weiter steigen. Mit dem Rückgang des Verbrauchs fossiler Energieträger u. a. durch den Ausbau der erneuerbaren Energien werden sich Importabhängigkeiten weiter verringern.

Tabelle 9: Wesentliche Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschaftssicherheit im Überblick

Lfd. Nr.	Beschreibung, erwartete Wirkung und Zeitplan
117.	Zentrale Maßnahmen im Rahmen des Aktionsprogramms zur Umsetzung der Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie (NKWS) Die im Kabinett beschlossene Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie (NKWS) bündelt Maßnahmen mit dem Ziel, die in Deutschland genutzte Rohstoffmenge – einschließlich der vorgelagerten Lieferketten im Ausland – bis zum Jahr 2045 deutlich zu senken. Ein zentrales Ziel der NKWS ist die Verdopplung des Anteils von Sekundärrohstoffen an der gesamten Rohstoffnutzung bis 2030, im Einklang mit den Vorgaben der Europäischen Union. Darüber hinaus soll die Rohstoff-souveränität Deutschlands gestärkt werden, unter Berücksichtigung des europäischen Critical Raw Materials Act (CRMA). Ein Aktionsprogramm zur Umsetzung der Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie enthält kurzfristig realisierbare Maßnahmen. Dazu gehören u. a. eine Plattform für einen die Umsetzung begleitenden Dialog mit Wirtschaft und Zivilgesellschaft, ein Programm zur Investitions- und Innovationsförderung für Kreislaufwirtschaft sowie eine Digitalisierungsinitiative zur Schließung von Stoffkreisläufen. Status: angekündigt
118.	Rohstofffonds Zur Sicherung der Versorgung mit kritischen Rohstoffen ist mit dem Rohstofffonds ein Instrument mit Schwerpunkt auf Eigenkapitalbeteiligung an strategischen Rohstoffprojekten eingerichtet worden. Im Rahmen des Rohstofffonds soll sich die KfW mit Eigenkapital an strategischen Rohstoffprojekten in den Bereichen Gewinnung, Weiterverarbeitung und Recycling für die deutsche Industrie beteiligen. Auch Fremdkapital kann bei inländischen Projekten abgesichert werden. Ein erstes Projekt wurde im Dezember 2025 gezeichnet, weitere Projekte sind in der Pipeline. Status: beschlossen

Lfd. Nr.	Beschreibung, erwartete Wirkung und Zeitplan
119.	Investitionsprüfungsgesetz Die Bundesregierung wird bis Mitte 2026 einen Entwurf für ein Investitionsprüfungsgesetz vorlegen. Hierdurch werden die bisher im Außenwirtschaftsgesetz/Außenwirtschaftsverordnung verstreuten Regelungen zur Investitionsprüfung konsolidiert. Ziel ist ein noch effektiveres Verfahren, das durch Beschleunigung und Vereinfachung die Attraktivität des deutschen Investitionsstandortes erhöht, ohne die notwendige Schutzwirkung zu beeinträchtigen. Durch die veränderte globale Sicherheitslage entstandene Lücken werden geschlossen. Zudem werden notwendige verfahrensrechtliche Änderungen umgesetzt. Status: angekündigt
120.	Aufbau von Flüssigerdgasterminals Durch den Aufbau der Flüssigerdgasterminals kann DEU Flüssigerdgas von verschiedenen Ländern importieren und seine Gasversorgung diversifizieren. Die bundeseigene Deutsche Energy Terminal GmbH betreibt die schwimmenden Flüssigerdgasterminals in Brunsbüttel, Wilhelmshaven01, Wilhelmshaven02 und Stade. Der Ostsee-Standort Mukran wird privatwirtschaftlich von der Deutschen ReGas betrieben. Die Gesamtimportkapazitäten der Terminals belaufen sich in 2025 auf 15 Milliarden m³, bis 2027 soll der Wert auf 25 Milliarden m³ steigen. Es sind drei landseitige Flüssigerdgasterminals geplant, die die schwimmenden Terminals ablösen sollen, da sie eine höhere Kapazität als die schwimmenden haben. In Brunsbüttel befindet sich das Projekt der German LNG Terminal GmbH derzeit in der Errichtungs- und teilweise noch Genehmigungsphase. Das Projekt am Standort Stade befindet sich in der Errichtungsphase. Das Projekt in WHV befindet sich in einem sehr frühen Projektstadium. Durch die Inbetriebnahme der landseitigen Terminals voraussichtlich ab 2028 steigt die Gesamtkapazität auf bis zu 34 Milliarden m³. Status: beschlossen
121.	Neues Rahmenprogramm zur Förderung der Cybersicherheitsforschung Cybersicherheitsforschung ist vor dem Hintergrund einer veränderten geopolitischen Bedrohungslage von größter Bedeutung für die technologische Souveränität und die Cyberresilienz von Wirtschaft, Gesellschaft und Staat. Im Jahr 2026 beginnt der Erstellungsprozess eines neuen Programms der Bundesregierung zur Cybersicherheitsforschung. Als Maßnahme der Hightech Agenda Deutschland im strategischen Forschungsfeld der Sicherheits- und Verteidigungsforschung fokussiert das Programm auf Cybersicherheit „Made in Germany“. Die Veröffentlichung des neuen Forschungsrahmenprogramms ist für das Jahr 2027 geplant. Status: angekündigt
122.	KRITIS-Dachgesetz Das Gesetz soll einen übergreifenden Rahmen für den physischen Schutz kritischer Infrastrukturen durch deren Betreiber etablieren. Vorgesehen sind vor allem Risikoanalysen, Mindestschutzstandards sowie ein Störungsmonitoring. Hierdurch entsteht zwar mitunter hoher Aufwand. Dieser ist aber in unsicheren Zeiten unumgänglich zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. So erhöht die Bundesregierung die Resilienz kritischer Infrastrukturen gegenüber vielen denkbaren Gefahren – seien es Naturkatastrophen oder Angriffe. Davon profitieren Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft. Das Gesetz soll 2026 in Kraft treten. Status: vom Kabinett beschlossen
123.	Umsetzung der NIS-2-Richtlinie Mit dem NIS-2-Umsetzungsgesetz soll die zweite EU-Richtlinie zur Netzwerk- und Informationssicherheit (NIS-2-Richtlinie) in deutsches Recht umgesetzt werden. Mit dem Gesetz werden die umsetzungsbedürftigen gesetzlichen Regelungen der NIS-2-Richtlinie, soweit sie in die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes fallen, vollständig in nationales Recht implementiert. Kernvorgaben sind Registrierung, Meldepflichten für bestimmte Unternehmen sowie die Erfüllung von Risikomanagementmaßnahmen (z. B. Erstellung von Risikoanalysen, Sicherheit der Lieferkette, Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen). Dies erfolgt im Wesentlichen mit einer Novelle des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz). Es wird unter anderem der Katalog der Mindestsicherheitsanforderungen des Artikels 21 Absatz 2 NIS-2-Richtlinie in das BSI-Gesetz übernommen. Dabei soll der bürokratische Aufwand für die Einrichtungen im Rahmen des bestehenden mitgliedstaatlichen Umsetzungsspielraums minimiert werden. Status: angekündigt

Stellungnahme zum SVR-Jahresgutachten (hier: Verteidigung und Regionalpolitik)

137. Der SVR sieht die Notwendigkeit, die europäische Verteidigungsfähigkeit zu stärken, um der verschlechterten sicherheitspolitischen Lage der EU Rechnung zu tragen. Er mahnt Ineffizienzen aufgrund des fragmentierten Verteidigungsbinnenmarkts an. Zu den Empfehlungen gehören eine stärkere Nutzung EU-weiter Ausschreibungsverfahren, eine europäische Beschaffungsagentur sowie gezielte Innovationsförderung und Ausweitung von Investitionen in Forschung und Entwicklung für eine zukunftsorientierte und strategische Verteidigungsplanung (JG Tz 223 – 249).

Die Bundesregierung teilt die Diagnose des SVR, dass die europäische Verteidigungsindustrie effizienter, innovativer und resilienter werden muss. Eine stärkere Koordinierung und Bündelung kooperativer Beschaffung über bestehende Strukturen, sowohl internationaler Agenturen (z. B. European Defence Agency, OCCAR und NSPA) als auch nationaler Beschaffungsbehörden (wie in Deutschland, Frankreich und Schweden bereits praktiziert), wird unterstützt. Die Bundesregierung setzt sich für die Stärkung der European Defence Agency und deren Ausbau zur zentralen Vermittlungsagentur für europäische Verteidigungsforschung, Fähigkeitsentwicklung und Koordinierung von gemeinsamer Beschaffung durch die Mitgliedstaaten ein. Entlang der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Oktober und Dezember 2025 hat sich Deutschland umfassend eingebracht, indem es in fünf der neun auf EU-Ebene festgelegten prioritären kritischen Fähigkeitsbereichen zusammen mit anderen Mitgliedstaaten eine führende Rolle übernommen hat.

Empfehlungen des SVR zu regulatorischer Vereinfachung und finanziellen Anreizen werden geteilt. Hier achtet die Bundesregierung insbesondere darauf, dass einer Fragmentierung des Marktes entgegengewirkt wird. Verpflichtende supranationale Beschaffung wird aktuell kritisch gesehen und muss sich im Rahmen europäischen Vertragsrechts bewegen bzw. darf keine Doppelstrukturen schaffen, die einer beabsichtigten Beschleunigung entgegenstehen könnten. Derzeit setzt die Bundesregierung daher auf eine Flexibilisierung des Vergaberechts und freiwillige Kooperationen nach Exzellenz und Effizienz. Weiterhin wird die Bundesregierung darauf drängen, dass der mit den EU-Omnibus-Verordnungen eingeschlagene Weg von Entbürokratisierung und Vereinfachung von Genehmigungsverfahren weitergeführt wird.

Die SVR-Vorschläge zur Förderung von Forschung inklusive einer Erwägung US-ähnlicher Institutionen, Startups, Dual-Use-Technologien und Hochschulkooperation werden grundsätzlich begrüßt. Die Bundesregierung treibt dies bereits voran (beispielsweise der Hub for European Defence Innovation, der NATO Innovation Fund, das Innovationszentrum der Bundeswehr und der Cyber Innovation Hub).

138. Der SVR konstatiert, dass eine gezielte Förderung von Regionen, die durch den Strukturwandel geschwächt sind, sinnvoll sein kann, um Anpassungsfriktionen zu verringern und externe Effekte wie beispielsweise zu geringe Investitionen in öffentliche Güter in wirtschaftlich schwachen Regionen auszugleichen. Auch die gesellschaftliche Akzeptanz des Strukturwandels hänge entscheidend davon ab, ob es gelingt, über ökonomische Kennziffern hinaus auch eine sicht- und spürbare Zukunftsperspektive für benachteiligte Regionen zu schaffen (JG Tz 785).

In diesem Kontext befasst sich der SVR ausführlich mit der GRW-Förderung und verweist auf die positive Effektivität und relative Kosteneffizienz. Gleichzeitig bemängelt der SVR allgemein die Vielzahl der Förderprogramme und den hohen bürokratischen Aufwand. Er empfiehlt, dass sich die Förderung stärker auf forschungs- und wissensintensive Wirtschaftszeige konzentrieren sollte (JG Tz 778 – 781). Mit Blick auf das Gesamtdeutsche Fördersystem für strukturschwache Regionen (GFS) bemängelt der SVR, dass die Maßnahmen häufig erst dann greifen, wenn die örtliche Wirtschaftsstruktur bereits deutlich geschwächt sei. Er plädiert daher für eine proaktive Strukturpolitik (JG Tz 782).

Es ist zu begrüßen, dass der SVR die positiven Wirkungen der GRW anerkennt. Insbesondere fördert die Bundesregierung im Rahmen der GRW in strukturschwachen Regionen auch Investitionen in die kommunale wirtschaftsnahe Infrastruktur und schafft damit bessere Voraussetzungen für private Investitionen ebenso wie für die Ansiedlung von Unternehmen. Bund und Länder haben die GRW Ende 2025 umfassend weiterentwickelt, um insbesondere den Beitrag zur Stärkung des Wachstums und der Beschäftigung in den strukturschwachen Regionen Deutschlands weiter zu erhöhen. Zudem haben zur bevorstehenden Abgrenzung der Regionalfördergebiete ab 2028 die vorbereitenden Arbeiten bereits begonnen. Im Koalitionsvertrag wurde vereinbart, dass die Abgrenzung künftig (auch) auf Grundlage sozioökonomischer Indikatoren erfolgen soll. Auch sollen Indikatoren mit einer stärkeren Zukunftsbezogenheit hinsichtlich regionaler Strukturschwächen einbezogen werden, um damit die präventive Ausrichtung der GRW weiter zu stärken. Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des SVR bezüglich des GFS und beabsichtigt diese Herausforderung mit der stärker präventiv ausgerichteten Abgrenzung der künftigen Regionalfördergebietskulisse zu adressieren.

139. Da national ergriffene Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit auch Auswirkungen auf andere Länder haben können, hält der SVR eine Koordinierung der Förderpolitik auf EU-Ebene grundsätzlich für sinnvoll. Hierbei hebt er die Bedeutung der IPCEIs hervor. IPCEIs sollten zudem weiterhin strategisch, aber sektoral breiter eingesetzt werden (JG Tz 767 – 770).

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des SVR, dass der IPCEI Beihilferahmen ein wichtiges Instrument für die Unterstützung von Schlüsseltechnologien in Europa ist.

II. Jahresprojektion 2026 der Bundesregierung

Überblick: Konjunkturelle Erholung im Zuge fiskalischer Impulse

140. Die deutsche Wirtschaftsleistung hat sich nach den negativen Wachstumsraten der Jahre 2023 und 2024 im Jahr 2025 stabilisiert. Bei einem merklichen Anstieg der privaten und öffentlichen Konsumausgaben betrug das preisbereinigte BIP-Wachstum im Gesamtjahr 2025 infolge der andauernden Investitionsschwäche und eines spürbar negativen Wachstumsbeitrags des Außenhandels 0,2 Prozent. Gegenüber dem Jahr 2019 – vor Pandemie und Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine – lag das preisbereinigte BIP im Jahr 2025 damit nur marginal höher.

141. Die fortdauernden geo- und handelspolitischen Unsicherheiten, die handelspolitische Fragmentierung und der gestiegene Protektionismus in vielen Regionen der Welt haben im vergangenen Jahr die exportorientierte deutsche Industrie spürbar belastet. Diese Entwicklungen verstärkten bereits bestehende strukturelle Herausforderungen: die verringerte internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft, vor allem demografisch bedingte Fachkräfteengpässe, erhöhte Energiekosten sowie erhebliche bürokratische Belastungen. Zentrale wirtschafts- und finanzpolitische Maßnahmen der Bundesregierung (Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität, steuerliches Investitions-Sofortprogramm) machten sich zwar im späteren Jahresverlauf bereits bemerkbar, ihre Effekte dürften aber durch die Auswirkungen der vorläufigen Haushaltsführung, die bis Ende September andauerte, zum Teil überlagert worden sein.

142. Für 2026 erwartet die Bundesregierung ein reales Wirtschaftswachstum von 1,0 Prozent. Dieses liegt leicht unter der Erwartung in der Herbstprojektion 2025. Ursächlich hierfür ist vor allem ein ungünstigerer statistischer Überhang aus dem Vorjahr infolge der etwas schwächeren als damals

erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung im zweiten Halbjahr 2025. Für den Jahresverlauf 2026 wird weiterhin mit einer konjunkturellen Erholung gerechnet, die vor allem von einer stärkeren binnenwirtschaftlichen Dynamik – bei gleichzeitig etwas nachlassenden außenwirtschaftlichen Belastungen – getragen wird. Vor allem von den wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen der Bundesregierung dürften dabei spürbare Wachstumseffekte ausgehen; sie dürften für sich genommen rund zwei Drittel Prozentpunkte zum BIP-Zuwachs 2026 beitragen. Diese Einschätzung ist ähnlich zu der Einschätzung der meisten Wirtschaftsforschungsinstitute der Gemeinschaftsdiagnose in ihren Winterprognosen. Die vor allem durch die fiskalischen Impulse getragene erwartete konjunkturelle Erholung darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass die strukturellen Wachstumsperspektiven weiterhin spürbar abgeschwächt und angesichts tiefgreifender Umbrüche mit einer erhöhten Unsicherheit behaftet sind. Um einem weiteren Verlust der Wettbewerbsfähigkeit entgegenzuwirken und das Potenzialwachstum nachhaltig zu erhöhen, sind neben den staatlichen Investitionen zur Modernisierung der Infrastruktur und steuerlichen Investitionsanreizen zusätzliche Reformschritte zur Sicherung der Fachkräftebasis, zum Rückbau bürokratischer Belastungen, zur Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung sowie zur Reduzierung von Energiekosten notwendig (vgl. Kapitel A).

143. Die Indikatorenlage in Deutschland stellt sich zum Jahreswechsel noch uneinheitlich dar. Die Produktions- und Auftragslage im Verarbeitenden Gewerbe hat sich zuletzt in der Tendenz etwas aufgehellt, wobei vor allem die Nachfrage aus dem Inland, insbesondere im Bereich der Investitionsgüter, spürbar angezogen hat. Diese Entwicklung schlägt sich auch in einer Produktionsausweitung der Industrie positiv nieder, in erster Linie bei den Investitionsgüterproduzenten. Entsprechend ist die Kapazitätsauslastung im Verarbeitenden Gewerbe leicht auf 78,2 Prozent gestiegen. Damit

liegt sie allerdings immer noch unter ihrem langfristigen Durchschnitt. Die jüngsten Stimmungsindekatoren in der Industrie haben sich demgegenüber tendenziell abgeschwächt. Auch das Konsumklima bei den privaten Haushalten war zum Jahresende 2025 rückläufig und deutet noch nicht auf eine deutliche Belebung des privaten Konsums zur Jahreswende hin.

144. Die weltwirtschaftlichen Perspektiven bleiben ungeachtet der insgesamt robusten Entwicklung des globalen Wachstums und Handels schwierig. Die wirtschaftliche Dynamik in den meisten Regionen dürfte sich im Jahr 2026 vermutlich etwas verringern und der internationale Handel wird durch geopolitische Spannungen und gestiegenen Handelsprotektionismus gedämpft. Die US-Zollerhöhungen belasten die Weltwirtschaft weiterhin. Die Nachfrage nach deutschen Exportgütern dürfte verhalten bleiben, wobei die Verschlechterung der internationalen Wettbewerbssituation deutscher Unternehmen auch auf zunehmende Marktanteilsverluste von Anbietern aus China zurückzuführen ist. Dies betrifft vor allem die Kernbereiche der deutschen Exportindustrie – den Maschinen- und Anlagenbau sowie die Automobilindustrie. Angesichts einer verringerten Nachfrage aus bisher bedeutsamen deutschen Absatzmärkten außerhalb Europas verliert die deutsche Wirtschaft, trotz einer robusten Exportentwicklung in den EU-Binnenmarkt, voraussichtlich erneut Weltmarktanteile. Der Wachstumsbeitrag des Außenhandels dürfte damit auch in diesem Jahr negativ sein, wenn auch weniger deutlich als 2025.

145. Positive Wachstumsimpulse werden dagegen von der Binnennachfrage erwartet, insbesondere den privaten und öffentlichen Konsumausgaben sowie den Investitionen. Reale Lohnsteigerungen, die über eine schrittweise Erhöhung des Mindestlohns insbesondere auch für untere Einkommensgruppen spürbar werden können, dürften das Konsumklima im weiteren Jahresverlauf beleben.

Zusätzlich werden die verfügbaren Einkommen durch staatliche Entlastungsmaßnahmen erhöht, wozu niedrigere Übertragungsnetzentgelte und der Wegfall der Gasspeicherumlage zählen. Die erwartete Trendwende am Arbeitsmarkt im Jahresverlauf 2026 dürfte die Verbraucherstimmung zudem aufhellen und den privaten Konsum beleben.

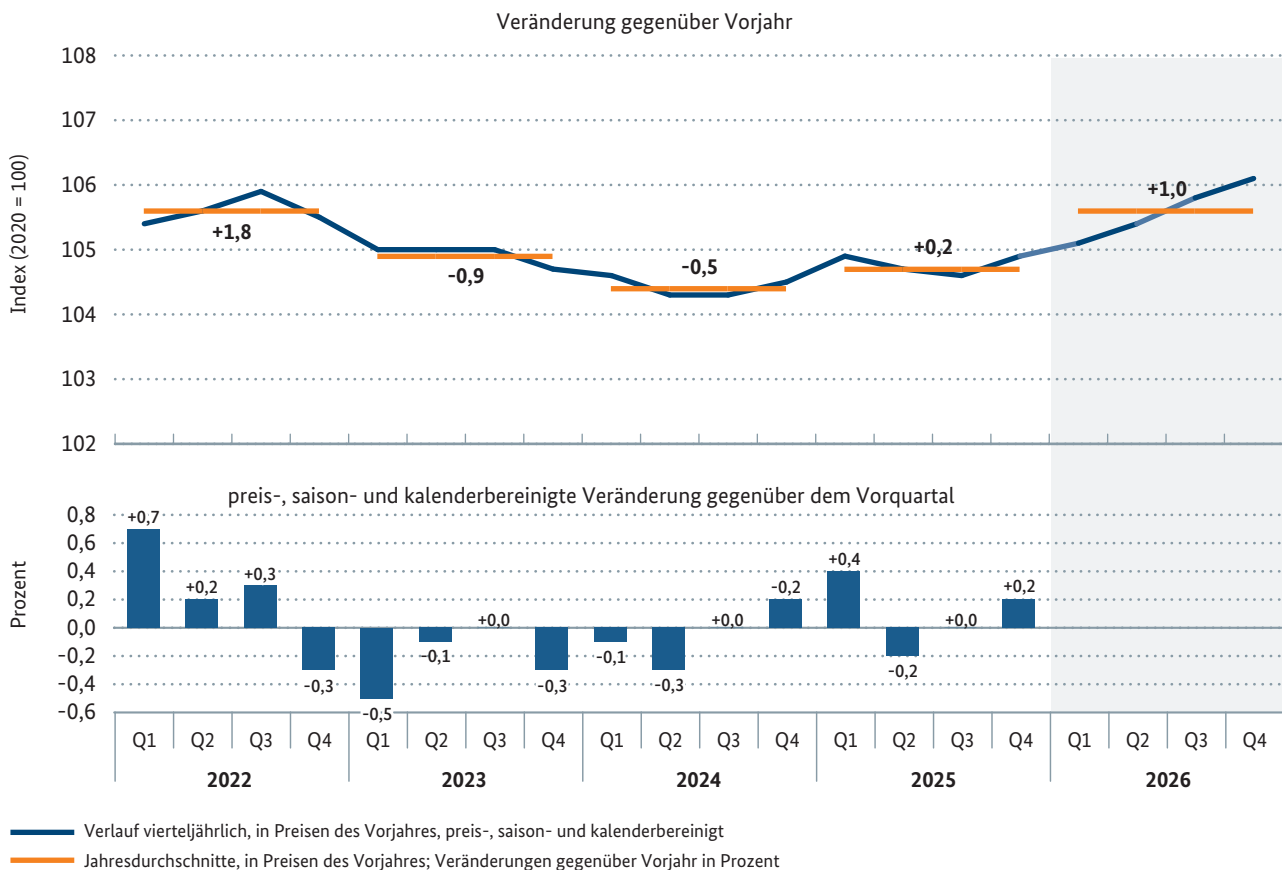
146. Bei der Investitionsentwicklung wird nach mehrjährigen Rückgängen für den Jahresverlauf 2026 ein Anziehen erwartet. Öffentliche und private Ausrüstungs- und Bauinvestitionen erhalten Impulse aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität, dem Sondervermögen Bundeswehr bzw. der Bereichsausnahme bei Verteidigungsausgaben und dem Deutschlandfonds sowie aus steuerlichen Investitionsanreizen. Damit stützt die Finanz- und Wirtschaftspolitik der Bundesregierung die wirtschaftliche Entwicklung spürbar. Mit dem Standortfördergesetz, das Ende Januar 2026 im Bundesrat final beschlossen werden soll, sollen zudem die Rahmenbedingungen für private Investitionen, insbesondere in Infrastruktur und erneuerbare Energien sowie in Wagnis- und Wachstumskapital, verbessert sowie unnötige Bürokratie abgebaut werden.

147. Der Arbeitsmarkt zeigte sich angesichts der wirtschaftlichen Schwäche zuletzt in einer ungünstigeren Verfassung. Einer steigenden Arbeitslosigkeit stand eine stagnierende Beschäftigung gegenüber, die allerdings durch sehr unterschiedliche Entwicklungen in einzelnen Branchen geprägt war: Der deutliche Beschäftigungsabbau in den produzierenden Wirtschaftszweigen wurde von einer steigenden Erwerbstätigkeit in den Dienstleistungen, insbesondere bei öffentlichen Dienstleistungen, Erziehung und Gesundheit, ausgeglichen. Der strukturelle Wandel am Arbeitsmarkt wird sich voraussichtlich auch in diesem Jahr fortsetzen. Infolge der fiskalischen Impulse dürfte sich die Arbeitskräftenachfrage jedoch auch im produzierenden Gewerbe im Jahresverlauf etwas erholen.

Da die personellen Kapazitäten vieler Unternehmen aktuell nicht voll ausgelastet sind, wird dies jedoch voraussichtlich erst in der zweiten Jahreshälfte spürbar. Im Jahresdurchschnitt wird insgesamt noch mit einem leichten Rückgang der Erwerbstätigkeit um 20 Tsd. Personen gerechnet, auch aufgrund der relativ schwachen Ausgangsbasis. Die Arbeitslosigkeit wird sich im Verlauf des Jahres – auch aus demografischen Gründen – voraussichtlich verringern; aufgrund des kräftigen Überhangs aus dem Vorjahr dürfte sie im Jahresdurchschnitt 2026 allerdings nur leicht sinken.

148. Die Lohnentwicklung, die in den vergangenen Jahren vor allem durch höhere Tarifabschlüsse sowie Sonderzahlungen (Inflationsausgleichsprämie), die vor dem Hintergrund der erhöhten Inflationsrate zustande gekommen sind, geprägt war, dürfte sich in diesem Jahr wieder dem längerfristigen, inflationsneutralen Verteilungsspielraum annähern. Dabei steht eine insgesamt noch verhaltene Arbeitskräftenachfrage bestehenden und in einigen Wirtschaftszweigen tendenziell weiter zunehmenden Fachkräfteengpässen gegenüber. Die Verbraucherpreise dürften mit rund 2,1 Prozent etwas geringer zunehmen als in den Vorjahren, wobei administrative Preissenkungen (Absenkung Netzentgelte, Abschaffung Gasspeicherum-

Abbildung 20: Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts in Deutschland



Quelle: Jahresprojektion der Bundesregierung.

lage) tendenziell dämpfend auf die Rate wirken. Die Kerninflation (ohne Energie- und Nahrungsmittel) wird zwar voraussichtlich noch leicht erhöht bleiben, sich jedoch ebenfalls weiter verringern.

149. Die Projektion der Bundesregierung für das BIP-Wachstum im Jahr 2026 liegt leicht über der Prognose des Sachverständigenrates (SVR) vom November 2025. Der SVR hat für das Jahr 2026 einen realen BIP-Anstieg in Höhe von 0,9 Prozent prognostiziert. Dabei war er bei einem insgesamt sehr ähnlichen Konjunkturbild von einer etwas schwächeren Entwicklung des Staatskonsums wie auch niedrigeren öffentlichen und privaten Investitionen ausgegangen. Hier unterstellt der SVR einen verzögerten Mittelabfluss bei den fiskalischen Maßnahmen des Sondervermögens Infrastruktur und Klimasneutralität (SVIK) und der Verteidigungsausgaben, wodurch sich stärkere Effekte später zeigen würden.

150. Der Jahresprojektion 2026 liegen folgende Annahmen zugrunde:

- Für die Weltwirtschaft wird auf Basis der Prognosen internationaler Organisationen von einem preisbereinigten BIP-Wachstum in Höhe von 2,9 Prozent im Jahr 2026 ausgegangen. Beim Welthandelsvolumen von Waren und Dienstleistungen wird mit einem Zuwachs von 2,3 Prozent gerechnet.
- Der Ölpreis der Sorte Brent wird im Jahresdurchschnitt 2026 auf rund 61 US-Dollar zurückgehen. Auch die Gaspreise werden mit rund 28 Euro je MWh wohl unter dem Durchschnitt des vergangenen Jahres liegen. Diese Annahmen basieren auf den Terminnotierungen von Anfang Januar 2026.
- Der Euro-Dollar-Wechselkurs wird im Projektionszeitraum mit seinem Durchschnitt der letzten sechs Wochen vor der Prognoseerstellung

Übersicht 1: Ausgewählte Eckwerte zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung¹

	2024	2025	Jahresprojektion 2026
Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent, soweit nicht anders angegeben			
ENTSTEHUNG des Bruttoinlandsprodukts (BIP)			
BIP (preisbereinigt)	-0,5	0,2	1,0
Erwerbstätige (im Inland)	0,1	0,0	0,0
Arbeitslosenquote in Prozent (Abgrenzung der BA) ²	6,0	6,3	6,2
VERWENDUNG des BIP preisbereinigt (real)			
Private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck	0,5	1,4	0,8
Staat	2,6	1,5	2,4
Ausrüstungen	-5,4	-2,3	3,5
Bauten	-3,4	-0,9	2,4
Inlandsnachfrage	0,2	1,7	1,5
Exporte	-2,1	-0,3	0,8
Importe	-0,6	3,6	2,1
Außenbeitrag (Impuls) ³	-0,7	-1,5	-0,5
Inflationsrate	2,2	2,2	2,1
Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer	5,2	4,6	3,5

¹ Bis 2025 vorläufige Ergebnisse des Statistischen Bundesamtes; Stand: Januar 2026.

² Bezogen auf alle Erwerbspersonen; Abgrenzung der Bundesagentur für Arbeit.

³ Absolute Veränderung des Außenbeitrags in Prozent des BIP des Vorjahres (= Beitrag zur Zuwachsrate des BIP).

Quellen: Bis 2025 Statistisches Bundesamt; 2026 Jahresprojektion der Bundesregierung.

Übersicht 2: Technische Details der Jahresprojektion 2026¹

	2024	2025	2026
	in Prozent bzw. Prozentpunkten ¹		
Jahresdurchschnittliche BIP-Rate	-0,5	0,2	1,0
Statistischer Überhang am Ende des Jahres ²	0,1	0,1	0,5
Jahresverlaufsrate ³	-0,2	0,3	1,2
Jahresdurchschnittliche BIP-Rate, arbeitstäglich bereinigt	-0,5	0,3	0,8
Kalendereffekt ⁴	0,0	-0,1	0,2

1 Bis Dezember 2025 vorläufige Ergebnisse des Statistischen Bundesamtes.

2 Saison- und kalenderbereinigter Indexstand im vierten Quartal des Vorjahres in Relation zum kalenderbereinigten Quartalsdurchschnitt des Vorjahres.

3 Jahresveränderungsrate im vierten Quartal, saison- und kalenderbereinigt.

4 In Prozent des BIP.

Abweichungen in den Summen durch Rundungen möglich.

Quellen: Statistisches Bundesamt; Jahresprojektion 2026 der Bundesregierung.

lung angesetzt. Demnach ergibt sich eine leichte Aufwertung, also ein gegenüber dem Vorjahr etwas höherer Kurs des Euro von etwa 1,17 US-Dollar.

- Der Hauptrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank liegt aktuell bei 2,15 Prozent und dürfte im Jahresdurchschnitt 2026 gemäß Experteneinschätzungen (Consensus Forecast) bei 2,15 Prozent verharren.
- Mit Blick auf die internationale Handelspolitik wird unterstellt, dass Zölle, die Anfang Januar in Kraft getreten bzw. vereinbart waren, im Projektionszeitraum fortbestehen. Für die Mehrheit der Exporte aus der EU in die USA gilt entsprechend ein einheitlicher US-Zollsatz von 15 Prozent. Sektorale Zölle auf US-Einfuhren von Stahl, Aluminium, Kupfer und Derivate aus der EU betragen 50 Prozent.

151. Die Jahresprojektion stellt wie gewohnt die aus Sicht der Bundesregierung zum Zeitpunkt der Erstellung wahrscheinlichste Entwicklung im

kommenden Jahr dar; sie basiert auf den oben dargestellten Annahmen, die allerdings Unsicherheiten unterliegen. Das gilt insbesondere hinsichtlich der außenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen: Die geopolitische Fragmentierung, anhaltende Ungewissheiten bezüglich der US-Handels- und Sicherheitspolitik, erhöhter Protektionismus und eine strategische Verknappung von kritischen Rohstoffen und Vorprodukten wie Halbleitern könnten die Unsicherheiten weiter erhöhen, Lieferkettenstörungen und Produktionsausfälle nach sich ziehen, die Planungen in den Unternehmen erschweren und das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher dämpfen. Das erneute Aufflammen des Handelskonflikts könnte Preissteigerungen bei Waren, Rohstoffen und im Transport zur Folge haben und die weltweite Wachstums- und Handelsdynamik verringern. Darüber hinaus könnte eine plötzliche Korrektur an den Finanzmärkten die Wachstumsaussichten belasten.

152. Eine kräftigere wirtschaftliche Erholung als dargestellt wäre möglich, wenn es zu einer Verringerung der handels- und geopolitischen Belastungen käme, insbesondere zu einem Ende des völkerrechtswidrigen Krieges Russlands gegen die Ukraine bzw. einer Entspannung in der US-Handelspolitik. Eine höhere Planungssicherheit könnte die Stimmung in Unternehmen sowie von Verbraucherinnen und Verbrauchern verbessern und den privaten Konsum wie auch die Investitionstätigkeit stärken. Schließlich könnten die wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen, verbunden mit weiteren strukturellen Reformvorhaben, noch stärker vertrauensfördernd wirken, höhere Anreize für private Investitionen und Konsum setzen und damit zu einer kräftigeren wirtschaftlichen Erholung führen.

Weltwirtschaft trotz Handelshemmnissen recht resilient, Expansionstempo bleibt aber gedrückt

153. Die Weltkonjunktur zeigte sich im vergangenen Jahr trotz der Belastungen durch Zollanhebungen, deutlich gestiegene handelspolitische Unsicherheiten sowie geopolitische Konflikte und Risiken insgesamt widerstandsfähig. Während das weltweite BIP voraussichtlich etwas langsamer expandierte als im Vorjahr, war beim Welthandel sogar ein leicht höheres Plus zu verzeichnen. Insgesamt korrigierten internationale Organisationen ihre Einschätzung für das abgelaufene Jahr zuletzt tendenziell nach oben, da die Vorzieheffekte im US-Geschäft zu Jahresbeginn – in Erwartung weiter wachsender Handelsbarrieren – kräftiger und nachhaltiger ausfielen als zunächst erwartet.

Übersicht 3: Wachstumsbeiträge zum Bruttoinlandsprodukt

	2024	2025	2026
	Wachstumsbeiträge gegenüber Vorjahr (in Prozent)		
Bruttoinlandsprodukt (Zuwachs)	-0,5	0,2	1,0
Privater Konsum	0,3	0,7	0,4
Staatskonsum	0,6	0,3	0,5
Bruttoinvestitionen	-0,7	0,6	0,6
Vorratsveränderungen	0,1	0,7	0,0
Bruttoanlageinvestitionen	-0,7	-0,1	0,6
Ausrüstungen	-0,4	-0,1	0,2
Bauten	-0,4	-0,1	0,2
Sonstige Anlagen	0,0	0,2	0,1
Inlandsnachfrage	0,2	1,7	1,5
Export von Waren und Dienstleistungen	-0,9	-0,1	0,3
Waren	-1,0	-0,2	0,3
Dienstleistungen	0,1	0,1	0,0
Import von Waren und Dienstleistungen	0,2	-1,4	-0,8
Waren	0,6	-1,3	0,7
Dienstleistungen	-0,4	0,0	0,1
Außenbeitrag	-0,7	-1,5	-0,5

Abweichungen in den Summen durch Rundungen möglich.

Quellen: Bis 2025 Statistisches Bundesamt; Jahresprojektion 2026 der Bundesregierung.

Zudem wurden die höheren US-Einfuhrzölle bislang nur allmählich an die amerikanischen Kunden weitergegeben. Dementsprechend steht ein Teil der negativen gesamtwirtschaftlichen Effekte vermutlich noch aus.

154. Die deutlich erhöhten und dauerhaft angelegten US-Zölle dürften sich in den kommenden Monaten zunehmend in höheren Preisen, gedämpfterer Nachfrage und schließlich in einer geringeren Handelsaktivität niederschlagen – auch wenn die Dynamik durch den Boom des Handels mit KI-bezogenen Produkten und Dienstleistungen zum Teil überlagert wird. Seit Anfang 2025 ist der effektive US-Importzoll laut Berechnungen des Yale Budget Lab von 2 ½ Prozent auf fast 28 Prozent Mitte April 2025 gestiegen, den höchsten Wert seit Anfang des 20. Jahrhunderts. Seitdem ist er im Zuge verschiedener Zollabkommen wieder etwas gesunken, auf zuletzt rund 17 Prozent. Darüber hinaus weisen verschiedene Untersuchungen darauf hin, dass Anstiege der handelspolitischen Unsicherheit durch Attentismus bei Unternehmensinvestitionen zu einer weniger handelsintensiven Nachfrage führen und damit den Welthandel dämpfen.³ Die adversen Effekte erhöhter Unsicherheit bauen sich laut den empirischen Untersuchungen schrittweise auf und erreichen erst nach einigen Monaten ihren Höhepunkt.

155. Vor diesem Hintergrund ist damit zu rechnen, dass sich nach einer Verlangsamung von Weltkonjunktur und -handel um die Jahreswende 2025/2026 zunächst eine moderate Erholung anschließen dürfte. Zum einen werden die unmittelbaren negativen Auswirkungen der Zollerhöhungen dann abklingen, auch wenn die deutlich höheren Handelshemmnisse längerfristig auf dem Welthandel lasten. Zum anderen werden die Investitionen – und damit der internationale Handel, insbesondere in den asiatischen Schwellenländern – voraussichtlich weiter von zunehmenden Ausgaben für die Entwicklung

und Nutzung künstlicher Intelligenz profitieren. Hinzu kommt, dass vielerorts anhaltende Reallohnzuwächse den privaten Verbrauch fördern. Günstigere Finanzierungsbedingungen und finanzpolitische Impulse dürften in einigen Ländern ebenfalls leicht stützen.

156. Auch in wichtigen Handelspartnerregionen Deutschlands wird sich das Expansionstempo im Winterhalbjahr wohl abschwächen. Die US-Wirtschaft wird sich zwar weiterhin grundsätzlich dynamisch zeigen und im Projektionszeitraum durch KI-bezogene Investitionen und eine expansive Finanzpolitik, z. B. im Rahmen des *One Big Beautiful Act*, Impulse erhalten. Die deutlich restriktivere Handels- und Einwanderungspolitik dürfte im weiteren Verlauf aber schrittweise zu Preissteigerungen und einer schwächeren Nachfrage insbesondere nach Konsumgütern führen. Zudem ist die Ausgangsbasis für das Jahr 2026 infolge des Shutdowns, der die Wirtschaftsaktivität im vierten Quartal 2025 deutlich gebremst haben dürfte, wohl vergleichsweise schwach. Damit ist für das Jahr 2026 in den USA ein geringeres Wachstum zu erwarten als im Vorjahr.

157. Für den Euroraum rechnen internationale Organisationen wie OECD oder IWF ebenfalls mit einer etwas schwächeren Expansionsrate als im Jahr 2025. Gründe dafür sind der außenwirtschaftliche Gegenwind durch die US-Zollpolitik, der weiter zunehmende Wettbewerbsdruck aus China und die Euro-Aufwertung. Die binnenwirtschaftlichen Auftriebskräfte bleiben aber intakt: Günstigere Finanzierungsbedingungen und staatliche Mehrausgaben für Infrastruktur und Rüstungsgüter schieben die Ausrüstungsinvestitionen an. Zudem dürfte sich der private Konsum dank einer robusten Arbeitsmarktentwicklung, stabiler Inflationsraten und der damit einhergehenden Reallohnzuwächse beleben.

3 vgl. Deutsche Bundesbank (2025), [Monatsbericht November](#), oder OECD (2025), [OECD Economic Outlook](#), December, Box 1.3.

158. In China verliert die wirtschaftliche Dynamik trotz staatlicher Stützungsmaßnahmen für die Binnenkonjunktur und den Hochtechnologiebereich sowie einer expansiven Geldpolitik wohl weiter an Fahrt. Auch wenn die im Herbst geschlossene Vereinbarung mit den USA den Handelskonflikt zunächst entschärft und die Planbarkeit für die chinesischen Unternehmen verbessert hat, bleiben die außenwirtschaftlichen Risiken bestehen. Hinzu kommen weiter schwelende strukturelle Herausforderungen wie die demografische Alterung, anhaltende Korrekturen am Immobilienmarkt, die eine schwache Binnennachfrage nach sich ziehen, sowie eine hohe Verschuldung der Kommunen.

159. Insgesamt dürfte die Weltwirtschaft im Jahr 2026 mit einer moderaten Expansionsrate von rund drei Prozent etwas an Fahrt verlieren. Damit bleibt die Dynamik hinter dem längerfristigen Durchschnitt von knapp vier Prozent zurück. Für den internationalen Handel mit Waren und Dienstleistungen ist im laufenden Jahr mit einem deutlich geringeren Zuwachs von gut zwei Prozent zu rechnen.

Struktureller Gegenwind beim Außenhandel hält an

160. Im vergangenen Jahr war die Entwicklung der deutschen Ausfuhren wesentlich von den US-Zollankündigungen, -anhebungen und -anpassungen geprägt. Nach einem kräftigen Anstieg der Exporte im ersten Quartal aufgrund vorgezogener Bestellungen aus den USA kam es im Anschluss zu einem Rückprall. Besonders die Lieferungen in die USA brachen ein, aber auch der schon seit längerem zu beobachtende Abwärtstrend im Exportgeschäft mit China setzte sich fort. Nach zwei Jahren mit deutlichen Einbußen bewegten sich die preisbereinigten Exporte im Jahresdurchschnitt 2025 mit -0,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr nahezu seitwärts. Die realen Einfuhren expandierten angesichts der Euro-Aufwertung sowie des

zunehmenden privaten Konsums und einer steigenden Nachfrage nach Verteidigungsgütern mit +3,6 Prozent im Vergleich zum Vorjahr demgegenüber spürbar. Damit ergab sich aus dem Außenhandel per saldo ein negativer Wachstumsbeitrag zum BIP von -1,5 Prozentpunkten.

161. Die Perspektiven für die deutsche Exportwirtschaft bleiben am aktuellen Rand herausfordernd: Zwar hat sich der Welthandel trotz der höheren Handelshemmnisse bis in den Herbst robust entwickelt, doch für Europa deuten Containerumschlagsdaten weiterhin auf eine schwache Handelsaktivität hin. Dazu passt, dass die ifo Exporterwartungen nach einer zeitweiligen Verbesserung im September und Oktober wieder ins Negative gedreht haben. Insbesondere der Automobil- und der Maschinenbau erwarten rückläufige Ausfuhren. Die Auftragseingänge aus dem Ausland bewegen sich unter hohen Schwankungen kaum mehr als seitwärts. Zudem haben die erneuten US-Zollandrohungen von Januar 2026 die handelspolitischen Unwägbarkeiten zuletzt wieder erhöht.

162. Das Absatzmarktwachstum dürfte sich zunächst zollbedingt noch schwach entwickeln, bevor um die Jahresmitte eine moderate Erholung einsetzt. Insgesamt rechnet die Bundesregierung für das Jahr 2026 mit einer nur verhaltenen, im historischen Vergleich unterdurchschnittlichen Expansion von 2,0 Prozent, nach 2,6 Prozent im Jahr 2025. Während die Nachfrage nach deutschen Produkten weiterhin vor allem aus den EU-Ländern gestützt werden dürfte, bleiben die Absatzperspektiven auf dem US-Markt durch höhere Zölle und den starken Euro eingetrübt. Auch vom Wachstum in China dürften die deutschen Ausfuhren weniger profitieren als in der Vergangenheit. Denn China importiert mittlerweile weniger Güter, die zuvor typischerweise von fortgeschrittenen Volkswirtschaften wie Deutschland geliefert wurden. Hinzu kommt, dass der Wettbewerbsdruck chinesischer Anbieter auf Drittmärkten weiter

zunehmen dürfte und damit die Exportperspektiven deutscher Unternehmen dämpft: Zum einen hat sich das chinesische Exportportfolio seit mehreren Jahren dem der europäischen Länder annähert.⁴ Der Fokus der chinesischen Industriepolitik auf die industrielle Wettbewerbsfähigkeit und den Export verschärft insbesondere die Konkurrenz in hochwertigen Sektoren wie dem Automobil- und Maschinenbau. Zum anderen gibt es Anzeichen dafür, dass die hohen US-Zölle auf Einfuhren aus China zu einer Umlenkung chinesischer Ausfuhren auf andere Märkte führen. Damit wird die Wettbewerbssituation der deutschen Unternehmen zusätzlich erschwert. Insgesamt rechnet die Bundesregierung für die preisbereinigten Ausfuhren in diesem Jahr mit einem verhaltenen Anstieg um 0,8 Prozent.

163. Bei den Importen ist vor allem durch die zu erwartende spürbare Expansion der Binnennachfrage mit einer höheren Dynamik zu rechnen. Hierzu trägt neben den anziehenden privaten und besonders auch staatlichen Ausrüstungsinvestitionen, gestützt durch Mehrausgaben für Verteidigung und Infrastruktur, auch der private Konsum bei. Für das Jahr 2026 rechnet die Bundesregierung mit einem Importanstieg von preisbereinigt 2,1 Prozent. Entsprechend ist vom Außenbeitrag, also von den Exporten abzüglich der Importe, rechnerisch abermals ein negativer Wachstumsbeitrag von -0,5 Prozentpunkten zu erwarten.

164. Dies spiegelt sich auch in der Leistungsbilanz wider. Die Terms of Trade, also die Ausfuhr relativ zu den Einfuhrpreisen, haben sich im vergangenen Jahr bei zuletzt etwas stärker fallenden Import- im Vergleich zu den Exportpreisen zwar um 0,6 Prozent verbessert. Auch 2026 dürften sie angesichts der im Jahresdurchschnitt annahmegemäß nochmals niedrigeren Öl- und Gaspreise mit +0,1 Prozent erneut etwas steigen, was für sich genommen

den Leistungsbilanzüberschuss erhöht. Dem steht aber der rückläufige Exportüberschuss im Handel mit Waren und Dienstleistungen gegenüber, so dass der Leistungsbilanzsaldo von 4,1 Prozent in Relation zum BIP im Jahr 2025 auf 3,9 Prozent in diesem Jahr weiter abschmelzen dürfte.

Investitionen legen wieder zu

165. Die Investitionstätigkeit in Deutschland dürfte in diesem Jahr dank kräftiger staatlicher Impulse wieder spürbar zulegen. Neben einer deutlichen Ausweitung der öffentlichen Investitionen dürften verbesserte steuerliche und regulatorische Rahmenbedingungen auch der privaten Investitionstätigkeit Auftrieb geben. Die größten Zuwächse sind mit preisbereinigt +3,5 Prozent bei den Ausrüstungsinvestitionen zu erwarten. Zu diesem Bereich zählen neben Maschinen, Anlagen und zivilen Kfz insbesondere auch Militärgüter. Im diesjährigen Verteidigungsetat sowie im Sondervermögen Bundeswehr sind Ausgaben in Höhe von insgesamt 108 Milliarden Euro veranschlagt, rund 22 Milliarden Euro mehr als im Vorjahr. Die geplante weitere Aufstockung bis 2029 auf jährlich rund 153 Milliarden Euro dürfte mit einer Ausweitung der heimischen Produktionskapazitäten einhergehen und so auch zusätzlich den privaten Ausrüstungsinvestitionen Impulse geben. Der Verteidigungssektor gewinnt als gesamtwirtschaftlicher Investitionstreiber damit weiter an Bedeutung.

166. Verbesserte Abschreibungsregeln („Investitions-Booster“), beschleunigte Planungs- und Genehmigungsverfahren, Bürokratiekostenabbau und ein erleichterter Finanzierungszugang für Unternehmen (Standortfördergesetz) dürften darüber hinaus branchenübergreifend für zusätzliche Ausrüstungsinvestitionen sorgen. Zudem stellt die Bundesregierung öffentliche Mittel und Garantien

4 vgl. z. B. de Soyres et al. (2025): From partner to rival: [The sectoral evolution of China's trade](#), VoxEU, CEPR.

in Höhe von rund 30 Milliarden für den „Deutschlandfonds“ bereit. Dadurch können zusätzliche Investitionen insbesondere in den Bereichen Energie, Digitalisierung sowie in jungen, innovativen Unternehmen mit einem Gesamtvolumen von rund 130 Milliarden Euro gefördert werden.

167. Die Indikatoren für die Investitionstätigkeit haben sich etwas aufgehellt. So haben sich laut ifo Konjunkturumfrage die Geschäftserwartungen der Investitionsgüterproduzenten und die Nachfrageentwicklung für Investitionsgüter im Jahresverlauf merklich verbessert. Auch die Auftragseingänge waren zum Jahresende wieder aufwärtsgerichtet, insbesondere aus dem Inland. Trotz allem werden die Ausrüstungsinvestitionen auch in diesem Jahr noch nicht wieder das Niveau von 2019 erreichen. Im internationalen Vergleich herausfordernde Standortbedingungen, der fortschreitende Strukturwandel im Verarbeitenden Gewerbe sowie die anhaltende hohe geo- und handelspolitische Unsicherheit wirken weiterhin dämpfend auf die Bereitschaft, in neue Anlagen und Maschinen zu investieren.

168. Demgegenüber setzen die Investitionen in sonstige Anlagen, insbesondere in geistiges Eigentum, ihren robusten Aufwärtstrend fort. Für das laufende Jahr ist ein Zuwachs von rund 3,7 Prozent zu erwarten. Sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich bringt eine beschleunigte Digitalisierung und Automatisierung von Geschäftsprozessen einen höheren Bedarf an Software und Datenbanken mit sich. Auch die Ausgaben für Forschung und Entwicklung dürften weiter zulegen.

169. Im Bau zeichnet sich nach den deutlichen Rückgängen der vergangenen Jahre eine allmähliche Erholung ab. Über alle Segmente hinweg dürften die Bauinvestitionen um insgesamt 2,4 Prozent zulegen. Vor allem der öffentliche Hoch- und Tiefbau wird im laufenden Jahr von den zusätzlichen Mitteln aus dem SVIK profitieren. Allein für die

Verkehrsinfrastruktur belaufen sich die beabsichtigten Ausgaben des Bundes aus dem SVIK in diesem Jahr auf rund 22 Milliarden Euro. Der Wirtschaftsbau dürfte sich demgegenüber deutlich verhaltener entwickeln. Die im Trend der vergangenen Jahre rückläufige Produktion und der teilweise Abbau von Kapazitäten in Teilen des Verarbeitenden Gewerbes reduzieren den Bedarf an neuen Fertigungsstätten. Positive Impulse werden in diesem Jahr von einzelnen Großprojekten wie dem Bau neuer Rechenzentren und dem weiteren Ausbau von Strom- und Glasfasernetzen ausgehen. Der Wohnungsbau dürfte sich allmählich stabilisieren. Zwar belasten gestiegene Hypothekenzinsen und höhere Baupreise weiterhin die Nachfrage nach Wohneigentum. Profitieren dürfte der Wohnungsbau in diesem Jahr jedoch von schnelleren Genehmigungsverfahren („Wohnungsbau-Turbo“), neuen Förderprogrammen wie der im Dezember 2025 gestarteten Effizienzhaus-55-Plus-Förderung sowie einem anhaltend hohen Wohnraumbedarf.

170. Für die preisbereinigten Bruttoanlageinvestitionen insgesamt wird mit einer Zunahme um 3 Prozent gerechnet. Die Investitionsquote – d.h. die nominalen Bruttoanlageinvestitionen in Relation zum nominalen Bruttoinlandsprodukt – dürfte mit 20,7 Prozent im Jahr 2026 gegenüber dem Vorjahr leicht zulegen (+0,4 Prozentpunkte).

Arbeitsmarkt zunehmend von demografischer Entwicklung geprägt

171. Die schwache Industriekonjunktur hat im zurückliegenden Jahr deutliche Spuren auf dem Arbeitsmarkt hinterlassen. So ist die Zahl der Erwerbstätigen im Verarbeitenden Gewerbe um etwa 160 Tausend Personen zurückgegangen. Gleichzeitig stieg die Erwerbstätigkeit im Dienstleistungsbereich um rund 164 Tausend Personen an. In Summe stagnierte die Zahl der Erwerbstätigen im Jahresdurchschnitt 2025 gegenüber dem Vorjahr damit auf einem Niveau von 46,0 Millio-

nen Personen. Allerdings schwächte sich die Beschäftigungsdynamik im Jahresverlauf kontinuierlich ab. Hierin spiegelt sich insbesondere eine weiterhin rückläufige Arbeitskräftenachfrage wider: Die Zahl der offenen Stellen laut Erhebung des Instituts für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB) war im dritten Quartal 2025 mit einer Million so gering wie zuletzt im ersten Jahr der Covid19-Pandemie.

172. Angesichts der weiterhin schwachen Frühindikatoren dürfte eine spürbare Belebung der Arbeitskräftenachfrage erst in der zweiten Jahreshälfte einsetzen. Gleichzeitig ist zu erwarten, dass die durch Strukturwandel und künstliche Intelligenz veränderten beruflichen Anforderungsprofile den Mismatch zwischen Arbeitskräfteangebot und -nachfrage verstärken und die Beschäftigungsentwicklung für sich genommen dämpfen. Auch wenn die finanzpolitischen Impulse sich in einigen Branchen im weiteren Jahresverlauf auch am Arbeitsmarkt bemerkbar machen dürften, wird für 2026 – auch aufgrund des statistischen Unterhangs – insgesamt ein leichter jahresdurchschnittlicher Rückgang der Erwerbstätigenzahl um 20 Tausend Personen erwartet.

173. Die Beschäftigung entwickelte sich zuletzt zunehmend gedämpft. War die Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angesichts eines kräftigen statistischen Überhangs im Jahr 2025 im Schnitt noch um etwa 30 Tausend Personen gestiegen, so dürfte sie im Jahr 2026 nur noch um 15 Tausend Personen zunehmen. Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung verzeichnete im Jahresdurchschnitt 2025 voraussichtlich ein Plus von etwa 60 Tausend Personen. Der Beschäftigungszuwachs kam im Jahresverlauf jedoch zum Erliegen. Angesichts der demografischen Entwicklung und der zunächst punktuellen Wirkung der finanzpolitischen Impulse auf dem Arbeitsmarkt

dürfte die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Jahr 2026 nur noch um etwa 30 Tausend Personen zunehmen.

174. Aufgrund der wirtschaftlichen Schwäche ist die Zahl der Arbeitslosen 2025 im Jahresdurchschnitt um 161 Tausend Personen gestiegen. Maßgeblich hierfür war der Anstieg der Arbeitslosigkeit im Rechtskreis des SGB III, wohingegen die Arbeitslosigkeit im Rechtskreis des SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) in der zweiten Jahreshälfte leicht rückläufig war. Das Risiko, aus einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit heraus arbeitslos zu werden, ist im langjährigen Vergleich zwar weiterhin gering. Die Chancen, aus der Arbeitslosigkeit heraus eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit zu finden, sind jedoch historisch niedrig. Erst im Zuge einer breiteren konjunkturellen Erholung ist mit einem spürbaren Rückgang der Arbeitslosigkeit zu rechnen. Die Zahl der Arbeitslosen dürfte daher im Jahresdurchschnitt 2026 mit -20 Tausend Personen nur leicht zurückgehen.

Trotz der zoll- und handelspolitischen Belastungen lag die realisierte Kurzarbeit im Jahr 2025 in etwa auf Vorjahresniveau. Dies spiegelt zum Teil den spürbaren Beschäftigungsrückgang in der Industrie wider. So dürften Firmen, die mit einer dauerhaften Unterauslastung ihrer Produktionskapazitäten rechnen, einen Stellenabbau der Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld vorziehen. Auch hat sich die Auftragslage beispielsweise in der Bauwirtschaft und Teilen des Verarbeitenden Gewerbes im Jahresverlauf wieder etwas gebessert. Angesichts der geplanten Infrastrukturinvestitionen und der erwarteten Normalisierung der handelspolitischen Rahmenbedingungen dürfte die Inanspruchnahme konjunktureller Kurzarbeit daher, trotz Ausweitung der maximalen Bezugsdauer, 2026 etwas zurückgehen.

Inflation bei Notenbank-Ziel von 2 Prozent

175. Der Anstieg des Verbraucherpreisniveaus im Vergleich zum Vorjahr belief sich 2025 auf insgesamt 2,2 Prozent. Die Kerninflation, bei der die volatileren Preise von Energie und Nahrungsmitteln nicht berücksichtigt sind, lag mit 2,8 Prozent höher, getrieben durch Teuerung im Dienstleistungssektor von durchschnittlich 3,5 Prozent. Um 2,4 Prozent rückläufige Energiepreise dämpften 2025 dabei über das Gesamtjahr den Verbraucherpreisanstieg rechnerisch um 0,2 Prozentpunkte. Die Inflationsrate war im zweiten Halbjahr 2025 stabil; sie bewegte sich um das Ziel der Europäischen Zentralbank von 2 Prozent. Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich die Inflation im Projektionszeitraum insgesamt mit kleineren Schwankungen im Bereich der Zwei-Prozent-Zielmarke der EZB für die gesamte Eurozone bewegt. Im Jahresdurchschnitt 2026 dürfte die Inflationsrate bei 2,1 Prozent liegen. Bei der Kernrate wird mit einem Rückgang auf 2,4 Prozent gerechnet.

176. Der Inflationsentwicklung liegen sowohl inflationsdämpfende wie auch inflationstreibende Faktoren zugrunde. Das Energiepreisniveau wird aufgrund ausgeweiteter globaler Förder- und Exportkapazitäten und administrativer Entlastungen voraussichtlich um 0,8 Prozent steigen. Infolgedessen ist auf Basis von Terminmarkterwartungen mit Gaspreisen von rund 28 Euro je Megawattstunde und Ölpreisen von rund 61 Dollar je Barrel (Sorte Brent) zu rechnen. Auch staatliche Maßnahmen wie der Wegfall der Gasspeicherumlage, reduzierte Netzentgelte (-1,5 Cent je Kilowattstunde) und die Umsatzsteuersatzsenkung in der Gastronomie dürften für sich genommen dämpfend auf die Inflationsrate wirken. Von vorgelagerten Import- und Erzeugerpreisen ist für das Jahr 2026 kein nennenswerter Inflationsdruck zu erwarten, da sinkende Energie- und Rohstoffpreise, verbilligte Importe insbesondere aus China sowie

ein gestiegener effektiver Euro-Wechselkurs die Kosten auf den Vorstufen begrenzen. Der EZB-Einlagezins liegt seit Sommer 2025 bei 2,0 Prozent, für das laufende Jahr werden an den Finanzmärkten derzeit keine Leitzinsänderungen erwartet (siehe oben zu den Annahmen der Projektion).

177. Gleichwohl bestehen auch inflationstreibende Faktoren: Die Preisentwicklung bei Dienstleistungen dürfte im Jahr 2026 ein wesentlicher Treiber der Preisentwicklung insgesamt bleiben. Dahinter steht einerseits eine strukturelle Verschiebung vom Produzierenden Gewerbe hin zu Dienstleistungen, insbesondere bei personenbezogenen und staatlichen Dienstleistungen mit hohem Arbeitskostenanteil und geringer Produktivitätsdynamik. Die Mindestlohnanhebung auf 13,90 Euro zum Januar 2026 könnte punktuell kostentreibend in Niedriglohnbereichen wirken. Im Energiebereich dürfte der auf etwa 65 Euro pro Tonne steigende CO₂-Preis die Kosten fossiler Energieträger erhöhen und sich so vor allem in Preisen für Transport und Mobilität widerspiegeln.

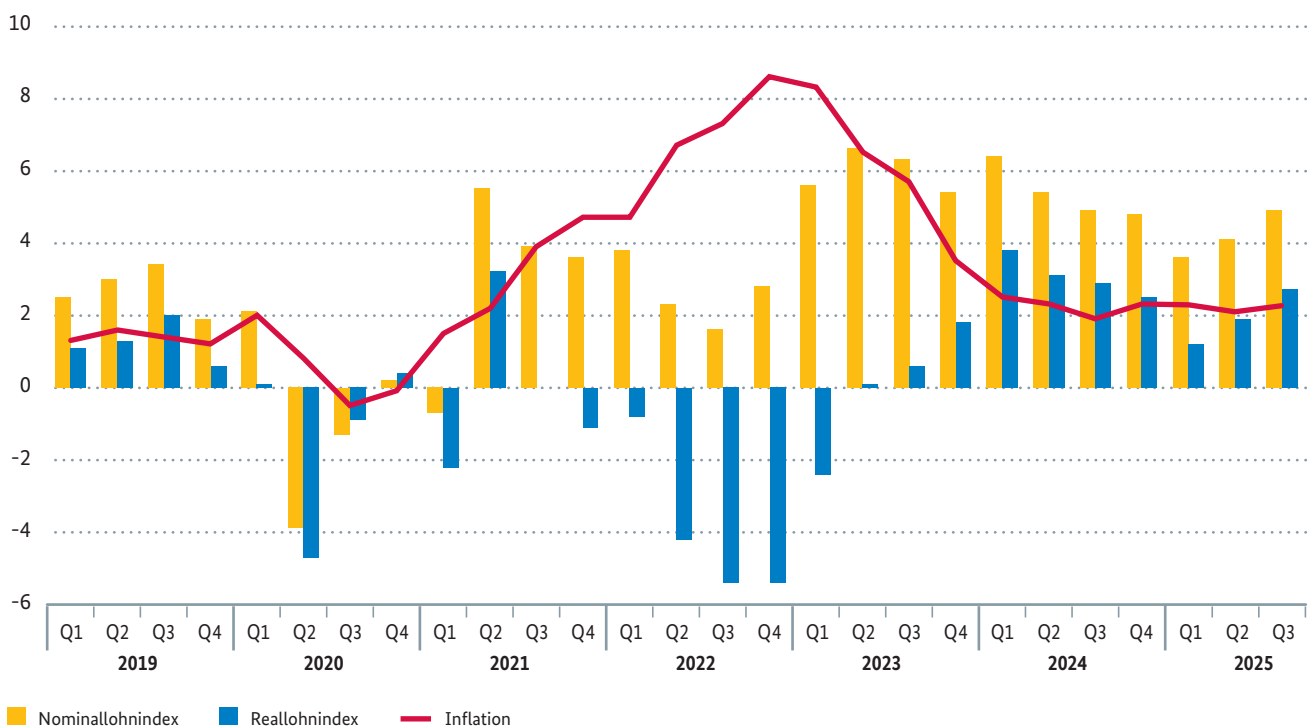
Löhne entwickeln sich trotz Arbeitsmarktschwäche weiter dynamisch

178. Angesichts der wirtschaftlichen Schwäche der vergangenen Jahre, der wieder erreichten Preisstabilität und der zuvor kräftigen (Real-) Lohnzuwächse sind die Tarifabschlüsse zuletzt wieder deutlich moderater ausgefallen als in den Jahren zuvor. In Branchen mit rückläufiger Arbeitskräftenachfrage spielten bei den Forderungen der Gewerkschaften neben der Kompensation von Preissteigerungen zum Teil auch Beschäftigungsgarantien eine Rolle. Infolgedessen nahmen die Tariflöhne 2025 voraussichtlich um 2,5 Prozent zu. Für das Jahr 2026 wird ein durchschnittlicher Tariflohnanstieg von etwa 2,8 Prozent erwartet.

179. Die nominalen und realen Einkommen der privaten Haushalte sind zuletzt deutlich stärker gestiegen, als dies angesichts der wirtschaftlichen Schwächephase und des Auslaufens der Inflationsausgleichsprämie zu erwarten gewesen war. So nahmen die Effektivlöhne (nominale Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer) im Jahr 2025 um 4,6 Prozent zu und entwickelten sich damit deutlich dynamischer als die Tariflöhne. Auch die Real-löhne konnten aufgrund einer stabilen Teuerungsrate mit rund 2,4 Prozent abermals spürbar zulegen (vgl. Abbildung 21). Die hohe Lohndrift (Abweichung der Effektivlohn- von der Tariflohnentwicklung) könnte einerseits auf übertarifliche Vergütung infolge sektoraler Arbeitskräfteengpässe zurückzuführen sein. Andererseits könnten hier auch die von einigen Unternehmen angebotenen Abfindungsprogramme eine Rolle spielen.

180. Bei der weiteren Entwicklung der Effektivlöhne dürften sich sowohl der Mindestlohnanstieg von 12,82 Euro auf 13,90 Euro (+8,4 Prozent) zum 1. Januar 2026 als auch der Einfluss von Sonderzahlungen wie Abfindungen bemerkbar machen. Gleichzeitig dürften sich Inflation und Arbeitsproduktivität zusammengekommen eher moderat entwickeln. Die Bundesregierung rechnet in der Jahresprojektion daher mit einer Abschwächung des Effektivlohnwachstums auf 3,5 Prozent im laufenden Jahr. Die Lohndrift wird 2026 somit voraussichtlich deutlich geringer ausfallen als im Vorjahr. Die realen Bruttoverdienste dürften im Jahresverlauf mit durchschnittlich +0,8 Prozent weiter spürbar zulegen.

Abbildung 21: Entwicklung der Nominal- und Reallöhne und der Inflation



181. Angesichts steuerlicher Entlastungen, u. a. des Ausgleichs der kalten Progression, dürften die Nettolöhne und -gehälter je Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer mit einem Plus von 3,6 Prozent in etwa so stark zulegen wie die Bruttolöhne und -gehälter. Die nominalen verfügbaren Einkommen der Haushalte, die neben den Arbeitnehmerentgelten und monetären Sozialleistungen auch Selbständigen- und Vermögenseinkommen umfassen, sind im zurückliegenden Jahr um 3,1 Prozent gewachsen und werden wohl auch im laufenden Jahr spürbar zulegen. Aufgrund der weiterhin gedämpften Konjunkturerwartungen und hohen Einkommensunsicherheit der privaten Haushalte dürfte sich nur ein Teil der Einkommenszuwächse in einem Anstieg der privaten Konsumausgaben widerspiegeln. Für dieses Jahr wird daher weiterhin ein moderater Anstieg des preisbereinigten privaten Konsums um 0,8 Prozent unterstellt. Die saison- und kalenderbereinigte Sparquote der privaten Haushalte dürfte im Jahresdurchschnitt mit 10,5 Prozent in etwa auf Vorjahresniveau liegen.

Staatsausgaben stabilisieren Binnenwirtschaft

182. Von den Konsumausgaben des Staates ging im vergangenen Jahr eine stützende Wirkung auf die binnenwirtschaftliche Entwicklung aus. So nahm der staatliche Verbrauch 2025 preisbereinigt um 1,5 Prozent zu. Ein Großteil dieser Dynamik erklärt sich durch eine deutliche Steigerung der sozialen Sachleistungen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um demografisch bedingte Mehrausgaben im Gesundheits- und Pflegebereich. Zudem nahm der staatliche Verbrauch auch aufgrund eines anhaltenden Beschäftigungsaufbaus in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Verwaltung zu. Im laufenden Jahr dürfte der Staatskonsum nach Einschätzung der Bundesregierung in preisbereinigter Rechnung einen nochmals etwas höheren Beitrag zum BIP-Wachstum leisten als im vergangenen Jahr, auch wenn Konsolidierungsmaßnahmen im Gesundheitsbereich den Anstieg der sozialen Sachleistungen bremsen sollten. Für das Gesamtjahr 2026 erwartet die Bundesregierung eine Steigerung der staatlichen Konsumausgaben um preisbereinigt 2,4 Prozent.

Übersicht 4: Eckwerte der Jahresprojektion 2026

Gesamtwirtschaftliche Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland ¹	2025	Jahresprojektion 2026
Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent, soweit nicht anders angegeben		
ENTSTEHUNG des Bruttoinlandsprodukts (BIP)		
BIP (preisbereinigt)	0,2	1,0
Erwerbstätige (im Inland)	0,0	0,0
BIP je Erwerbstätigen	0,2	1,1
BIP je Erwerbstätigenstunde	0,4	0,6
nachrichtlich:		
Erwerbslosenquote in Prozent (ESVG-Konzept) ²	3,5	3,6
Arbeitslosenquote in Prozent (Abgrenzung der BA) ²	6,3	6,2
VERWENDUNG des BIP in jeweiligen Preisen (nominal)		
Konsumausgaben		
Private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck	4,0	3,1
Staat	5,9	5,2
Bruttoanlageinvestitionen	2,3	6,0
Vorratsveränderungen und Nettozugang an Wertsachen (Mrd. Euro)	72,4	72,3
Inlandsnachfrage	4,7	4,1
Außenbeitrag (Mrd. Euro)	110,4	91,9
Außenbeitrag (in Prozent des BIP)	2,5	2,0
Saldo der Leistungsbilanz (in Prozent des BIP)	4,1	3,9
Bruttoinlandsprodukt (nominal)	3,3	3,6
VERWENDUNG des BIP preisbereinigt (real)		
Konsumausgaben		
Private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck	1,4	0,8
Staat	1,5	2,4
Bruttoanlageinvestitionen	-0,5	3,0
Ausrüstungen	-2,3	3,5
Bauten	-0,9	2,4
Sonstige Anlagen	3,8	3,7
Vorratsveränderung und Nettozugang an Wertsachen (Impuls) ³	0,7	0,0
Inlandsnachfrage	1,7	1,5
Exporte	-0,3	0,8
Importe	3,6	2,1
Außenbeitrag (Impuls) ³	-1,5	-0,5
Bruttoinlandsprodukt (real)	0,2	1,0
Preisentwicklung (2020 = 100)		
Verbraucherpreisindex	2,2	2,1
Konsumausgaben der privaten Haushalte	2,6	2,3
Inlandsnachfrage	2,9	2,5
Bruttoinlandsprodukt ⁴	3,1	2,5
VERTEILUNG des Bruttonationaleinkommens (BNE)		
(Inländerkonzept)		
Arbeitnehmerentgelte	5,1	3,5
Unternehmens- und Vermögenseinkommen	-3,9	5,2
Volkseinkommen	2,8	3,9
Bruttonationaleinkommen	3,2	3,7
nachrichtlich (Inländerkonzept):		
Arbeitnehmer	0,1	0,0
Bruttolöhne und -gehälter	4,7	3,6
Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer	4,6	3,5
Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte	3,1	3,2
Sparquote in Prozent ⁵	10,5	10,5

1 Bis 2025 vorläufige Ergebnisse des Statistischen Bundesamtes; Stand: Januar 2026.

2 Bezogen auf alle Erwerbspersonen; Abgrenzung der Bundesagentur für Arbeit.

3 Absolute Veränderung der Vorräte bzw. des Außenbeitrags in Prozent des BIP des Vorjahres (= Beitrag zur Zuwachsrate des BIP).

4 Lohnstückkosten je Arbeitnehmer; Veränderung gegenüber Vorjahr: 2025: 4,8 %; 2026: 2,4 %.

5 Sparen in Prozent des verfügbaren Einkommens der privaten Haushalte einschl. betrieblicher Versorgungsansprüche.

Quellen: 2025 Statistisches Bundesamt; 2026 Jahresprojektion der Bundesregierung.

Kasten 9: Rückblick auf die Jahresprojektion 2025

Das Bruttoinlandsprodukt hat im Jahr 2025 nach zwei Jahren rückläufiger Wirtschaftsleistung erstmals wieder leicht zugenommen. Ersten Schätzungen des Statistischen Bundesamtes zufolge betrug die preisbereinigte Wachstumsrate 0,2 Prozent. In ihrer Jahresprojektion 2025 war die Bundesregierung von einer Steigerung um 0,3 Prozent ausgegangen. Damit hatte sie die konjunkturelle Dynamik zwar grundsätzlich zutreffend eingeschätzt. Allerdings entwickelten sich einzelne Komponenten zum Teil deutlich anders als angenommen.

Ein wesentlicher Risikofaktor der Prognose im Januar 2025 bestand in der US-Handelspolitik. Bereits vor Amtsantritt hatte die neue Regierung der Vereinigten Staaten protektionistische Maßnahmen angekündigt. Es war davon auszugehen, dass deren Androhung – unabhängig von der letztlichen inhaltlichen Ausgestaltung und zeitlichen Durchführung – zumindest zwischenzeitlich zu Verunsicherung auf den Weltmärkten führen würde. Die Folge wären Umlenk- bzw. Vorzieheffekte im internationalen Handelsverkehr. Die Bundesregierung hatte diesem Umstand durch vorsichtige Ansätze für die Entwicklung des Welthandels sowie der deutschen Exporte und der privaten Ausrüstungsinvestitionen im Jahr 2025 Rechnung getragen. Die Annahme bzgl. der Exportentwicklung hat sich im Nachhinein bestätigt. Unerwartet stark expandierten allerdings die deutschen Importe. Dadurch fiel der Außenbeitrag stärker negativ aus als in der Jahresprojektion veranschlagt.

In der Jahresprojektion war die Bundesregierung zudem davon ausgegangen, dass von den Bruttoanlageinvestitionen spürbare Wachstumsbeiträge ausgehen würden. Stattdessen war die Investitionstätigkeit im Jahr 2025 von einer anhaltenden Zurückhaltung geprägt. Hemmnisse ergaben sich zum einen bei den Ausrüstungsinvestitionen: Unternehmen verzögerten angesichts der unsicheren geopolitischen Rahmenbedingungen, der verhaltenen Auslandsnachfrage und der unterausgelasteten Kapazitäten ihre Investitionen wohl stärker als erwartet. Zusätzlich kam es zu einem verzögerten Abfluss der Mittel zur Beschaffung von Rüstungsgütern aus dem Sondervermögen Bundeswehr. Dadurch fiel die Ausweitung der staatlichen Ausrüstungsinvestitionen deutlich geringer aus als im Januar 2025 vermutet. Zum anderen gingen die Bauinvestitionen etwas stärker zurück als erwartet. Maßgeblich dazu beigetragen haben dürfte der sprunghafte Anstieg der Finanzierungskosten für Immobilienkredite ab März 2025. Die Investitionen in sonstige Anlagen, also Forschung und Entwicklung, Patente, Lizenzen etc., entwickelten sich dagegen spürbar dynamischer als erwartet.

Demgegenüber legten die privaten Konsumausgaben im vergangenen Jahr deutlich stärker zu als in der Jahresprojektion antizipiert. Kräftigere Lohnzuwächse bei gleichzeitig wieder deutlich niedrigeren Inflationsraten konnten die Kaufkraftverluste, die private Haushalte in den vergangenen Jahren erlitten hatten, weitgehend kompensieren. Gleichzeitig ging die Sparquote deutlich stärker zurück als erwartet, was den privaten Konsum ebenfalls stützte.

Grundsätzlich richtig eingeschätzt wurde die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt. So machte sich die schwache wirtschaftliche Dynamik im Jahresverlauf in einer Stagnation der Erwerbstätigkeit bemerkbar, während die Arbeitslosigkeit im Jahresverlauf wie erwartet spürbar anstieg.

Auf der Verteilungsseite ist der Rückblick zur Jahresprojektion 2025 zwiegespalten: Während das Wachstum der Arbeitnehmerentgelte sowie der Bruttolöhne und -gehälter kräftiger war als unterstellt, ergab sich für die Unternehmens- und Vermögenseinkommen ein deutlicher Rückgang statt des erwarteten leichten Plus. Hierbei dürften höhere Tarifabschlüsse und vermehrte Sonderzahlungen eine Rolle gespielt haben. Die Entwicklung des Volkseinkommens sowie des Bruttonationaleinkommens schätzte die Bundesregierung insgesamt richtig ein.

Übersicht 5: Gegenüberstellung der Jahresprojektion 2025 und der tatsächlichen Entwicklung

Eckwerte der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland ¹	Jahresprojektion 2025	Tatsächliche Entwicklung 2025
Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent, soweit nicht anders angegeben		
ENTSTEHUNG des Bruttoinlandsprodukts (BIP)		
BIP (preisbereinigt)	0,3	0,2
Erwerbstätige (im Inland)	0,0	0,0
BIP je Erwerbstätigen	0,3	0,2
BIP je Erwerbstätigenstunde	0,2	0,4
nachrichtlich:		
<i>Erwerbslosenquote in Prozent (ESVG-Konzept) ²</i>	3,3	3,5
<i>Arbeitslosenquote in Prozent (Abgrenzung der BA) ²</i>	6,3	6,3
VERWENDUNG des BIP in jeweiligen Preisen (nominal)		
Konsumausgaben		
Private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck	2,7	4,0
Staat	3,7	5,9
Bruttoanlageinvestitionen	2,5	2,3
<i>Vorratsveränderungen und Nettozugang an Wertsachen (Mrd. Euro)</i>	29,6	72,4
Inlandsnachfrage	3,4	4,7
<i>Außenbeitrag (Mrd. Euro)</i>	134,0	110,4
<i>Außenbeitrag (in Prozent des BIP)</i>	3,0	2,5
<i>Saldo der Leistungsbilanz (in Prozent des BIP)</i>	6,2	4,1
Bruttoinlandsprodukt (nominal)	2,3	3,3
VERWENDUNG des BIP preisbereinigt (real)		
Konsumausgaben		
Private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck	0,5	1,4
Staat	1,5	1,5
Bruttoanlageinvestitionen	0,4	-0,5
Ausrüstungen	1,1	-2,3
Bauten	-0,6	-0,9
Sonstige Anlagen	2,4	3,8
<i>Vorratsveränderung und Nettozugang an Wertsachen (Impuls) ³</i>	0,4	0,7
Inlandsnachfrage	1,2	1,7
Exporte	-0,3	-0,3
Importe	1,9	3,6
<i>Außenbeitrag (Impuls) ³</i>	-0,9	-1,5
Bruttoinlandsprodukt (real)	0,3	0,2
Preisentwicklung (2020 = 100)		
Verbraucherpreisindex	2,2	2,2
Konsumausgaben der privaten Haushalte	2,2	2,6
Inlandsnachfrage	2,2	2,9
Bruttoinlandsprodukt ⁴	2,1	3,1
VERTEILUNG des Bruttonationaleinkommens (BNE)		
<i>(Inländerkonzept)</i>		
Arbeitnehmerentgelte	3,1	5,1
Unternehmens- und Vermögenseinkommen	1,5	-3,9
Volkseinkommen	2,7	2,8
Bruttonationaleinkommen	2,9	3,2
nachrichtlich <i>(Inländerkonzept)</i> :		
Arbeitnehmer	0,0	0,1
Bruttolöhne und -gehälter	2,9	4,7
Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer	2,9	4,6
Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte	2,3	3,1
<i>Sparquote in Prozent ⁵</i>	11,1	10,5

1 Bis 2025 vorläufige Ergebnisse des Statistischen Bundesamtes; Stand: Januar 2026.

2 Bezogen auf alle Erwerbspersonen.

3 Absolute Veränderung der Vorräte bzw. des Außenbeitrags in Prozent des BIP des Vorjahres (= Beitrag zur Zuwachsrate des BIP).

4 Lohnstückkosten je Arbeitnehmer; Veränderung gegenüber Vorjahr: Jahresprojektion 2025: 2,8 %; Tatsächliche Entwicklung 2025: 4,8 %

5 Sparen in Prozent des verfügbaren Einkommens der privaten Haushalte einschl. betrieblicher Versorgungsansprüche.

Quellen: Statistisches Bundesamt; Jahresprojektion 2025 der Bundesregierung.

Abkürzungsverzeichnis

ACE	Allowance for Corporate Equity
AGVO	Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung
AI	Künstliche Intelligenz (engl.: Artificial Intelligence)
APECS	Advanced Packaging and Heterogeneous Integration for Electronic Components and Systems
ANK	Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz
ARF	Europäische Aufbau- und Resilienzfazilität
ASEAN	Verband Südostasiatischer Nationen (engl.: Association of Southeast Asian Nations)
AVBFernwärmeV	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme
AWF	Außenwirtschaftsförderung
AWG	Außenwirtschaftsgesetz
AWV	Außenwirtschaftsverordnung
BA	Bundesagentur für Arbeit
BauGB	Baugesetzbuch
BBPlG	Bundesbedarfsplangesetz
BFZ	Bundesforschungszentrum für klimaneutrales und ressourceneffizientes Bauen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BIK	Bundesförderung für Industrie und Klimaschutz
BImSchV	Bundes-Immissionsschutzverordnung
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMDS	Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BMWE	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BNetzA	Bundesnetzagentur
BRUBEG	Bankenrichtlinienumsetzungs- und Bürokratieentlastungsgesetz

BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
CBAM	CO ₂ -Grenzausgleichsmechanismus (engl.: Carbon Border Adjustment Mechanism)
CCfD	Klimaschutzverträge (engl.: Carbon Contracts for Difference)
CCS	Carbon Capture and Storage
CCU	Carbon Capture and Utilisation
CCU/S	Carbon Capture Utilisation and Storage
CID	Clean Industrial Deal
CISAF	Clean Industrial Deal State Aid Framework
CMDI	Crisis Management and Deposit Insurance
CO₂	Kohlenstoffdioxid
COP	UN-Klimakonferenz
CRD	Capital Requirements Directive
CRMA	Critical Raw Materials Act
CRR	Capital Requirements Regulation
CSDDD	Europäische Lieferkettenrichtlinie (engl.: Corporate Sustainability Due Diligence)
CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive
DAC	Directive on Administrative Cooperation
DARP	Deutscher Aufbau- und Resilienzplan
DARPA	Defense Advanced Research Projects Agency
DEG	Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft
Destatis	Statistisches Bundesamt
ECA	European Chips Act
EDLG	Energiedienstleistungsgesetz
EE	Erneuerbare Energien
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz

EIOPA	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung
EnEfG	Energieeffizienzgesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EP	Einzelplan (Bundeshaushalt)
ESA	Europäische Weltraumorganisation (engl.: European Space Agency)
ESMA	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EU ETS	EU-Emissionshandelssystem (engl.: EU Emissions Trading System)
EU ETS 2	EU-Emissionshandelssystem für Gebäude und Verkehr
EUDI	EU Digital Identity
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EXIST	Existenzgründungen aus der Wissenschaft
EZ	Entwicklungszusammenarbeit
EZB	Europäische Zentralbank
F&E	Forschung und Entwicklung
FDG	Forschungsdatengesetz
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FIVE	Financing Innovative Ventures in Europe
FTTB	Glasfaseranschluss bis ins Gebäude (engl.: Fiber to the Building)
FTTH	Glasfaseranschluss bis in die Wohnung (engl.: Fiber to the Home)
G7	Gruppe der Sieben
GAR	Green Asset Ratio
GeoBG	Geothermie-Beschleunigungsgesetz
GFS	Gesamtdeutsches Fördersystem für strukturschwache Regionen
GG	Grundgesetz

GJ	Gigajoules
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GMA	Globale Minderausgabe
GRV	Gesetzliche Rentenversicherung
GRW	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
GTAI	Germany Trade & Invest
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GWh	Gigawattstunde
H2	Wasserstoff
HTAD	Hightech Agenda Deutschland
IAA	Industrial Accelerator Act
IAB	Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
IEA	Internationale Energieagentur
IFD	Investitionserleichterung für Entwicklung
ifo	ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung
IGF	Industrielle Gemeinschaftsforschung
INNO-KOM	Förderprogramm Innovationskompetenz
IPCEI	Important Project of Common European Interest
IPCEI AST	IPCEI Advanced Semiconductor Technologies
IPCEI CIC	IPCEI Compute Infrastructure Continuum
IPCEI Hy2Infra	IPCEI Hydrogen Infrastructure
IPCEI Hy2Move	IPCEI Hydrogen Mobility
IPCEI Hy2Tech	IPCEI Hydrogen Technology
IWF	Internationaler Währungsfonds
JG	Jahresgutachten des Sachverständigenrates
JWB	Jahreswirtschaftsbericht der Bundesregierung
KBV	Koordinierte Bevölkerungsvorberechnung

KFN	Klimafreundlicher Neubau
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KHH	Kernhaushalt
KI	Künstliche Intelligenz
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KraftNAV	Kraftwerksnetzanschlussverordnung
KRITIS	Kritische Infrastrukturen
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
KsPG	Kohlendioxid-Speicherungsgesetz
KSpTG	Kohlendioxid-Speicherung-und-Transport-Gesetz
KSR	Kommission zur Sozialstaatsreform
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KTF	Klima- und Transformationsfonds
KUEBLL	EU-Leitlinien für Energie- und Umweltbeihilfen
kWh	Kilowattstunde
KWKG	Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
KWS	Kraftwerksstrategie
LkSG	Lieferkettensorgfaltsgesetz
LkSG-ÄndG	Gesetz zur Änderung des LkSG
LNG	Flüssigerdgas
LuFV	Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung
LuKIFG	Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz
LV	Leistungsvereinbarung
MERCOSUR	Gemeinsamer Markt des Südens (span.: Mercado Común del Sur)
MFR	Mehrfähriger Finanzrahmen
MPIA	Multi-Party Interim Appeal Arbitration Arrangement
MS	Mitgliedstaaten
NATO	Nordatlantikpakt (engl.: North Atlantic Treaty Organization)

NBS	Nationale Biodiversitätsstrategie 2030
NDC	Nationaler Klimabeitrag (engl.: Nationally Determined Contribution)
NIS	Netzwerk- und Informationssicherheit
NKWS	Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie
NZIA	Net Zero Industry Act
NWP	Nationaler Wiederherstellungsplan
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OOTS	Once-Only-Technical-System
ÖPP	Öffentlich-private Partnerschaften
PISA	Programme for International Student Assessment
PPA	Power Purchase Agreement
PV	Photovoltaik
RED	Erneuerbare-Energien-Richtlinie (engl.: Renewable Energy Directive)
RL	Richtlinie
SAIDI	System Average Interruption Duration Index
SGB II	Zweites Buch Sozialgesetzbuch
SGB III	Drittes Buch Sozialgesetzbuch
SIH	Space Innovation Hub
SIPRI	Stockholm International Peace Research Institute
SME	Small and medium-sized enterprises (deutsch: KMU)
SPV	Soziale Pflegeversicherung
StabG	Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft
StoFöG	Standortfördergesetz
StromNEV	Stromnetzentgeltverordnung
StruKomLäG	Strukturkomponente-für-Länder-Gesetz
SV	Sondervermögen

SVIK	Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität
SVIKG	Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität
SVR	Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung
TFP	Totale Faktorproduktivität
TK	Telekommunikation
TKG	Telekommunikationsgesetz
TSC	Territorial Supply Constraints
Tz	Textziffer
UBA	Umweltbundesamt
UESF	Ukraine Energy Support Fund
UFK	Ungebundene Finanzkredite
UVerG	Gesetz über die internationale Unternehmensverantwortung
UVgO	Unterschwelvenvergabeordnung
VSME	Voluntary Sustainability Reporting Standard for SME
WasserstoffBG	Wasserstoffbeschleunigungsgesetz
WHV	Wilhelmshaven
WIN	Wachstums- und Innovationskapital für Deutschland
WPG	Wärmeplanungsgesetz
WSA	Work-and-Stay-Agentur
WTO	Welthandelsorganisation
XSF	Leuchtturmwettbewerb Exist Startup Factory
ZIM	Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand



Gutachtliche Stellungnahme, hier: keine Prüfbitte

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen

Bundestags-Drucksache: 21/2510

Bundesrats-Drucksache: 558/25

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 21/571) in seiner 10. Sitzung am 14. Januar 2026 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen (BT-Drs. 21/2510) befasst.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wurden zur Nachhaltigkeit folgende Aussagen getroffen:

„Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf bundeseinheitliche Vorgaben für die Identifizierung von Betreibern kritischer Anlagen sowie Mindestvorgaben für den physischen Schutz einführt, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 9 „Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 9.1, eine hochwertige, verlässliche, nachhaltige und widerstandsfähige Infrastruktur aufzubauen, einschließlich regionaler und grenzüberschreitender Infrastruktur, um die wirtschaftliche Entwicklung und das menschliche Wohlergehen zu unterstützen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er die Erbringung von Diensten regelt, die für die Aufrechterhaltung wichtiger gesellschaftlicher Funktionen oder wirtschaftlicher Tätigkeiten von wesentlicher Bedeutung sind und die Resilienz der kritischen Einrichtungen verbessert, welche diese Dienste erbringen.

Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele leistet der Entwurf gleichzeitig einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 16, welches in seiner Zielvorgabe 16.6 verlangt, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er insbesondere die koordinierende Rolle des BBK im Gesamtsystem der Kritischen Infrastruktur stärkt.

Der Entwurf trägt außerdem zur Erreichung weiterer Nachhaltigkeitsziele der UN-Agenda 2030 bei, nämlich



Ziel 3: „Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“, indem er dazu beiträgt, die Lebensqualität durch die Schaffung eines hohen Niveaus an Sicherheit und Resilienz zu stärken und ein hohes Maß an Versorgungssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten,

Ziel 6: „Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten“,

Ziel 8: „Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“,

Ziel 11: „Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten“.

Damit berücksichtigt der Entwurf die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist. Eine Prüfung der Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung im Hinblick auf die Nachhaltigkeit wurde vorgenommen: Der Gesetzentwurf folgt den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(2.) Global Verantwortung wahrnehmen“, „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“, „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen stellt fest, dass die Bundesregierung die Nachhaltigkeitsprüfungsbewertung im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung durchgeführt hat, indem unter anderem die positiven Auswirkungen durch die bundeseinheitlichen Vorgaben für die Identifizierung von Betreibern kritischer Anlagen sowie die Einführung von Mindestvorgaben für den physischen Schutz auf die Zielerreichung von SDG 9 – Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen – herausgestellt. Ebenso wird die Nachhaltigkeitsprüfung an den globalen Nachhaltigkeitszielen der UN-Agenda 2030 ausgerichtet, indem die Erbringung von Diensten geregelt werden soll, die für die Aufrechterhaltung wichtiger gesellschaftlicher Funktionen oder wirtschaftlicher Tätigkeiten von wesentlicher Bedeutung sind und die Resilienz der kritischen Einrichtungen verbessert, welche diese Dienste erbringen, die Zielvorgabe 9.1 – eine hochwertige, verlässliche, nachhaltige und widerstandsfähige Infrastruktur aufzubauen, einschließlich regionaler und grenzüberschreitender Infrastruktur, um die wirtschaftliche Entwicklung und das menschliche Wohlergehen zu unterstützen – fördert. Außerdem wird noch Bezug auf das Ziel des SDG 16 mit der Zielvorgabe 16.6 – eine leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen – genommen, wonach durch die Stärkung der koordinierenden Rolle des BBK im Gesamtsystem der Kritischen Infrastruktur die Zielerreichung gestärkt werden soll.

Weiterhin werden weitere Nachhaltigkeitsziele konkret benannt, deren Zielerreichung mit dem Gesetzentwurf gefördert werden soll:



- Nachhaltigkeitsziel 3 (SDG 3) „Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“,
- Nachhaltigkeitsziel 6 (SDG 6) „Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten“,
- Nachhaltigkeitsziel 8 (SDG 8) „Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“,
- Nachhaltigkeitsziel 11 (SDG 11) „Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten“

Abschließend werden noch die betroffenen Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aufgeführt:

- „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“,
- „(2.) Global Verantwortung wahrnehmen“,
- „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“,
- „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

Daher sind die Ausführungen der Bundesregierung im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung nicht zu beanstanden.

Eine Prüfbite ist daher nicht erforderlich.

Berlin, 14. Januar 2026

Caroline Bosbach, MdB
Berichterstatlerin

Dr. Fabian Fahl, MdB
Berichterstatter